Berufung und Thätigkeit

der

Generalversammlung der Aktiengesellschaften

nach dem Reichsgesetz

betreffend

die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften

vom 18. Juli 1884.

Von

Th. Hergenhahn,
Landgerichts-Direktor in Cassel.

Berlin, 1888.
Verlag von Franz Vahlen.
W., Mohrenstraße 13/14.

Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.

Berufung und Thätigkeit

der

Generalversammlung der Aktiengesellschaften

nach dem Reichsgesetz

betreffend

die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften

vom 18. Juli 1884.

Von

Th. Hergenhahn,

Landgerichts-Direktor in Cassel.

Berlin, 1888.

Verlag von Franz Vahlen.

W., Mohrenstraße 13/14.

Vorwort.

Der Wille der Aktiengesellschaft als der organisirten Gesammtheit der Aktionäre soll seinen Ausdruck in der Generalversammlung der Aktionäre finden. Diesen Grundsatz in Betreff dieses höchsten Organs der Aktiengesellschaft möglichst scharf und umfassend gesetzgeberisch zu verwirklichen, ist insbesondere das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften bestrebt. Die Vorschriften sowohl für die Berufung, als für die Wirksamkeit der Generalversammlung und die sich daran unmittelbar anschließenden Fragen sind deshalb eingehender, als in der früheren Gesetzgebung, geordnet. Insbesondere ist auch das Recht von Minderheiten in der Generalversammlung und von Einzelaktionären der Generalversammlung gegenüber intensiver geschützt.

Auch dafür, daß der thatsächlich vorhandene Willen der Gesammtheit der Gesellschafter möglichst unverfälscht und klar in den Beschlüssen der Generalversammlung verwirklicht werde, hat das Reichsgesetz eingehende Vorschriften getroffen.

Ob freilich die Erwartung des Gesetzgebers, daß insbesondere durch diese gesetzlichen Vorkehrungen und auch durch die Erhöhung der Zuständigkeit und Wirksamkeit der Generalversammlung in verschiedenen Richtungen die wünschenswerthe größere und lebendigere Theilnahme der Aktionäre an den Generalversammlungen und dadurch eine erhöhte Selbstthätigkeit der Aktionäre zur Wahrung der gemeinsamen Interessen werde erzielt werden, in Erfüllung gegangen ist, darüber kann allerdings nur die praktische Erfahrung entscheiden. Jedenfalls erscheint es angezeigt, Berufung und Thätigkeit der Generalversammlung im Zusammenhang systematisch zur Darstellung zu bringen.

Insbesondere wird die Bearbeitung solchen Kreisen nicht unwillkommen sein, welche an den in das wirthschaftliche Leben tief eingreifenden Aktienunternehmungen betheiligt sind, zumal da der Verfasser sich bestrebt hat, sowohl die ausgedehnte Rechtsprechung des früheren Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, als auch die Literatur über die bezeichneten Fragen eingehend zu verwerthen.

Cassel, im Juni 1888.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

Wie die Aktiengesellschaft zu ihrer Entstehung und Existenz eines Vereins, eines Grundkapitals und der Vereinssatzungen bedarf, so sind auch zur Perfektion und zum Bestande des Aktienvereins als einer universitas personarum Organe erforderlich. Denn nur unter der Voraussetzung, daß physische Personen die Vertretung der juristischen Persönlichkeit der Aktiengesellschaft übernehmen, ist es möglich, daß dieselbe die zur Erreichung ihrer Zwecke gebotene Thätigkeit entwickelt. Nach dem Handelsgesetzbuch, wie nach der Natur der Sache, muß jede Aktiengesellschaft ein Willensorgan haben, die Generalversammlung, und ein ausführendes Organ, den Vorstand, welcher gemäß dem Willen der Generalversammlung zu handeln hat, insbesondere auch ihre Beschlüsse zur Ausführung bringt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist von dem Handelsgesetzbuch diesem Organ als weiteres kontrollirendes Organ der Aufsichtsrath zugefügt.

Als das einfachste und natürlichste, zugleich aber auch das höchste Organ der Aktiengesellschaft erscheint die Generalversammlung der Gesellschaftstheilhaber, der Aktionäre; ihre Beschlüsse gelten als der unmittelbare Ausdruck des Willens der Korporation. Sie bildet regelmäßig die Verkörperung der Aktiengesellschaft, und ist als solche sowohl die Prinzipalin aller bestellten Verwaltungsorgane, als auch die Inhaberin alleiniger freier Willensbestimmung, nur beschränkt durch die den Gesellschaftern als solchen nach der Grundlage des Gesellschaftsvertrages zugesicherten, und ohne deren Zustimmung nicht zu brechenden oder zu verkürzenden Rechte.[1])

Wie sehr insbesondere auch das Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 bezweckt, die Generalversammlung als das oberste Willensorgan der Gesellschaft zur Anerkennung zu bringen, immerhin stellt sich dieselbe doch insofern als ein unvollkommenes Organ der Gesellschaft dar, als sie nicht ständig und unausgesetzt, sondern nur in zeitweisen Zu-

[1]) Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 13. September 1873 Bd. 11 S. 124/125.

sammenkünften für die Interessen der Gesellschaft und der Gesellschaftstheilhaber thätig sein kann.

Die Frage der Berufung der Generalversammlung erscheint darum wie diejenige nach ihrer Wirksamkeit von wesentlicher Bedeutung sowohl für den Aktienverein als solchen, als für die Interessen der Aktionäre und dritter Personen, namentlich der Gläubiger der Gesellschaft. Durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 ist die Berufung und Thätigkeit der Generalversammlung eingehender, als in der früheren Gesetzgebung, geordnet. Insbesondere ist auch das Recht der Minderheit der Aktionäre intensiver geschützt. Es empfiehlt sich daher, die Frage der Berufung und der Thätigkeit der Generalversammlung des Aktienvereins nach Maßgabe des ebenbezeichneten Reichsgesetzes im Zusammenhang darzustellen.

I. Die Berufung der Generalversammlung.

1. Berechtigte, beziehungsweise verpflichtete Personen und Organe zur Berufung.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt ordentlicher Weise durch den Vorstand, außerordentlicher Weise nach der Bestimmung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags auch durch andere Personen (Art. 236 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884). Die Befugniß des Vorstandes zur Berufung enthält zugleich seine Verpflichtung, die Berufung und das Erforderliche zu derselben stets dann zu bewirken, wenn das Gesetz, das Gesellschaftsstatut oder auch das Interesse der Gesellschaft die Berufung erfordert. Ist nach dem Gesetz oder dem Statut auch anderen Personen die Befugniß zur Berufung eingeräumt, so besteht das Recht des Vorstandes selbständig neben denselben, und zwar dergestalt, daß ihm dasselbe auch durch den Gesellschaftsvertrag nicht entzogen werden kann. Es hat nach dem Gesetz „der Vorstand“ als solcher die Berufung vorzunehmen, nicht sind hierzu die einzelnen Mitglieder des Vorstandes an und für sich berechtigt; es sei denn, daß im Gesellschaftsvertrage jedes einzelne Mitglied des Vorstandes oder die geschäftsführenden Mitglieder besonders beauftragt sind.

Außer dem Vorstand sind nach dem Gesetz zur Berufung der Generalversammlung ermächtigt: zunächst der Aufsichtsrath, welcher eine solche zu berufen auch verpflichtet ist, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist (Art. 225 Abs. 2); ferner die Aktio-

näre unter den Voraussetzungen des Art. 237, sowie die Generalversammlung selbst, insbesondere in Folge eines gestellten Antrags auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung (Art. 238 Abs. 2).

Auch diesen vorgenannten Organen und Personen kann das Berufungsrecht durch den Gesellschaftsvertrag nicht entzogen werden.

Uebrigens ist es unbenommen, daß im Gesellschaftsvertrag auch anderen als den vorbezeichneten Organen und Personen, jedem Dritten, z. B. Gläubigern das Recht zur Berufung verstattet wird.

Auch das Handelsgericht ist zur Berufung einer Generalversammlung nach dem Gesetze dann ermächtigt, bezw. verpflichtet, wenn es sich um die Errichtung einer Aktiengesellschaft im Wege der Sukzessivgründung handelt (Art. 210a). Dieses Gericht, nämlich das die Handelsregister führende Gericht (in Preußen nach § 25 des Ausf.Ges. zum Ger.Verf.Ges. das Amtsgericht)[2]) hat darnach ohne Verzug eine Generalversammlung der in dem Verzeichnisse (Art. 210 Abs. 2 Pos. 2) aufgeführten Aktionäre (Gründer und Zeichner) zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft zu berufen. Diese Versammlung findet unter Leitung des Gerichts statt. Die Berufung hat ohne Verzug zu erfolgen, und zwar unmittelbar nach der von den Gründern, den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsraths geschehenen Anmeldung zum Handelsregister, aber jedenfalls vor der Eintragung in dasselbe. In welcher Art die Berufung seitens des Handelsgerichts zu erfolgen hat, ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Es ist jedoch in Art. 210b vorgeschrieben: „Auf die Berufung und Beschlußfassung der vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages stattfindenden Generalversammlungen kommen, soweit nicht in Art. 210a ein Anderes bestimmt ist, die Regeln zur entsprechenden Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind." Das Gericht hat hiernach, da in Art. 210a nichts anderes darüber bestimmt ist, die Zusammenberufung nach Maßgabe der entsprechend dem Art. 209 Abs. 2 Z. 6 in den Statuten obligatorisch zu bestimmenden Form zu veranlassen, in welcher auch die Berufung der Generalversammlung nach der Errichtung zu

[2]) Kayser, Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften S. 78 und S. 74 Anm. 2 u. 3. Ring, das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften S. 432 Anm. 4. Kommiss.-Bericht S. 10. Esser II, Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, 4. Aufl. S. 89.

geschehen hat. Die Ansicht von Völderndorff's,[3]) daß der Beschluß des Gerichts in Bezug auf die Terminsbestimmung jedem einzelnen Aktionär von Amtswegen zuzustellen sei, kann gegenüber den angeführten gesetzlichen Vorschriften nicht gebilligt werden. Wenn derselbe insbesondere in Note 5 (S. 388) zur Begründung seiner gegentheiligen Ansicht bemerkt: „so lange die Statuten nicht veröffentlicht seien, könne doch wohl die in denselben zugelassene Insezirung in gewisse Blätter, die dem Zeichner ganz unbekannt sein könnten, nicht als richtige Bekanntmachungsform gelten", so ist darauf hinzuweisen, daß die in den Statuten vorgesehene Form der Bekanntmachung (also auch event. die bestimmten Blätter) den Gründern durch die von ihnen nach Art. 209 Abs. 1 vorzunehmende gerichtliche oder notarielle Feststellung des Gesellschaftsvertrages, den Zeichnern aber durch den Inhalt des Zeichnungsscheins (Art. 209e Abs. 2 Z. 1) zur Zeit der Berufung bekannt sein muß.

Es entsteht sodann die Frage, ob die Vorschriften in Art. 238, wonach die Berufung der Generalversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen hat, auch für die Berufung der Errichtungsversammlung maßgebend ist oder nicht. Diese Bestimmung wird m. E. für die letztere nicht anwendbar sein, weil die Berufung der konstituirenden Generalversammlung nach der Vorschrift in Art. 210a Abs. 1 ohne Verzug erfolgen soll. Diese Worte „ohne Verzug", welche von der Reichstagskommission (K.B. S. 11) eingefügt worden sind, müssen ihrem Sinne gemäß, nicht etwa nur auf den Termin selbst bezogen werden, welcher von dem Handelsgericht für die Errichtungsversammlung anzusetzen ist.[4]) Anderer Meinung ist Esser II, welcher ausführt, daß dieses „ohne Verzug" sich offenbar ebenso wie in Art. 240 der Ausdruck „unverzüglich" nicht auf die Erstreckung des Termins, sondern vielmehr auf die Vornahme der Berufung beziehe, welche das Gericht nicht verschleppen solle.[5]) Jedenfalls enthalten aber die Worte „ohne Verzug" nicht bloß eine Instruktion für den Handelsrichter, sondern derselbe macht

---

[3]) v. Völderndorff betr. das Reichsgesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 S. 388.

[4]) Ring a. a. O. S. 432. Makower betr. das Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften S. 48. v. Völderndorff a. a. O. 387.

[5]) Esser II. Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. 4. Aufl. S. 89.

sich, abgesehen von disziplinarischer Ahndung, auch civilrechtlich den Interessenten insoweit haftbar, als dies bei Vernachlässigung der Amtspflicht Platz greift, wenn derselbe die Berufung schuldhafterweise verzögert.[6])

Die in den Statuten vorgesehene Hinterlegung der Aktien vor der Generalversammlung für die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist bei der Errichtungsversammlung außer Betracht zu lassen, weil zur Zeit derselben den Gesellschaftstheilhabern Aktien oder Interimsscheine überhaupt noch nicht ausgestellt werden dürfen, also legal nicht kursiren können (Art. 215c Abs. 2).

Als Tagesordnung für die konstituirende Generalversammlung ist von dem Handelsgericht in Gemäßheit des Art. 238 Abs. 2 festzusetzen „Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft."

2. In welchen Fällen und zu welchen Zeiten ist die Berufung vorzunehmen?

Die Berufung der Generalversammlung nach Errichtung der Gesellschaft muß erfolgen (Art. 236 Abs. 2):

a) in den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen;

b) in den im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen Fällen;

c) so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Die Generalversammlung muß nach dem Gesetze mindestens einmal alljährlich berufen werden. Wenn auch in dem Art. 225 die in der früheren Fassung des Art. 225a enthaltenen Worte: „alljährlich" gestrichen sind, so ist das Erforderniß der alljährlichen Berufung der Generalversammlung aus der in Art. 239 Abs. 2 vorgesehenen Bestimmung über die jährliche Vorlegung der Bilanz in der Generalversammlung zu folgern. Das Gesetz hat keinesfalls beabsichtigt, durch die Streichung des gedachten Wortes eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes zu bewirken. Die Streichung ist vielmehr von der Reichstagskommission in dem Entwurf des Gesetzes lediglich mit Rücksicht auf die Aenderung in Art. 240 vorgenommen, in dessen zweiten Absatz die Worte eingefügt sind, „wenn aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz". Bei der hiernach vorgenommenen Einfügung der Bilanzen wurde davon

---

[6]) Ring a. a. O. S. 432. Esser a. a. O. S. 89. Kayser a. a. O. S. 78 Bem. 5, wogegen v. Völderndorff, a. a. O. S. 387 nur den Beschwerdeweg im Falle der Verzögerung für zulässig erachtet.

ausgegangen, daß auch diese der allgemeinen Vorschrift des Art. 225 unterliegen, und es wurde demgemäß in dem letzten Absatz des Art. 225 Abs. 1 das Wort „alljährlich" gestrichen.[7]) Uebrigens empfiehlt es sich, wenn in den Vereinsstatuten eine bestimmte Anordnung über die Berufung der Generalversammlung in jedem Jahre getroffen wird, wie dies auch meist gebräuchlich ist.

Der Vorstand muß ferner unverzüglich die Generalversammlung berufen, wenn der Verlust, welcher aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals erreicht (Art. 240 Abs. 1). Zur Befolgung dieser Vorschrift sind die Mitglieder des Vorstandes durch Ordnungsstrafen anzuhalten (Art. 249g Abs. 2). Unterläßt der Vorstand die Berufung, wenn es nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, so haften die Mitglieder desselben der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 241 Abs. 2, wonach sie bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben. Ebenso haften die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn sie die Berufung unterlassen, obwohl eine solche im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist (Art. 225 Abs. 2 und Art. 226).

3. Berufung der Generalversammlung auf Antrag von Aktionären.

Nach Maßgabe des Art. 237 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884, welcher im ersten Absatz dem zweiten Absatz des Art. 237 (alte Fassung) im Allgemeinen entspricht, können Aktionäre, deren Antheile zusammen den 20. Theil des Grundkapitals darstellen, durch eine von ihnen unterzeichnete Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung einer Generalversammlung verlangen. Während nach der alten Fassung des Art. 237 dieses Recht gesetzlich nur Aktionären zustand, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellten, in dem Gesellschaftsvertrag aber die Befugniß an den Besitz eines größeren oder geringeren Antheils am Grundkapitale geknüpft werden konnte, soll, wie bemerkt, nach der neuen Fassung des Art. 237 Abs. 1 das Recht nur solchen Aktionären gewährt sein, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen. Es kann jedoch im Gesellschaftsvertrage

---

[7]) Kayser a. a. O. S. 115 Anm. 5 u. S. 133/134 Anm. 4. Esser II. a. a. O. S. 164 (4. Aufl.)

die Befugniß auch an den Besitz eines geringeren Antheils am Grundkapitale geknüpft werden, wogegen statutarisch die Quote nicht mehr wie früher, erhöht werden darf. Auch ist nunmehr, was nach der früheren Gesetzgebung nicht unbestritten war, die vollständige Beseitigung des in Art. 237 gegebenen Rechts in dem Gesellschaftsvertrage unzulässig. Unzweifelhaft steht jedoch auch einem einzelnen Aktionär, dessen Aktien den 20. oder den in den Statuten vorgesehenen geringeren Antheil des Grundkapitals darstellen, das gedachte Recht zu.

Sodann ist, was früher nicht vorgesehen war, nach der Vorschrift in Art. 237 Abs. 2 den Aktionären „in gleicher Weise", d. h. insofern ihre Aktien den 20. oder den statutarisch bestimmten geringeren Antheil am Grundkapital darstellen, das Recht eingeräumt, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Praktisch gestaltet sich hiernach die Sache so: Die gedachte Minorität der Aktionäre, welche die Berufung, beziehungsweise die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung verlangt, hat sich zunächst an die zur Berufung und Ansetzung der Tagesordnung berufenen Organe und Personen zu wenden, d. h. den Vorstand, den Aufsichtsrath und diejenigen Personen, welchen der Gesellschaftsvertrag das Recht einräumt. Dies kann gleichzeitig geschehen, aber auch in der vorbemerkten Reihenfolge oder in der statutenmäßig etwa vorgesehenen Weise. Der Antrag muß schriftlich eingebracht werden, von den sämmtlichen Aktionären der gedachten Minorität oder deren Bevollmächtigten unterschrieben und im letzteren Falle auch die Bevollmächtigung bescheinigt sein. Es muß in der Eingabe sodann formell dargethan sein, daß die Aktionäre den gesetzlich oder statutenmäßig vorgesehenen Antheil des Grundkapitals in Aktien besitzen. Dieser Nachweis wird bei Namensaktien einfach durch die Berufung auf das Aktienbuch erfolgen können, bei Inhaberaktien ist in glaubhafter Weise der Besitz der Aktien nachzuweisen, sei es durch Vorlage derselben, sei es durch Vorzeigung von Depotscheinen oder durch sonstige Glaubhaftmachung des Besitzes. In dem Antrag selbst sind der Zweck der Berufung, sowie die Gründe anzugeben. Fehlen diese Erfordernisse, oder auch nur eins derselben, so kann der Antrag schon aus formellen Gründen zurückgewiesen werden. Es steht jedoch selbstverständlich den Angerufenen nach ihrem Ermessen frei, die Vervollständigung und Verbesserung des Antrags vorerst anheimzugeben.

Durch Art. 237 Abs. 3 ist sodann die im früheren Rechte offen gelassene Frage geregelt, wie zu verfahren ist, wenn dem Verlangen auf Berufung einer Generalversammlung, beziehungsweise Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung Seitens der darum angegangenen Gesellschaftsorgane oder sonst statutarisch berechtigten Personen nicht entsprochen werden sollte. Die Aktionäre sind in solchem Falle nunmehr berechtigt, sich an das Handelsgericht (Registergericht) zu wenden mit dem Antrag, sie zur Berufung oder zur Ankündigung des Gegenstandes für die Tagesordnung der Generalversammlung zu ermächtigen. Dieser Antrag muß ebenfalls schriftlich geschehen; es erscheint indeß zulässig, daß die Aktionäre ihren Antrag auch bei dem Gerichtsschreiber des Handelsgerichts zu Protokoll erklären und demselben die erforderlichen Belege übergeben.[8]) Der Antrag muß im Uebrigen denselben Erfordernissen, wie derjenige an die Gesellschaftsorgane, entsprechen, und ferner darthun, daß die zunächst zur Berufung ꝛc. verpflichteten Organe und Personen aufgefordert sind, dem Verlangen aber nicht entsprochen haben.

Das Gesetz bestimmt aber, was bereits Renaud in seiner Kritik betr. den Entwurf eines Gesetzes über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Hamburger Handelskammer als eine Lücke[9]) bezeichnet hat, keine Frist, innerhalb deren die zunächst Verpflichteten sich auf den an sie gestellten Antrag zu erklären haben. Es entsteht daher die Frage, in welchem Zeitpunkte die Antragsteller, falls sie keine ablehnende Antwort erhalten, die angegangenen Organe vielmehr schweigen, ihren Antrag bei dem Handelsgericht vorbringen können.

v. Völderndorff[10]) nimmt an, daß, nachdem die Aktiengesellschaft unter Handelsrecht gestellt ist, nach Analogie der Art. 319 und 323 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs „sofortige" Antwort geboten ist, daß also die Antragsteller nach Ablauf der im Verkehr üblichen Frist, in welcher man von einem „ordentlichen Geschäftsmann" auf eine wichtige Anfrage Antwort erwarten darf, sich an das Gericht wenden können. Die analoge Ausdehnung der Bestimmungen in den

---

[8]) v. Völderndorff, das Reichsgesetz über Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 S. 655.

[9]) Renaud in Buschs Archiv für Handels- und Wechselrecht Bd. 45 S. 294 und Gutachten der Hamburger Handelskammer betr. Reform des Aktiengesellschaftsrechts Januar 1884 S. 10.

[10]) v. Völderndorff a. a. O. S. 656.

Art. 319 und 323 wird jedoch schon um deswillen unstatthaft sein, weil sich dieselben auf die Abschließung von Handelsgeschäften, insbesondere unter Abwesenden, beziehen, also auf Verhältnisse, welche von den hier in Frage stehenden durchaus verschieden sind. Die analoge Anwendung des zit. Art. 323 hat überdies das Reichsoberhandelsgericht in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 1870 (Bd. I. S. 77) für ausgeschlossen erklärt. Auch kann im konkreten Falle „sofortige" Antwort mit Rücksicht auf die durch die Angabe des Zwecks und der Gründe der Antragsteller von den Gesellschaftsorganen vorzunehmenden Ermittelungen nicht möglich sein. Zudem läßt die Organisation des Vorstands und Aufsichtsraths es zuweilen schwierig erscheinen, eine „sofortige" Antwort den Antragstellern zu geben, indem diese häufig nur auf eingehendere und meist mündliche Berathung ertheilt werden kann. Es kann deshalb für die Ertheilung des Bescheids nur eine den Umständen des Einzelfalles entsprechende angemessene Frist statuirt werden. Die Antragsteller werden daher dem Handelsgerichte darzuthun haben, daß nach den konkreten Umständen die Ertheilung eines Bescheides innerhalb der von ihnen eingehaltenen Frist sehr wohl hätte erfolgen können, oder auch daß auf eine von ihnen an die Gesellschaftsorgane gerichtete Erinnerung ein Bescheid nicht ertheilt worden sei. Das Handelsgericht wird darnach unter Berücksichtigung der Verhältnisse des konkreten Falls nach freiem Ermessen zu prüfen und zu entscheiden haben, ob in dem Schweigen der Verpflichteten eine Ablehnung zu befinden ist.[11]) Uebrigens macht Esser II. mit Recht darauf aufmerksam, daß weil das Gesetz eine Frist nicht bestimme, nach deren Ablauf anzunehmen sei, daß dem Vorbringen nicht „entsprochen" werde, leicht die Konkurrenz zweier Generalversammlungen eintreten könne, wovon die eine durch die statutarischen, bezw. gesetzlichen Organe, die andere durch die Aktionäre mit gerichtlicher Ermächtigung berufen sei.[12])

Ist in dem Antrag kein bestimmter Termin, an welchem, oder keine Frist bezeichnet, innerhalb welcher die Generalversammlung zu berufen ist, so wird eine sofortige Berufung als in der Intention der Antragsteller liegend anzunehmen sein. Jedenfalls empfiehlt es sich, daß das Handelsgericht, falls es die Ermächtigung ertheilt, zugleich bestimmt, innerhalb welcher Frist von der Ermächtigung Ge-

---

11) Vgl. auch Kayser, Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 S. 128.

12) Esser II. a. a. O. (4. Aufl.) S. 166 Bem. 7.

brauch gemacht werden muß, und welcher Termin spätestens für die Generalversammlung angesetzt werden darf.[13]) Die Aktionäre sind übrigens auch berechtigt, bei dem Handelsgerichte die in Art. 237 vorgesehene Ermächtigung nachzusuchen, falls die angerufenen Gesellschaftsorgane oder Personen die Berufung zu einem anderen Termin oder innerhalb einer anderen Frist vornehmen, als Seitens der Antragsteller verlangt ist. Das Handelsgericht wird alsdann zu prüfen haben, ob der bestimmte Termin oder die eingehaltene Frist auch mit Berücksichtigung der Zwecke und der Gründe der Antragsteller dem Interesse der Gesellschaft entspricht, und bejahenden Falls den Antrag ablehnen.

Das Handelsgericht hat überhaupt nach freiem Ermessen in Betreff der Ertheilung der Ermächtigung zu entscheiden. Dasselbe kann nach Abs. 3 des Art. 237 die Ermächtigung ertheilen; es ist also keineswegs hierzu verpflichtet. Wenngleich die Entscheidung nicht in Folge eines kontradiktorischen Verfahrens zu treffen ist, so ist es doch dem Gerichte, wie auch die Motive zum Gesetzentwurf bemerken, unbenommen, vor seiner Entscheidung Informationen aller Art zur Beurtheilung der Sachlage zu erheben, auch die Gesellschaftsorgane innerhalb einer zu bestimmenden Frist über den Antrag zu hören. Einen Zwang zur Begutachtung kann freilich das Gericht nicht ausüben; es steht vielmehr im freien Belieben der Gesellschaftsorgane, sich auf den Antrag zu äußern oder nicht.

In Gemäßheit der vom Handelsgericht ertheilten Ermächtigung erfolgt die Berufung der Generalversammlung und die Ankündigung der Tagesordnung durch die ermächtigten Aktionäre selbst oder deren Bevollmächtigte, und zwar nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 238. Die gerichtliche Ermächtigung ist ihrem Wortlaute nach bei der Berufung und Ankündigung zu veröffentlichen. Ueber die Art dieser Veröffentlichung ist im Gesetze nichts ausdrücklich bestimmt. Es ist aber anzunehmen, daß jedenfalls die Publikation auch in öffentlichen Blättern, jedenfalls im Deutschen Reichsanzeiger erfolgen muß, auch wenn statutenmäßig eine andere Form der Ankündigung, z. B. private, vorgesehen sein sollte.[14]) Die Aktionäre haben aber im Uebrigen die Vorschriften, welche im Gesetze oder im Statut bestimmt sind, zu beobachten. Im Falle der ertheilten Ermächtigung zur Berufung der Generalversammlung sind die betr. Aktionäre

---

[13]) Esser a. a. O. S. 166 Bem. 8.

[14]) Esser II. a. a. O. (4. Aufl.) S. 166 Anm. 9. Ring a. a. O. S. 289

gleichzeitig auch für ermächtigt zu erachten, die Gegenstände zur Beschlußfassung zu veröffentlichen, und zwar nicht nur solche, welche in ihrem Antrag bereits erwähnt waren, sondern auch andere, welche der Zuständigkeit der Generalversammlung vorbehalten sind (vgl. auch Art. 238 Abs. 2). Ist aber eine ordnungsmäßige Veröffentlichung, insbesondere auch der gerichtlichen Ermächtigung nicht erfolgt, so kann die Generalversammlung nicht als eine ordnungsmäßig berufene erachtet werden; die von derselben dennoch gefaßten Beschlüsse unterliegen der Anfechtung nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 222 und 190a. Gegen die den Aktionären gewährte erleichterte Möglichkeit, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, ist zwar von Seiten mehrerer Handelskammern[15]) Einwand erhoben worden, weil dieselbe leicht zu Mißbräuchen führen könne, und eventuell verlangt, daß die Antragsteller wenigstens zur Deponirung der ihr Recht begründenden Aktien gesetzlich verpflichtet erklärt würden. Nach den Motiven zum Gesetzentwurf[16]) soll indeß das bestandene Recht zu erheblichen Mißständen in der Praxis geführt und in nicht wenigen Fällen den Aktionären die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Geschäftsführung entzogen haben. Insbesondere erschien der Betrag von einem Zehntel des Grundkapitals so hoch, daß die Ausübung des Rechts dadurch fast vereitelt wurde. Andrerseits ist aber auch das Handelsgericht in der Lage, die Ermächtigung zu versagen, um mögliche Chikanen, die Verfolgung von Sonderinteressen und sonstige Schädigungen der Gesellschaft auszuschließen.[17])

Auch die Gesetzgebungen des Auslandes statuiren das Recht der Minderheit von Aktionären zur Berufung einer Generalversammlung, allerdings in verschiedener Gestaltung, theils dadurch, daß die Antragsteller von dem Gerichte zur Selbstberufung ermächtigt werden, theils dadurch, daß das Gesetz die verpflichteten Organe zur Berufung unter Strafandrohung zwingt, theils dadurch, daß das Gericht die Berufung bewirkt.

---

[15]) Handelskammer zu Hamburg (in Hirth's Annalen 1884) S. 135—136. Bericht der H. u. Gew.K. für Oberbayern vom 23. Dezember 1883 (in Hirth's Annalen 1884 S. 250).

[16]) Allg. Begründung bei Heymann, in Busch's Archiv Bd. 44 S. 250 und 252.

[17]) Allg. Begründung bei Heymann Bd. 44 S. 251. Der Betrag (20. Theil des Grundkapitals) wird auch von Vavasseur in seinem projet de loi des sociétés (Art. 15) vorgeschlagen.

So verpflichtet das englische Recht (compan. Act. 1862 Normalstatut Anh. I. A. s. 32) die Direktoren zur Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung, wenn dies von Aktionären, welche sich im Besitze von einem Fünftel aller Aktien befinden, in einem schriftlichen Antrage unter Angabe der Gründe verlangt wird. Geschieht die Berufung nicht binnen zwanzig Tagen nach Empfang des Antrages, so können die Antragsteller die Generalversammlung selbst berufen. Nach dem neuesten italienischen codice di Commercio können Aktionäre, deren Besitz ein Fünftel des Aktienkapitals repräsentirt, von dem Vorstand die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen; sie müssen die Gegenstände der Tagesordnung gleichzeitig bezeichnen (Art. 151). Bei Weigerung des Vorstandes ist der Aufsichtsrath (sindaci) verpflichtet, die Generalversammlung zu berufen (Art. 184 Ziff. 8). Wie aber das Verlangen der Aktionäre verwirklicht werden soll, wenn auch der Aufsichtsrath demselben nicht nachkommt, darüber enthält das italienische Handelsgesetzbuch keinerlei Bestimmung. Nach dem ungarischen Handelsgesetzbuch (§ 178) können ein oder mehrere Aktionäre, welche ein Zehntel des Stammkapitals vertreten, sofern die Statuten dieses Recht nicht schon von einem geringeren Aktienbetrage abhängig machen, unter Angabe des Grundes und Zweckes jederzeit die Zusammenberufung der Generalversammlung verlangen. Erfolgt diese auf ihren Antrag durch das berechtigte Gesellschaftsorgan nicht innerhalb acht Tagen, so hat das Gericht auf Ansuchen der Betheiligten die Berufung zu bewirken.

Nach dem neuesten österreichischen Entwurf können Aktionäre, deren Aktien ein Zehntel des Grundkapitals darstellen, die Berufung einer Generalversammlung verlangen. Die zur Berufung Verpflichteten können im Weigerungsfalle oder im Falle der Säumigkeit durch das Handelsgericht angehalten werden. Ungehorsam gegen dessen Anordnung zieht Arreststrafe bis zu drei Monaten nach sich (Art. 237, 249 Z. 5).

Die Motive zum deutschen Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 bezeichnen jedoch den Zwang gegen die Gesellschaftsorgane als nicht zweckmäßig, weil von ihnen, wenn sie dem Zwange nachgeben, kaum die erforderliche Sorgfalt und Betriebsamkeit erwartet werden könne; ebensowenig empfehle es sich, das Handelsgericht mit Geschäften zu belasten, welche die Betheiligten selbst besorgen könnten.[18])

---

[18]) Allg. Begründung bei Heymann S. 251.

Es entsteht sodann die Frage, ob und wiefern die Vorschrift des Art. 237 auf die zur Zeit der Einführung des Reichsgesetzes bereits bestandenen Aktiengesellschaften Anwendung findet. Da es sich lediglich um Befugnisse handelt, welche den Aktionären im öffentlichen Interesse gewährt sind, und die Berufung stets als neuer Vorgang im Verkehr der Aktiengesellschaft sich darstellt, auch in bereits erworbene Rechte dadurch nicht eingegriffen wird, müssen jene Vorschriften auch auf bestehende Aktiengesellschaften Anwendung finden. Statutarische Bestimmungen, welche erschwerende Voraussetzungen in Betreff des Berufungsrechts statuiren, müssen als unwirksam erachtet werden. Sollte in dem Gesellschaftsvertrage vorgesehen sein, daß die Berufung im Falle des Antrags binnen einer bestimmten Frist zu erfolgen habe, so ist damit der Vorstand nicht von der Verpflichtung entbunden, die Berufung alsbald zu bewirken, wenn es der Zweck und die Gründe im Einzelfalle erfordern. Dagegen bleiben statutarische Anordnungen, welche das Berufungsrecht unter leichteren Voraussetzungen, als es Art. 237 versieht, in Kraft.[19])

4. Die Form der Zusammenberufung der Generalversammlung.

Die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre zur Generalversammlung zu erfolgen hat, muß im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden. (Art. 209 Ziff. 6.) Ist dies versäumt worden, so mangelt es an einem gesetzlich vorgeschriebenen Essentiale des Gesellschaftsvertrages und es besteht demzufolge eine Aktiengesellschaft nicht zu Recht. Der Eintrag in das Handelsregister ist deshalb vom Handelsrichter abzulehnen. Ungeachtet des dennoch etwa stattgefundenen Eintrags kann in solchem Falle von der Berufung einer Generalversammlung keine Rede sein. Die gleichwohl berufene Generalversammlung ist keine ordnungsmäßig berufene; ihre Beschlüsse sind ungültig und können angefochten werden.

A.M. ist Kayser, welcher für den Fall der Unterlassung der Aufnahme einer Bestimmung über die Form der Einberufung in dem Gesellschaftsvertrage im Anschlusse an die unter der Herrschaft des früheren Rechts geschehenen Ausführungen Renaud's der Ansicht ist, daß die Besitzer von Namensaktien speziell mittelst Einladungsschreiben

---

[19]) Laué, Gutachten über die Einwirkung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 auf die Statuten der bereits vor jenem Gesetze bestandenen Aktiengesellschaften S. 28 ff.

oder Zirkulare, die Besitzer von Inhaberaktien aber mittelst Aufforderungen in dem Reichsanzeiger und in den öffentlichen Blättern zu laden sind, in welchen die von der Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen statutenmäßig Statt haben sollen.[20])

Im Uebrigen trifft aber das Reichsgesetz in Art. 238 für die Aktiengesellschaften, anders wie bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien, für die Berufung der Generalversammlung „in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise" noch einzelne Formvorschriften. Die Berufung hat zunächst, und zwar nach dem Vorgange von Bestimmungen ausländischer Gesetzgebungen[21]) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Einhaltung dieser Frist ist geboten, mag die Berufung der Generalversammlung durch die Gesellschaftsorgane oder auf Grund gerichtlicher Ermächtigung (Art. 237) durch die Aktionäre geschehen. Es soll diese Frist, deren Abmessung bisher im Belieben des die Versammlung Berufenden gelegen hat, eine genügende Vorbereitung der Aktionäre vor der Generalversammlung ermöglichen und eine Ueberraschung derselben verhüten.[22]) Diese Minimalfrist von zwei Wochen beginnt mit dem Tage, an welchem das betreffende öffentliche Blatt ausgegeben wird, d. h. mit der letzten Einrückung, und endet mit dem entsprechenden Wochentage der zweiten Woche.[23]) Daß die Frist von zwei Wochen frei bleiben müsse, wie in den Motiven (S. 353) und ebenso bei v. Völderndorff[24])

---

[20]) Vgl. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 479. Kayser, a. a. O. S. 129. Vgl. dagegen Ring, das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften S. 289 u. 135.

[21]) Belgisches Gesetz vom 18. Mai 1873 (Art. 60): Die Einladungen zur Generalversammlung, welche die Tagesordnung enthalten müssen, sind mindestens zweimal mit einem Zwischenraum von 8 Tagen und wenigstens 8 Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung im Moniteur belge, in einem Journal in Brüssel und einem Journal derjenigen Provinz, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, einzurücken.

Nach der Engl. Companies Act. von 1871 Sch. I A Nr. 35: sind außerordentliche Generalversammlungen mindestens 7 Tage vorher bekannt zu machen.

Nach dem Italienischen H.G.B. vom 3. Oktober 1882 Art. 155 geschieht die Einberufung 14 Tage vorher im Staatsanzeiger sowie in den Gesellschaftsblättern und mit Bestimmung der Tagesordnung.

[22]) Spezielle Begründung des Gesetzentwurfs bei Heymann, S. 352.

[23]) Beschluß des Kammergerichts in Johow-Küntzel Jahrb. Bd. II. S. 23.

[24]) v. Völderndorff, a. a. O. S. 658 u. Anm. 1 vgl. dagegen Esser II. a. a. O. S. 167 Anm. 2.

bemerkt ist, dürfte nicht anzunehmen sein. Die von dem Letzteren angezogene Analogie von Art. 328 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs ist unzulässig, da die hier vorgesehenen Bestimmungen sich lediglich auf die Erfüllung von Handelsgeschäften beziehen. Mit Rücksicht auf die abweichende Fassung des Art. 238 in Betreff der Festsetzung der Hinterlegungsfrist (die Frist ist der Art zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben) ist die Annahme in den Motiven nicht für dem Gesetz entsprechend zu erachten. Der Gesellschaftsvertrag kann, wie Ring bemerkt,[25]) bestimmen, daß die eine gewisse Anzahl von Tagen nicht überschreitende Kürzung der Frist ohne Einfluß auf die Wirksamkeit der Bekanntmachung bleibt, sofern nur die gesetzliche Frist gewahrt ist.

Das Gesetz trifft sodann Vorsorge für den Fall, wenn statutarisch die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht ist, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Termin vor der Generalversammlung hinterlegt werden müssen. Nach der Begründung in den Motiven[26]) würde in solchem Falle für sämmtliche Aktionäre, welche durch die kurz bemessene Hinterlegungsfrist gehindert waren, ihre Aktien zu hinterlegen, die verlangte zweiwöchige Frist illusorisch sein, da ihnen die Möglichkeit, das Stimmrecht auszuüben, entzogen wäre. In Folge sachverständiger Anregung ist deshalb im Gesetz bestimmt, daß für diesen Fall die Berufungsfrist derart zu bemessen ist, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben müssen. Es verlängert sich daher, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht eine längere Frist bestimmt, die zweiwöchige Berufungsfrist um denjenigen Zeitraum, welcher zwischen dem im Gesellschaftsvertrag für die Hinterlegung bestimmten Endtermin und der Generalversammlung liegt. Ist also beispielsweise im Statute bestimmt, daß die Aktien zur Ausübung des Stimmrechts spätestens drei Tage vor der Generalversammlung zu hinterlegen seien, so würde die Berufung mit einer Frist von mindestens siebenzehn Tagen erfolgen müssen. Würde in dem Statut nicht die Frist von zwei Wochen für die Hinterlegung freigelassen sein, so müßte der Registerrichter den betreffenden Eintrag in das Handelsregister ablehnen. Sollte die Eintragung dessenungeachtet geschehen sein, so müßte die gesetzliche Be-

---

[25]) Ring, das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 S. 532.

[26]) Spezielle Begründung bei Heymann, S. 353.

stimmung bei der Berufung gleichwohl zu beobachten sein. Im Falle des Zuwiderhandelns wäre die Generalversammlung nicht ordnungsmäßig berufen.

5. Bekanntmachung des Zwecks der Generalversammlung.

Auch der Zweck der Generalversammlung soll nach Art. 238 Abs. 2 jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Nach dem früheren Rechte (Art. 238 Abs. 2 alte Fassung) und nach der für die Kommanditgesellschaften auf Aktien jetzt geltenden Bestimmung (Art. 189 Abs. 2 neue Fassung) muß diese Bekanntmachung des Zweckes jederzeit bei der Berufung erfolgen. Mit Rücksicht auf die in Art. 237 eingeführte Befugniß einzelner Aktionäre zur selbständigen Ankündigung von Gegenständen der Beschlußfassung ist von dem Gesetz die unbedingte zwingende Vorschrift: „muß" in das instruktionelle: „soll" umgewandelt worden. Damit sind jedoch die legalen Einberufer der Generalversammlung, insbesondere die betreffenden Gesellschaftsorgane nicht von der Verpflichtung zur Bekanntmachung des Zwecks entbunden. Die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstands haften vielmehr nach den Vorschriften in Art. 226 Abs. 1 und 241 Abs. 2 für die Beobachtung der Vorschrift.[27])

Das Gesetz bestimmt in § 238 Abs. 2 weiter: „Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Art. 237 Abs. 3 vorgeschriebenen Weise mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden." Es fragt sich ob ein Beschluß der Generalversammlung, wenn deren Berufung nicht vorschriftsmäßig erfolgt war, als ungültig angefochten werden kann. Mit Rücksicht auf die nach Art. 222 anzuwendende Vorschrift des Art. 190a Abs. 1:

> „Zur Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags als ungültig ist jeder in der Generalversammlung erschienene Kommanditist (Aktionär), sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Kommanditist (Aktionär) befugt, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war,"

wird die Zulässigkeit der Anfechtung in solchem Falle anzunehmen

---

[27]) Vgl. Kayser a. a. O. S. 129.

sein.[28]) Nach der Ansicht von Ring machen Verstöße gegen die bezeichnete Vorschrift die gefaßten Beschlüsse dann nicht anfechtbar, wenn nur die Ankündigung noch in der gesetzlich zulässigen Weise nachgeholt ist.[29])

Die von dem Gesetz eingeführte Frist von einer Woche für die Ankündigung ist essentiell; sie muß kürzer sein, als die Berufungsfrist, damit die Aktionäre auch die Möglichkeit haben, nicht angekündigte Anträge erforderlichenfalls nach eingeholter Ermächtigung des Handelsgerichts ankündigen zu können. Kayser bemerkt dazu mit Recht, daß hierfür eine Frist von einer Woche zu kurz sei; es empfehle sich deshalb, in den Statuten die Berufungsfrist über zwei Wochen zu erstrecken.[30])

In welcher Weise und in welcher Ausdehnung die Ankündigung der Gegenstände zur Beschlußfassung zu geschehen habe, bestimmt das Gesetz nicht. Aus den in den Motiven für die gedachte Vorschrift geltend gemachten Gründen ist jedoch anzunehmen, daß jedenfalls die Ankündigung in einer Weise und in solcher Ausdehnung zu erfolgen hat, daß den Aktionären eine genügende Vorbereitung ermöglicht wird und Ueberraschungen verhütet werden. Es wird also z. B. nicht genügen, wenn als Zweck lediglich angekündigt wird: „Abänderung der Statuten" oder: „Aenderung des Gesellschaftsunternehmens", sondern es werden die Vorschläge zur Aenderung der Statuten und des Gesellschaftsunternehmens näher anzukündigen sein.[31])

Von dem Verbote des Art. 238 Abs. 2 sind aber nach dem Gesetz ausgenommen:

a) der Beschluß über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

b) die Stellung von Anträgen für eine spätere Generalversammlung,

---

[28]) Kayser a. a. O. S. 129 Z. 5.

[29]) Ring a. a. O. S. 533.

[30]) Kayser a. a. O. S. 130.

[31]) Esser II. a. a. O. (4. Aufl.) S. 168 Anm. 4, welcher bemerkt, daß der Zweck sich aus der Bekanntmachung selbst so ergeben müsse, daß der Aktionär nicht nöthig habe, um sich denselben klar zu machen, auf andere Hülfsmittel, z. B. das Statut, zurückzugreifen. Es genüge aber die klare und bestimmte, wenn auch nur kurze Andeutung des Zwecks; ein näheres Eingehen auf die einzelnen Gegenstände in der Bekanntmachung, die vollständige Mittheilung von Anträgen u. dgl. sei nicht erforderlich.

c) die Verhandlungen ohne sich daran schließende Beschlußfassung.

In diesen drei Fällen bedarf es einer Ankündigung nach Maßgabe des Art. 238 Abs. 2 nicht; auch ist nicht erforderlich, daß dergleichen Anträge vorher dem Gesellschaftsvorstand mitgetheilt werden.

Die Anwendung des Art. 238 Abs. 1 auf die bei dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes bestandenen Aktiengesellschaften unterliegt keinem Zweifel, da die daselbst getroffenen Bestimmungen im öffentlichen Interesse getroffen sind, dadurch in erworbene Privatrechte nicht eingegriffen wird, und die Berufung der Generalversammlung, wenn auch darüber in den Gesellschaftsstatuten Anordnungen gegeben sind, doch stets als neuer Vorgang sich darstellt, welcher mit früheren Vorgängen nicht in untrennbarem Zusammenhang steht.

Auch die neueren Bestimmungen in Art. 238 Abs. 2 sind auf die bereits bestandenen Aktiengesellschaften anzuwenden, da die Neuerung, nach welcher die nachträgliche Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zulässig ist, im Zusammenhang mit den neugetroffenen Vorschriften des Art. 237 Abs. 2 und 3 steht, welche zweifellos anwendbar erscheinen.

II. Die Thätigkeit der Generalversammlung.

A. Der Wirkungskreis der Generalversammlung.

Wie für die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung zunächst die ordnungsmäßige Berufung derselben vorausgesetzt wird, so ist die Gültigkeit ferner davon abhängig, daß die gefaßten Beschlüsse innerhalb der Kompetenz der Generalversammlung liegen und weiter davon, daß sie in ordnungsmäßiger Weise zu Stande gekommen sind. Bei der Darstellung der Thätigkeit der Generalversammlung sind daher einerseits der Wirkungskreis derselben, insbesondere deren Zuständigkeit, andrerseits diejenigen Voraussetzungen darzulegen, welche für die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung gesetzlich maßgebend sind.

Was den Wirkungskreis der Letzteren anbelangt, so ist für die Bestimmung derselben der Gesichtspunkt von entscheidender Bedeutung, daß, wie die Begründung zum Reichsgesetz hervorhebt, „der Wille der Aktiengesellschaft als der organisirten Gesammtheit der Aktionäre seinen Ausdruck in der Generalversammlung der Aktionäre findet.“[32])

---

[32]) Vgl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. 8 S. 121, Bd. 9 S. 121, Bd. 13

Es hat das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 demzufolge auch in umfassender Weise die Generalversammlung als das ausschließliche Organ der Aktiengesellschaft in wichtigen Angelegenheiten derselben erklärt.

Derselben muß darnach die Beschlußfassung in allen das Wesen und die Grundlagen der Gesellschaft berührenden Angelegenheiten vorbehalten bleiben. Diese Entscheidung darf ihr, wenn nicht den Aktionären ihr wichtigstes Recht entzogen werden soll, auch nicht durch den Gesellschaftsvertrag genommen werden. Weder der Gesammtheit der Aktionäre noch der Generalversammlung selbst ist es gestattet, der Letzteren diese ihre Machtbefugniß durch einen Delegationsbeschluß zu entziehen. Maßgebend war hierbei insbesondere die Erwägung, es widerspreche dem öffentlichen Interesse, daß sich eine Kapitalsvereinigung unter der Form der Aktiengesellschaft bilde, bei der die wesentlichen Gesellschaftsrechte nur in den Händen weniger Personen ruhten, den eigentlichen Aktionären aber alle rechtlichen Befugnisse in Betreff der Leitung der Gesellschaft entzogen seien, sodaß sie selbst bei den der Gesellschaft nachtheiligsten Gebahrungen ihrer Organe durch eignes Eingreifen nicht Abhülfe schaffen könnten. Das bisherige Recht hatte diesen Grundsatz vielfach verkannt, und die Vertragsfreiheit weit über die zulässigen Grenzen ausgedehnt. Im Gesellschaftsvertrage haben die wichtigsten Rechte, sogar die Aenderung der Statuten an Organe oder sonstige Personen übertragen werden können, die Gründer sind dadurch in den Stand gesetzt worden, sich ihren Einfluß auf die Schicksale der Gesellschaft für lange Zeit zu sichern, während die Aktionäre ruhig haben zusehen müssen, wie gegen das Interesse der Gesellschaft lediglich zum Nutzen einzelner Koterien gewirthschaftet wurde.[33])

Was nun den Wirkungskreis der Generalversammlung im Einzelnen anbetrifft, so sind gesetzlich insbesondere die nachstehenden Angelegenheiten diesem höchsten Organe der Aktiengesellschaften ausschließlich vorbehalten.

S. 376, Bd. 19 S. 142, 180. Belker in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 16 S. 72 ff.

[33]) Begründung bei Heymann S. 227/228.

I. Im Stadium der Errichtung der Aktiengesellschaft.

1. Im Falle der Successivgründung hat die von dem Handelsgerichte ohne Verzug zu berufende Generalversammlung der in dem Verzeichnisse (Art. 210 Ziff. 2) aufgeführten Aktionäre über die Errichtung der Gesellschaft zu beschließen.

Wird nämlich der Gesellschaftsvertrag nicht von sämmtlichen Gründern in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung abgeschlossen, so bedarf es eines Beschlusses über die Errichtung der Gesellschaft. Zwar war auch in dem bisherigen Rechte (Art. 209a und 209b der Gesetzesnovelle vom 11. Juni 1870) die Thätigkeit einer Generalversammlung vor der definitiven Errichtung der Gesellschaft vorgesehen. Allein es war sehr streitig, welche Befugnisse dieser Generalversammlung zustanden, ob sie nur gewisse Thatsachen anzuerkennen hatte oder auch die verantwortlichen Personen zu entlasten hatte.

Nach der Vorschrift in Art. 210a des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 ist nunmehr als Gegenstand der Beschlußfassung unzweideutig die Errichtung der Gesellschaft selbst festgestellt; bei der Successivgründung wird der Gesellschaftsvertrag erst durch die Zustimmung der Generalversammlung definitiv abgeschlossen.

Die Begründung zum Gesetzentwurf[34]) charakterisirt die Natur dieser Einrichtung und ihre Nothwendigkeit im Wesentlichen in folgender Weise: Da den Gründern das Recht und die Pflicht einer Zurückweisung von Zeichnern gegeben sei, die Uebergabe des Zeichnungsscheins Seitens der Zeichner also lediglich als eine Offerte behandelt werde, welche anzunehmen oder abzulehnen in dem Ermessen der Gründer stehe, so lege der Gesetzentwurf als Korrelat gegen diese Befugniß der Gründer in Verfolg des in dem Zeichnungsschein aufgenommenen Vorbehalts den Akt der Errichtung der Gesellschaft in den Mehrheitsbeschluß einer Generalversammlung der Aktionäre, dem sich alle Betheiligten, Zeichner wie Gründer, zu unterwerfen hätten. Die Frage, ob es sich empfehle, eine konstituirende Generalversammlung beizubehalten, sei sehr bestritten. Wirthschaftliche Erwägungen sprächen überwiegend für die Bejahung der Frage. Die Zeichnungen gelangten in die Hände der Gründer nach und nach. Jede Zeichnung ergehe unter der Voraussetzung, daß das ganze Grundkapital durch Zeichnungen vollständig aufgebracht werde. Ob

---

[34]) Allg. Begründung bei Heymann S. 161/163.

dies geschehe und ob auf jede gezeichnete Aktie die vorgeschriebene Einzahlung geleistet sei, entziehe sich der Kenntniß des Zeichners. Der Eine kenne nicht den Anderen; Jeder aber habe in allen Fällen ein Interesse daran, daß auch die Uebrigen zahlungsbereit und zahlungsfähig seien, in gewissen Fällen auch daran, daß ihre Theilnahme sich für die Gesellschaft eigne. Möglich sei auch, daß vor Ablauf der im Zeichnungsschein angegebenen Zeit, und ohne daß dies bei der Zeichnung habe vorausgesehen werden können, sich die Verhältnisse für die Gründung wesentlich änderten. Es wäre unbillig, wollte man es bei der im Zeichnungsschein abgegebenen Erklärung bewenden lassen, und den Zeichnern jede weitere Mitwirkung bei der Konstituirung der Gesellschaft versagen. Vielmehr sei es gerechtfertigt, daß wenn auf den gewonnenen Grundlagen zur Errichtung der Gesellschaft geschritten werden sollte, diese Errichtung unter dem Zusammentreten der Gründer mit den Zeichnern in gemeinsamer Entschließung erfolge, so daß die Errichtung zu unterbleiben habe, wenn sich keine ausreichende Mehrheit der Erschienenen dafür erkläre. Eine konstituirende Versammlung biete aber gleichzeitig den Vortheil, daß die Betheiligten die Gelegenheit zur Prüfung und Diskussion der Gründungsvorgänge erhielten. Nachträgliche Anfechtungen der Zeichner müßten gegenüber der ins Leben getretenen Gesellschaft versagt werden; desto nothwendiger sei die Zulassung der Diskussion oder nochmalige Entschließung, bevor und damit die Gesellschaft ins Leben trete. Besonders nothwendig erscheine diese Beschlußfassung in den Fällen einer qualifizirten Gründung, in welchen die Bildung des Grundkapitals durch Apports oder übernommene Gegenstände sich komplizire. Schon das Handelsgesetzbuch hätte für diesen Fall eine solche Generalversammlung für die Kommanditgesellschaft auf Aktien vorgeschrieben. (Art. 180 H.G.B.) Von dort sei sie durch die Novelle von 1870 in Art. 209a und 209b auf die Aktiengesellschaften allgemein übertragen worden. Gleichermaßen setzten auch die meisten modernen Gesetzgebungen und Entwürfe einen solchen Akt als nothwendiges Konstituirungsmoment fest.[35])

---

[35]) Französ. Ges. vom 24. Juli 1867 Art. 24; belg. Gesetz vom 17. Mai 1873 Art. 31, 32; ungarisches Handelsgesetzbuch §§ 151, 154; codigo delcommercio von Venezuela Art. 197; italien. codico di comm. von 1882, Art. 134; schweizer Bundesgesetz über das Obligationenrecht, Art. 618; österreich. Entwurf Art. 209b.

Der Entwurf, welcher das Prinzip eigener Entschließung der Betheiligten durchführen wollte, könne hiervon nicht abgehen.

Nach den Vorschlägen des Entwurfs solle die Successivgründung ihren Schwerpunkt in der Generalversammlung finden. Dieselbe solle nicht über Thatsachen entscheiden, sondern direkt beschließen, ob auf Grund der Statuten und der zusammengebrachten Betheiligung der Aktionäre die Errichtung der Gesellschaft erfolgen oder unterbleiben solle.

Nach dieser Ausführung erscheint der Beschluß der Generalversammlung vollständig freigestellt; insbesondere haben die Gründer aus der Zeichnung an sich keinerlei Ansprüche auf eine bejahende Beschlußfassung erworben. Es ist vielmehr den Zeichnern unbenommen, trotz der erfolgten Zeichnung ihre Zustimmung zu der Errichtung der Gesellschaft aus ihnen geeignet scheinenden Gründen zu versagen. Der ganze Zeichnungsvorgang wird hinfällig, wenn sich nicht die genügende Anzahl von Stimmen für die Errichtung der Gesellschaft ausspricht, es müßten denn die Gründer die Aktien der versagenden Zeichner für sich erwerben und damit die Errichtung der Gesellschaft möglich machen.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt (Art. 210a Abs. 2). Gegen diese richterliche Leitung der konstituirenden Generalversammlung ist zwar Einwand erhoben worden. Insbesondere ist von etwa 70 Handelskammern gegen diese Leitung geltend gemacht worden, daß dieselbe einerseits den vom Gesetz beabsichtigten Zweck nicht erreichen, andererseits die vom Gesetz nicht beabsichtigte Wirkung haben könne, daß das größere Publikum in dieser offiziellen Leitung eine Art staatliche Billigung und Garantie der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Generalversammlung vorgetragenen Thatsachen erblicken werde.[36]) Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Stellung des Registergerichts (Handelsgerichts) als einer nur die formalen Grundlagen der Gesellschaftserrichtung prüfenden Behörde, durch die fragliche Bestimmung nicht berührt wird. Nach der Begründung sollte lediglich die Art geändert werden, in welcher die Prüfung durch den Registerrichter gehandhabt werden solle; es sollte die Prüfungshandhabung aus den Schranken eines lediglich schriftlichen Dekreturverfahrens herausgehoben werden.

Die Begründung führt zutreffend aus:

---

[36]) Vgl. Hirth's Annalen 1884 S. 276

„Findet fortan die Generalversammlung vor dem Registerrichter statt, so wird ihm nicht bloß die Gelegenheit geboten, den Betheiligten eine Aufklärung über dunkle, unzureichende oder bedenkliche Momente zu verschaffen; die Unmittelbarkeit der Konstituirungsverhandlung vor dem mit der Eintragung befaßten Richter setzt denselben auch in der kürzesten und sichersten Weise in den Stand, festzustellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung vorhanden sind, und giebt die Möglichkeit, sofort etwaige Mängel ergänzen zu lassen. Indem das Gesetz dem Gerichte die Leitung der Versammlung überträgt, giebt es demselben zugleich das Fragerecht und die Pflicht, eine klare und erschöpfende Diskussion und Abstimmung herbeizuführen. Sollte es nothwendig erscheinen, die Autorität des Richters noch mehr zu sichern, so mag die Landesgesetzgebung die ergänzenden, dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörenden Bestimmungen treffen. Ebenso mag es in Bezug auf die Rechtsmittel, welche gegen die Entscheidung des Registerrichters zulässig sind, bei den bisherigen Bestimmungen der Landesgesetze sein Bewenden haben".[37])

Auch in der Reichstagskommission wurde nach dem Kommissionsbericht[38]) als Aufgabe des Registerrichters hervorgehoben: diese Aufgabe sei eine zweifache, er habe einmal die Erfordernisse der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister zu prüfen, und der Richter solle zweitens dazu helfen, daß das in dem Statut, in der Gründererklärung, in den Prüfungsberichten niedergelegte Material den Betheiligten zum Bewußtsein komme; der Richter solle auf eine Klarstellung der Verhältnisse hinwirken, aber nicht in eine materielle Würdigung der Dinge eintreten.

Die Thätigkeit des Gerichts bei dieser Leitung ist hiernach ähnlich derjenigen, welche dasselbe in der Gläubigerversammlung im Konkurse (§ 86 Abs. 1 Konk.Ord.) zu entwickeln hat.[39]) In Betreff der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Errichtungsversammlung kommen die landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht. Für das Gebiet des preußischen Staates sind nach Maßgabe der Vorschrift in § 88 des Ausf.Ges. zum G.V.G. die Bestimmungen in den §§ 177 bis 185 G.V.G. zu entsprechender Anwendung zu bringen. Nur

---

[37]) Allg. Begründung bei Heymann S. 179.

[38]) Kommiss.-Bericht S. 10.

[39]) Vgl. Kommentar zur Konk.Ordnung von v. Völderndorff Bd. II. S. 118 ff.

die Betheiligten haben Befugniß zur Beiwohnung bei der Verhandlung; eine Oeffentlichkeit im Sinne des G.V.G. findet nicht statt, da es sich weder um eine mündliche Verhandlung im Sinne der Prozeß-Ordnungen, noch um eine solche vor einem erkennenden Gerichte insbesondere handelt.[40]) Selbstverständlich ist derjenige Richter von der Leitung der Versammlung ausgeschlossen, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft selbst, namentlich als Gründer oder Zeichner, betheiligt ist, weil der Vertragschließende nicht gleichzeitig gerichtlicher Leiter des definitiven Vertragsabschlusses sein kann. Ist der Richter bei der Gründung als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsraths, oder als Revisor interessirt, so kann derselbe als befangen von den Theilnehmern der Versammlung abgelehnt werden. Dieser Annahme steht auch nicht die Rechtsprechung des Reichsgerichts entgegen, welches in Uebereinstimmung mit der Ansicht des früheren Reichsoberhandelsgerichts[41]) in der Eigenschaft eines Richters als Aktionärs kein Hinderniß zur Ausübung des Richteramts in einem Rechtsstreite wider die Aktiengesellschaft findet, weil derselbe weder als Prozeßpartei, noch als derart mitbetheiligt am Rechtsstreit erscheine, daß er für seine Person in die Lage kommen könne, sei es als mitberechtigt, in der Sache zu klagen, sei es als mitverpflichtet (Mitschuldner, Bürge) bezw. regreßpflichtig beklagt zu werden. Das bloße Interesse am Ausgange des Prozesses, möge es auch ein erhebliches sein, reiche nicht hin; es könne nur Ablehnung nach §§ 44 C.P.O. geben. Uebrigens wurde in dem betreffenden Falle auch in der Betheiligung des Richters ein Grund zur Ablehnung wegen der Besorgniß der Befangenheit (§ 42 Abs. 2 C.P.O.) um deswillen nicht gefunden, weil das Interesse bei dem großen Umfange des Geschäftsbetriebes der fraglichen Aktiengesellschaft ein so verschwindend kleines sei, daß jeder Gedanke, es könne durch dasselbe die Unparteilichkeit des Richters in Frage gestellt sein, fern bleiben müsse.[42])

Wie sich im Uebrigen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhandlungen und Beschlußfassung der konstituirenden Generalversammlung im Einzelnen gestalten, wird demnächst unter B. näher dargelegt werden.

---

[40]) Ring a. a. O. S. 433.

[41]) Vgl. Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 15 Nr. 97 S. 340.

[42]) Vgl. Urtheil I. Civilsenats Reichsgerichts vom 20. Mai 1882 Bd. 7 Nr. 93 S. 313/314.

2. Der Generalversammlung steht ausschließlich nach der Uebernahme, bezw. Zeichnung des Grundkapitals die Wahl des ersten Aufsichtsraths zu.

Allerdings enthält darüber das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung.

In dem Art. 209f ist lediglich bestimmt: „Jede Aktiengesellschaft muß außer dem Vorstande einen Aufsichtsrath haben". In dem ersten Entwurf war als zweiter Absatz noch die Vorschrift zugefügt: „Die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths findet in dem Falle, daß die sämmtlichen Aktien von den Gründern übernommen werden, gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung statt. Andernfalls hat nach der Zeichnung des Grundkapitals die Bestellung des Aufsichtsraths und sofern der Gesellschaftsvertrag für die Bestellung des Vorstands nicht einen anderen Zeitpunkt vorsieht, auch diese in einer von den Gründern zu berufenden Generalversammlung zu erfolgen".

Dieser Absatz ist aber in dem zweiten Entwurf gestrichen worden. Es ist hierdurch eine Lücke in dem Gesetz insofern entstanden, als es an einer ausdrücklichen Vorschrift darüber fehlt, wie die Wahl des ersten Aufsichtsraths zu erfolgen hat, dessen Mitgliedern bei der Simultangründung, wie bei der Successivgründung noch vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister die Prüfung des Gründungshergangs gemäß Art. 209h und wenn dies im Statut vorgesehen ist, auch die Wahl des Vorstands obliegt. Zwar die Begründung führt aus:[43]) „Es habe, da ein thätiges Eingreifen des Vorstands und des Aufsichtsraths der zukünftigen Gesellschaft schon im ersten Stadium der Gründung vorgesehen sei, bereits an dieser Stelle der Grundsatz über die Nothwendigkeit dieser Organe ausgesprochen werden müssen; die sonstigen Vorschriften bezüglich derselben seien in die Art. 209 Z. 5, 225 ff., 227 ff. zu verweisen gewesen; dieselben bestimmten namentlich die Art der Bestellung und zwar gehe Art. 227 davon aus, daß der Vorstand regelmäßig von den Aktionären gewählt werde, wobei eine anderweite Bestimmung des Gesellschaftsvertrags, insbesondere Bestellung des Vorstands durch den Aufsichtsrath, durch Behörden 2c. zugelassen sei; bezüglich des Aufsichtsraths dagegen schreibt Art. 225 (191 Abs. 1) stets die

---

[43]) Besondere Begründung bei Heymann S. 327/328.

Wahl durch die Aktionäre vor. Sache der Gründer sei es, den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen entsprechend rechtzeitig die Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrath herbeizuführen".

Allein in dem Gesetz selbst sind dem entsprechende Vorschriften nicht getroffen. Wenn auch in Betreff des Vorstandes nach der obligatorischen Vorschrift des Art. 209 Abs. 2 Ziff. 5 der Gesellschaftsvertrag über die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes Bestimmung treffen muß, so ist es keineswegs selbstverständlich, was die Begründung annimmt, daß eine Generalversammlung der Aktionäre nach gesetzlicher Vorschrift des Art. 191 Abs. 1 den ersten Aufsichtsrath zu wählen habe. Eine positive Rechtsnorm darüber, daß die Gesellschaftsorganisation auf den Zeitraum vor Errichtung der Gesellschaft zu erstrecken sei, mangelt in dieser Beziehung. Das Gesetz kennt als erste Generalversammlung bei der Successivgründung nur die von dem Handelsgericht zu berufende Errichtungsversammlung, in welcher jedoch sowohl Vorstand als Aufsichtsrath schon Bericht über die Gründung zu erstatten haben, welche Organe überdies nach Vorschrift des Art. 210 Ziff. 3 bei der dieser Generalversammlung bereits vorangegangenen Anmeldung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister mitzuwirken haben. Es bleibt hiernach nichts übrig, als die vorhandene Lücke in der Weise auszufüllen, daß die Bestimmung in Art. 175e Abs. 2 bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien: „zur Wahl des ersten Aufsichtsraths ist die Generalversammlung der Kommanditisten sofort nach der Zeichnung des Gesammtkapitals von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu berufen", auf die Aktiengesellschaft analog angewendet wird. Hiernach sind denn die Gründer für befugt zu erachten, nach der Uebernahme bezw. Zeichnung des Grundkapitals eine Generalversammlung zu berufen.[44]) Zweckmäßig wird, wie Ring und Esser II.[45]) bemerken, im Gesellschaftsvertrag eine Vorkehrung dahin getroffen werden, daß in Gemäßheit des Art. 236 Abs. 1 die Gründer oder auch andere Personen zur Einberufung einer solchen Generalversammlung ermächtigt werden. Diese Generalversammlung zur Wahl des ersten Aufsichtsraths wird übrigens nach Maßgabe des Art. 238 mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu berufen sein, abge-

[44]) So auch das franz. Gesetz vom 24. Juli 1867 Art. 25; ital. Handelsgesetzbuch Art. 134; ungar. Handelsgesetzbuch § 154; schweizerisches Obligationenrecht Art. 618.

[45]) Ring a. a. O. S. 419/420. Esser II. a. a. O. S. 83.

sehen von dem Falle der Simultangründung, bei welcher mit Rücksicht auf die Mitwirkung aller Aktionäre jene Maßregel nicht nothwendig erscheint.[46]) Diese Wahl des ersten Aufsichtsraths, dessen Mitglieder nach Namen, Stand und Wohnort in das Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen sind (Art. 210 c) „gilt" nach der Vorschrift in Art. 224 und 191 Abs. 2 für die Dauer des ersten Geschäftsjahres, und wenn dasselbe auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr seit der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bemessen ist, bis zum Ablauf des am Ende dieses Jahres laufenden Geschäftsjahres. Umfaßt also das Geschäftsjahr einen längeren Zeitraum, als das Kalenderjahr seit Eintragung des Gesellschaftsvertrags, so gilt der Aufsichtsrath auch für die hiernach zuzusetzende Zeit als gewählt. Ist das Geschäftsjahr dagegen kürzer als das Kalenderjahr, so ist der erste Aufsichtsrath als für zwei Geschäftsjahre, nämlich das erste kürzere und das zweite am Ende der kalendermäßigen Jahresfrist laufende als gewählt zu betrachten. Auf einen kürzeren oder auch ausgedehnteren Zeitraum, als diesen gesetzlich vorgeschriebenen, darf durch statutarische Bestimmung oder durch einen Beschluß der Generalversammlung die Wahl des ersten Aufsichtsraths nicht bestimmt werden. Eine gleichwohl in die Statuten aufgenommene anderweite Festsetzung der Zeitdauer oder ein dahingehender Beschluß der Generalversammlung ist dem Gesetz gegenüber als unwirksam zu erachten. Der Registerrichter würde verpflichtet sein, die Eintragung in das Handelsregister abzulehnen.

II. Wirkungskreis der Generalversammlung nach Errichtung der Aktiengesellschaft.

a) **Ausschließlich der Generalversammlung ist nach dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 die Beschlußfassung in solchen Angelegenheiten zunächst vorbehalten, welche die Grundverfassung der Gesellschaft betreffen.**

Dahin gehören:

1. **Die Beschlußfassung über Aenderung des Inhalts der Statuten.**

Der Art. 215 Abs. 1 bestimmt:

„Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags kann nicht anders als durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen".

Hierdurch ist die unter der Herrschaft des früheren Rechts be-

[46]) Ring a. a. O. S. 420. Kayser a. a. O. S. 63.

standene Streitfrage, ob die Generalversammlung der Aktionäre eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags herbeiführen könne, oder ob hierzu die Zustimmung sämmtlicher Aktionäre dann erfordert werden müsse, wenn im Gesellschaftsvertrag hierüber nichts vorgesehen sei, im ersteren Sinne entschieden, und zwar dergestalt, daß die Generalversammlung ausschließlich zu dieser Aenderung befugt und die ehedem noch für zulässig erachtete Uebertragung der Abänderungsbefugniß auf sonstige Organe, wie den Aufsichtsrath ꝛc. ausgeschlossen ist. Statutarisch etwa vorgesehene Abweichungen würden gegen zwingende Normen des Gesetzes verstoßen und keine Geltung haben.

Zu einem solchen abändernden Beschluß der Generalversammlung wird nach Art. 215 Abs. 2 eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals verlangt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht andere, die Beschlußfassung erleichternde (z. B. einfache Stimmenmehrheit) oder erschwerende Erfordernisse für die Abänderung derjenigen Bestimmung aufstellt, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet.

Ueber die Tragweite der letzteren Bestimmung herrscht keine Uebereinstimmung. Während einerseits behauptet wird, es genüge auch eine Vorschrift in den Statuten: „jede Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden" oder: „alle Bestimmungen des Statuts mit Ausnahme der in den §§ 1, 2, 8 und 13 können mit absoluter Stimmenmehrheit geändert werden", wird andererseits eine solche allgemeine Satzung für nicht ausreichend erachtet. Im Hinblick auf die Fassung des Gesetzes und die spezielle Begründung (S. 334 bei Heymann), wonach verlangt wird, daß die betreffenden Vorschriften im Gesellschaftsvertrage für „bestimmte Satzungen" derselben getroffen werden (z. B. Wahl der Gesellschaftsblätter), wird jedoch anzunehmen sein, daß der Gegenstand der Beschlußfassung in dem Gesellschaftsvertrag bereits bestimmt bezeichnet wird, z. B. für eine Abänderung der Gesellschaftsblätter soll einfache Stimmenmehrheit genügen.

Stehen nur redaktionelle Aenderungen in Frage, wie solche z. B. nicht selten von dem Registerrichter vor Eintragung des Vertrags verlangt werden, so wird eine Ermächtigung der leitenden Organe der Gesellschaft zur Vornahme der Aenderung als gestattet anzunehmen sein, was auch die Begründung anerkennt.[47]) Auch

---

[47]) Spez. Begründung bei Heymann S. 333.

die Kommission des Reichstags hat sich für diese Auffassung ausgesprochen.[48]) Während Kayser, Esser II., Makower, Völderndorff[49]) sich dieser Ansicht anschließen, erachtet Ring[50]) dieselbe als eine solche, welche dem Gesetze schwerlich zu entnehmen sei, da eine solche Unterscheidung bezüglich der redaktionellen Aenderungen darin nicht vorgesehen sei. Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages bedeute in Art. 175 bezw. Art. 209 nichts anderes, als die Summe der Verfassungsbestimmungen, nach welchen die zu errichtende Gesellschaft existent werden solle. Werde eine dieser Bestimmungen in irgend welcher Weise geändert, so liege darin auch eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages und es sei unzulässig, den Inhalt des Gesellschaftsvertrages einmal als Statut aufzufassen, und demselben als etwas Gesondertes zu behandelndes die Form gegenüber zu stellen. Man wird jedoch der Auffassung der Begründung und der zunächst aufgeführten Kommentatoren beitreten müssen, da nach dem Sinne und dem Zweck des Gesetzes lediglich materielle Aenderungen des Inhalts des Gesellschaftsvertrags der Generalversammlung ausschließlich vorbehalten sein sollten. Allerdings wird die Grenze zwischen Aenderungen materieller oder redaktioneller Natur nicht immer mit Leichtigkeit festzustellen sein. Es wird deshalb hierbei mit besonderer Vorsicht zu verfahren, und wie Kayser bemerkt, wird es empfehlenswerth sein, im Abänderungsbeschluß ausdrücklich sich darüber auszusprechen. Von nicht unerheblicher Wichtigkeit ist diese Frage insbesondere in Betreff derjenigen Aenderungen, welche in Folge des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 in den Statuten der bereits entstandenen Gesellschaften erforderlich werden. Wenn Laué in seinem Gutachten über die Einwirkung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 auf die Statuten der bereits vor jenem Gesetze bestandenen Aktiengesellschaften die Anpassung der alten Statuten an das neue Gesetz nur für eine redaktionelle Aenderung erachtet, und es deshalb für zulässig erachtet, daß auch andere Organe als die Generalversammlung dieselbe vornehmen können, so kann dem nicht beigetreten werden. Es handelt sich hier um materielle Aenderungen, wenngleich dieselben in dem Gesetze vor-

---

[48]) Kommiss.-Bericht S. 14/15.

[49]) Kayser a. a. O. S. 94 Note 2 zu Abs. 1. Esser II. a. a. O. S. 102 Anm. 2. Makower, das Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 S. 59 Anm. 60. v. Völderndorff a. a. O. S. 473.

[50]) Ring a. a. O. S. 455 u. S. 188.

geschrieben und dadurch nothwendig geworden sind. Uebrigens haben sich die Aktiengesellschaften in der Praxis in vielen Fällen der Auffassung der Begründung und der Kommission angeschlossen. So hat z. B. ein Beschluß der Generalversammlung der Bremerhavener Straßenbahn-Aktiengesellschaft vom 28. April 1886 eine Statutenänderung dahin vorgenommen: „Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, alle Zusätze und Aenderungen der Statuten festzusetzen, welche redaktioneller Natur sind, und zum Zwecke der Eintragung derselben in das Handelsregister ihm erforderlich erscheinen möchten.[51])

Es entsteht sodann die Frage, ob die Fortsetzung der Gesellschaft nur durch die Generalversammlung beschlossen werden kann. Dies würde zweifellos anzunehmen sein, wenn in dem Beschluß auf Fortsetzung der Gesellschaft stets eine Statutenänderung enthalten sein würde. Ring ist dieser Ansicht; er findet in dem Erstreckungsbeschlusse eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags.[52]) Allein abgesehen davon, daß in Art. 214 die Fortsetzung der Gesellschaft neben der Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags besonders hervorgehoben ist, spricht auch die Begründung[53]) zum I. Entwurf von Bestimmungen, welche sich „auf die Fortsetzung der Gesellschaft beziehen, ohne gerade eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags zu enthalten."

Darnach ist anzunehmen, daß die Fortsetzung der Gesellschaft jedenfalls dann eine Statutenänderung nicht enthält, wenn dieser Fall schon in dem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. In solchem Falle wird die Beschlußfassung über die Fortsetzung der Gesellschaft auch einem anderen Organe, als der Generalversammlung, z. B. dem Aufsichtsrath übertragen werden können. Für diese Ansicht, welche Esser II. und Kayser[54]) vertreten, spricht sich auch das allerdings bereits unter der Herrschaft des früheren Rechts ergangene Urtheil des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1881 mit den Worten aus: „Sofern die Verlängerung im Statut nicht ausgeschlossen ist, erstreckt sie nur die Wirksamkeit der Grundverfassung, setzt sich aber nicht mit deren Inhalt in Widerspruch; und man kann von dieser Auffassung

---

[51]) Vgl. Nr. 300 Centralhandelsregister, II. Blatt vom 22. Dezember 1887.

[52]) Ring a. a. O. S. 186/187 Bem. 2 und die dortigen Ausführungen.

[53]) Besondere Begründung bei Heymann S. 305.

[54]) Esser II. a. a. O. IV. Aufl. S. 108 Anm. 2 u. S. 105 Anm. 5. Kayser a. a. O. S. 93.

aus dazu gelangen, von der Fortsetzung neben der Aenderung des Statuts zu sprechen." [55])

In diesem Erkenntnisse spricht das Reichsgericht sich auch für die Zulässigkeit des Beschlusses der Generalversammlung dahin aus, daß auch wenn im Statute die Zeitdauer der Aktiengesellschaft auf einen bestimmten Zeitraum festgesetzt ist, vor Ablauf desselben eine Aenderung der betreffenden statutarischen Bestimmung dahin beschlossen werden könne, daß die Zeitdauer des Unternehmens nicht auf bestimmte Zeit beschränkt sein solle. Es wird dabei als Grundsatz aufgestellt, daß die Abänderlichkeit der Statutenbestimmungen die Regel bilde, und nur die individuell wesentlichen Elemente des Gesellschaftsvertrags im Zweifel unabänderlich seien. Es fehle aber im gegebenen Falle an jeder Darlegung der besonderen Verhältnisse, aus welchen irgend ein Anhalt für die individuelle Wesentlichkeit der Zeitdauer, sei es wegen ihrer nahen Beziehung zum Zweck, sei es wegen vorhandener Anzeichen für Festsetzung der Zeit im Sinne eines Einzelrechts zu entnehmen sei.

Während sodann nach dem früheren Rechte (Art. 215 Abs. 1 u. 2 alte Fassung) für die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens und für die Fusion die Umformung, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich gestattet ist, nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden konnte, und es hiernach streitig blieb, ob hierzu Einstimmigkeit sämmtlicher Aktionäre oder nur die Zustimmung sämmtlicher in der Generalversammlung Anwesenden erfordert war, sind durch die Bestimmungen des Art. 215 Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 diese wichtigsten Aenderungen des Gesellschaftsbestandes dem Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung hingewiesen. Es muß die Mehrheit indeß mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erreichen. Doch kann der Gesellschaftsvertrag für beide Fälle noch andere, d. h. schwerere Erfordernisse aufstellen, also z. B. Zustimmung einer höheren Quote oder auch des gesammten Grundkapitals, wiederholte Abstimmung in einer doppelten Generalversammlung. Im letzteren Falle muß die im Gesetze vorgesehene Dreiviertelmehrheit mindestens in einer Abstimmung erreicht sein, während in der anderen einfache Mehrheit genügen kann.

---

[55]) Urtheil I. Civilsenats vom 1. Oktober 1881. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 6 S. 120 ff.

Hat der Bundesrath für ein Unternehmen nach Maßgabe des Art. 207a Abs. 2 die Genehmigung zur Ausgabe von Kleinaktien ertheilt, so wird die Generalversammlung dann allerdings die Abänderung des Gegenstandes des gemeinnützigen Unternehmens nach Maßgabe des Art. 215 nicht beschließen können, wenn, was statthaft erscheint, der bundesräthlichen Genehmigung die Bestimmung beigefügt ist, daß bei gemeinnützigen Unternehmen der Gegenstand desselben unabänderlich sei. Sollte aber ein solcher Zusatz in der Genehmigungsurkunde fehlen, so wird es für gesetzlich zulässig zu erachten sein, daß die Gesellschaft im Wege eines Beschlusses der Generalversammlung nach der Eintragung in das Handelsregister den Gegenstand des Unternehmens ändert, und auch für diesen das Privilegium geringerer Aktien sich erhält. Esser II.[56]) macht deshalb mit Recht darauf aufmerksam, daß es einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze dahin bedurft hätte, daß in diesem Falle der Gegenstand des gemeinnützigen Unternehmens ohne Genehmigung des Bundesraths nicht abgeändert werden dürfe. Die gegentheilige Ansicht von v. Völderndorff[57]) dahin, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes die Genehmigung nicht der Aktiengesellschaft als solcher ertheilt werde, sondern sich nur auf das Unternehmen beziehe, wird von Esser zutreffend widerlegt. Für Bankaktiengesellschaften, welche die Befugniß zur Ausgabe von Bankaktien erworben haben, trifft § 47 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 192) die Vorkehrung, daß jede Abänderung des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths bedarf, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Aktien oder die Dauer der Befugniß zur Aktienausgabe zum Gegenstande hat.

Was im einzelnen Falle als Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens anzusehen ist, wird nach dem Inhalte des Statuts, welches nach der Vorschrift im Art. 209 Abs. 2 Ziff. 2 darüber Bestimmung treffen muß, zu bestimmen sein, und kann selbstverständlich zu Zweifeln Veranlassung geben. So ist die Frage, ob die Ueberlassung des Betriebes eines Unternehmens Seitens der Generalversammlung an einen Dritten für dessen Rechnung gegen eine den Aktionären zu zahlende Dividende von jährlich gleichem Betrage (feste

---

[56]) Esser II. a. a. O. IV. Aufl. S. 70 Bem. 2.

[57]) v. Völderndorff a. a. O. S. 281 I. und Note 1.

Rente), als eine Abänderung des Unternehmens zu betrachten sein, von dem Reichsgerichte in dem bekannten Prozesse gegen die rumänische Eisenbahn-Aktiengesellschaft im verneinenden Sinne entschieden. In dem Urtheile des I. Civilsenats vom 19. Februar 1881 wird diese Entscheidung im Wesentlichen durch folgende Ausführung motivirt: Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens derselben wäre nach § 3 der alten Statuten der Bau und Betrieb der rumänischen Eisenbahnen. Auf diesen Gegenstand sei das Unternehmen der Aktiengesellschaft auch nach dem Betriebsüberlassungsvertrage und der damit zusammenhängenden Statutenänderung gerichtet. Nur die Mittel zur Erreichung des unverändert gebliebenen Gesellschaftszweckes hätten sich geändert, indem der Betrieb durch den rumänischen Staat gegen eine feste jährliche Vergütung an die Stelle des bisherigen Selbstbetriebes durch die Gesellschaft gesetzt worden. Nach wie vor bestehe das Unternehmen darin, durch den Betrieb der rumänischen Bahnen Einkünfte zu ziehen und dieselben unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Antheile zu vertheilen. Ob es für die Aktionäre vortheilhafter sei, die Eisenbahnen selbst zu betreiben oder durch einen Anderen betreiben zu lassen, und im letzteren Falle den Betrieb für Rechnung der Gesellschaft oder gegen eine an die Gesellschaft zu zahlende Vergütung von festem Betrage für Rechnung des Dritten geschehen zu lassen, sei eine Frage des Interesses, welche die Generalversammlung zu entscheiden befugt gewesen sei.[58]) Demgegenüber erachtet Ring[59]) in einem solchen Beschluß, selbst wenn sich die Gesellschaft durch Verpachtung des Betriebs für eigene Rechnung auch nur für bestimmte Zeit begeben habe, eine wenn auch nur temporäre Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens. Zweifellos kann aber die bezeichnete qualifizirte Mehrheit der Generalversammlung auch nach Ring's Ansicht überhaupt dergleichen Beschlüsse fassen, da dieselbe den Gegenstand des Unternehmens nach Belieben ändern kann.

Als eine Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens ist sodann der Fall nicht zu erachten, wenn einer allgemeinen Kreditbank, welche statutengemäß Immobilien belehnen darf, das Recht ertheilt

---

[58]) Urtheil I. Civilsenats vom 19. Februar 1881 in Bd. 3 der Entscheidungen des Reichsgerichts Nr. 39 S. 128.

[59]) Ring a. a. O. S. 454; vgl. auch Sachs in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 29 S. 41 ff.

wird, behufs Abwickelung eines bestimmten einzelnen Geschäfts Pfandbriefe auszugeben.[60])

Es entsteht sodann die Frage, ob jede Aenderung des Gesellschaftsvertrages von der Generalversammlung beschlossen werden kann, oder ob auch hier eine Grenze vorhanden ist, welche nicht überschritten werden darf. Es wird allerdings die letztere Alternative anzunehmen sein. Die Generalversammlung kann nicht mit Rechtsgültigkeit Beschlüsse fassen, durch welche in Folge einer Statutenänderung die Gesellschaft in eine Lage versetzt wird, daß sie die zur Wesenheit der Aktiengesellschaft erforderliche Organisation entbehrt. Sie kann deshalb nicht die Einsetzung eines von den Beschlüssen der Gesellschaft unabhängigen, durch einen Anderen, etwa von der Regierung zu besetzenden Vorstandes, beschließen, welcher nicht als Organ der Aktiengesellschaft deren Willen zum Vollzug zu bringen habe, sondern von den Instruktionen des Dritten in seinen Maßnahmen abhängig ist. — Ebensowenig kann die Generalversammlung die Verpfändung des Gesellschaftsvermögens für fremde Schulden zu Gunsten Dritter, oder eine Schenkung, als eine den Gesellschaftszwecken fremde und widerstreitende Handlung beschließen, es müßte denn die Schenkung wegen besonderer Umstände z. B. remuneratorische Schenkung, als im Interesse der Aktiengesellschaft gelegen erscheinen.[61])

Beschließt eine Generalversammlung, daß der Sitz der bisher im Inlande domizilirten Aktiengesellschaft ins Ausland verlegt werde, so kann zwar die Zulässigkeit eines solchen Beschlusses nicht beanstandet werden, dagegen kann darin nicht eine Statutenänderung gefunden werden. Vielmehr kommt ein solcher Beschluß der Auflösung gleich; derselbe gilt als Liquidation (Art. 242 Ziff. 2) und zieht deren Wirkungen nach sich. Es verliert die Gesellschaft durch Verlegung ihres Sitzes ins Ausland nicht allein die Eigenschaft einer inländischen Aktiengesellschaft, sondern auch die ihr nur unter Voraussetzung dieser Eigenschaft beigelegte und vom deutschen Rechte anerkannte Rechtspersönlichkeit. Es kann jedoch durch Statut bestimmt werden, daß

---

[60]) Urtheil des V.G.H. zu Wien vom 11. Februar 1887 (österreichische Gerichtshalle S. 319).

[61]) Urtheil R.O.H.G. Bd. 22 S. 281, Bd. 24 S. 225 und Urtheil I. Civilsenats Reichsgerichts v. 19. Februar 1881 (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 3 S. 129 ff.)

eine Vertheilung des Vermögens nicht erfolgen, sondern dasselbe auf die Gesellschaft ins Ausland übergehen soll.[62])

In Art. 215 Abs. 7 ist sodann vorgeschrieben: „Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrags, Inhalts deren die Uebertragung von Aktien, welche in Gemäßheit des Art. 207a Abs. 3 auf einen geringeren Betrag als 1000 M. gestellt sind, an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, kann nicht abgeändert werden." Es kann mithin auch die Mehrheit der Generalversammlung einen solchen Abänderungsbeschluß nicht fassen. Es fragt sich aber, ob durch einen Beschluß der Generalversammlung die auf weniger als 1000 M. gestellten Aktien auf den Betrag von je 1000 M. erhöht werden können. Ein solcher Erhöhungsbeschluß, — etwa durch Zusammenlegen mehrerer Aktien zu einer — wird für zulässig zu erachten sein; es kann hierdurch die auf die Uebertragung bezügliche Einschränkung mittels einer Statutenänderung beseitigt werden. Vor einer solchen Statutenänderung würde allerdings die Bestimmung über die Nichtübertragbarkeit der Aktien ohne Einwilligung der Gesellschaft unabänderlich sein.[63]) Durch Beschluß der Generalversammlung wird jedoch auch die betr. Bestimmung in zulässiger Weise geändert werden können, wenn der Aktiengesellschaft etwa nachträglich durch Genehmigung des Bundesraths die Ausgabe von sogen. Kleinaktien nach Art. 207a gestattet werden sollte.

Die Beschlußfreiheit der Generalversammlung muß naturgemäß auch an den Sonderrechten der Aktionäre ihre Schranken finden. Da die Gesellschaft sich ebensowenig wie ein anderer Schuldner einseitig ihrer Vertragspflichten entbinden und auch nicht über das Privatvermögen der Aktionäre beliebig disponiren kann, so kann auch ihr Organ, die Generalversammlung, nicht befugt sein, den Aktionären die ihnen gegen die Gesellschaft vertragsmäßig — aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus besonderen bestehenden Vertragsverhältnissen — zustehenden Sonderrechte zu entziehen oder zu schmälern. So würde zweifellos ein Beschluß, durch welchen einer bestimmten Kategorie von Aktionären ihr Antheil an dem nach Tilgung der Schulden übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen entzogen würde,

---

[62]) Urtheil I. Civilsen. Reichsgerichts vom 5. Juni 1882 wider die rumänische Eisenbahn-Aktiengesellschaft (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 7 Nr. 23 S. 68 ff.)

[63]) Kayser a. a. O. S. 96 Bem. 14 u. Ring a. a. O. S. 198. And. Meinung: Esser II. a. a. O. S. 110 Bem. 6 u. v. Völderndorff a. a. O. S. 484/485.

als nicht rechtswirksam zu erachten sein.[64]) Ebenso würde ein Beschluß hinfällig sein, welcher den Aktionären Verpflichtungen zum Besten der Gesellschaft auferlegen würde, welchen sie sich nicht vertragsmäßig unterworfen haben oder die von ihnen übernommenen Verpflichtungen über das übernommene Maß hinaus erhöhen oder erschweren würde.

Ein Eingriff in das Sonderrecht des Aktionärs ist aber in ersterer Beziehung von dem Reichsgericht in der angezogenen Entscheidung vom 17. Februar 1882 nicht darin gefunden worden, daß eine außerordentliche Generalversammlung durch einen für das einzuleitende Liquidationsverfahren maßgebenden Beschluß im Interesse der Förderung der Liquidation die Ausübung des Rechts der Aktionäre auf Erhebung der ihnen aus der Liquidation zustehenden Beträge an eine kürzere Frist (fünf Jahre vom Tage der Bekanntmachung), als die gesetzliche Verjährungszeit, knüpfte.

Dagegen hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 26. November 1886 eine Ueberschreitung der Befugnisse der Generalversammlung und einen Eingriff in die vertragsmäßigen Rechte des Aktionärs einer Aktienzuckerfabrik, bei welcher die Aktionäre durch Nebenvertrag die Lieferung bestimmter Rübenquantitäten gegen besondere Vergütung übernommen haben, darin gefunden, daß die Generalversammlung durch ein den ursprünglichen Nebenvertrag abänderndes Statut dem Aktionär einen unbedingten Anspruch nur auf einen Theil des alljährlich festzustellenden Preises der Rüben zugewiesen, seinen Anspruch auf den Rest desselben dagegen von dem jährlichen Ausfalle der Geschäftsergebnisse abhängig gemacht und gegen mehrfache andere nur auf Gewinnantheile gerichtete Ansprüche zurückgesetzt hat.

Besondere Bestimmungen trifft sodann das Gesetz (Art. 215 Abs. 6) für den Fall, daß durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen der Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachtheil einer derselben abgeändert werden soll. Hierzu bedarf es nämlich einmal eines von der gemeinschaftlichen Generalversammlung, d. h. der Generalversammlung, zu welcher die Aktionäre der verschiedenen

---

[64]) Entscheidungen des Reichsgerichts II. Civilsenats vom 17. Februar 1882 (Köln) in Bd. 7 der Entsch. in Civilsachen S. 34 und Urtheil III. Civilsenats vom 26. November 1886 in Bd. 17 Entscheidungen S. 17.

Gattungen berufen werden, gefaßten Beschlusses, und alsdann einer Zustimmung zu diesem Beschlusse seitens einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre. Zu den Beschlüssen der einen oder anderen Versammlung ist, abgesehen von anderer Anordnung im Gesellschaftsvertrage eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der betreffenden Versammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Renaud in seiner Kritik: Der Entwurf eines Reichsgesetzes betr. die Kommanditgesellschaften und die Aktiengesellschaften[65]) macht hiergegen geltend, eine solche besondere Generalversammlung, zu welcher z. B. nur die Prioritätsaktionäre zu berufen und allein stimmberechtigt seien, sei in Wahrheit keine Generalversammlung; sie erscheine nicht als Organ des Aktienvereins, sondern nur als ein Organ einer gewissen Kategorie von Aktien, welche zur Bildung eines eigenen Organismus um deswillen unfähig seien, weil sie rechtlich keine Einheit bildeten. Die Begründung[66]) erkennt nun auch prinzipiell an, daß eine solche Einheit beim Aktienverein lediglich die Gesammtheit der Aktionäre bilde; und daß aus dem Vorhandensein verschiedener Gattungen von Aktien für deren Inhaber keine rechtliche Nothwendigkeit zur Einräumung einer besonderen Stellung bei den Beschlußfassungen im allgemeinen herzuleiten sei. Es ist deshalb im Gesetze grundsätzlich eine verschiedene Behandlung der einzelnen Gattungen von Aktien bei den Beschlußfassungen der Gesellschaft aus wirthschaftlichen und rechtlichen Gründen nicht zugelassen. Die Beschlüsse sind deshalb, wie in der Begründung ausdrücklich bemerkt ist, von allen Aktionären gleichmäßig und gemeinsam zu fassen, mag es sich um die Führung der Geschäfte, oder um eine Aenderung von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages handeln. Das hiernach maßgebende Prinzip ist auch in Art. 215 Abs. 2 und 5 („die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind") aufgestellt, wie dasselbe auch der einheitlichen Generalversammlung des Art. 221, und der gleichmäßigen Gewährung des Stimmrechts für jede Aktie, nach den Beträgen gerechnet, (Art. 190 Abs. 1) zu Grunde liegt.

Von diesem Grundsatze hat das Gesetz die in Art. 215 Abs. 6 enthaltene obenbezeichnete Ausnahme gemacht, welche Renaud in seiner erwähnten Ausführung nicht als eine begründete und als eine

---

65) Renaud in Busch's Archiv für Handels- und Wechselrecht Bd. 45 S. 197.
66) Allg. Begründung bei Heymann S. 110, 111.

nothwendige anerkennt. Mit dieser Ausnahme ist zwar nicht ein Widerspruchsrecht des Einzelaktionärs zugelassen, vielmehr der unter der Herrschaft des früheren Rechts vielfach mit Erfolg erhobene Anspruch desselben, einen das Vorzugsrecht beseitigenden oder einschränkenden Beschluß durch Widerspruch beseitigen zu können, außer Geltung gesetzt. Dagegen ist durch die Ausnahmebestimmung eine besondere Generalversammlung oder richtiger eine Sonderversammlung der sämmtlichen Aktionäre der benachtheiligten Aktiengattung eingeführt. Als Gründe waren einmal wirthschaftliche Rücksichten, welche die Beseitigung des dem gedeihlichen Funktioniren der Gesellschaft nachtheiligen Mißbrauchs des Widerspruchsrechts des Einzelaktionärs bezweckten, dann aber auch die rechtliche Erwägung maßgebend, daß das Sonderrecht nicht der Person, sondern den Aktien einer bestimmten Gattung zukomme, daß das gleiche und gemeinschaftliche Sonderrecht innerhalb der Gattung diese Theilnehmer der Gesellschaft zu einem besonderen Verbande vereinige, dessen Willensäußerung gleich derjenigen der gesammten Gesellschaft durch Mehrheitsbeschluß mit verbindlicher Kraft für den Einzelnen abzugeben sei.

Die Sonderversammlung kann übrigens neben der Generalversammlung nur stattfinden, wenn bereits mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind, nicht aber dann, wenn die Gesellschaft, deren bisherige Aktien gleichberechtigt sind, zur Ausgabe von Prioritätsaktien schreitet, oder wenn die Gesellschaft ohne Erhöhung des Grundkapitals das Rechtsverhältniß zwischen den bisher gleichberechtigten Aktien dadurch verändert, daß unter Bestehenlassen des Aktienbestandes Prioritätsaktien geschaffen werden.

Nach dem Gesetze bedarf es lediglich einer besonderen Generalversammlung der *benachtheiligten* Aktionäre.

Wie darnach bei einer Abänderung des bisherigen Rechtsverhältnisses unter den verschiedenen Aktiengattungen zum Nachtheil *einer* derselben die Zustimmung einer Sonderversammlung der betreffenden Benachtheiligten erforderlich ist, so müssen auch in dem Falle, wenn das Rechtsverhältniß zum Nachtheil *mehrerer* Aktiengattungen geändert wird, diese mehreren zu einer Sonderversammlung zusammentreten. Ist jedoch die *Benachtheiligung* dieser mehreren Aktiengattungen eine verschiedene, so treten auch verschiedene Sonderversammlungen zusammen. Im letzteren Falle sind die benachtheiligten Aktionäre der einen oder anderen Gattung nicht in gleicher Lage.

Unter Umständen kann es allerdings zweifelhaft sein, welche Gattung von Aktien die benachtheiligte im einzelnen Falle ist, und welche die begünstigte. Es fehlt im Gesetze eine Bestimmung, wer im Zweifelsfalle diese Frage zu entscheiden hat. Richtig ist, wie Esser II. [67]) bemerkt, daß ein etwa entstehender Streit nicht durch die Generalversammlung entschieden werden kann. Er empfiehlt deshalb als Vorsichtsmaßregel, die Beschlußfassung nach stattgehabter gemeinschaftlicher Generalversammlung in besonderen Generalversammlungen der verschiedenen Aktiengattungen vorzunehmen. Sollte im einzelnen Falle die Zusammenberufung einer Sonderversammlung unterbleiben, obwohl sie nach Ansicht der benachtheiligten Aktionäre gesetzlich erforderlich gewesen, so wird jedem einzelnen der beschädigten Aktionäre die Anfechtung des gefaßten Beschlusses der gemeinsamen Generalversammlung nach Maßgabe der Art. 222 und 190a freistehen. Wenn Esser II. übrigens weiter ausführt, es sei darauf zu achten, daß das Gesetz nicht eine besondere Abstimmung in der nämlichen Generalversammlung, sondern besondere Generalversammlungen für die verschiedenen Abstimmungen verlange, so geht diese Ansicht doch über den Zweck und die Absicht des Gesetzes hinaus. Es steht demselben nicht entgegen, wenn die allgemeine Generalversammlung mit der Sonderversammlung zu einer einzigen verbunden wird, vorausgesetzt, daß eine gesonderte Berufung unter gehöriger Bekanntmachung des Zwecks stattfindet. Wird nach Annahme der Aenderung des Rechtsverhältnisses bezüglich der einzelnen Aktiengattungen die Frage in der daran sich anschließenden Sonderversammlung verhandelt, darüber Beschluß gefaßt und derselbe beurkundet, so handelt es sich nicht bloß um gesonderte Abstimmungen in derselben Generalversammlung, sondern in Wirklichkeit um zwei verschiedene Versammlungen, die allerdings unmittelbar sich aneinander schließen. [68])

Was den Einfluß des Reichsgesetzes auf die unter der Herrschaft des früheren Rechts entstandenen Aktiengesellschaften anbelangt, so findet unzweifelhaft die Bestimmung, daß die Abänderung des Inhalts des Statuts nur durch Beschluß der Generalversammlung stattfinden könne, Anwendung auf dieselben, da

---

[67]) Esser II. a. a. O. 4. Aufl. S. 110.

[68]) Ring a. a. O. S. 196, vgl. daselbst insbesondere das daselbst angeführte Beispiel.

diese Bestimmung im öffentlichen Interesse getroffen ist, und in bereits erworbene Rechte durch diese Vorschrift nicht eingegriffen ist. Anderweitige statutarische Vorschriften, durch welche dem Aufsichtsrath oder anderen Organen die Ermächtigung zur Aenderung der Statuten gegeben wird, sind durch jene Bestimmung als aufgehoben zu betrachten,[69]) während der in älteren Statuten getroffene Vorbehalt, daß Aenderungen des Inhalts des Gesellschaftsvertrages durch einfache Stimmenmehrheit der Generalversammlung getroffen werden können, auch unter der Herrschaft des neuen Reichsgesetzes bestehen bleibt. Ist im Statut nichts darüber vorgesehen, so gilt auch für die älteren Gesellschaften die Bestimmung des Reichsgesetzes, daß der abändernde Beschluß nur durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals gefaßt werden kann.

Ebenso werden auch die Bestimmungen in Art. 215 Abs. 3 u. 4 wegen des Beschlusses bezüglich Aenderung des Unternehmens und der Fusion auf die älteren Gesellschaften Anwendung zu finden haben, da, wenn auch nach dem früheren Rechte der Einzelaktionär in dieser Beziehung in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift im Gesellschaftsvertrag nicht einem Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung unterworfen war (Art. 215 Abs. 1 u. 2 der alten Fassung), die angezogene Vorschrift des Reichsgesetzes gerade darauf gerichtet ist, den Widerspruch Einzelner gegen die im Interesse der Gesammtheit zu beschließenden Maßregeln zu brechen, und nach der Auffassung des Gesetzes der auf die Abänderung des Unternehmens und die Fusion abzielende Beschluß weit mehr das Gesammtinteresse der Gesellschaft, als direkt die Interessen der einzelnen Aktionäre berührt.

Auch die Vorschriften in Abs. 5 und 6 des Art. 215 werden auf die älteren Gesellschaften Anwendung zu finden haben, was aus der oben hervorgehobenen Absicht des Gesetzes bei der Schaffung der hervorgehobenen Bestimmungen, den Willen des Einzelaktionärs gegenüber dem Interesse der Gesammtheit zu brechen, zu folgern ist.

2. Die Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundkapitals.

Während nach dem früheren Rechte lediglich die Statuten Bestimmungen darüber getroffen haben, in welcher Weise die Erhöhung des Grundkapitals vor sich gehen soll, und hierzu theils ein Beschluß der Generalversammlung (bald mit größerer, bald mit geringerer

---

[69]) Laué a. a. O. Gutachten S. 7.

Mehrheit) verlangt wurde, theils aber auch ein Beschluß eines anderen Vereinsorgans, z. B. des Aufsichtsraths für genügend erachtet wurde, ist nunmehr nach der Vorschrift in Art. 215a Abs. 2 des Reichsgesetzes unbedingt und allgemein ein Beschluß der Generalversammlung für die Vornahme der Erhöhung des Grundkapitals erforderlich. Damit ist eine etwa in die Statuten aufzunehmende Ermächtigung eines anderen Gesellschaftsorganes, wie des Vorstandes oder Aufsichtsrathes zur Beschlußfassung wegen der Emission neuer Aktien ausgeschlossen. In der Begründung[70]) wird dies durch die Erwägung motivirt: „Das Gesetz dürfe eine Erhöhung auf bloßen Beschluß des Vorstandes oder Aufsichtsraths oder anderer Beauftragter der Gesellschaft nicht zulassen. Die Erhöhung sei eine zu wichtige, die Interessen aller Aktionäre umgestaltende Maßregel, welche auch, wenn das Verbot einer vorherigen Zusicherung von Bezugsrechten in Kraft getreten sein werde, doch leicht von herrschenden Parteien zum Nachtheil der Gesammtheit mißbraucht werden könnte." Diese Vorschrift greift Platz, auch wenn bereits bei der Errichtung der Gesellschaft eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien vorgesehen ist, also eine Statutenänderung nicht vorzunehmen ist. Abgesehen von diesem Falle enthält der Beschluß stets eine Aenderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Art. 209 Ziff. 3). Die früher von einigen Seiten[71]) für den Fall, daß die Erhöhung des Grundkapitals im Statute nicht vorgesehen war, verlangte Einwilligung sämmtlicher Aktionäre ist nach der neuen gesetzlichen Regelung weggefallen. Es würde auch eine in den Statuten aufgenommene Bestimmung des Erfordernisses der Einwilligung sämmtlicher Aktionäre zum Erhöhungsbeschlusse der Vorschrift des Reichsgesetzes gegenüber nicht zulässig sein. Durch die Bestimmung desselben:

„Ueber die Erhöhung *hat die Generalversammlung zu beschließen*" ist der Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß die Grundkapitalserhöhung ohne alle Einschränkung zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehört. Damit muß gegen die produktive Kraft des neuen Kapitals, welche wesentlich auf das bisherige Gesellschaftsvermögen wirkt und es fruchtbar macht, ohne daß sich diese Wirkung auf bestimmte Zahlen begrenzen läßt, die Stabilität der

---

[70]) *Allg. Begründung* bei *Heymann* S. 208.

[71]) *Renaud*, Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 430 ff. *Pöhls*, Aktiengesellschaften S. 197 u. 202, *Lippold* in Busch's Archiv N. F. Bd. 5 S. 245 ff.

Antheilsberechtigung des einzelnen Aktionärs in abstracto unter Umständen zurücktreten. Es kann deshalb nicht mehr der einzelne Aktionär die Grundkapitalserhöhung durch seinen Widerspruch verhindern, vielmehr kann darüber nur die Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung beschließen.[72])

In beiden Fällen aber, mag mit der Erhöhung eine Statutenänderung verbunden sein oder nicht, unterliegt die Beschlußfassung zunächst der Vorschrift in Art. 215 Abs. 2 (vgl. Art. 215a Abs. 2). Hiernach muß der Beschluß, sofern der Gesellschaftsvertrag für die Abänderung der betreffenden Bestimmung nicht andere Erfordernisse aufstellt, durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erfolgen. Hat der Gesellschaftsvertrag die Erhöhung des Grundkapitals bereits vorgesehen, und für die Beschlußfassung in der Generalversammlung andere Erfordernisse (geringere oder schwerere) aufgestellt, so behält es hierbei sein Bewenden. Da der Gesellschaftsvertrag hiernach auch schwerere Erfordernisse aufstellen kann, so wird es allerdings zulässig sein, für den Beschluß in der Generalversammlung statutarisch die Einstimmigkeit sämmtlicher in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigter Aktionäre anzuordnen, was übrigens mit der oben bemerkten Einwilligung sämmtlicher Aktionäre keineswegs identisch ist. Hat aber der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmung in dieser Hinsicht getroffen, so muß der Beschluß jedenfalls mit Dreiviertelmehrheit des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals gefaßt werden.[73])

Uebrigens ist auch hier wie bei der Statutenänderung durch das Reichsgesetz (Art. 215a Abs. 2) die Vorschrift getroffen, daß, wenn im Falle der Erhöhung durch Ausgabe neuer Aktien das bisherige Rechtsverhältniß von Aktiengattungen zum Nachtheil einer oder der anderen derselben abgeändert werden sollte, neben dem Beschluß der gemeinschaftlichen Generalversammlung auch die Zustimmung der besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre zu jenem Beschluß eingeholt werden muß, deren Beschlußfassung sich nach den-

---

72) Urtheil des R.O.H.G. vom 28. Januar 1879 Bd. 25 S. 268.

73) Hergenhahn, die Erhöhung des Grundkapitals nach dem Reichsgesetz v. 18. Juli 1884 in Busch's Archiv Bd. 48 S. 169—243, woselbst auch die materiellen Voraussetzungen für den Beschluß der Generalversammlung und das Verfahren bei der Erhöhung, sowie der Einfluß des Reichsgesetzes auf die bereits bestandenen Gesellschaften im Einzelnen dargelegt sind.

selben Grundsätzen regelt, welche für die allgemeine Generalversammlung gelten (Art. 215 Abs. 6).

3. Der Beschluß wegen theilweiser Rückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals ist nach dem Reichsgesetz ebenwohl der Generalversammlung ausschließlich vorbehalten.

Nach der Vorschrift im Art. 248 bedarf nämlich die theilweise Zurückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals gleichviel, ob sie im Gesellschaftsvertrage vorbehalten ist oder nicht, des Beschlusses der Generalversammlung. Es werden diese Fälle, wie auch in der Begründung[74]) hervorgehoben ist, stets nach Art einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages behandelt. Diese gesetzliche Vorschrift kann auch nicht durch statutarische Bestimmungen beseitigt und mit der Beschlußfassung können in den Statuten nicht andere Organe, wie z. B. der Aufsichtsrath ermächtigt werden. Dies gilt auch für die unter der Herrschaft des früheren Rechts bereits entstandenen Gesellschaften. Die Beschlußfassung erfordert mindestens eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Der Gesellschaftsvertrag kann zwar noch andere, aber nur schwerere Erfordernisse für die Beschlußfassung aufstellen, wie in der Reichstagskommission ausdrücklich konstatirt ist.[75]) Für die ordnungsmäßige Beschlußfassung durch die Generalversammlung sind selbstverständlich die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes einschließlich derjenigen für die Berufung maßgebend.

Die früher entstandenen Schwierigkeiten bei der theilweisen Zurückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals im Falle des Vorhandenseins von Aktien verschiedener Berechtigung will das Gesetz auch hier dadurch beseitigen, daß in dem Falle, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind, es neben dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung der besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre bedarf. In der allgemeinen Begründung[76]) wird dies durch die Erwägung gerechtfertigt, einerseits, daß die bisherige Höhe des Grundkapitals die Voraussetzung und Grundlage für das zwischen den verschiedenen Aktiengattungen statutarisch festge-

---

[74]) Besondere Begründung bei Heymann S. 377.

[75]) Kommissionsbericht S. 33.

[76]) Allg. Begründung bei Heymann S. 112.

stellte Rechtsverhältniß gebildet habe, und andererseits, daß durch Versagung eines Widerspruchsrechts des einzelnen Aktionärs die bisher in der Praxis hervorgetretene Gefährdung der wirthschaftlichen Bewegung vermieden werde.

Uebrigens hat der Beschluß der Generalversammlung — und hierin liegt eine wesentliche Neuerung des Reichsgesetzes gegen den seitherigen Rechtszustand — zugleich die Art, in welcher die Zurückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Es müssen demnach die Art der Reduktion, sowie auch die Durchführungsmaßregeln in detaillirter Weise von der Generalversammlung beschlossen werden. Würde dies nicht geschehen, und anderen Gesellschaftsorganen, wie dem Vorstande oder Aufsichtsrath die Bestimmung im Einzelnen überlassen bleiben, so wäre der Beschluß ungültig. Der Registerrichter würde nicht befugt sein, den Beschluß in das Handelsregister einzutragen, diese Eintragung vielmehr auch dann ablehnen müssen, wenn die Gesellschaftsstatuten eine dahin gehende Ermächtigung für andere Organe vorbehalten haben würden.[77])

b) Der Generalversammlung ist ferner die Beschlußfassung über solche Angelegenheiten vorbehalten, bei welchen es sich theils um das Grundkapital, theils um wesentliche Theile der Organisation handelt.

1. Wahl des Aufsichtsraths, Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsraths, Bewilligung einer Vergütung für die Mitglieder des ersten Aufsichtsraths.

Nicht nur der erste im Stadium der Errichtung der Aktiengesellschaft zu wählende Aufsichtsrath ist, wie oben bereits dargelegt, von der Generalversammlung zu bestellen, sondern auch sämmtliche spätere Aufsichtsrathsmitglieder sind nach der Vorschrift des Reichsgesetzes in Art. 224 in Verbindung mit Art. 191 ausschließlich durch die Generalversammlung zu wählen. Der Aufsichtsrath, welcher die Aufgabe hat, dem Vorstand gegenüber die Rechte der Aktionäre wahrzunehmen, darf, wie in der allgemeinen Begründung zum Gesetz-

---

[77]) Vgl. Hergenhahn, im Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart (Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover) Bd. VII. S. 8 bis 76: die theilweise Zurückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften nach dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, insbesondere wegen des Beschlusses der Generalversammlung § 8 S. 38 ff.

entwurf bemerkt ist,[78]) seine Bestellung nur von der Generalversammlung herleiten, er gewinnt damit zugleich die nothwendige Autorität. Indem das Gesetz sich in dieser Beziehung dem bereits für die Kommanditgesellschaften auf Aktien bestehenden Rechte auch bezüglich der Aktiengesellschaften anschließt, beseitigt dasselbe damit jede Delegations- und Kooptationsbefugniß.[79])

Im Uebrigen trifft das Gesetz nur bezüglich der Mindestzahl der zu wählenden Aufsichtsrathsmitglieder, und der Zeitdauer der Bestellung besondere Vorschriften. Der Aufsichtsrath muß nämlich aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; dagegen kann im Gesellschaftsvertrag die Bestellung einer höheren Anzahl vorgesehen werden. Jedoch müssen nicht nur die drei nach dem Gesetz mindestens erforderlichen Mitglieder, sondern ebenso auch die statutarisch vorgesehenen weiteren Mitglieder nach dem Sinne der Vorschrift in Art. 191 Abs. 1 von der Generalversammlung gewählt werden. Um die in Ermangelung der Zulässigkeit einer Kooptationsbefugniß erforderliche Berufung einer Generalversammlung zur Wahl von Mitgliedern zur Ergänzung ausscheidender zu vermeiden, kann statutarisch die Wahl von stellvertretenden Aufsichtsrathsmitgliedern angeordnet werden, worauf die Begründung zum zweiten Entwurf des Gesetzes S. 139 bereits hingewiesen hat.

Es erscheint indeß zur Vermeidung einer Neuwahl im Laufe des Geschäftsjahres auch zulässig, daß im Gesellschaftsvertrag die Anzahl der Aufsichtsrathsmitglieder zwischen der gesetzlichen Mindest- und einer Höchstgrenze festgestellt oder die Mitgliederzahl über die statutarisch zur Beschlußfassung erforderliche Ziffer (mindestens 3) hinaus bemessen wird.[80])

Durch die Wahl der Generalversammlung können nur physische Personen in den Aufsichtsrath berufen werden; nicht etwa Firmen, wie in der Reichstagskommission (Bericht S. 20) Seitens der Regierungskommissarien und der Mitglieder übereinstimmend konstatirt worden ist.

In Abänderung der früher bestandenen Gesetzesvorschrift ist

---

[78]) Allg. Begründung bei Heymann S. 213.

[79]) Vgl. auch Urtheil Reichsgerichts II. Civilsenats vom 2. November 1886 (Seuffert's Archiv Bd. XXXXII. S. 334), woselbst erkannt ist, daß die vorgeschriebene Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths nicht durch stillschweigende Bestätigung einer Kooptation ersetzt werden kann (Art. 191, 224 H.G.B.).

[80]) Ring a. a. O. S. 311. v. Völderndorff a. a. O. S. 595.

durch das Reichsgesetz das Erforderniß der Eigenschaft als Aktionär für die zu wählenden Aufsichtsrathsmitglieder aufgehoben worden. Dies ist nach der Begründung zum Entwurf geschehen,[81]) weil der für jenes Erforderniß aufgeführte Grund, daß bei Aktionären eine größere Sorgfalt für das Gedeihen der Gesellschaft erwartet werden dürfe, nicht wichtig genug sei, um Personen von der Wahl auszuschließen, welche, ohne Aktionär zu sein, zu einer solchen Stellung durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen in hohem Grade befähigt seien, und sich die Vorschrift erforderlichen Falls durch Beschaffung einer Aktie leicht umgehen lasse. Dagegen kann durch den Gesellschaftsvertrag allerdings die Eigenschaft als Aktionär zur nothwendigen Voraussetzung für die Wählbarkeit statuirt werden. Die gegentheilige Ansicht von Esser II.[82]), daß die vollständige Wahlfreiheit der Generalversammlung statutarisch nicht eingeschränkt werden könne, erscheint mit Rücksicht auf den Inhalt der Begründung und den Kommissionsbericht nicht gerechtfertigt. Wenn nach der Begründung die „Beschränkung" des früheren Rechts aufgehoben worden ist, so sollten damit nur die der freien Beschlußfassung der Gesellschaft entgegenstehenden gesetzlichen Schranken beseitigt werden. Damit ist aber keine Pflicht für die Gesammtheit verbunden, auch Nichtaktionäre als wählbar zuzulassen, denen gesetzlich kein rechtlicher Anspruch auf Wählbarkeit zugesprochen werden sollte. Auf das der Gesammtheit durch die Bestimmung des Reichsgesetzes verliehene Recht, nach freiem Ermessen auch Nichtaktionäre in den Aufsichtsrath zu wählen, kann dieselbe Verzicht leisten und statutarisch festsetzen, daß nur der Besitz von Aktien, und zwar entweder überhaupt oder einer bestimmten Anzahl die Wählbarkeit gestatte. Ebenso erscheint es zuläßig, wie dies häufig in den Statuten der Aktiengesellschaften geschieht, daß die Hinterlegung einer gewissen Anzahl von Aktien für jedes Mitglied des Aufsichtsraths angeordnet wird, sei es, daß diese Hinterlegung als Voraussetzung für die Wählbarkeit, sei es, daß dieselbe als Folge der Wahl aufgestellt wird. Umgekehrt kann übrigens auch im Gesellschaftsvertrag angeordnet werden, daß Aktionäre von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden.[83])

Nach dem Reichsgesetz ist sodann zwar die Wählbarkeit von

---

[81]) Allg. Begründung bei Heymann S. 214.

[82]) Esser II. a. a. O. 4. Aufl. S. 141.

[83]) v. Völderndorff a. a. O. S. 594.

Personen, welche sich nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehre befinden oder in Konkurs verfallen sind, nicht ausgeschlossen. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz ist nach der Begründung (bei Heymann S. 345) als überflüssig unterblieben, weil eine Generalversammlung es schwerlich mit den Interessen der Gesellschaft vereinbar halten werde, solche Personen zu wählen, oder wenn ein solcher Grund erst nach der Wahl eintreten oder bekannt werden sollte, beizubehalten. Auch ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag: nahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem anderen Aufsichtsrathsmitgliede als gesetzlichen Hinderungsgrund für die Wählbarkeit aufzustellen, ist in der Kommission abgelehnt worden, einerseits, weil dadurch, daß nunmehr die Wahl des Aufsichtsraths ausschließlich der Generalversammlung zustehe, und überdies das neue Gesetz das Gefühl der Verantwortlichkeit wesentlich erhöhen werde, vorgebeugt sei, die Stelle eines Aufsichtsraths als Versorgungsposten zu betrachten, andrerseits, weil es unter Umständen mißlich empfunden werden könne, wenn die Generalversammlung in der Auswahl der zu wählenden Personen beschränkt sei (Kommissionsbericht S. 20).

Dagegen ist es zweifellos zulässig, die Wählbarkeit von Personen, bei welchen die hervorgehobenen Voraussetzungen zutreffen, statutarisch auszuschließen.

Die Wahl von nicht verpflichtungsfähigen namentlich minderjährigen oder zu Verschwendern erklärten Personen kann weder im Gesellschaftsvertrag für zulässig erklärt, noch von der Generalversammlung beschlossen werden, da das Amt eines Aufsichtsraths eine vollkommen freie Dispositionsbefugniß voraussetzt, auch die Verwirklichung der gesetzlich vorgesehenen Haftbarkeit eines solchen Aufsichtsrathsmitglieds beeinträchtigt sein würde.

Was die Wählbarkeit von Beamten anbelangt, so ist für die Reichsbeamten, mit Ausnahme der Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten die Genehmigung der obersten Reichsbehörde „zu dem Eintritte in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft" erforderlich. Die ertheilte Genehmigung ist jedoch jederzeit widerruflich. Sie darf überhaupt dann nicht ertheilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.[84])

---

[84]) Vgl. Reichsgesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 64) § 16.

In gleicher Weise dürfen nach dem Gesetz vom 10. Juni 1874 die unmittelbaren Preußischen Staatsbeamten, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, Advokatanwalte, Notarien und der einstweilen in den Ruhestand Versetzten „ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften sein." „Eine solche Mitgliedschaft ist jedoch gänzlich verboten, wenn dieselbe mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvortheile verbunden ist." Von dieser Vorschrift ist jedoch dahin eine Ausnahme getroffen, daß solchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration nicht beziehen, oder welche nach der Natur ihres Amts neben dieser Besoldung noch auf einen anderen Erwerb hingewiesen sind (Medizinalbeamte u. s. w.) die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvortheil verknüpft ist, ertheilt werden kann, sofern die Uebernahme der Mitgliedschaft nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressortministers mit dem Interesse des Dienstes vereinbar erscheint.

Auch hier ist in allen Fällen die ertheilte Genehmigung jederzeit widerruflich.[85]) Daß diese Bestimmungen keine Anwendung auf Handelsrichter finden können, obwohl nach § 116 des G.V.Gesetzes dieselben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten haben, erhellt aus der Vorschrift in § 113 G.V.G., wonach zum Handelsrichter jeder Deutsche ernannt werden kann, welcher als Kaufmann oder als „Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister" eingetragen ist.

Sollten übrigens Beamte ohne Rücksicht auf die gesetzlich bestehenden Beschränkungen trotzdem von der Generalversammlung gewählt sein, so wird durch die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschrift die Gültigkeit der Wahl nicht berührt.[86]) Jedoch setzt sich der Beamte im Falle der Uebernahme der Mitgliedschaft disziplinarischer Ahndung aus.

Daß Vorstandsmitglieder nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsraths gewählt werden können, folgt schon aus der Natur des Amts, da der Aufsichtsrath nach dem Gesetz den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen hat (Art.

---

[85]) Vgl. Preuß. Gesetz vom 10. Juni 1874, betr. die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften (G.S. S. 244).

[86]) Vgl. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 627/628.

225). Die Inkompatibilität des Amtes als Mitglied des Aufsichtsraths und als Mitglied des Vorstandes ist überdies in der Vorschrift des Art. 225a ausdrücklich vorgesehen, wonach die Mitglieder des Aufsichtsraths nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter sein dürfen. Es darf eine Vermischung der Funktionen von Vorstand und Aufsichtsrath nicht stattfinden. Sollten desungeachtet dieser gesetzlichen Vorschrift widerstreitende Bestimmungen in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt sein, so sind dieselben als ungültig zu erachten. Der Registerrichter würde berechtigt und verpflichtet sein, die Eintragung in das Gesellschaftsregister abzulehnen.

Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum können einzelne Mitglieder des Aufsichtsraths zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellt werden; es darf jedoch während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Diese Bestellung nimmt jedoch nicht die Generalversammlung vor, sondern dieselbe hat von dem Aufsichtsrath auszugehen (Art. 225a). Aus dem Vorstande ausscheidende Mitglieder können in den Aufsichtsrath von der Generalversammlung gewählt werden, jedoch darf nach der gesetzlichen Vorschrift (Art. 225a Abs. 2) dies nicht vor ertheilter Entlastung geschehen. Es entsteht die Frage, ob die ungeachtet nicht ausgesprochener Entlastung vollzogene Wahl eines ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zum Mitglied des Aufsichtsraths ungültig ist. Aus der Fassung der gesetzlichen Vorschrift (darf nicht) muß in solchem Falle die Ungültigkeit der Wahl gefolgert werden, es sei denn, daß bei der Vornahme der Wahl die Decharge des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ertheilt wird. Nur im Einzelfalle kann beurtheilt werden, ob die Generalversammlung mit der Wahl gleichzeitig die Entlastung hat ertheilen wollen.

Jedenfalls kann die Decharge nicht nur in der Form eines ausdrücklichen Beschlusses der Generalversammlung ausgesprochen, sondern es kann dieselbe auch aus konkludenten Handlungen entnommen werden, so namentlich, wenn die vorgelegte Bilanz und Jahresrechnung von der Generalversammlung genehmigt wird (Art. 239a Abs. 3).

Dagegen kann aus der Bestimmung des Art. 225a nicht, wie Dr. von Völderndorff ausführt,[87]) gefolgert werden, daß von

---

[87]) v. Völderndorff in Busch's Archiv für Handelsrecht und Wechselrecht Bd. 47 S. 1—4.

mehreren Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft stets nur ein Mitglied als Gesellschaftsorgan thätig sein könne, und daß Mitglieder derselben offenen Handelsgesellschaft niemals, theils im Vorstande, theils im Aufsichtsrathe einer Aktiengesellschaft, sitzen können. Man wird vielmehr den Satz aufstellen müssen: Durch das Verbot des Art. 225a ist nicht ausgeschlossen, daß von mehreren Theilhabern einer offenen Handelsgesellschaft einer oder der andere zum Mitgliede des Aufsichtsraths gewählt wird, obwohl bereits ein anderer Theilhaber derselben offenen Handelsgesellschaft als Mitglied des Vorstandes des Aktienvereins bestellt ist.[88])

Auch die austretenden Mitglieder des Aufsichtsraths können, wofern im Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt ist, stets wieder von neuem gewählt werden.

Was die Frage der Amtsdauer der nach Ablauf der Amtszeit des ersten Aufsichtsraths gewählten Aufsichtsrathsmitglieder anbelangt, so können dieselben nach der Vorschrift in Art. 224 in Verbindung mit Art. 191 Abs. 3 keinenfalls auf länger als fünf Geschäftsjahre gewählt werden. Innerhalb dieser Zeitperiode ist der Generalversammlung freigestellt, die Wahl für eine bestimmte Anzahl Geschäftsjahre vorzunehmen, wofern nicht etwa im Gesellschaftsvertrag eine bestimmte Zeitdauer statutarisch vorgesehen sein sollte, welche indeß die gesetzliche Maximalfrist von fünf Geschäftsjahren nicht überschreiten darf. Nach der Natur des Amts, insbesondere mit Rücksicht auf die den Aufsichtsrathsmitgliedern obliegende Prüfung der alljährlich vorzulegenden Bilanz (vgl. Art. 239 u. 225) muß freilich, wie Ring bemerkt, eine Wahl von Aufsichtsrathsmitgliedern auf kürzere Zeit, als ein Jahr, abgesehen von dem Falle einer Ersatzwahl, für unzulässig erachtet werden.[89])

Auch hier handelt es sich, wie bei der Wahl des ersten Aufsichtsraths, um Geschäftsjahre, für welche die späteren Mitglieder von der Generalversammlung zu wählen sind. Die Bemerkung von Kayser,[90]) die betreffende Vorschrift in Art. 191 Abs. 3 entspreche dem bisherigen Rechte, ist nicht zutreffend, da nach dem letzteren die Wählbarkeit auf „fünf Jahre“ bestimmt war. Wenn der klaren Bestimmung des Gesetzes gegenüber Löwenfeld in Goldschmidt's

---

[88]) Hergenhahn in Busch's Archiv Bd. 47 S. 113—121.

[89]) Ring, Kommentar 2c. S. 312 Note 4.

[90]) Kayser a. a. O. S. 39 Note 8.

Zeitschrift für das Handelsrecht Bd. XXXI. S. 125 ff. ausführt, der Ausdruck „Geschäftsjahr" in Art. 191 Abs. 3 sei identisch mit dem Ausdruck „Jahr", sodaß, wenn auch nicht wörtlich, doch dem Inhalte nach diese Bestimmung mit dem bisherigen Rechte entspreche, so kann dieser Ansicht nicht beigetreten werden. Die Bezeichnung „Geschäftsjahr" deutet, wie Ring bemerkt,[91]) wesentlich auf eine neben der zeitlichen in Berücksichtigung zu ziehende wirthschaftliche Begrenzung, mit der Maßgabe, daß — von dem besonderen Falle des ersten Geschäftsjahres abgesehen — das Geschäftsjahr, soweit es gesetzlich in Betracht kommt, ein Kalenderjahr nicht überschreiten darf.

Das Gesetz (Art. 191 Abs. 3) bestimmt sodann: „Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum (als fünf Geschäftsjahre) geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung."

Es wird zwar in solchem Falle nicht die ganze Wahl ungültig; es bleibt vielmehr der Aufsichtsrath für die gesetzlich zugelassene Maximalfrist gültig gewählt. Ueber diese Zeit hinaus können allerdings die gewählten Mitglieder nicht als gültig gewählter Aufsichtsrath funktioniren.

Es fragt sich sodann, ob ein zum Aufsichtsrath Gewählter die Wahl ablehnen, und ob er, wenn er die Wahl einmal angenommen hat, später wieder zurücktreten kann. In dem Reichsgesetz ist zwar hierüber nichts bestimmt, obwohl die Frage nicht unbestritten war. Man wird aber unbedenklich die Frage bejahen müssen, jedoch mit der Maßgabe, daß der spätere Rücktritt nicht unzeitgemäß erfolgen darf. Wird namentlich wegen Wegfalls der Beschlußfähigkeit eine Neuwahl nothwendig, so muß das betreffende Mitglied, welches zurücktreten will, so lange verbleiben, bis eine außerordentliche Generalversammlung berufen sein kann. [92])

Während im früheren Rechte es zweifelhaft war, ob die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsraths vor Ablauf der bei der Wahl bestimmten Amtsperiode, jederzeit widerrufen werden konnte, ist nach der Bestimmung in Art. 191 Abs. 4 der Generalversammlung das Widerrufsrecht unentziehbar verliehen. Jedoch bedarf der Beschluß derselben einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Es ist mit diesem Erforderniß der Dreiviertelmehrheit bezweckt, zu verhindern, daß zu-

---

[91]) Ring a. a. O. S. 488.
[92]) Ring a. a. O. S. 313.

fällige oder künstlich zu Stande gekommene Mehrheiten die Abberufung von Aufsichtsrathsmitgliedern beliebig beschließen können. Man ging, wie es im Kommissionsbericht (S. 21) heißt, davon aus, „daß einem Mißbrauch durch die verlangte Dreiviertelmehrheit vorgebeugt sei." Es folgt hieraus, daß es nicht statthaft ist, statutarisch geringere Erfordernisse für den Beschluß des Widerrufs aufzustellen.

Ebensowenig darf die Zulässigkeit des Widerrufs an erschwerende Voraussetzungen in dem Gesellschaftsvertrage geknüpft werden. [93])

Wie jedem Generalversammlungsbeschluß, muß auch dem Beschluß derselben in Betreff des Widerrufs die vorschriftsmäßige Ankündigung vorausgehen. Nach Maßgabe des Art. 238 Abs. 2 muß die Frage des Widerrufs vorher als Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Nach der Vorschrift in Art. 192 (224) darf endlich den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths eine **Vergütung** für die Ausübung ihrer Thätigkeit nur durch die Generalversammlung und zwar erst nach Ablauf des Zeitraums, für welche das betreffende Mitglied gewählt ist, bewilligt werden. Diese Bestimmung entspricht dem früheren Rechte (Art. 192 alte Fassung); sie soll, wie aus den Motiven zur Gesetznovelle vom 11. Juni 1870 erhellt, verhindern, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths von vornherein und in einer für längere Zeit unabänderlichen Weise mit hohen Tantièmen oder sonstigen Bezügen bedacht werden. Sollte eine Vergütung in anderer Weise bewilligt werden, so hat dies keine rechtliche Wirkung. Keinenfalls kann aber das bezeichnete Verbot auch auf die späteren gewählten Aufsichtsrathsmitglieder bezogen werden, wie dies v. **Völderndorff** a. a. O. S. 592 allgemein annimmt. Es kann deshalb der Gesellschaftsvertrag bereits Bestimmungen in dieser Beziehung für die späteren Aufsichtsrathsmitglieder treffen. [94]) An und für sich und ohne eine Bestimmung in den Statuten haben die Aufsichtsrathsmitglieder keinen Anspruch auf ein Honorar, da das Gesetz darüber keine Bestimmung enthält; sie können höchstens nach Maßgabe des Art. 93 HGB. Ersatz ihrer Auslagen verlangen.

Dem Gesellschaftsvertrage, den Statuten oder der Generalversammlung bleibt es anheimgegeben, den Mitgliedern des Aufsichtsraths ein Honorar zu bestimmen. Meistens wird auch in den

---

[93]) v. **Völderndorff** a. a. O. S. 595.

[94]) **Ring** a. a. O. S. 314. **Esser** II. a. a. O. S. 143.

Statuten denselben eine Tantième zugesichert nach Prozenten des Reingewinns.

Wenn aber nach den Statuten der Aufsichtsrath kein Honorar, keine Tantième zu beziehen hat, so kann nicht durch einfachen Beschluß der Generalversammlung eine solche gewährt werden. Es erfordert dann die Zubilligung einer solchen eine Statutenänderung, welche auch erforderlich ist, wenn eine höhere Vergütung, als die in den Statuten vorgesehene, dem Aufsichtsrath ertheilt werden soll.[95])

Was den Einfluß der reichsgesetzlichen Bestimmungen auf die zur Zeit des Eintritts der Rechtswirksamkeit des Reichsgesetzes bereits bestandenen Gesellschaften betrifft, so wird auch hier unzweifelhaft die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsraths ausschließlich durch Wahl der Generalversammlung erfolgen müssen, auch wenn die Statuten in dieser Beziehung anderweite Bestimmungen getroffen haben sollten. Eine fernere Zulässigkeit von Kooptation und Delegation ist unbedingt ausgeschlossen. Dagegen müssen statutarische Bestimmungen, welche für die passive Wahlfähigkeit die Eigenschaft als Aktionär als Erforderniß aufstellen, Geltung behalten. Für die Amtsdauer sind auch bei älteren Gesellschaften als Höchstgrenze die fünf Geschäftsjahre entscheidend. Ebenso sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes wegen des Widerrufs der Bestellung zum Aufsichtsrath unbedingt auch für die unter der Herrschaft des früheren Rechts Gewählten maßgebend. Es ist jedoch ohne Rücksicht auf anderweite Bestimmungen des Statuts die im Art. 191 Abs. 4 aufgestellte Dreiviertelmehrheit für den desfallsigen Beschluß der Generalversammlung erforderlich, da die betr. Vorschrift im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung künstlicher Majorität getroffen ist.[96])

2. Zu der statutenmäßig vorbehaltenen Einwilligung der Gesellschaft in die Uebertragung von Aktien unter tausend Mark ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich (Art. 220, 182).

Nach der Vorschrift in Art. 207a Abs. 3 dürfen auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesell-

---

[95]) Vgl. v. Völderndorff a. a. O. S. 217, und Ring a. a. O. S. 314 Note 2.

[96]) Vgl. Laué, Gutachten S. 22 ff. und in Betreff des Aufsichtsraths nach älterem Rechte überhaupt: Perl in Gruchot's Beiträgen von Rassow und Küntzel, Bd. 27 S. 348 ff., 621 ff.

schaft gebunden ist, auf einen Betrag von weniger als 1000, jedoch nicht weniger, als auf 200 M. gestellt werden. Dieser Absatz ist von dem Reichstage zugefügt worden. Nach dem Kommissionsbericht (S. 3 ff.) ist die Bestimmung, wie folgt, motivirt worden: Es empfehle sich in Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage des Genossenschaftsrechts, welches eine beschränkte Haftbarkeit der Genossenschafter nicht zulasse, durch besondere Begünstigungen solche Aktien herauszuheben, deren Uebertragung nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig sei. Diese Aktienform verbürge den näheren Anschluß des Aktionärs an die Gesellschaft; bei ihr sei auch die Agiotage, welche das Aktienwesen zumeist in Mißkredit gebracht habe, und welche durchaus eine leichte Uebertragbarkeit der Aktien zur Voraussetzung habe, nicht zu fürchten; sie sei endlich ganz besonders für Kasinos und ähnliche auf einen engen Kreis berechnete Gesellschaften geeignet. Die Kommission gab dieser Anregung Folge, stellte jedoch für diese zuzulassende Ausnahme von der Regel des Minimalsatzes von 1000 M. für die Aktie mehrere Erfordernisse auf, welche in das Gesetz eingefügt wurden: erstens, daß die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, nach welcher die Uebertragung solcher Aktien unter 1000 M. an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, nicht abgeändert werden kann (Art. 215 Schlußsatz), daß ferner zu der Einwilligung der Gesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung erforderlich ist, auch die Uebertragung dieser Aktien — wodurch die Blankoübertragung ausgeschlossen wird — einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung bedarf (Art. 220 und 182 Abs. 2), und daß drittens aus den Aktien selbst die Beschränkungen, welchen die Aktionäre in Bezug auf die Uebertragung unterworfen sind, hervorgehen müssen (Art. 215c), widrigenfalls diejenigen, welche die Aktien ausgegeben haben, sich civilrechtlich verantwortlich machen und Strafe verwirken (Art. 249b Ziff. 4).

Die Bestimmung, nach welcher die im Gesellschaftsvertrage vorbehaltene Einwilligung der Gesellschaft in die Uebertragung von sog. Kleinaktien der Zustimmung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung bedarf, bezieht sich jedoch nicht nur auf die hervorgehobenen in Gemäßheit des Art. 173a Abs. 3 entstandenen Kleinaktien. Denn wenn auch die referirte Entstehungsgeschichte dieser Norm zunächst die letzterwähnten Kleinaktien im Auge hat, so muß doch mit Rücksicht auf die Fassung des Gesetzes, nach welchem ganz allgemein zu

jeder an die Einwilligung der Gesellschaft gebundenen Uebertragung von Aktien unter 1000 M. die bezeichnete Zustimmung verlangt wird, angenommen werden, daß die letztere überall da erforderlich ist, wo die Uebertragung der Kleinaktien von der Einwilligung der Gesellschaft statutarisch abhängig ist, sei es daß die Kleinaktien auf der Zulassung durch den Bundesrath nach Art. 173a Abs. 2, beruhen, sei es daß dieselben ihre Entstehung der der Gesellschaft nach Art. 173a Abs. 3 gewährten Freiheit von der gesetzlichen Mindesthöhe der Aktien verdanken, oder endlich etwa auch auf dem früheren Rechte (Art. 173 H.G.B. und Gesetz vom 11. Juni 1870 § 1) beruhen.

Uebrigens hat in allen Fällen die Zustimmung des Aufsichtsraths zur Uebertragung derjenigen durch die Generalversammlung vorauszugehen. Sollte daher der Aufsichtsrath seine Zustimmung verweigern, so kann die Angelegenheit überhaupt nicht zur Verhandlung vor der Generalversammlung gebracht werden.

Die Uebertragung dieser Aktien bedarf aber endlich zu ihrer Gültigkeit auch einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung (Art. 182 Abs. 2).

3. Vergleiche oder Verzichtleistungen auf die Ansprüche aus der Gründung gegen die nach Maßgabe der Art. 213a bis 213c verpflichteten Personen sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt (Art. 213d).

Um den thatsächlich bestehenden Einfluß der Gründer möglichst zu beseitigen, und insbesondere zu verhüten, daß die Gründer und die sonstigen nach Art. 213a—213c aus der Gründung verantwortlichen Personen (die Emmissionshäuser, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths) einen Verzicht oder Vergleich in Betreff etwaiger Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen sie erwirken, ist die vorstehend angeführte Bestimmung eingeführt. Es konnte zwar keineswegs, wie es in der allgemeinen Begründung heißt,[97]) „in der Absicht liegen, eine Erklärung Seitens der Gesell-

---

[97]) Allg. Begründung bei Heymann S. 198.

schaft über diese Ansprüche und eine Verständigung mit den belasteten Personen durch Verzicht oder Vergleich auszuschließen, oder durch Verschärfung der zur Beschlußfassung erforderlichen Mehrheit so zu erschweren, daß dies einem Ausschlusse gleich käme." Die fraglichen Rechtsakte sind aber zunächst von der Genehmigung der Generalversammlung abhängig gemacht; jedoch mit der Maßgabe, daß der ein Fünftheil des Grundkapitals darstellenden Minderheit ein Widerspruchsrecht eingeräumt ist. Dieses der bezeichneten Minderheit verstattete Widerspruchsrecht ist insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmung in Art. 223 gegeben, wonach auf Verlangen einer gleichen Minderheit der Generalversammlung die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die bezeichneten Personen zu erheben sind. Denn ohne jene Einräumung des Widerspruchsrechts würde dieses der bezeichneten Minderheit zugesicherte Recht auf Verfolgung der Ansprüche jede Bedeutung verlieren. Wie weit der Widerspruch sich erstreckt, ist Thatfrage und nach dem einzelnen Falle zu beurtheilen. Der Widerspruch wird nicht immer den ganzen Gegenstand des Vergleichs oder Verzichts ergreifen; soweit der Vergleich oder Verzicht von dem Widerspruch nicht berührt wird, bleiben die desfallsigen Bestimmungen gültig. Solche Abmachungen sind aber ferner erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister für zulässig erklärt. Was als Vergleich oder Verzicht zu verstehen ist, ist nach der Vorschrift des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen. Uebrigens macht das Gesetz keinen Unterschied, ob der Vergleich oder Verzicht gerichtlich oder außergerichtlich zu Stande gekommen ist. Auch ist es unerheblich, ob im Falle des Prozesses die Gesellschaft selbst auf Ersatz des Schadens oder die verantwortlichen Personen auf Dechargeertheilung klagen. Auch kann aus einem ohne Erfüllung der Voraussetzungen dieses Artikels gegen die Gesellschaft ergangenen Versäumnißurtheil von der Gegenpartei kein Recht gegen die Gesellschaft erstritten werden. Denn die Erklärung der Unzulässigkeit des Vergleichs oder Verzichts ohne Erfüllung der betreffenden Voraussetzungen ist aus Gründen des öffentlichen Rechts erfolgt.

Die Wahl des Ausdrucks: „zulässig" anlangend war man in der Reichstagskommission „allseitig einverstanden, daß Vergleiche und Verzichtleistungen ohne die vorgeschriebenen Erfordernisse nichtig sein sollten" (Kommissionsbericht S. 13).

Es kann somit nicht nur jeder Aktionär einen so zu Stande ge-

kommenen Vergleich oder Verzicht anfechten, sondern auch die Gesellschaft selbst und die Gegenkontrahenten sind an solche in unzulässiger Weise geschlossene Vergleiche oder Verzichte nicht gebunden. Nach dem letzten Absatz des Art. 213d findet aber die Zeitbeschränkung für die Zulässigkeit eines Vergleichs oder Verzichts nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern sich vergleicht. Die Ausnahme findet auf Vergleiche innerhalb und außerhalb des Konkurses Anwendung, es wird nur die Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten vorausgesetzt (vgl. Entwurf II. S. 129). Es bedarf aber jedenfalls der Vergleich der Zustimmung der Generalversammlung und falls die bezeichnete Minderheit (ein Fünftheil des Grundkapitals) gegen den Vergleich Widerspruch erhebt, gilt derselbe als abgelehnt. Durch die Worte: „mit seinen Gläubigern" ist als die Absicht des Gesetzes klar gelegt, daß nur ein allgemeiner Vergleich mit der Gesammtheit der Gläubiger, nicht auch ein nur mit der Gesellschaft oder einzelnen Gläubigern abgeschlossener Vergleich in Frage kommen kann, wenn es auch nicht in Betracht zu ziehen ist, daß der eine oder andere unbedeutende Gläubiger nicht mit in den Vergleich einbezogen ist, oder daß die Vergleichsbedingungen den einzelnen Gläubigern gegenüber verschiedene sind (vgl. Entwurf II. S. 129 und Kommissionsbericht S. 13).

Die Vorschrift des Art. 213d findet übrigens auf Aktiengesellschaften, welche bereits vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes bestanden haben, oder zum Handelsregister angemeldet waren, keine Anwendung (§ 2 Abs. 2 der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1884.)

4. Die Zustimmung der Generalversammlung ist erforderlich zur Gültigkeit von Nachgründungserwerbungen (Art. 213f).

Der Art. 213f Abs. 1 bestimmt zunächst: „Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister Seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung".

Diese Vorschrift steht im Zusammenhang mit dem Art. 209b,

woselbst die Fälle der sog. qualifizirten Gründung behandelt sind, und bezweckt zunächst, Umgehungen jenes Artikels durch sog. Nachgründungen zu verhüten. Da nämlich der Erwerb bereits vorhandener oder noch zu errichtender Anlagen, sei es in der Form des Kaufs oder als datio in solutum auf baar zu zahlende Einlagen, oder in anderer Weise auch nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister möglich bleibt, so bestände ohne die Vorschrift des Art. 213f die Gefahr, daß der Erwerb schon vor Errichtung der Gesellschaft von den Gründern geplant, der Abschluß des Vertrags aber nur hinausgeschoben würde, um ihn später nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister durch die von den Gründern beherrschten Gesellschaftsorgane bewirken zu lassen, und dadurch die strengeren Erfordernisse des Art. 209b und die sich daran anknüpfende Prüfung und Verantwortung zu umgehen.[98])

Um einer solchen Umgehung der in Bezug auf die sog. qualifizirten Gründungen getroffenen Vorschriften zu begegnen, hat das Gesetz, wie auch in anderen Fällen das tempus clausum von zwei Jahren als entscheidende Zeitgrenze angenommen und vorgeschrieben, daß auf Erwerbungen, sofern sie innerhalb dieses Zeitraumes stattfinden und die dafür zu gewährende Vergütung den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigt, die Vorschriften entsprechende Anwendung finden sollen, welche bei Abschluß solcher Verträge im Stadium der Gründung gegeben sind.

Es handelt sich jedoch hier nicht, wie bei der Gründung, um Anlagen oder sonstige Vermögensstücke, sondern nach der Feststellung im zweiten Entwurf und nach der Kommissionsberathung nur um Anlagen und unbewegliche Gegenstände.

Die Frage aber, was unter „Anlagen" im Sinne des Art. 213f zu verstehen ist, erscheint nicht ohne Bedenken, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die in dem zweiten Entwurf gewählte Definition: „Erwerbung von Anlagen, welche zum dauernden Geschäftsbetrieb bestimmt sind" von der Kommission in der zweiten Lesung ohne weitere Begründung gestrichen ist (Komm.-Bericht S. 14). Man wird jedoch deßungeachtet der Ansicht Ring's[99]) beitreten müssen, nach welcher als Anlage jeder dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmte Gegenstand zu erklären ist, welcher sich als

[98]) Allg. Begründung bei Heymann S. 199.

[99]) Ring a. a. O. S. 179.

im Zusammenhange mit den charakteristischen Zwecken der Gesellschaft befindlich darstellt. Es unterliegt darnach insbesondere der Erwerb von Papieren, welche die Gesellschaft zum Zwecke der Weiterveräußerung oder Vermögensanlage erkauft, sowie die Anschaffung von Waaren behufs Verarbeitung den Formvorschriften dieses Artikels nicht. Auch die Uebernahme aller sonstigen Mobilien, Rechte, Patente 2c. sofort nach der Gründung bedarf, insofern sie nicht die bezeichnete Zweckbestimmung haben, der fraglichen Förmlichkeiten nicht. Nach der Ansicht von Kayser[100]) können bewegliche Gegenstände nur darunter fallen, sofern sie, wie z. B. Maschinen mit dem Fabrikgrundstück verbunden sind. Was unter unbeweglichen Gegenständen zu begreifen ist, bestimmt sich lediglich nach dem betreffenden Landesrecht. Indeß auch für Immobilien ist nach dem Schlußsatze des Art. 213f eine Ausnahme von der Beobachtung der Formvorschriften dann vorgesehen, wenn als Gegenstand des Unternehmens der Erwerb unbeweglicher Sachen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen ist oder der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht. Diese beiden Ausnahmen beruhen auf einem Beschluß der Reichstagskommission. Als Voraussetzung der ersten Ausnahme gilt, daß „der Gegenstand des Unternehmens auf den Erwerb unbeweglicher Gegenstände gerichtet ist." Nach den Verhandlungen in der Kommission ist dabei vorzugsweise an die sog. Bau- und Immobiliengesellschaften gedacht worden. Bei der zweiten Ausnahme sind hauptsächlich die Hypothekenbanken ins Auge gefaßt worden, welche häufig zur Vermeidung von Ausfällen ihrer Hypotheken genöthigt werden, die Grundstücke zu erwerben (vgl. Kommiss.-Bericht S. 14). Es wird namentlich die Aufgabe des Grundbuchrichters sein, festzustellen, ob Ausnahmen der vorbemerkten Art, insbesondere in der ersten Richtung vorliegen. Kayser[101]) bemerkt mit Recht, es sei daher empfehlenswerth, den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft in den Statuten so zu präzisiren, daß ein Zweifel darüber nicht bestehen könne. Jedenfalls ist dem Grundbuchrichter nachzuweisen, daß einer der Ausnahmsfälle vorliegt oder daß die kritische Zeit, das tempus clausum, verstrichen ist.

Für die Regelfälle ist aber die Gültigkeit des Abschlusses von Verträgen innerhalb der Sperrzeit von der Genehmigung der General-

---

[100]) Kayser a. a. O. S. 92 Bem. 4.

[101]) Kayser a. a. O. S. 93 Bem. 11.

versammlung abhängig erklärt. Vor der Beschlußfassung derselben hat jedoch der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten (Art. 213f Abs. 2). Jedoch sind für diese Prüfung nicht die Vorschriften des Art. 209h Abs. 2 in Betreff der Gründung maßgebend; die Prüfung hat sich vielmehr lediglich innerhalb der allgemeinen Ueberwachungspflicht des Aufsichtsraths zu bewegen, hinsichtlich deren er nach der Vorschrift in Art. 226 für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verantwortlich ist. Wenn auch die Prüfung und Berichterstattung durch den Aufsichtsrath nicht als Voraussetzung für die Gültigkeit des Vertrages selbst aufgestellt ist, so würde gleichwohl eine genehmigende Beschlußfassung der Generalversammlung ohne diese vorhergegangene Prüfung und Berichterstattung eine Verletzung des Gesetzes enthalten, und der Beschluß deshalb anfechtbar sein.

Was sodann die Genehmigung der Generalversammlung anbelangt, so müssen nach der Vorschrift in Art. 213f Abs. 3 die Antheile der zustimmenden Mehrheit in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertheil des Grundkapitals, andernfalls mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals darstellen. Man ist dabei von der Annahme ausgegangen, daß das für das zweite Jahr aufgestellte Erforderniß nach den Erfahrungen über den Besuch der Generalversammlung regelmäßig geringer sei, als das Erforderniß der Zustimmung eines Viertheils des vollen Grundkapitals (Komm.-Bericht S. 14).

Esser II.[102]) bestreitet die Richtigkeit dieser Voraussetzung; nach seiner Ansicht würde in den meisten Fällen durch jene Bestimmung die Erzielung der erforderlichen Majorität im ersten Jahre leichter sein, als im zweiten, namentlich da, wo jede Aktie eine Stimme gebe.

Nach der Vorschrift in Art. 213f Abs. 4 ist der genehmigte Vertrag in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung der Generalversammlung zum Handelsregister einzureichen. Einer Eintragung des Vertrages

---

[102]) Vgl. Esser II. a. a. O. S. 103 Anm. 5, woselbst näher ausgeführt wird, daß wenn in der Generalversammlung weniger, als die Hälfte der Aktien vertreten sind, die Abstimmung in der ersten Generalversammlung schwieriger, wenn dagegen mehr als die Hälfte vorhanden ist, sie in der zweiten erschwert ist.

bedarf es dagegen nicht,[103]) es ist weder eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes darüber vorhanden, noch ist das Erforderniß der Eintragung aus anderweiten Gesetzesbestimmungen zu entnehmen. Es ist deshalb auch der Vertrag nicht zu veröffentlichen. Uebrigens sind die Vorstandsmitglieder zur Erfüllung der Vorschrift wegen Einreichung des Vertrags zum Handelsregister, welche sich jedoch nur auf dasjenige der Hauptniederlassung nicht der Zweigniederlassung bezieht, durch Ordnungsstrafen anzuhalten (Art. 249g Abs. 2).

Besondere Vorschriften hat endlich das Gesetz getroffen für den Fall, daß der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den Gründern getroffenen Vereinbarung stattgefunden hat. In diesem Falle kommen nach Art. 213f Abs. 5 in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften in Art. 213a und 213d zur Anwendung.

Uebrigens finden die Vorschriften des Art. 213f überhaupt gemäß § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 auf Gesellschaften, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestanden haben oder zum Handelsregister angemeldet waren, keine Anwendung.

5. Nur durch die Generalversammlung kann in gewissen Fällen dem Austritt von Gesellschaftern mittels Amortisation zugestimmt werden (Art. 215d Abs. 2 Satz 1).

Nach der Bestimmung in Art. 215d Abs. 2 Satz 1 ist eine Amortisation der Aktien zulässig, sofern sie unter Beobachtung der für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften erfolgt. Die Amortisation, welche den Zweck hat, die Aktien unter Verminderung des Grundkapitals zu vernichten, kann hiernach nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, auch wenn sie bereits in dem Gesellschaftsvertrage vorgesehen sein sollte. Für die Herbeiführung derselben sind die für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften entscheidend; es kommen mithin die Bestimmungen der Art. 248, 243, 214, 212, 245, 202 in Betracht. Es muß mithin für die Beschlußfassung der Amortisation jedenfalls eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals vorhanden sein.

---

[103]) Keyser a. a. O. S. 92 Bem. 7 und Ring a. a. O. S. 181 Anm. 8. Esser II. a. a. O. S. 104 Anm. 7.

Sollte jedoch der Gesellschaftsvertrag schwerere Erfordernisse aufstellen, so sind diese maßgebend. Wird eine der etwa vorhandenen mehreren Aktiengattungen durch den Beschluß benachtheiligt, so muß zu dem Beschlusse der gemeinschaftlichen Generalversammlung die Zustimmung der besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre hinzutreten und zwar unter denselben Bedingungen, welche für den Beschluß der gemeinschaftlichen Generalversammlung erfordert werden. Der Beschluß muß sich gleichzeitig über die Art der Amortisation und deren Durchführung aussprechen (Art. 248 Abs. 1). Derselbe ist durch den Vorstand bei dem Handelsregister der Haupt- sowie jeder etwa vorhandenen Zweigniederlassung zur Eintragung anzumelden. Erst durch die Eintragung in das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Handelsregister wird der Beschluß rechtswirksam (Art. 248 Abs. 2, 214, 212). Der Vorstand muß außerdem den Beschluß zu drei verschiedenen Malen durch die nach dem Gesellschaftsvertrage bestimmten öffentlichen Blätter veröffentlichen und gleichzeitig an die Gläubiger die öffentliche Aufforderung ergehen lassen, sich bei der Gesellschaft zu melden (Art. 243). Die Auszahlung der zur Durchführung der Amortisation bestimmten Beträge darf erst nach Ablauf eines Jahres, und zwar von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist, geschehen (Art. 245 Abs. 2). Außerdem muß aber auch an die aus den Handelsbüchern ersichtlichen bekannten Gläubiger noch eine besondere Aufforderung durch besondere Erlasse ergehen, sich zu melden. Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Betrag ihrer Forderung gerichtlich zu hinterlegen. Jedenfalls hat diese Hinterlegung hinsichtlich schwebender Verbindlichkeiten und streitiger Forderungen zu geschehen; es sei denn, daß die Auszahlung des für die Amortisation disponiblen Betrages bis zur Erledigung jener Verbindlichkeiten und Forderungen ausgesetzt oder den Gläubigern angemessene Sicherheit bestellt wird (Art. 245 Abs. 3, 202).[104])

Was den Einfluß des Reichsgesetzes auf die zur Zeit des Inkrafttretens bereits bestandenen Gesellschaften anbelangt, so wird die Anwendbarkeit der wegen der Amortisation gegebenen Bestimmungen auf dieselben insofern keinem Zweifel unterliegen, als auch solchen

---

[104]) Vgl. auch Hergenhahn, die theilweise Zurückzahlung und Herabsetzung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften nach dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 im Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart Bd. VII. insbesondere S. 25 ff., 38 ff., 43 ff.

Gesellschaften ohne Bestimmung in dem Gesellschaftsvertrage oder einen vor Ausgabe der zu amortisirenden Aktien gefaßten Generalversammlungsbeschluß, der freihändige Erwerb eigener Aktien zum Zwecke der Verminderung des Grundkapitals unter Beobachtung der für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals gegebenen Vorschriften zugelassen ist.

Ebenso wird es für zulässig zu erachten sein, daß auch ältere Gesellschaften eine nicht schon im Statut vorgesehene Ausloosung von Aktien zu dem erwähnten Zwecke durch Beschluß der Generalversammlung bewirken können, da hiermit in erworbene Rechte der Aktionäre nicht eingegriffen wird, und das öffentliche Interesse die Vornahme der Maßregel für die Durchführung der Reduktion des Grundkapitals erfordern kann.

6. Die Generalversammlung ist ausschließlich befugt, die Bilanz zu billigen und dem Vorstande und Aufsichtsrath Decharge zu ertheilen. (Art. 239, 239a.)

Nach der Vorschrift in Art. 239 Abs. 2 muß der Vorstand in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, welche jedoch über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres nicht erstreckt werden kann, und in Ermangelung einer solchen Frist in den ersten drei Monaten desselben für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrath und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung hat der Vorstand die Vorlagen in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Jeder Aktionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts zu verlangen.

Es sind hiernach folgende fünf Punkte ins Auge zu fassen:

a) Die Frist, innerhalb welcher die Bilanz ꝛc. festzustellen ist, und also der Termin, zu welchem dieselbe den Aktionären in der Generalversammlung bekannt zu machen ist, kann zunächst im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden. Diese Frist ist nach dem Geschäftsjahr zu berechnen, und kann nicht über die ersten sechs Monate desselben erstreckt werden. Mangels statutarischer Festsetzung ist nach der neuen Vorschrift die Frist für die Vorlegung der Bilanz und für die Berichterstattung von sechs Monaten

(im Allg. D. H.G.B.) auf die drei ersten Monate des Geschäftsjahres herabgesetzt. Diese Frist kann auch wegen Verhinderung des Vorstandes nicht verkürzt werden, und endigt mit dem Schlusse des dritten Monats.

b) Neben der Vorlage der Bilanz ist der sog. Geschäftsbericht, welcher die Ansätze der Bilanz zu erläutern hat, und die Grundlage zur Debatte in der Generalversammlung und die Handhabe zur Beurtheilung der Thätigkeit des Vorstandes bildet, ferner die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Durch die letztere wird bezweckt, Rechenschaft darüber abzugeben, was durch das Geschäft verdient ist; aus dieser Rechnung muß sich ergeben, ob in der That ein wirklicher Gewinn erzielt ist oder nicht. Gerade hierauf werden die Generalversammlungen ihr besonderes Augenmerk zu richten haben, um die Ergebnisse des Betriebes zu ermitteln.

c) Die Vorlage hat zunächst an den Aufsichtsrath zu erfolgen, und alsdann mit dessen Bemerkungen an die Generalversammlung.

d) Die Vorlagen sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre vorzulegen und zwar während dieser ganzen Zeitdauer bis zur Generalversammlung. Es fragt sich, ob auch der gemäß Art. 225 von dem Aufsichtsrathe der Generalversammlung über die Prüfung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Vorschlags zur Gewinnvertheilung zu erstattende Bericht den Aktionären zur Einsicht vorzulegen ist. Man wird dies im Anschluß an die ausdrücklich diese Offenlegung anordnenden ausländischen Gesetzgebungen bejahen müssen, welche bei dem Entwurf des Reichsgesetzes mit in Berücksichtigung gezogen und auf welche theilweise auch ausdrücklich in der Begründung Bezug genommen ist.[105])

e) Jeder Aktionär hat als unentziehbares Sonderrecht die Befugniß, auf seine Kosten Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts zu fordern, jedoch erst nach der Auslegung dieser Vorlagen. Im Falle der Vorstand

---

[105]) Vgl. Spezielle Begründung bei Heymann S. 356; belgisches Gesetz vom 18. Mai 1873 Art. 54, 57; das schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht Art. 641, 644, 656; der italienische codice di comm. Art. 176, 178, 179; A. M. ist Esser II. a. a. O. S. 170 Anm. 4.

dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann er sich dem einzelnen Aktionär gegenüber verantwortlich machen und Ordnungsstrafen unterliegen. (Art. 249g Abs. 2.)

Ein Recht, auch Abschrift der Bemerkungen des Aufsichtsraths oder der besonderen Beilagen des Berichts zu fordern, steht dem Aktionär nicht zu. Wie die Begründung zum Entwurf des Gesetzes[106]) ausdrücklich bemerkt, haben die Aktionäre auf die Mittheilung der Beilagen zur Bilanz oder des Inventars (Art. 29 H.G.B.) kein Recht, damit nicht der Vorstand mit Schreibwerk überlastet werde und durch zu allgemeines Bekanntwerden dieser Anlagen das Interesse der Gesellschaft nicht geschädigt werde. Dem Aufsichtsrathe wird dagegen, wie nach dem bisherigen Rechte auch nach dem Reichsgesetz von dem Vorstande ein detaillirter Nachweis der einzelnen Bilanzposten geliefert werden müssen (Art. 225).

Die Vorschrift in Art. 239 Abs. 2 ist nach der Bestimmung in Art. 249g durch Ordnungsstrafe zu erzwingen. Sollte der Vorstand gegen die bezeichneten formellen Vorschriften verstoßen, so macht er sich verantwortlich (Art. 241 Abs. 1). Auch würde ein ohne Beobachtung dieser Vorschriften gefaßter Beschluß der Generalversammlung nach Maßgabe der Art. 222, 190a als ungültig angefochten werden können. Im Falle materieller Unrichtigkeiten der Vorlagen kann der Vorstand auch strafrechtlich verfolgt werden (Art. 249b Ziff. 1). Die Vorlegung an den Aufsichtsrath muß Seitens des Vorstandes so rechtzeitig erfolgen, daß demselben geeignete Frist zur Prüfung und Erstattung seiner Bemerkungen für die Generalversammlung verbleibt. Eine bestimmte Frist, wie ausländische Gesetze vorsehen,[107]) hat das Reichsgesetz nicht angeordnet. Mit Rücksicht darauf, daß die Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre offenzulegen sind, wird Seitens des Vorstandes die Vorlage mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung an den Aufsichtsrath zu geschehen haben. Der Aufsichtsrath kann zwar durch den Vorstand nicht zu rechtzeitiger Prüfung gezwungen werden, indeß würde sich jener, falls ihm rechtzeitig die Vorlagen zugegangen sind, bei schuldhafter Verzögerung der Prüfung verant-

---

[106]) Spezielle Begründung bei Heymann S. 357.

[107]) Französ. Gesetz vom 24. Juli 1867 Art. 34, 35; belgisches Gesetz vom 18. Mai 1873 Art. 62, 63 Abs. 1, 60 Abs. 4, welche eine Frist von etwa drei, vier Wochen dem betreffenden Prüfungsorgane freilassen.

wortlich machen. (Art. 226 Abs. 2.) Kayser bemerkt hierzu,[108]) es werde sich zur besseren Regelung der beiderseitigen Beziehungen von Vorstand und Aufsichtsrath empfehlen, in den Gesellschaftsstatuten die Frist festzusetzen, binnen welcher die Vorlegung an den Aufsichtsrath und die Prüfung des letzteren stattfinden solle.

Abgesehen von der nothwendigen Klarlegung der Geschäftslage der Gesellschaft bezweckt die Vorlegung der Bilanz, die Entlastung des betreffenden Gesellschaftsorganes (Vorstand) wegen seiner Geschäftsführung zur Entscheidung der Generalversammlung zu bringen. Das Gesetz hat die Ertheilung dieser Decharge ausschließlich der Generalversammlung zugewiesen. Auch durch den Gesellschaftsvertrag kann sie nicht anderen Organen, etwa dem Aufsichtsrath oder besonders bestellten Revisoren übertragen werden. Es legt indeß das Gesetz, wie auch die Motive[109]) ausführen, Gewicht darauf, daß die Genehmigung der Bilanz und die Entlastung der Gesellschaftsorgane nur nach gehöriger Vorbereitung und sorgfältigster Prüfung erfolge. Die in Art. 239 angeordneten Mittel würden nicht überall genügen, um die Aktionäre in den Stand zu setzen, sich in der Generalversammlung über die Genehmigung der Bilanz zu entscheiden. Es müsse daher statutenmäßig eine weitergehende Prüfung der Bilanz durch Revisoren als ein besonderes Organ der Gesellschaft vorgesehen werden können. Ebenso solle von der Generalversammlung im Einzelfalle die Prüfung der Bilanz durch besonders gewählte Revisoren oder eine ernannte Kommission beschlossen und zu diesem Zwecke die Generalversammlung vertagt werden können. Dies solle auch durch entgegenstehende statutarische Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden dürfen. Das Gesetz (Art. 239a Abs. 1) will vielmehr die Möglichkeit der Bestellung besonderer Revisoren durch die Generalversammlung unter allen Umständen sichern. Gesetzlich ist ferner Vorsorge für den Fall getroffen, daß die Mehrheit in der Generalversammlung sich für die Genehmigung der Bilanz entscheidet, die Minderheit dagegen derselben widerspricht. Vom Standpunkte des Gesetzgebers aus erscheint jede erreichbare Aufklärung nicht nur wünschenswerth, sondern wegen der nachtheiligen Folgen, welche unrichtige Bilanzen herbeiführen können, nothwendig, nur dürfen sich unter den erhobenen Bedenken nicht unlautere Zwecke

---

[108]) Kayser a. a. O. S. 132 Bem. 7.

[109]) Spezielle Begründung bei Heymann S. 358.

verbergen. Deshalb ist in dem Art. 239a Abs. 2 die einmalige Vertagung der Generalversammlung nicht bloß auf einfachen Mehrheitsbeschluß, sondern auch auf Verlangen der Minderheit zugelassen, wenn deren Antheile mindestens den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen. In diesem letzteren Falle wird jedoch zur Verhütung von Mißbräuchen, und um für das weitere Verfahren eine geeignete Grundlage zu gewinnen, die Vertagung davon abhängig gemacht, daß das Verlangen nach derselben unter Bemängelung bestimmter Ansätze der Bilanz gestellt wird. Soweit die Ansätze nicht von der Minderheit bemängelt worden sind, tritt eine Vertagung der Verhandlung nicht ein; es gilt vielmehr die Entlastung des Vorstandes als bezüglich dieser Posten erfolgt. (Art. 239a Abs. 4.) Die bemängelten Ansätze müssen alsdann aufgeklärt und in einer späteren Generalversammlung nochmals berathen werden. Jedoch ist anzunehmen, daß nur eine einmalige Vertagung sowohl durch Beschluß der Mehrheit als auf Antrag der bezeichneten Minderheit statthaft ist.[110])

Erachtet die Minderheit, daß auch die Revision keine genügende Aufklärung ergeben hat, so erübrigt nur, eine Revision im Wege des Art. 222a zu veranlassen.

Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen in der Begründung bestimmt der Art. 239a zunächst in Abs. 1: „Zur Prüfung der Bilanz können durch die Generalversammlung besondere Revisoren bestellt werden."

Es fragt sich, ob in ähnlicher Weise wie in Art. 223 Abs. 1 ausschließlich der einfachen Mehrheit der Aktionäre dies Recht verliehen ist oder ob statutarisch auch eine Bestimmung dahin getroffen werden kann, daß die Generalversammlung nur mit qualifizirter Mehrheit die Bestellung von Revisoren beschließen kann. Nach der allgemeinen Fassung wird das Letztere als zulässig zu erachten sein. Fraglich erscheint sodann, ob die Ernennung von Revisoren zuvor als Gegenstand der Beschlußfassung der Generalversammlung angekündigt sein muß. Wenn auch die allgemeine Fassung des Art. 238 Abs. 2 für die Bejahung spricht, so wird man doch eine solche Bestellung auch ohne zuvorige Bekanntmachung für zulässig halten müssen, weil Veranlassung zu der Bestellung sich erst durch die Verhandlung ergeben

---

110) Spezielle Begründung bei Heymann S. 359; auch Ring a. a. O. S. 541 und Kayser a. a. O. S. 132 Bem. 5 zu Abs. 2.

kann, und die angekündigte Tagesordnung: „Prüfung der Bilanz" nothwendig auch als Incidentpunkt die mögliche Bestellung von Revisoren in sich schließt.[111]) Uebrigens ist es nicht erforderlich, die Prüfung der ganzen Bilanz den bestellten Revisoren zu übertragen; es kann vielmehr die aufgetragene Prüfung auf einzelne besonders hervorgehobene Ansätze beschränkt werden. Nicht vorgeschrieben ist, daß der Bericht der Revisoren in der nächsten Generalversammlung zur Sprache gebracht oder zu dem Handelsregister eingereicht werde. Nach Art. 237 können übrigens die Aktionäre dahin gehende Anträge stellen.

Der Art. 239a Abs. 2 bestimmt sodann:

„Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Haben die Revisoren ihre Prüfung beendet, so ist der Vorstand beziehungsweise der Aufsichtsrath verpflichtet, eine neue Generalversammlung zu berufen (Art. 236 Abs. 2 und 225 Abs. 2). Sollte dies unterlassen werden, so ist der Minderheit nach Art. 237 die Möglichkeit gegeben, die Berufung zu veranlassen.

Endlich schreibt Art. 239a Abs. 3 vor:

„Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als ertheilt."

Hiernach ist anzunehmen, daß eine ausdrückliche Entlastung des Vorstandes nicht von der Generalversammlung auszusprechen ist. Es gilt vielmehr mit der Genehmigung der Bilanz auch der Vorstand als entlastet und bei einer Vertagung auch soweit, als die Bilanz nicht ausdrücklich in einzelnen Ansätzen bemängelt ist. Es kann also auch ohne Verhandlung und ohne einen Mehrheitsbeschluß die Entlastung des Vorstandes erfolgen, und auch theilweise geschehen nur aus dem Grunde, weil die Minderheit die betreffenden Ansätze nicht bemängelt hat, während darüber keine Sicherheit vorliegt, ob die Mehrheit überhaupt den Vorstand entlastet haben würde. Esser II., welcher dies

---

[111]) Vgl. Ring a. a. O. S. 540; v. Völderndorff a. a. O. S. 672 Anm. 2; A. M. ist Esser II. a. a. O. S. 172 Anm. 3.

hervorhebt,[112]) erklärt es daher für empfehlenswerth, wenn die Generalversammlung in solchen Fällen die Genehmigung sämmtlicher Positionen der Bilanz und damit auch die Entlastung des Vorstandes der Beschlußfassung durch die nachfolgende Generalversammlung vorbehält. Die Bilanz lasse sich in Wirklichkeit auch nur als ein untrennbares Ganzes betrachten. Sei in derselben eine unrichtige Position enthalten, so bedinge deren Berichtigung mehr oder weniger einschneidende Aenderungen anderer Positionen. Uebrigens ist es anzuempfehlen, daß die Generalversammlung bei der Genehmigung der Jahresrechnung und Decharchirung des Vorstandes mit Vorsicht zu Werke geht und sich namentlich vor Irrthum hütet. Die Feststellung der Jahresrechnungen und die Decharchirung des Vorstandes Seitens der Generalversammlung ist zwar allerdings für die Gesellschaft nicht unumstößlich bindend. Insbesondere ist eine Anfechtung dieser Rechtsakte auch wegen Betrugs und Irrthums nicht ausgeschlossen. Indeß kann die von ihr ausgesprochene Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern des Letztern dann nicht wegen Irrthums angefochten werden, wenn durch die Statuten die Prüfung der Jahresrechnungen einem besonderen Gesellschaftsorgan, einer Revisionskommission zugewiesen ist und nicht Irrthum dieser Kommission, sondern nur Irrthum der Generalversammlung behauptet werden kann.[113])

Die Vorschriften des Art. 239a finden gemäß § 7 der Uebergangsbestimmungen des Reichsgesetzes auf zur Zeit des Inkrafttretens desselben bestandene Gesellschaften nicht schon für das beim Inkrafttreten laufende Geschäftsjahr, sondern erst vom Beginn des folgenden Geschäftsjahres Anwendung.

7. Nur durch die Generalversammlung genehmigen die Aktionäre die Auflösung der Aktiengesellschaft.

Unter den speziell vom Reichsgesetz hervorgehobenen Gründen für die Auflösung einer Aktiengesellschaft befindet sich nach Art. 242 Z. 2: „Die Auflösung durch Beschluß der Generalversammlung.“ Diese Vorschrift stimmt mit dem seitherigen Rechte überein, da stets anerkannt war, daß diese Auflösung nur von der Generalversammlung beschlossen werden könne, und nicht etwa dem Vorstand oder Aufsichtsrath überlassen werden dürfe. Streit bestand

---

[112]) Esser II. a. a. O. S. 173 Anm. 6.

[113]) Entsch. des R.O.H.G. vom 12. Mai 1877 (Bd. 22 S. 278 ff.)

nur darüber, welche Stimmenmehrheit für diesen Beschluß erforderlich sei. Einige[114]) behaupteten, die Auflösung **vor** der in den Statuten bestimmten Zeit oder diejenige einer auf unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft könne als Statutenänderung nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden, während Andere,[115]) sofern die Statuten nichts anderes bestimmten, einfache Mehrheit zuließen.

Durch das Reichsgesetz (Art. 242 Z. 2) ist die Frage dahin entschieden, daß in jedem Falle, mag nun eine unbestimmte Dauer der Gesellschaft oder eine beschränkte Dauer in den Statuten vorgesehen sein, der Beschluß für die Auflösung einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals bedarf. Uebrigens können in den Statuten noch andere, aber jedenfalls nur schwerere Erfordernisse für den Auflösungsbeschluß aufgestellt werden. Mit Rücksicht darauf, daß nach Ansicht des Gesetzes im einzelnen Falle nur die Generalversammlung die Entscheidung treffen kann, ob die Auflösung der Gesellschaft zweckmäßig zu beschließen ist, hat der zweite Entwurf die noch im ersten Entwurf vorgesehene Berechtigung der den fünften Theil des Grundkapitals darstellenden Minderheit, die Auflösung der Gesellschaft mittelst Klage herbeizuführen, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich werden oder andere wichtige Gründe vorliegen sollten, gestrichen. In geeigneten Fällen wird, wie die Motive zum zweiten Entwurf (S. 240) bemerken, den Aktionären, welche die Auflösung für wünschenswerth halten, das in Art. 222a des Gesetzes eingeführte Recht auf eine Revision die erforderliche Handhabe bieten, sich die erforderliche Grundlage für die Herbeiführung des Auflösungsbeschlusses der Generalversammlung zu beschaffen.

Sollte übrigens der Beschluß nicht unmittelbar sich auf die Auflösung beziehen, sondern dieselbe nur als nothwendige Konsequenz nach sich ziehen, so werden die Erfordernisse für den Auflösungsbeschluß gleichwohl zu wahren sein. Dies trifft z. B. zu, wenn die Aktiengesellschaft beschließt, ihren Sitz ins Ausland zu verlegen. Die Gesellschaft verliert damit die Eigenschaft einer inländischen Gesellschaft und also auch die ihr nur als solcher verliehene Rechtspersönlichkeit.[116])

---

[114]) **Renaud**, das Recht der Aktiengesellschaften II. Aufl. S. 801.

[115]) **Anschütz** und v. **Völderndorff**, Kommentar zum A.D.H.G.B Bd. II. (erste Aufl.) S. 534 und **Puchelt**, Kommentar z. A.D.H.G.B. S. 500 Nr. 3.

[116]) **Entscheidung des Reichsgerichts** vom 5. **Juni** 1882 (Bd. 7 S. 68 ff.).

III. Wirkungskreis der Generalversammlung im Uebrigen.

Abgesehen von den unter I und II behandelten Angelegenheiten, welche nach dem Reichsgesetz der Generalversammlung zur Entscheidung ausschließlich vorbehalten sind, giebt es naturgemäß eine weitere Zahl von Gegenständen, welche in den Wirkungskreis der Generalversammlung fallen. Das Gesetz hat es jedoch unterlassen, hierüber besondere Bestimmungen zu treffen, indem es davon ausgeht, es sei dem Gesellschaftsvertrage zu überlassen, die hierherzuziehenden Gegenstände zu bestimmen, wobei der Gesellschaftszweck und die Eigenartigkeit des Geschäftsbetriebes entscheidend sein muß.

Es sollen nachstehend noch diejenigen Angelegenheiten im Wesentlichen dargelegt werden, welche der Natur der Sache nach oder im Gesellschaftsvertrage der Generalversammlung hingewiesen zu werden pflegen.

1. Wahl des Vorstands, sowie anderer Behörden und Beamten der Gesellschaft, Abberufung dieser Organe.

Wenngleich, wie bereits bemerkt, die Generalversammlung das höchste Organ der Aktiengesellschaft ist, und in ihr sich der Wille der Gesammtheit der Gesellschaftstheilhaber verkörpert, so erscheint dieselbe doch ihrer Natur nach zur Vertretung des Aktienvereins nach außen, sowie zur Führung und unmittelbaren Leitung des Gesellschaftsunternehmens ungeeignet. Diese Funktionen liegen vielmehr dem Vorstand sowie anderen Beamten und Bevollmächtigten der Gesellschaft ob. Jede Aktiengesellschaft bedarf deshalb nothwendigerweise eines Vorstandes als ausführenden Organs. Auch das Reichsgesetz schreibt einen solchen als obligatorisch vor (vgl. Art. 209f und 209 Z. 5 und 227). An und für sich kommt der Generalversammlung als dem höchsten Organ der Aktienverbindung, deren Beschlüsse als der unmittelbare Ausdruck des Korporationswillens erscheinen, die Wahl des Vorstands sowie der sonstigen Behörden und Beamten der Gesellschaft zu. Jedoch erscheint die Wahl durch die Generalversammlung nicht ausschließlich geboten. Nach der zwingenden Vorschrift in Art. 209 Z. 5 muß jedoch der Gesellschaftsvertrag die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands bestimmen, ohne deren Beobachtung es an einem zum Existentwerden des Aktienvereins nothwendigen Essentiale des Gesellschaftsvertrags fehlen würde. Häufig sehen die Statuten die Wahl der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrath oder auch durch staatliche Behörden vor. Uebrigens bedarf

die Aktiengesellschaft auch bereits im Stadium der Gründung eines Vorstandes, da derselbe nicht bloß die Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zum Handelsregister neben den Gründern und dem Aufsichtsrath zu übernehmen hat (Art. 210), sondern ihm auch die Prüfung des Hergangs der Gründung obliegt (Art. 209 h) und derselbe im Falle der Successivgründung außerdem eine besondere Thätigkeit in der konstituirenden Generalversammlung zu entwickeln hat (Art. 210a). Es kann deshalb auch wohl die Wahl des ersten Vorstandes im Gesellschaftsvertrage den Gründern übertragen werden.

Besondere Erfordernisse stellt das Gesetz für die Personen, welche in den Vorstand gewählt werden können, nicht auf. Jedoch müssen es nothwendigerweise physische Personen sein. In der Kommission des Reichstags ist ausdrücklich konstatirt worden, daß die Zulassung von Firmen als Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglieder schon nach dem bisherigen Rechte unstatthaft sei (Kommissionsbericht S. 20). Im Uebrigen erscheint es zulässig, daß auch nahe Verwandte gleichzeitig im Vorstand und im Aufsichtsrath zu Mitgliedern bestellt werden. Anträge auf Ausschließung von Verwandten sind im Reichstage abgelehnt worden.

Die Wahl anderer Beamten der Gesellschaft kann auch im Gesellschaftsvertrage dem Vorstande hingewiesen werden.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann nach dem Reichsgesetz jederzeit widerrufen werden, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen (Art. 227 Abs. 3). Jede Klage eines Vorstandsmitgliedes, deren Zweck dahin geht, die durch die kompetenten Gesellschaftsorgane erfolgte Abberufung mittelst Richterspruchs zu beseitigen, ist unstatthaft. Nur in Ansehung des Vermögensnachtheils hat der Suspendirte oder Entlassene den Rechtsweg, er ist aber auch hierbei vor dessen Beschreitung gehalten, den Weg gütlicher Einigung durch Berufung an die Generalversammlung zu versuchen, wenn solches nach dem durch das Statut bekundeten Willen der Betheiligten feststeht.[117])

Es entsteht jedoch die Frage, wem der Widerruf zusteht. Das Gesetz enthält darüber keine ausdrückliche Bestimmung. Die Befugniß zum Widerruf muß im Zweifel jedenfalls demjenigen zustehen, welchem das Anstellungsrecht hingewiesen ist. Im Statut wird nach Maßgabe des Art. 209 Abs. 2 Z. 5 darüber Vorkehrung zu treffen

[117]) Vgl. Urtheil R.O.H.G. vom 2. Juni 1874 Bd. XIV. S. 85, 86.

sein. Stets muß aber das Recht der Gesellschaft auf Abberufung der Vorstandsmitglieder durch Beschluß der Generalversammlung vorbehalten bleiben, auch wenn die Befugniß zur Ernennung dritten außerhalb der Gesellschaft stehenden Personen oder Behörden übertragen sein sollte.[118])

Sodann hat das Reichsgesetz die unter der Herrschaft des früheren Rechts bestandene Streitfrage über die Zulässigkeit der Bestellung von Prokuristen einer Aktiengesellschaft in besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses solcher Aktiengesellschaften, welche an verschiedenen Orten Anlagen oder Zweigniederlassungen besitzen, durch Zulassung von Prokuristen entschieden.

Der Art. 234 bestimmt in dieser Beziehung: „Der Vorstand kann, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung ein Anderes bestimmt ist, einen Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths bestellen. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung".

Nach dieser Vorschrift ist prinzipiell der Vorstand mit der Ernennung von Prokuristen ermächtigt; derselbe gilt auch nach außen hin gegen Dritte in Gemäßheit des in Art. 231 Abs. 2 aufgestellten Prinzips als unbeschränktes und nicht zu beschränkendes Organ. Dagegen ist die Benennung der Prokuristen durch den Vorstand nach Innen, der Gesellschaft gegenüber, von der Zustimmung des Aufsichtsraths abhängig gemacht, es sei denn, daß der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Generalversammlung etwas Anderes bestimmen. Die betreffende Rechtsvorschrift ist daher nur eine subsidiäre. In erster Reihe hat vielmehr die Autonomie der Gesellschaft zu entscheiden.

Es kann hiernach im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung einerseits der Vorstand ermächtigt werden, die Bestellung von Prokuristen ohne die Zustimmung des Aufsichtsraths vorzunehmen, andrerseits ist es zulässig, daß auf diese Weise die Befugniß des Vorstandes noch weiter eingeschränkt, dieselbe namentlich von der Zustimmung der Generalversammlung abhängig gemacht oder eine Bestellung von Prokuristen gänzlich untersagt wird. Daß eine solche von der Gesellschaft selbst ausgehende weitere Be-

---

[118]) Urtheil Reichsgerichts vom 19. Februar 1881, Entsch. in Civilsachen Bd. 3 S. 131.

schränkung des Vorstandes, wie in der Begründung[119]) weiter ausgeführt wird, nur den Vorstand zu ihrer Einhaltung der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, gegen dritte Personen dagegen keine rechtliche Wirkung hat, bedarf nach Art. 231 Abs. 2 keiner Ausführung. Aber auch der subsidiär aufgestellten gesetzlichen Beschränkung der geforderten Zustimmung des Aufsichtsraths kann, sobald die Eintragung des Prokuristen in das Handelsregister erfolgt ist, eine andere Wirkung nicht beigelegt werden, wenn nicht die Rechtssicherheit des Verkehrs empfindlich beeinträchtigt werden soll. Selbstredend wird jedoch dadurch weder die Befugniß und Pflicht des Registerrichters berührt, die Berechtigung des Vorstandes zur Bestellung von Prokuristen einer Prüfung zu unterziehen und in Ermangelung derselben die Eintragung der Prokura in das Handelsregister abzulehnen, noch die Befugniß des Aufsichtsraths oder der Generalversammlung, wenn die Eintragung der Prokura gesetz- oder statutenwidrig ist, deren Löschung herbeizuführen. Ring[120]) bemerkt zu dieser Ausführung der Begründung zutreffend, daß der Hinweis auf die Funktion des Registerrichters verfehlt sei, weil der Vorstand wirksam nach außen den Prokuristen selbständig bestelle (Art. 41 Allg. D.H.G.B.) und weil die Anmeldung der Prokuraertheilung nicht die Gültigkeit der Bestellung bedinge (Art. 45 Abs. 4 Allg. D.H.G.B.). Für die Beschlüsse der Generalversammlung wird einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionäre genügen, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht etwa größere Stimmenmehrheit vorsieht (Art. 209a Ziff. 5).

Es entsteht sodann die Frage, ob der Vorstand allein zum Widerruf der Prokura befugt ist, oder ob er an die Zustimmung des Aufsichtsraths oder der Generalversammlung gebunden ist. Das Reichsgesetz enthält darüber keine ausdrückliche Bestimmung. Man wird der Ansicht Ring's[121]) beitreten müssen, welcher die alleinige Befugniß des Vorstandes vertritt, da die Geschäftsführung und Vertretung dem Vorstand schlechthin zusteht, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen festsetzt, auch in der Begründung ausdrücklich gesagt ist, es sei die Bestellung von Prokuristen deshalb in die Hand des Vorstandes gelegt, damit derselbe in der Lage sei, die ertheilte Prokura jederzeit zu widerrufen, sobald dies rathsam erscheine, während in der weiteren

---

[119]) Spezielle Begründung bei Heymann S. 315.

[120]) Ring a. a. O. S. 525.

[121]) Ring a. a. O. S. 527; A. M. v. Völdernborff a. a. O. S. 649.

Ausführung der Begründung ausdrücklich nur die Nothwendigkeit der Zustimmung des Aufsichtsraths zur Bestellung der Prokuristen damit motivirt wird, daß dadurch die Gesellschaft gegen eine unzweckmäßige Bestellung von Prokuristen gesichert und ihr eine größere Gewähr für die Auswahl tüchtiger Persönlichkeiten gegeben werden solle.

Daß durch die Generalversammlung zur Prüfung der Bilanz besondere Revisoren bestellt werden können (Art. 239a Abs. 1), ist bereits oben unter II. 3. 6 erörtert worden. Es kann diese Bestellung durch die einfache Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden; der in Art. 239a Abs. 2 bezeichneten Minderheit (ein Zehntel des Grundkapitals) ist jedoch diese Befugniß nicht eingeräumt. Das Gesetz giebt keine Vorschriften über die Eigenschaft derjenigen Personen, welche zu Revisoren bestellt werden können. Es können deshalb Männer sowohl als Frauen zu solchen von der Generalversammlung ernannt werden. Ausgeschlossen sind selbstverständlich aber solche, denen die Geschäftsfähigkeit mangelt oder welche bei der Sache interessirt sind. Zur Uebernahme des Amts als Revisor ist gesetzlich Niemand verpflichtet; die Generalversammlung wird daher zweckmäßig vor der Bestellung sich versichern, ob der zu Ernennende auch die Wahl annimmt.

Endlich kann durch Beschluß der Generalversammlung die Bestellung von Liquidatoren im Falle der Liquidation der Aktiengesellschaft erfolgen (Art. 244 Abs. 1). Die Liquidation hat nach der daselbst gegebenen Vorschrift in der Regel durch den Vorstand zu erfolgen, welcher alsdann in der Eigenschaft als Liquidationsvorstand mit den daraus sich ergebenden Beschränkungen zu fungiren hat. Durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Generalversammlung kann indeß die Liquidation auch auf andere Personen (Liquidatoren) übertragen werden. Es ist damit eine Streitfrage des früheren Rechts, ob auch der einzelne Aktionär das Recht habe, auf Ernennung eines Liquidators zu klagen[122]) dahin entschieden, daß nur die ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung der Aktionäre das Recht zur Bestellung von Liquidatoren habe. Die Generalversammlung kann auch die Liquidatoren abberufen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche nach Maßgabe der Vorschrift in Art. 244 Abs. 2 auf den Antrag des Aufsichtsraths oder von

---

[122]) Vgl. Urtheil des R.O.H.G. vom 23. März 1875 (Entsch. Bd. 17 S. 44), welches im verneinenden Sinne entschieden hat.

Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, durch den Richter ernannt sind. Die Abberufung der Liquidatoren durch die Generalversammlung kann vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestimmt sind, erfolgen (Art. 244 Abs. 4). Es muß jedoch die Abberufung ordnungsmäßig vorher auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt sein (Art. 238 Abs. 2).

2. Aufsicht und Kontrole über die Behörden und Beamten der Gesellschaft, sowie Recht und Pflicht der Generalversammlung zum Einschreiten gegen dieselben.

Die Generalversammlung hat als höchstes Organ der Aktiengesellschaft die Aufsicht und Kontrole über die Behörden und Beamten der Gesellschaft, zu welchem Zwecke sie sich von dem Gange und Zustand der Gesellschaftsangelegenheiten jederzeit informiren kann. Sie ist befugt, sich von den Beamten oder Behörden Bericht in Betreff der ganzen Geschäftslage oder einzelner Angelegenheiten erstatten zu lassen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft, für deren Führung, insoweit sie erforderlich sind, der Vorstand Sorge zu tragen verpflichtet ist (Art. 239 Abs. 1), einsehen und die Gesellschaftskasse untersuchen zu lassen.[123])

Die Generalversammlung hat insbesondere nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 das Recht, die Amtsführung nicht nur des Vorstandes, sondern auch des Aufsichtsraths zu überwachen; in letzterer Beziehung namentlich zu kontroliren, daß der Aufsichtsrath die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge znr Gewinnvertheilung prüft und darüber an sie Bericht erstattet (Art. 225 Abs. 1); auch seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der Aufsichtsrath ordnungsmäßig die Geschäftsführung des Vorstandes beaufsichtigt, und daß die Mitglieder des Aufsichtsraths die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht andern Personen übertragen (Art. 225 Abs. 4). In Betreff des Vorstandes liegt naturgemäß der Generalversammlung die Beaufsichtigung und Kontrole seiner Geschäftsführung in umfassender Weise ob. Insbesondere hat sie auch darüber zu wachen, daß die Vorlegung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichts rechtzeitig erfolgt. Daß es selbst-

---

123) Vgl. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 501.

verständlich Recht und Pflicht der Generalversammlung ist, darauf zu achten, daß Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder, sowie sonstige Behörden und Beamten der Gesellschaft nicht länger funktioniren, als ihre Bestellung dauert, bedarf keiner Ausführung.

In dem der Generalversammlung zustehenden Aufsichtsrechte liegt übrigens ferner deren Befugniß, bezw. Verpflichtung, dann, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, gegen den Vorstand, bezw. sonstige Beamte derselben einzuschreiten, sei es durch Ausklagung der betreffenden Mitglieder auf Ersatz des Schadens, welcher durch ihr Verschulden dem Verein zugefügt ist, sei es durch Suspension oder Entfernung derselben.[124])

3. Ertheilung der erforderlichen Anweisungen und Ermächtigungen an den Vorstand.

Wenngleich der Vorstand zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Aktiengesellschaft berufen ist (Art. 227 Abs. 1) und die Führung der Geschäfte wesentlich in seinen Händen liegt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Generalversammlung, so oft es im Interesse der Gesellschaft geboten ist, befugt erscheint, dem Vorstande die nöthigen Instruktionen und Ermächtigungen zu ertheilen. Auch ist die Generalversammlung berechtigt, den Umfang der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, soweit dies ohne Statutenänderung möglich ist, zu beschränken, und ist der Vorstand der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, diese Beschränkungen einzuhalten (Art. 231 Abs. 1). Allerdings hat jede Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstands rechtliche Bedeutung nur für das innere Verhältniß desselben zur Gesellschaft, während dieselbe dritten Personen gegenüber ohne rechtliche Wirkung ist. Dies gilt insbesondere, wie der Art. 231 Abs. 2 vorsieht, für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Gesellschaft erfordert ist. Die Unzulässigkeit, mit Rechtswirksamkeit gegen Dritte das Vertretungsrecht des Vorstandes zu beschränken, bezieht sich insbesondere auf die im Statute allgemein oder für gewisse Fälle vorgeschriebene Mitwirkung

---

[124]) Renaud, Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 504.

eines anderen Gesellschaftsorgans, namentlich der Generalversammlung, indem das Gesetz jede Ausnahme ausschließt. Die Beschränkung der Befugnisse des Vorstandes, welche durch Beschlüsse der Generalversammlung ausgesprochen wird, hat Dritten gegenüber selbst dann keine Wirkung, wenn Letztere die Beschränkung kannten, es sei denn, daß ein Fall absichtlicher Kollusion zum Nachtheile der Gesellschaft durch Zusammenwirken des Dritten mit dem Vorstande vorliegen sollte.[125]) Renaud[126]) stellt dagegen die Ansicht auf, daß der Dritte, welcher gewußt habe, daß der Vorstand gegen seine Vollmacht handle, aus dem Geschäfte gegen die Gesellschaft niemals Rechte erlange.

Auf Ansuchen hat die Generalversammlung sodann dem Vorstand auch die nöthigen Weisungen zu ertheilen und wegen Ausstellung von Vollmachten für den Vorstand Beschluß zu fassen. In welchen Fällen übrigens der Vorstand einer ausdrücklichen Bevollmächtigung Seitens der Generalversammlung bedarf, ist zunächst nach den Vereinsstatuten zu beurtheilen. Im Zweifel ist die Nothwendigkeit einer solchen Vollmacht zu allen Handlungen anzunehmen, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, sowie über die Erfordernisse der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens hinausgehen, wenn nicht die Vereinsstatuten den Vorstand ausdrücklich zu derartigen Geschäften ermächtigen. So bedarf der Vorstand im Zweifel der Ermächtigung der Generalversammlung zur Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften, wenn nicht gerade der Abschluß solcher Geschäfte Gegenstand des Unternehmens ist. Manche Statuten beschränken jedoch das Erforderniß der Ermächtigung auf solche Fälle, bei welchen ein gewisse Summen übersteigender Werth in Frage steht. Auch zur Vornahme von Neubauten wird im Zweifel die Ermächtigung der Generalversammlung vom Vorstand einzuholen sein, wobei indeß auch hier nach den Statuten häufig eine bestimmte Werthsumme entscheidend ins Gewicht fällt. Auch zur Abschließung von Vergleichen und Erklärungen von Verzichten wird im Zweifel der Vorstand die Ermächtigung der Generalversammlung nachzusuchen haben; ebenso auch zur Aufnahme von Darlehen, Letzteres jedoch nach manchen Statuten nur dann, wenn die in einem

---

[125]) Urtheil R.O.H.G. vom 16. März 1872 (Bd. V. S. 294), vom 14. Mai 1872 (Bd. VI. S. 134), vom 16. Juni 1874 (Bd. XIV. S. 90).

[126]) Renaud, Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. § 56 S. 520.

Geschäftsjahre aufzunehmende Summe einen bestimmten Betrag übersteigt.[127])

Es ist sodann keinem Zweifel unterworfen, daß die Generalversammlung dem Vorstande einerseits die Abschließung gewisser Geschäfte untersagen, andererseits ihm den Abschluß einzelner Geschäfte anbefehlen kann. In Fällen solcher Art fällt nach Maßgabe des Art. 241 Abs. 4 die Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft gegenüber weg, da die Handlung oder Unterlassung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

4. Ebenso muß der Generalversammlung die schließliche Entscheidung von Anständen oder Konflikten zwischen verschiedenen Behörden und Beamten der Gesellschaft zustehen, wie dieses höchste Organ selbstverständlich auch in letzter Instanz etwa entstehende Zweifel über die Zuständigkeit von einzelnen Organen der Gesellschaft, oder über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Vereinsstatuten zu entscheiden hat.

5. Ertheilung der Genehmigung zum Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft, sowie zur Theilnahme an einer andern gleichartigen Gesellschaft Seitens der Mitglieder des Vorstandes. Während die Bestimmungen der Art. 96 und 97 H.G.B.[128]) über den Betrieb

---

[127]) Vgl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 505/506 und die daselbst angeführten Statuten; vgl. dagegen Ring a. a. O. S. 517, welcher namentlich den Abschluß von Vergleichen und Verzichten als durch den Geschäftsbetrieb gerechtfertigt hält.

[128]) Diese Artikel lauten:

Art. 96. Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme, und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Art. 97. Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden, auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern; alles dieses unbeschadet des Rechts, die Auflösung des Gesellschaftsvertrages in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft sowie über die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft nach dem früheren Rechte (Art. 157) zwar auf die Aktien-Kommanditgesellschaft, dagegen nicht auf die Aktiengesellschaften Anwendung fanden, hat das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 nach Art. 232 die darauf zielenden Bestimmungen des Art. 196a auch für die Mitglieder des Vorstandes zu entsprechender Anwendung gebracht. Der Vorstand soll, wie die spezielle Begründung zum Gesetzentwurf bemerkt (bei Heymann S. 347), soweit ihn nicht die Generalversammlung davon entbunden hat, seine Thätigkeit und Sachkenntniß der Gesellschaft und ihrer Verwaltung ausschließlich widmen. Will ein Mitglied des Vorstandes daneben Geschäfte in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten treiben oder an einer anderen gleichartigen Gesellschaft (also auch an einer anderen gleichartigen Aktiengesellschaft als Vorstand 2c.) Theil nehmen, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Generalversammlung, es sei denn, daß durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung die Befugniß zur Ertheilung der Genehmigung dem Aufsichtsrathe übertragen worden ist. Diese Genehmigung muß ausdrücklich ertheilt werden; es setzt dieselbe jedenfalls einen Beschluß der Generalversammlung beziehungsweise des Aufsichtsraths voraus. Sollte ein Vorstandsmitglied ohne Genehmigung der Gesellschaft das Konkurrenzverbot übertreten, so hat die Gesellschaft die Wahl, zu verlangen, daß entweder die dergestalt von dem Vorstandsmitglied abgeschlossenen Geschäfte als für ihre Rechnung gemacht angesehen werden und der dadurch entstandene Gewinn ihr zukommt, oder daß ihr von dem betreffenden Mitglied Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens geleistet werde. Sobald die Generalversammlung hiernach beschließt, den Ersatz des Schadens für die Gesellschaft zu fordern, oder die zur Durchführung des andern bezeichneten Präjudizes geeigneten Maßregeln zu treffen, ist es Sache des Aufsichtsraths, den Beschluß der Generalversammlung zur Ausführung zu bringen und geeigneten Falls Klage gegen die betreffenden Vorstandsmitglieder zu erheben. Uebrigens ist es der Generalversammlung freigestellt, auch

---

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten, oder Schadensersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschluß des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

statt des Aufsichtsraths andere Bevollmächtigte zu ernennen (Art. 223 Abs. 3, 194, 195).

Uebrigens kann auch die erforderliche Genehmigung der Gesellschaft, also der Generalversammlung, bezw. des Aufsichtsraths als stillschweigend ertheilt dann angenommen werden, sobald drei Monate von dem Zeitpunkte, in welchem die übrigen Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsrath Kenntniß von dem Abschluß des Geschäfts erhalten haben, abgelaufen sind, ohne daß das oben bezeichnete Recht in einer der bezeichneten beiden Richtungen geltend gemacht ist. Dasselbe gilt vielmehr alsdann für erloschen. (Art. 196a Abs. 2.) Uebrigens ist es nicht erforderlich, daß alle Aufsichtsrathsmitglieder den Abschluß erfahren haben. Es würde vielmehr, wie in der speziellen Begründung ausgeführt ist (spez. Begründung bei Heymann zu Art. 196b S. 316), für ausreichend zu erachten sein, daß eine zur Beschlußfassung ausreichende Anzahl derselben den Abschluß des Geschäftes kannte, da solchenfalls der Aufsichtsrath in der Lage gewesen wäre, von dem der Gesellschaft beigelegten Rechte Gebrauch zu machen.

Die Frage endlich, was unter „Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft" und unter „gleichartiger Gesellschaft" zu verstehen ist, muß der Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben. Die Gesellschaft, insbesondere die Generalversammlung, wird indeß auch im Falle der unbefugten Betheiligung eines Vorstandsmitgliedes in der gedachten Weise berechtigt sein, die Ausschließung, bezw. Entlassung des betreffenden Mitgliedes ohne irgend welche Entschädigung zu beschließen. Auch kann in solchem Verhalten eines Vorstandsmitgliedes zugleich der Thatbestand einer Untreue gegen die Gesellschaft im Sinne des Art. 249 enthalten und danach die Strafbarkeit desselben begründet sein.

Gemäß der Bestimmung in § 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 finden die Vorschriften des Art. 232, 196a auf Vorstandsmitglieder einer bestehenden oder einer in § 2 Abs. 1 bezeichneten Gesellschaft, insofern ihre Bestellung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist, keine Anwendung. Es entsteht hierbei die Frage, wie es sich verhält, wenn ein vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes bestellter Vorstand wieder gewählt wird. Hierüber äußern sich die Motive (Spezielle Begründung S. 402) in folgender Weise: Als eine Neubestellung ist nicht bloß die Wahl einer anderen Person, sondern auch die Wiederwahl derselben Person anzusehen, wenn diese nach Ablauf des von der Gesellschaft mit ihr geschlossenen Dienstver-

trages wiedergewählt wird, nicht aber, wenn die Gesellschaft nur von dem ihr zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch zu machen unterläßt. Letzterenfalls fungirt ein solches Mitglied bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses auf Grund der vor dem Eintritte des neuen Gesetzes erfolgten Bestellung.

6. Wahrung der der Gesammtheit der Aktionäre zukommenden Interessen.

Der Art. 221 Abs. 1 (Art. 224 alte Fassung) des Reichsgesetzes bestimmt:

„Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Aktionäre ausgeübt."

Als maßgebendes Prinzip ist hiernach der Grundsatz aufgestellt, daß alle gesellschaftlichen Rechte, welche der Aktionär innerhalb der Gesellschaft ausübt, also insbesondere diejenigen Rechte, welche er zur Kontrole, Wahrung, Förderung und Führung der Angelegenheiten der Gesellschaft in Anspruch nimmt, mithin Befugnisse, deren Ausübung in dem gemeinschaftlichen Interesse aller Gesellschafter liegt, nur durch den Beschluß der erschienenen Aktionäre in der Generalversammlung zur Ausübung gelangen können. Der Einzelaktionär ist dagegen nicht berechtigt, solche der Gesammtheit der Gesellschafter zustehenden Rechte auszuüben, er muß sich vielmehr in solchen Angelegenheiten dem in dem Beschluß der Generalversammlung kundgegebenen Gesammtwillen der Gesellschafter unterwerfen. Den Gegensatz zu diesen der Kompetenz der Generalversammlung anheimgegebenen Angelegenheiten bilden die gesetzlichen und statutarischen Befugnisse des einzelnen Aktionärs, welche aus dem durch das Statut oder auf Grund eines Spezialtitels begründeten vertraglichen Verhältnisse entstehen und in Bezug auf welche daher dem einzelnen Aktionär die Gesellschaft selbst als kontraktlich verpflichtetes Subjekt gegenübersteht. Hinsichtlich der Ansprüche der letztbezeichneten Art erscheint die Generalversammlung nicht berechtigt, durch Mehrheitsbeschluß dem berechtigten Einzelaktionär seine Ansprüche zu entziehen und auch das Maß der vertragsmäßig bestimmten Leistungen und Forderungen einseitig zu verändern. Mehrheitsbeschlüsse der Generalversammlung, welche diese Rechte brechen würden, können Rechtsgültigkeit nicht beanspruchen

und unterliegen der Anfechtung, welche der Einzelaktionär durch Anrufung des Richters geltend zu machen befugt ist. Durch die Entscheidung des Gerichts wird alsdann die Feststellung der Illegalität des betreffenden Beschlusses, sowie der etwa zu dessen Ausführung bereits Seitens der Gesellschaft bewirkten Maßregeln zu erfolgen haben.[129])

Als einzelne Fälle der die Gesellschaft als Gesammtheit betreffenden Angelegenheiten hat das Gesetz besonders hervorgehoben: solche in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung. Es hätte dieser Hervorhebung nicht bedurft, weil einestheils in dem Gesetz, wie bereits dargethan, eine ganze Reihe von solchen der Zuständigkeit der Generalversammlung hingewiesenen Angelegenheiten im Speziellen vorgesehen sind, anderntheils aber der Natur der Sache nach und nach den Statuten der Gesellschaften Angelegenheiten, welche namentlich die Führung der Geschäfte betreffen, in den Geschäftskreis der Generalversammlung zu verweisen sind. Selbstverständlich ist eine spezielle Aufzählung derselben bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und des Geschäftsbetriebes der Aktiengesellschaften nicht zulässig. Abgesehen von den bereits hervorgehobenen mögen in dieser Beziehung noch folgende Angelegenheiten, welche theilweise in der Judikatur des Reichsoberhandelsgerichts verhandelt sind, erwähnt werden.

a) Die Generalversammlung ist, auch ohne in den Statuten dazu besonders ermächtigt zu sein, berechtigt, die Errichtung von Zweigniederlassungen zu beschließen, wofern diese Einrichtung nur nicht etwa durch den Inhalt der Statuten untersagt ist oder in den letzteren Bestimmungen über Gegenstand und Zweck des Unternehmens der Gesellschaft enthalten sind, mit welchen die Errichtung solcher Zweigniederlassungen im Widerspruch treten würde.[130]) So wird z. B. die Letztere außerhalb des Sitzes der Gesellschaft dann nicht zulässig sein, wenn der Zweck des Gesellschaftsunternehmens durch die Statuten auf den Ort, woselbst der Verein seinen Sitz hat, beschränkt ist, wie z. B. bei einer Aktienbank,

---

[129]) Vgl. Urtheile R.O.H.G. vom 26. Oktober 1874 Bd. XIV. S. 356, 357, vom 27. April 1875 Bd. XVII. S. 113 u. S. 147 und vom 6. April 1877 Bd. XXII. S. 20; vgl. auch Urtheil R.O.H.G. vom 13. September 1873 Bd. XIX. S. 121.

[130]) Vgl. Urtheil des R.O.H.G. vom 12. Mai 1877 Bd. XXII. S. 283, 284.

welche den Geldumlauf in einer gegebenen Stadt fördern, Handel und Gewerbe daselbst unterstützen und einer übermäßigen Steigung des Zinsfußes vorbeugen oder die Bank- und Börsengeschäfte an einer bestimmten Börse betreiben soll.[131])

Die Gründung einer Zweigniederlassung wird unter den zulässigen Voraussetzungen nur durch die Generalversammlung beschlossen werden können, wenn nicht durch die Gesellschaftsstatuten einem anderen Vereinsorgane die Befugniß hierzu verliehen sein sollte. Insbesondere erscheint ohne Anordnung der Statuten der Vorstand nicht dazu kompetent, weil diese Errichtung einer Zweigniederlassung über dasjenige hinausgeht, was die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt.[132])

Auch erscheint die Generalversammlung berechtigt, dem Vorstand wegen einer von ihm zur Ausführung gebrachten Errichtung einer Zweigniederlassung Entlastung zu ertheilen. Geschieht diese Entlastung überhaupt mit Kunde über diese Errichtung, so wird schon hierdurch der Vorstand von der Verantwortlichkeit wegen dieser Errichtung befreit.[133])

b) Die Generalversammlung ist auch in Ermangelung anderweiter statutenmäßiger Bestimmungen berechtigt, die Aufnahme von Darlehen für die Gesellschaft zu beschließen.

Die Frage, ob zur Vornahme dieser Maßregel ein Beschluß der Generalversammlung genügt, ist nicht unbestritten, indem von Einigen angenommen wird, es sei in Ermangelung anderweitiger Bestimmung der Statuten hierzu die Einwilligung der sämmtlichen Aktionäre erforderlich. Ein Beschluß der Generalversammlung und zwar der einfachen Mehrheit derselben wird jedoch als ausreichend, mithin die Kompetenz dieses Organs des Aktienvereins als begründet anzunehmen sein, weil durch eine Darlehnsaufnahme das statutenmäßige Grundkapital nicht verändert auch das Gesellschaftsvermögen überhaupt weder vermindert, noch vermehrt, sondern in demselben Maße belastet wird, in welchem dessen Aktiva erhöht werden, während hierdurch ebensowenig eine Aenderung in den Verbindlichkeiten und Rechten der Aktionäre eintritt. Es macht auch keinen Unterschied in dieser

---

131) Vgl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 643.

132) Renaud, ebendaselbst S. 644.

133) Vgl. Urtheil R.O.H.G. vom 12. Mai 1877 (Bd. XXII. S. 284).

Beziehung, ob ein einfaches Darlehen oder eine sogen. Prioritätsanleihe aufgenommen wird.[134]) Selbstverständlich kann übrigens durch die Statuten auch der Vorstand mit der Aufnahme von Darlehen für die Gesellschaft ermächtigt werden, was nicht selten in der Weise geschieht, daß die Ermächtigung des Vorstandes bis zu einer gewissen Höhe des aufzunehmenden Betrages für ein Geschäftsjahr ausgesprochen ist.

Auch erscheint die Generalversammlung unzweifelhaft berechtigt, die Verpfändung des Gesellschaftsvermögens für eine Schuld der Aktiengesellschaft, insbesondere für ein für dieselbe aufzunehmendes Darlehen vorzunehmen. Dagegen kann dieses höchste Organ der Aktiengesellschaft nicht für kompetent erachtet werden, die Bestellung einer Hypothek für eine derselben fremde Schuld zu beschließen, wie ihr überhaupt nicht die Befugniß zusteht, eine Interzession der Gesellschaft für eine derselben fremde Schuld einzugehen, da eine Interzession für fremde Verbindlichkeiten, abgesehen von besonderen Umständen, welche ein Interesse der Aktiengesellschaft an Uebernahme derselben begründen, nicht zu dem Kreise der Angelegenheiten gehört, für welche die Aktionäre im Gesellschaftsvertrage sich verbunden haben.[135])

c) Nach der allgemeinen Ansicht, insbesondere auch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist, wie S. 24 bemerkt ist, die Generalversammlung nicht befugt, Akte der Liberalität, Schenkungen zu beschließen, weil dieselben über den Gegenstand des Unternehmens hinausgehen und nicht zu dem Kreise der Angelegenheiten gehören, für welche sich die Aktionäre im Gesellschaftsvertrage verbunden haben.[136]) Dagegen remuneratorische Schenkungen zu beschließen, wird der Generalversammlung unbenommen sein, wenn sie im Interesse der Gesellschaft gelegen erscheinen. In diesem Sinne hat das

---

[134]) Renaud, Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl. S. 511.

[135]) Urtheil des Reichsgerichts I. Civilsenat v. 19. Februar 1881. Bd. 3 S. 134/135.

[136]) Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Februar 1881 Bd. 3 S. 134 ff. vgl. auch Primker in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. I, S. 601, Becker in Goldschmidts Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 17 S. 425; vgl. dagegen Ring a. a. O. S. 339/340, welcher die Ansicht vertritt, daß Liberalitätsakte, insoweit sie als Erfüllung einer Anstandspflicht erscheinen, deren Beobachtung sich ein Einzelkaufmann von der Bedeutung der Aktienvereinigung nicht zu entziehen vermöge, vollgültig beschlossen werden könnten. An sich sei eine Schenkung dem Gegenstand des Unternehmens so wenig fremd, als ein Kauf, Miethe, Tausch u. dergl.

Reichsoberhandelsgericht entschieden, es überschreite die Generalversammlung ihre gesetzlichen oder statutenmäßigen Befugnisse nicht, wenn sie in Ermangelung eines in den Statuten enthaltenen ausdrücklichen Verbots den Mitgliedern des Vorstandes für eine verflossene Geschäftsperiode, in welcher Reingewinn nicht erzielt worden ist, gleichwohl eine Remuneration bewilligt, obwohl nach den Statuten ausdrücklich vorgesehen ist, daß der Vorstand durch die Tantième vom Reingewinn zu honoriren sei.[137]) Auch geschäftlich übliche Remunerationen zur Honorirung von Diensten, für welche zwar ein rechtlicher Anspruch auf Vergütung nicht besteht, aus Anstands- und Billigkeitsrücksichten innerhalb eines die angemessenen Grenzen nicht überschreitenden Maßes hat das Reichsoberhandelsgericht für zulässig erachtet.[138])

d) Die Generalversammlung ist sodann in Betreff der Führung der Geschäfte an die Schranken gebunden, welche ihr durch das Gesetz und bezw. die Statuten gezogen sind. Ueber diese Schranken hinaus ist sie nicht berechtigt, ihren Wirkungskreis auszudehnen, wofern nicht etwa die Voraussetzungen für eine Statutenänderung vorliegen, welche, wie zu II. ausgeführt ist, der Generalversammlung ausschließlich vorbehalten ist. Uebrigens ist die Generalversammlung zuständig zur Fassung von Beschlüssen, welche lediglich Abweichungen von den Statuten enthalten und auf eine einzelne Angelegenheit z. B. in der Richtung gerichtet sind, daß die Kursgewinne von auszugebenden neuen Aktien nicht zur Vermehrung des Reingewinnes, sondern zur Vergrößerung des Reservefonds verwendet werden sollen. Ein solcher Beschluß ist nicht als eine Aenderung des Statuts anzusehen, welches in Betreff der Berechnungsart des zu vertheilenden Reingewinns bestimmte:

> der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft und wird (abgesehen von gewissen für den Reservefonds zurückzustellenden Beträgen) zur Austheilung an die Aktionäre verwendet.[139])

Die Generalversammlung ist dagegen nach einer Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts nicht berechtigt, die einem Aktionär nach den Statuten zukommenden und rückständigen Bauzinsen auf den zu erwartenden künftigen Reingewinn zu verweisen und zu beschließen,

---

[137]) Urtheil R.O.H.G. vom 12. Mai 1877 Bd. XXII. S. 281, 282; vgl. auch Renaud, Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 629.

[138]) Urtheil R.O.H.G. vom 25. Oktober 1878 Bd. XXIV. S. 225/226.

[139]) Urtheil R.O.H.G. v. 13. September 1873 Bd. XI. S. 127/129.

daß dieselben nicht eher gezahlt werden sollen, als bis dieser Reinertrag die Zahlung gestatten wird. Sollte der diesbezügliche Beschluß auch in der Form einer Statutenänderung gefaßt sein, so kann demselben gleichwohl keine rückwirkende Kraft für die Vergangenheit, die rückständigen Bauzinsen, beiwohnen.[140])

Da die Gültigkeit des Ausbedingens von sog. Bauzinsen zu bestimmter Höhe davon abhängt, daß der Zeitraum der Vorbereitung des Unternehmens, für welchen die Zinsen bedungen werden, in dem Gesellschaftsvertrage kalendermäßig bestimmt ist,[141]) so können Zinsen für die überschrittene Vorbereitungszeit von der Generalversammlung nicht bewilligt werden, da die im Gesellschaftsvertrage fixirte Zeitdauer auch nicht mittelst Statutenänderung verlängert werden kann.[142]) Bauzinsen können nur im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag zugesichert werden; es muß, wie in der speziellen Begründung (S. 344) bemerkt ist, „die Anordnung der Zinsen im Gesellschaftsvertrage getroffen sein; dieselbe nach ihrer Berechtigung und ihrem Nutzen zu prüfen, ist die Pflicht der für die Prüfung des Gründungshergangs bestellten Organe, bezw. der Aktionäre selbst." Würde eine Statutenänderung durch Beschluß der Generalversammlung für zulässig erachtet, so würde es in dem Belieben der jeweiligen Aktionäre liegen, mittels ihres Einflusses den Beginn des vollen Betriebs zu verzögern und sich für jede ihnen angemessen scheinende Zeit Zinsen von beliebiger Höhe zuzusprechen.

Sollte übrigens der Betrieb vor dem im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt beginnen, also die darin bestimmte Vorbereitungszeit thatsächlich abgekürzt sein, so erlischt der Anspruch auf Bezug von Bauzinsen mit dem Eintritt des Betriebs sofort. Auch die Generalversammlung kann nicht etwa den Fortbezug der Zinsen für die ursprünglich vorgesehene Zeitdauer beschließen.

e) Wirkungskreis der Generalversammlung in Be-

---

[140]) Urtheil R.O.H.G. vom 6. April 1877 Bd. XXII. S. 19 ff.

[141]) Vgl. Plenarbeschluß des R.O.H.G. vom 31. März 1877 Bd. XXII. S. 12, und die spezielle Begründung zum Gesetzentwurf (bei Heymann) S. 342.

[142]) Ring a. a. O. S. 465; v. Völderndorff a. a. O. S. 533. A. M. Esser II. a. a. O. S. 124 Bem. 7, welcher es für zulässig erklärt, daß durch nachträglichen Beschluß der Generalversammlung gleichfalls die Gewährung von Bauzinsen ausgesprochen, oder der ursprünglich angesetzte Termin verlegt, insbesondere ausgedehnt werden könne.

treff der in den Art. 219, 184—184c getroffenen Bestimmungen rücksichtlich der Einzahlung der auf die Aktien zu leistenden Beträge, sowie rücksichtlich einer zu leistenden Einlage.

Die Frage, ob eine geschäftliche Nothwendigkeit zu den von den Aktionären zu machenden Einzahlungen vorliege oder nicht, kann von der Generalversammlung zu ihrer Kognition gezogen und dergestalt entschieden werden, daß der Vorstand durch ihre Beschlußfassung gebunden wird. Nur in dem Falle, daß die Generalversammlung Nichts bestimmt, also weder die Unterlassung der Einzahlungen ꝛc. noch die Vornahme derselben beschließt, kann der Vorstand die erforderlichen Beschlüsse fassen. Der einzelne Aktionär ist verpflichtet, sich den Entscheidungen der Generalversammlung beziehungsweise des Vorstandes zu unterwerfen. Ob das in Art. 184a vorgesehene Kaduzirungs-Verfahren einzuleiten ist oder nicht, ist zwar der Beurtheilung des Vorstandes überlassen, allein auch in dieser Beziehung muß die Entscheidung der Generalversammlung maßgebend sein, so daß der Vorstand entlastet wird, falls dieselbe die Einleitung zu unterlassen beschließt.

Ist aber das Kaduzirungsverfahren mittels der in Art. 184 Abs. 2 vorgesehenen Aufforderung ohne Erfolg eingeleitet, bleiben vielmehr Aktionäre trotz der förmlichen Ausschreibung mit der Zahlung des ausgeschriebenen Betrages säumig, so ist von dem Vorstand kraft gesetzlicher Nothwendigkeit die Kaduzirung auszusprechen. Ob zu dieser Verfallserklärung eine Mitwirkung des Aufsichtsraths oder der Generalversammlung erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Gesellschaftsvertrage. Ohne eine solche Bestimmung liegt es dem Vorstand, wie bemerkt, nach Maßgabe des Art. 227 allein ob, die Kaduzirung auszusprechen. Die Generalversammlung ist in solchem Falle auch nicht befugt, durch einen Beschluß die Vornahme dieser gesetzlich nothwendigen Erklärung dem Vorstand zu untersagen. Ein trotzdem in dieser Richtung gefaßter Generalversammlungsbeschluß kann von dem Vorstand und jedem Einzelaktionär als gesetzwidrig nach Maßgabe der Art. 222, 190a angefochten werden.

f) Beschlußfassung wegen Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und Geschäftsführung sowie wegen der Prozeßführung Seitens der Gesellschaft überhaupt. (Art. 223 und Art. 194, 195).

Der Art. 223 bestimmt. „Die Ansprüche der Gesellschaft aus

der Gründung gegen die in Gemäßheit der Art. 213a—213c verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie aus der Liquidation gegen die Liquidatoren und die Mitglieder des Aufsichtsraths sind zu erheben, wenn in der Generalversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird."

Damit ist zunächst grundsätzlich, (Begründung S. 242 ff.) ausgesprochen, daß das Recht der Gesellschaft zur Verfolgung der Ansprüche aus der Gründung gegen die Gründer und die anderen bei der Gründung betheiligten Personen (Art. 213a—213c) sowie der Ansprüche aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsraths und die Liquidatoren nur der Gesellschaft, nicht den einzelnen Aktionären zusteht. Es ist deshalb auch der Generalversammlung an und für sich und ohne daß es einer besonderen Hervorhebung bedurft hätte, die Verfolgung jener Ansprüche und die Beschlußfassung wegen Führung der erforderlich werdenden Prozesse anheimgegeben.

Die Bestimmung des Art. 223, daß es eines Generalversammlungsbeschlusses auf Erhebung des Anspruches bedürfe, hat übrigens nicht die Bedeutung eines Erfordernisses für die Legitimation zur Erhebung der Klage, sondern es hat diese Bestimmung nur mit den materiellen Befugnißgrenzen innerhalb der Gesellschaft zu thun. Wenn auch der Art. 223 für den zu Verfolgenden das Recht erzeugt, den Nachweis, daß die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind, zu fordern, und ein solches Verlangen, wenn ein Generalversammlungsbeschluß nicht ergangen ist und auch nicht nachgeholt wird, zur Abweisung der Klage führen kann, so ist doch, wie das Reichsgericht I. Civilsenat in seinem Urtheile vom 16. Oktober 1886 (Bd. 18, Entsch. in Civilsachen, S. 62) ausführt, das Erforderniß, daß die Geltendmachung eines Anspruchs aus der Gründung oder Geschäftsführung einen Generalversammlungsbeschluß oder das qualifizirte Minderheitsverlangen zur Voraussetzung haben solle, im Verhältnisse der Gesellschaft zu dem zu Verfolgenden in dem Sinne ein verzichtbares, daß sich der in Anspruch Genommene auf den vom regelmäßigen Vertretungsorgane der Gesellschaft erhobenen Anspruch ohne Rücksicht auf die Erfüllung jener Voraussetzung einlassen und dadurch in ein wirksames Prozeßrechtsverhältniß zu der Gesellschaft treten kann. Will aber der in Anspruch Genommene einen Ein-

wand aus dem Mangel des Generalversammlungsbeschlusses herleiten, so hat der Richter Veranlassung, diesen Mangel in den Kreis seiner Prüfung und Entscheidung zu ziehen.

Indem jedoch das Gesetz bestimmt, es sei die Geltendmachung der bezeichneten Ansprüche mittelst einfacher Mehrheit von der Generalversammlung zu beschließen, ist damit ausgesprochen, daß das zugesprochene Recht öffentlich rechtlicher Natur ist, welches der Privatdisposition insofern entgegensteht, als insbesondere nicht, wie dies nach Art. 209a Ziffer 5 sonst gestattet ist, der Gesellschaftsvertrag die Ausübung der Befugniß an die Beschlußfassung einer größeren, z. B. Dreiviertelmehrheit binden kann. Beschließt die einfache Mehrheit der Generalversammlung die Klage gegen Vorstandsmitglieder, so ist der Aufsichtsrath zur Prozeßführung ermächtigt. (Art. 223 Abs. 3 und Art. 194.) Gegen die Gründer und die Mitglieder des Aufsichtsraths hat der Vorstand die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Will dagegen die Generalversammlung bei einem Rechtsstreite gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsraths weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrath die Prozeßführung übertragen, so steht es der Generalversammlung auch frei, andere Personen zu Bevollmächtigten zum Zwecke der Prozeßführung zu bestellen; eventuell falls solche Bestellung in der Generalversammlung aus irgend einem Grunde gehindert wird, sind solche durch das Handelsgericht zu ernennen (Art. 223a Abs. 3 und Art. 195, vgl. auch Allg. Begründung bei Heymann S. 246). Abgesehen von dieser der einfachen Mehrheit der Generalversammlung gegebenen Befugniß ist, wie bemerkt, auch einer Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, das anomale Recht verliehen, die Verfolgung der Gesellschaftsansprüche zu verlangen. Hierüber wird demnächst unter IV. Minderheitsbeschlüsse 2c. der Generalversammlung das weitere ausgeführt werden.

Uebrigens ist die Anwendung der Bestimmung des Art. 223 nicht auf die Erhebung von Ansprüchen, welche auf einer erst unter dem Reichsgesetze vom 18. Juli 1884 stattgefundenen Geschäftsführung beruhen, zu beschränken. Die betreffende Bestimmung ist eine die Machtvollkommenheit der Gesellschaftsorgane für die Erhebung bestimmter Ansprüche der Gesellschaft regelnde Organisationsbestimmung. Sie ist daher mit dem Inkrafttreten des zit. Reichsgesetzes für die Beschließung über die Erhebung aller Ansprüche der betreffenden Art in Kraft getreten, welche zur Zeit des Eintrittes des Reichsgesetzes noch

nicht erhoben waren. (Vgl. Urtheil Reichsgerichts, I. Civilsenats vom 16. Oktober 1886 (Bd. 18 S. 61 u. 62.)

g) Beschlußfassung wegen Prüfung eines Hergangs bei der Gründung oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Hergangs bei der Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft, eventuell durch zu bestellende Revisoren. (Art. 222a.)

Auf Antrag von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, kann das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Prüfung eines Hergangs bei der Gründung, oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Hergangs bei der Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft Revisoren ernennen. Jedoch hat das Gesetz die Geltendmachung dieses Rechts davon abhängig gemacht, daß zuvor die Generalversammlung um Vornahme der Prüfung angegangen, von dieser aber dem Antrag nicht stattgegeben worden ist. Dieser Antrag braucht nicht auf Ernennung von Revisoren, sondern lediglich auf Prüfung gerichtet gewesen zu sein; es ist auch nicht erforderlich, daß der Antrag in der Generalversammlung gerade von denjenigen Aktionären, welche die Ernennung der Revisoren bei dem Gericht nachsuchen, gestellt wurde.[143]) Der betreffende Antrag kann von jedem Aktionär in der Generalversammlung eingebracht werden. Die Voraussetzung für die Geltendmachung des Rechts durch den Aktionärbruchtheil auf die gerichtliche Ernennung von Revisoren zur bezeichneten Prüfung ist aber als erfüllt anzusehen, nicht nur, wenn der zuvor gestellte Antrag auf Prüfung durch die Generalversammlung ausdrücklich abgelehnt ist, sondern auch wenn die entscheidende Abstimmung vereitelt oder durch wiederholte Vertagung in ungewisse Ferne verschleppt wird. Indem die Gesellschaft ihre Willensmeinung in einer angemessen erscheinenden Frist abzugeben verpflichtet ist, muß angenommen werden, daß eine solche Vereitelung oder Verschleppung der Nichtgenehmigung des Antrags gleich steht. Jedenfalls muß aber die Generalversammlung in irgend welcher Weise mit dem Antrag und zwar nach der in Gemäßheit des Art. 238 Abs. 2 jedenfalls eine Woche vor dem Tage der Abhaltung vorzunehmenden Ankündigung befaßt gewesen sein. Sollten die zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Zwecks derselben beru-

---

[143]) Vgl. Kayser a. a. O. S. 109.

fenen Organe dieselbe verweigern, so sind die betreffenden Aktionäre nach Art. 237 befugt, durch Vermittelung des Handelsgerichts die Berufung der Generalversammlung und die Ankündigung des Antrags zu erwirken. Außer der materiellen Nachweise, daß der in der Generalversammlung gestellte Antrag auf Prüfung abgelehnt ist, haben die Antragsteller dem Gericht gegenüber noch eine Anzahl formeller Erfordernisse nachzuweisen, wie namentlich ihre Legitimation als Aktionäre, Hinterlegung ihrer Aktien bei Gericht bis zur Entscheidung durch das Gericht, Glaubhaftmachung des Besitzes seit mindestens sechs Monaten von der Generalversammlung zurückgerechnet, die erforderliche Höhe des Aktienbesitzes (mindestens ein Zehntel des Grundkapitals), endlich Glaubhaftmachung, daß bei dem Hergange Unredlichkeiten oder grobe Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben. Ueber diese Erfordernisse sowie über das Verfahren trifft der Art. 222a, worauf zu verweisen ist, Vorschriften. — Haben die ernannten Revisoren, welchen von dem Vorstand Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse wie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten ist, den über das Ergebniß der Prüfung erstatteten Bericht zu dem Handelsregister eingereicht, so haben der Vorstand bezw. die Liquidatoren diesen Bericht nicht nur zur Kenntniß der nächsten Generalversammlung zu bringen, sondern ihn auch vorher rechtzeitig als Gegenstand der Verhandlung anzukündigen.[144]) Das Handelsgericht kann die Beobachtung dieser Vorschrift durch Ordnungsstrafen bewirken (Art. 249g Abs. 2). Daneben bleibt jedoch auch das Recht der Aktionäre auf Berufung der Generalversammlung und Ankündigung des betr. Gegenstandes in Gemäßheit der Vorschrift in Art. 237 Abs. 2 unberührt. Die Generalversammlung wird auf Grund des erstatteten Revisionsberichts eine Verfolgung bestimmter Personen wegen des Hergangs bei der Gründung oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Hergangs bei der Geschäftsführung oder Liquidation beschließen können oder es kann die Gesellschaft in Gemäßheit des Art. 223 von einer Minderheit, deren Antheile den fünften

---

[144]) Kommissionsbericht S. 19, wonach die letzterwähnte Vorschrift von der Reichstagskommission zugefügt ist, um dadurch die Aktionäre, welche etwa nicht von dem Bericht bei dem Handelsgericht Kenntniß genommen haben, in den Stand zu setzen, geeignetenfalls eine Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft gegen die Mitglieder der Verwaltungsorgane herbeizuführen.

Theil des Grundkapitals darstellen, zu der Verfolgung gezwungen werden.

h) Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen auch die Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung.

Bei der Aktiengesellschaft bildet allein der Betrag des Grundkapitals das Fundament des Kredits. Zum Zwecke seiner Erhaltung wird im Gesetze (Art. 239d, 185a Ziff. 5) zunächst angeordnet, daß das Grundkapital unter die Passiva der Bilanz aufzunehmen ist, so daß erst nach Aufsparung desselben durch in die Aktiva aufzunehmende Widerlagen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Art. 216, 217 nur dasjenige unter die Aktionäre vertheilt werden darf, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt. Die Feststellung der Gewinnvertheilung liegt, wie auch in Art. 221 Abs. 1 vorgesehen ist, der Generalversammlung ob, und zwar nachdem in Gemäßheit der Vorschrift in Art. 225 Abs. 1 der Aufsichtsrath die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (Seitens des Vorstandes) geprüft und darüber der Generalversammlung Bericht erstattet hat.

Es entsteht indeß die Frage, ob unbedingt in allen Fällen eine formelle Feststellung der zu vertheilenden Dividende durch Beschlußfassung der Generalversammlung für erforderlich zu erachten ist. Denn wenn auch die ebenbezeichneten Gesetzesvorschriften, sowie auch der Umstand, daß in der Begründung [145]) unter den Sonderrechten des Aktionärs der Anspruch desselben auf Zahlung der durch die Generalversammlung festgesetzten Dividende (Art. 217 Abs. 1, 239b) aufgeführt wird, für die Bejahung zu sprechen scheinen, so liegt doch keine ausdrückliche zwingende Vorschrift des Gesetzes in dieser Hinsicht vor. Man wird hiernach der Ansicht Ring's [146]) beitreten müssen, welcher an der auch nach früherem Rechte üblichen Ansicht festhält, daß die ausdrückliche Dividendenfeststellung von der

---

[145]) Allg. Begründung bei Heymann S. 234.

[146]) Ring a. a. O. S. 338/339 vgl. auch Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl. S. 659/660, welcher den Sinn einer im Gesetz oder Statut enthaltenen Anordnung, daß die Bestimmung der Gewinnvertheilung der Generalversammlung zustehe, in solchen Fällen im Zweifel darin findet, daß es Sache der Generalversammlung sei, die Richtigkeit der einen Reingewinn ausweisenden Bilanzen zu prüfen und die vom Vorstand auf Grundlage der Jahresrechnungen gemachten Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu genehmigen.

Generalversammlung nur in dem Falle vorzunehmen ist, wenn das Statut selbst nicht erschöpfende Anordnungen in der hervorgehobenen Richtung trifft. Wenn dagegen das Gesellschaftsstatut die Feststellung der Dividende nicht von einem besonderen Gesellschaftsbeschluß abhängig macht, sondern die Vertheilung des durch die genehmigte Bilanz konstatirten Reingewinns (nach Abzug bestimmter Hebungen) als Dividende anordnet, so ist mit der Gutheißung der Bilanz durch die Generalversammlung jedem einzelnen Aktionär das Gläubigerrecht auf die bei vollständiger Vertheilung dieses Reingewinns auf ihn entfallende Summe gegen die Gesellschaft erworben.[147])

In der vorbehaltlosen Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung ist in Fällen der bezeichneten Art gleichzeitig auch die Festsetzung der Gewinnvertheilung als enthalten zu erachten, und der Anspruch des Einzelaktionärs alsbald fällig. Dieser Anspruch ist daher seiner Existenz oder seinem Betrage nach nicht von einem weiteren Mehrheitsbeschlusse der Generalversammlung abhängig. Insbesondere kann auch der Gesellschaft als Schuldnerin in Ermangelung einer besonderen durch das Statut ihr beigelegten Berechtigung nicht zustehen, dem Einzelaktionär diesen Anspruch durch einen Beschluß der Generalversammlung zu entziehen; ein solcher Beschluß wird auch nicht dadurch berechtigt, daß er aus richtigem Verständniß für das Interesse des gemeinsamen Unternehmens und aus Fürsorge für dessen Prosperität hervorgegangen ist, wie dies durch einen Beschluß der Generalversammlung, einen Theil des Reingewinns zu einer im Gesellschaftsstatut nicht vorgesehenen außerordentlichen Dotation des Reservefonds zu verwenden, bezweckt werden sollte. Dem Einzelaktionär würde gegen einen solchen statutenwidrig gefaßten Beschluß Klage gegen die Gesellschaft zustehen.[148]) Die kalkulatorische formelle Feststellung des Gewinnantheils kann nach Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung übrigens auch Gesellschaftsorganen, wie z. B. namentlich dem Vorstand überlassen werden, wie sie im Zweifel von demselben schon mit Rücksicht auf die Auszahlung vorgenommen werden muß.[149]) Sollte die Festsetzung auf Grund einer falschen Kalkulatur getroffen sein, so ist dem Einzelaktionär unbe-

---

[147]) Vgl. Urtheil R.O.H.G. vom 10. September 1874 Bd. XVIII. S. 153.

[148]) Urtheil R.O.H.G. vom 4. Januar 1876 Bd. XIX. S. 143 und Urtheil R.O.H.G. vom 10. September 1875 Bd. XVIII. S. 153.

[149]) Urtheil des R.O.H.G. vom 13. September 1873 Bd. VI. S. 123.

nommen, die anderweit richtig berechnete Dividende einzufordern. Die Generalversammlung ist alsdann nicht berechtigt, vom Reingewinn gegen den Willen des Einzelaktionärs einzuhalten. Auch ist die Generalversammlung, nachdem sie die Bilanz genehmigt hat, nicht zur Beschlußfassung befugt, daß der Jahresgewinn ganz oder theilweise erst später zur Auszahlung kommen solle. Uebrigens können dahingehende Befugnisse in beiden Richtungen der Generalversammlung im Gesellschaftsvertrage vorbehalten sein.

Ist dagegen in den Statuten der Generalversammlung das Recht eingeräumt, die Größe der Dividende nach Maßgabe der jedesmaligen Vermögenslage der Gesellschaft zu bestimmen, oder die Zurücklegung von höheren Beträgen für den Reservefonds, als in dem Gesetz und in dem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, zu beschließen, dann ist stets ein Generalversammlungsbeschluß in Betreff der Festsetzung des zu vertheilenden Reingewinns erforderlich. Ein Recht des Einzelaktionärs auf die Dividende ist in solchem Falle erst dann begründet, wenn der diesbezügliche Generalversammlungsbeschluß ergangen ist.[150])

Hat die Generalversammlung übrigens bei der Feststellung der Dividende zu einer bestimmten Höhe einen thatsächlichen Irrthum begangen, so ist dieser Beschluß nicht unbedingt für die Gesellschaft bindend. Sollte die Dividende in Folge des Beschlusses bereits ausgezahlt sein, so kann eine Rückforderung des irrthümlich zuviel Gezahlten nach den Grundsätzen des Rückersatzes einer Nichtschuld Platz greifen. Denn als Dividende darf nur reeller Gewinn vertheilt werden. Die Zahlung fiktiver Dividende würde Vertheilung nicht von Früchten, sondern von Bruchstücken des Kapitals sein. Eine solche Vertheilung muß sowohl im Interesse des Kredits der Aktiengesellschaft als der Gläubiger verhindert werden. Unreeller Gewinn, welcher vertheilt worden ist, kann kondizirt werden, auch wenn derselbe auf der veröffentlichten Bilanz, auf der Genehmigung, beziehungsweise auf besonderer Feststellung der Dividende in der Generalversammlung beruht. Die so konstituirte Dividendenschuld erscheint unverbindlich, wenn sie auf Irrthum oder Täuschung über die Existenz von Gewinn basirt, sei es, daß die Generalversammlung mit dem Vorstande die in Ansehung des Gewinns unrichtige Bilanz für wahr gehalten hat, sei es, daß die Erstere durch den Vorstand mittels unwahrer Bilanz

---

[150]) Renaud, Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 659.

absichtlich getäuscht ist, oder sei es endlich, daß Vorstand und Generalversammlung in gemeinsamem dolus fiktive Dividende festgestellt haben. Die Rückforderung des Gezahlten ist begründet auch mit Rücksicht auf Art. 218, da der Aktionär nur zur Erhebung reellen Gewinns berechtigt ist. Empfangene angebliche Dividende darf er nicht behalten, wenn er zur Zeit des Empfangs wußte, daß entsprechender Gewinn nicht erzielt worden ist.[151]) Andererseits steht der Generalversammlung auch dann, wenn nach den Vereinsstatuten der jährlich gezogene reine Gewinn unter die Aktionäre zu vertheilen ist, ohne daß ihr das Recht eingeräumt ist, denselben als Spezial-Reserve zurückzuhalten, die Befugniß zu, den in der Bilanz festgestellten Reingewinn wegen der Unsicherheit der in derselben zum Ansatz gebrachten Werthe nicht zur Vertheilung zu bringen, sondern zur Spezialreserve vorzutragen, da bei der Reduktion der zu hoch angesetzten Werthe materiell trotz der Festsetzung in der Bilanz ein zu vertheilender Reingewinn nicht vorliegt. Ein klagbarer Anspruch eines Aktionärs wird in solchem Falle nicht gegeben sein.[152]) Uebrigens hat die Generalversammlung bei Festsetzung der Dividende vor Allem die für die Anlegung des gesetzlich vorgeschriebenen obligatorischen Reservefonds, beziehungsweise des etwa statutarisch vorgesehenen Spezial-Reservefonds gegebenen Bestimmungen zu beachten (Art. 239b, 185b). Ein unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften gefaßter Generalversammlungsbeschluß auf Vertheilung von Dividende würde rechtsunwirksam sein und als ungültig angefochten werden können. Hat das Statut die Anlage eines Reservefonds, abgesehen von dem gesetzlichen obligatorischen, für bestimmte Zwecke vorgesehen, so wird die Generalversammlung nicht befugt sein, durch Mehrheitsbeschluß die Heimzahlung eines Theiles dieses Reservekapitals zu Gunsten der Aktionäre, auch nicht zur Ergänzung der Dividende zu beschließen. Es könnte dieser Beschluß auch nicht in Form einer Aenderung der Gesellschaftsstatuten Rechtswirkung erlangen, indem dieser Beschluß den zur Zeit geltenden Gesellschaftsregeln zuwiderläuft, und damit erworbene Rechte nicht beeinträchtigt werden dürfen.[153])

Andererseits erscheint die Generalversammlung befugt, mittelst Ergänzung oder Aenderung der Statuten über die gesetzliche oder

---

[151]) Urtheil R.O.H.G. vom 10. September 1875 Bd. XVIII. S. 156 ff.

[152]) Urtheil Reichsgerichts I. Civilsenats vom 4. Mai 1881 Bd. 4 S. 102 ff.

[153]) Renaud, Rechtliche Gutachten Bd. I. S. 302 ff.

vertragsmäßige Grenze hinaus die Ansammlung eines höheren Reservefonds zu beschließen. Ein solcher Beschluß wird alsdann allerdings die Folge haben, daß das Dividendenrecht des einzelnen Aktionärs für die Zukunft eingeschränkt wird. — Unzweifelhaft ist jedoch die Generalversammlung an das Getrenntbleiben der Jahresrechnungen gebunden und eine Vermischung derselben nicht gestattet. Insbesondere steht deshalb der Generalversammlung nicht das Recht zu, wenn ein einmal erfolgter Jahresabschluß nebst Dividendenfeststellung vorliegt, nachträglich deshalb eine Aenderung daran vorzunehmen, weil ein zur Zeit jener Feststellung als ungewiß angesehenes und nicht veranschlagtes Aktivum später nach dem Jahresabschluß realisirt wird. Das Reichsoberhandelsgericht hat in dieser Richtung eine gegen eine Gesellschaft erhobene Anfechtungsklage eines Aktionärs für begründet und den Beschluß der Generalversammlung, das nach dem Jahresabschluß eingegangene Aktivum zur Kompletirung des in demselben nur ungenügend ausgestatteten Reservefonds zu verwenden und nicht zur Vertheilung unter die Aktionäre zu bringen, für rechtsungültig erklärt.[154])

7. **Wirkungskreis der Generalversammlung während der Liquidation der Aktiengesellschaft.**

Die Aktiengesellschaft und deren Organisation dauert auch ungeachtet der Liquidation fort. Insbesondere verbleiben die Organe der Gesellschaft, namentlich auch die Generalversammlung, während der Liquidation, soweit es sich mit dem Wesen derselben verträgt, in Wirksamkeit. Dieser Grundsatz, welcher schon durch die praktische Nothwendigkeit geboten ist, war bereits vor Erlaß des Reichsgesetzes in der Rechtsprechung[155]) anerkannt. Durch das Letztere ist dieser Satz ausdrücklich als geltendes Recht ausgesprochen (vgl. Art. 244a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 144 H.G.B.). Auch ist die weitere Funktion der Generalversammlung während der Liquidation im Gesetz ausdrücklich vorgesehen (Art. 244 Abs. 1 und Art. 244a Abs. 4).

Was nun den Wirkungskreis der Generalversammlung in diesem

---

[154]) Urtheil R.O.H.G. vom 13. September 1873 Bd. XI. S. 125/127.

[155]) Urtheil Reichsgerichts II. Civilsenats vom 28. Januar 1881 Bd. III. S. 55 und Urtheil R.O.H.G. vom 18. Januar 1876 (Bd. XIX. S. 160 ff. und die zitirten Urtheile S. 163), Urtheil R.O.H.G vom 17. April 1877 Bd. XXII. S. 137.

Stadium anbelangt, so bildet dieselbe nach wie vor das Mittel, durch welches der Wille der Gesammtheit thätig wird und zur äußeren Erscheinung gelangt. Auch während der Liquidation werden die den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Generalversammlung ausgeübt (Art. 221 Abs. 1). Den verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Beschlüssen der Generalversammlung muß sich der einzelne Aktionär auch bezüglich der Liquidationsangelegenheiten unterwerfen. Daß die Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluß auch andere Personen, als die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellen und dieselben auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen kann, ist bereits oben unter III. 1 erörtert worden. Während der Generalversammlung allerdings die letzterwähnte Befugniß bezüglich der durch den Richter auf Antrag des Aufsichtsraths oder von Aktionären im Besitz des zwanzigsten Aktienantheils vom Grundkapital ernannten Liquidatoren nicht zusteht, deren Abberufung vielmehr ausschließlich in der Machtbefugniß des Richters liegt, ist die Generalversammlung dagegen zuständig, nicht nur den von ihr bestellten, sondern auch den richterlich ernannten Liquidatoren in umfassender Weise Anweisungen in Liquidationsangelegenheiten zu ertheilen, welchen jene unbedingt Folge zu leisten haben. Es muß übrigens auch für zulässig erachtet werden, daß mittelst Beschlusses der Generalversammlung die Liquidatoren angewiesen werden, Anweisungen unmittelbar von dem Erwerber des Gesellschaftsvermögens einzuholen und dieselben bis zum Widerruf der Anweisung zu befolgen. Auch kann die Gesellschaft mittelst Beschlusses der Generalversammlung die Funktion der Liquidatoren darauf beschränken, daß sie über die dem Erwerber überlassene Liquidationsverwaltung Aufsicht zu führen haben. Ueberhaupt steht es der Generalversammlung zu, auch auf andere Weise, als der Art. 137 H.G.B. vorsieht, die Durchführung der Liquidation zu beschließen, und auch die in Art. 136 H.G.B. vorgeschriebene Nothwendigkeit kollektiven Handelns der Liquidatoren abzuändern. Während sodann nach der Vorschrift in Art. 244a Abs. 4 die Veräußerung unbeweglicher Sachen durch die Liquidatoren nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden soll, ist von dieser Vorschrift nach dem gedachten Artikel eine Ausnahme für den Fall gemacht, daß der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Generalversammlung hierüber anders bestimmt. Es wird, sofern die Statuten nichts anderes, namentlich eine größere Mehrheit oder auch Einstimmigkeit

vorschreiben, die einfache Mehrheit der Generalversammlung für diese Beschlußfassung genügen.[156])

Die Generalversammlung einer in Liquidation befindlichen Aktiengesellschaft kann wirksam beschließen, daß Gesellschaftsorganen, insbesondere den Aufsichtsrathsmitgliedern, für ihre Mühewaltungen während der Liquidation nachträglich eine Remuneration zu bewilligen sei, obwohl den betreffenden Organen ein Rechtsanspruch auf solche nicht zusteht, vielmehr die Generalversammlung bei der Beschlußfassung der Liquidation und vor der Wahl des Aufsichtsraths, welcher während der Liquidation fungiren sollte, „konstatirt" hatte, daß der Aufsichtsrath keinen Anspruch auf Honorar haben sollte. In diesem Sinn hat das Reichsoberhandelsgericht mit der Maßgabe entschieden, daß eine solche Zubilligung als innerhalb der Grenzen des Liquidationszwecks liegend dann anzusehen sei, wenn die Remuneration in einem ein billiges Maß nicht überschreitenden Umfang gewährt werde. Als entscheidender Grund hierfür ist namentlich hervorgehoben, daß die Abgeltung von für die Liquidation geleisteten Mühewaltungen, sofern nach ihrem Umfang und nach den Verhältnissen des Leistenden sie nicht ohne Entgelt vorgenommen zu werden pflegten, als eine Forderung der im Verkehr herrschenden Grundsätze des Anstandes und der Geschäftsehre erscheine.[157])

Was die Stellung der Liquidatoren insbesondere betrifft, so treten dieselben an die Stelle des Vorstandes; sie haben die Rechte und Pflichten desselben; sie haben die Liquidation unter entsprechender Anwendung der für die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft gegebenen Bestimmungen auszuführen. Insbesondere haben sie die laufenden Geschäfte zu beendigen und es ist ihnen die Eingehung neuer Geschäfte nur insoweit gestattet, als dies nothwendig ist, um die Abwickelung der schwebenden zu bewirken. Diese Beschränkung der Vollmacht gilt nach Maßgabe des hier anzuwendenden Art. 137 Abs. 1 H.G.B. (vgl. Art. 244a Abs. 1) sowohl für das Verhältniß der Liquidatoren zu der Gesellschaft, als auch für dasjenige zu Dritten, namentlich den Mitkontrahenten. Der Dritte, mit welchem die Liquidatoren ein Geschäft abschließen, muß daher selbst prüfen, ob dasselbe zur Beendigung schwebender Geschäfte gehört oder nicht.

---

[156]) Vgl. auch Urtheil Reichsgerichts II. Civilsenats vom 28. Januar 1881 Bd. III. S. 54 ff.

[157]) Urtheil R.O.H.G. vom 25. Oktober 1878 Bd. XXIV. S. 225/226.

Haben die Liquidatoren ihre Vollmacht überschritten, so steht allerdings der Generalversammlung die Befugniß zu, das Geschäft nachträglich zu ratihabiren, und damit die Liquidatoren von der ihnen obliegenden persönlichen Schadensersatzpflicht wegen der Ueberschreitung ihrer Befugnisse zu entlasten. Es wird diese nachträgliche Gutheißung des Geschäfts durch die einfache Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden können. Einstimmigkeit, wie v. Völderndorff[158]) annimmt, wird nicht erforderlich sein. Denn wie Seitens der Generalversammlung vom Beginn an die Vollmacht der Liquidatoren durch einfachen Mehrheitsbeschluß über die Schranken des Art. 137 H.G.B. ausgedehnt werden kann, so muß es ihr auch freistehen, die eigenmächtige Ueberschreitung der Vollmacht durch die Liquidatoren nachträglich in gleicher Weise gutzuheißen. Insoweit das Rechtsgeschäft innerhalb der Abwickelung der Angelegenheiten der Gesellschaft liegt, steht der Generalversammlung die bezeichnete Befugniß zu.

Auch bei der Beendigung der Liquidation liegt der Generalversammlung eine Thätgkeit ob. Die Liquidation hat ihr Ende gefunden, sobald nach Tilgung aller Schulden und Erledigung aller Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen die Aktivbestände unter die Aktionäre vertheilt oder die betreffenden Beträge (Art. 245 und 202) hinterlegt sind. Das Gesetz (Art. 245 Abs. 4) bestimmt aber die Publikation der Beendigung der Liquidation in den hierzu vorgesehenen Blättern durch die Liquidatoren nach gelegter Schlußrechnung. Es fragt sich, wem diese Schlußrechnung von den Liquidatoren abzulegen ist. Zweifellos wird, gleichwie die Jahresrechnung stets der Generalversammlung zu legen ist (Art. 239 Abs. 2), auch die Abnahme der Schlußrechnung durch die Generalversammlung zu erfolgen haben. In dieser Beziehung bemerkt auch die Begründung zum Gesetzentwurf (bei Heymann S. 373): „Eine Bekanntmachung der Beendigung der Liquidation war dem bisherigen Rechte fremd; sie empfiehlt sich aber sowohl im Interesse der nicht in der Generalversammlung zur Genehmigung der Schlußrechnung erschienenen Aktionäre, als auch der sonstigen Betheiligten.“ Es wird indeß in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes für zulässig zu erachten sein, daß im Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Generalversammlung auch andere Organe der Gesell-

---

[158]) v. Völderndorff a. a. O. S. 736 Anm. 5; vgl. dagegen Ring a. a. O. S. 565.

schaft oder andere Personen mit der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge an die Liquidatoren beauftragt werden. Für die Frage der Prüfung und Genehmigung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge selbst sind die Grundsätze bezüglich der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes maßgebend.

IV. Individualrechte von Minderheitsfraktionen, insbesondere Minderheitsbeschlüsse in der Generalversammlung; Wirkungskreis von Minderheiten derselben.

Während nach der grundlegenden Bestimmung des Art. 221 Abs. 1 die Einzelaktionäre in Betreff ihrer Mitwirkung an den Angelegenheiten des Gesellschaftslebens auf eine antheilige Ausübung dieses Rechts in der Generalversammlung angewiesen sind, und in derselben in der Regel der Gesammtwille der Gesellschaft durch eine einfache oder qualifizirte Mehrheit zur Erscheinung gebracht wird, hat das Gesetz als Ausnahme von dieser Regel sowohl Einzelaktionären, als insbesondere auch Minderheitsfraktionen sog. Individualrechte eingeräumt, bei welchen jene als Träger und Vertreter des Gesammtwillens der Aktionäre Rechte der Gesellschaft Namens und im Interesse derselben verfolgen sollen. Diese Individualrechte unterscheiden sich durch diese letztbezeichnete Eigenschaft scharf von den sog. Sonderrechten der Einzelaktionäre, welche vermögensrechtlichen Inhalts und von Bedeutung für den Einzelaktionär als solchen sind, und bei denen die Gesellschaft dem berechtigten Aktionär als verpflichtetes Organ gegenübersteht. Durch die den einzelnen Aktionären bezw. Minoritätsfraktionen verliehenen Individualberechtigungen ist dagegen den Genannten ein von der Generalversammlung, bezw. von der Mehrheit derselben unabhängiges und selbständiges Recht zur Erzeugung eines gesetzmäßigen Gesammtwillens der Gesellschaft geschaffen.[159])

Mit diesen gesetzlichen Anordnungen sollen die Einzelaktionäre, bezw. die Minderheitsfraktionen in den Stand gesetzt werden, einen gesetz- oder statutenmäßigen Betrieb der Gesellschaftsangelegenheiten im Interesse der Gesammtheit herbeizuführen. In dieser Richtung hat zunächst das Gesetz das Recht des Einzelaktionärs anerkannt, auch ohne daß derselbe speziell geschädigt ist, gesetz- oder statuten-

[159]) Vgl. Begründung bei Heymann S. 235.

widrige Beschlüsse der Generalversammlung im Interesse der Gesammtheit anzufechten (Art. 222, 190a). Sodann sind bestimmten Minderheiten von Aktionären außerhalb der Generalversammlung solche Individualrechte zuerkannt, und zwar insbesondere in folgenden bereits erörterten Fällen: das Recht einer Minderheit von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals oder einen nach dem Gesellschaftsvertrage vorgesehenen geringeren Theil des Grundkapitals darstellen, die Berufung einer Generalversammlung, bezw. die Ankündigung von bestimmten Gegenständen zur Beschlußfassung durch die Generalversammlung zu verlangen (Art. 237) ferner das Recht einer Minderheit von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, auf Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren durch den Richter (Art. 244), weiter das Recht von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, bei dem zuständigen Landgericht zur Prüfung eines Hergangs bei der Gründung oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Hergangs bei der Geschäftsführung oder Liquidation die Ernennung von Revisoren zu beantragen (Art. 222a). Hervorzuheben sind hieran anschließend die Individualrechte von Minderheiten innerhalb der Generalversammlung. Das Gesetz hat nämlich in dieser Richtung Minderheitsbeschlüsse in der Generalversammlung zunächst in einer zweifachen Beziehung, in einer negativen und in einer positiven anerkannt, deren übrigens auch bereits in den seitherigen Ausführungen an den geeigneten Stellen gedacht ist.

1. Eine Minderheit in der Generalversammlung, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, ist berechtigt, durch ihren Widerspruch Vergleiche und Verzichtleistungen auf Ansprüche, welche der Gesellschaft aus der Gründung gegen Gründer, Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths, die Emissionshäuser u. a. zustehen, zu verhindern (Art. 213d).

Mit diesem Widerspruchsrecht, welches oben (S. 55 ff.) bereits erörtert ist, wird einer Minderheit von Aktionären, die zu einem nicht unbedeutenden Theile am Grundkapitale betheiligt sind, es ermöglicht, ein Aufgeben von Rechten der Gesellschaft zu verhüten, ohne daß der gering Betheiligte vermöchte, nur aus bloßem Eigensinn, lediglich aus Chikane, Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche im wahren Interesse

des Vereins liegen können, zu verhindern.[160]) Dieses Recht kann übrigens der bezeichneten Minderheit nicht im Gesellschaftsvertrag entzogen werden.

2. An die vorbemerkte Vorschrift (Art. 213d) anschließend gestattet das Gesetz nach Art. 223 neben der Beschlußfassung der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auch einer Minderheit derselben, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, die Verfolgung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung gegen die Gründer, die Emissionshäuser, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths (d. h. die gemäß Art. 213a—213c. verpflichteten Personen) sowie von Ansprüchen aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths, endlich von Ansprüchen aus der Liquidation gegen die Liquidatoren und die Mitglieder des Aufsichtsraths zu beschließen.

Das Gesetz geht bei dieser Vorschrift nach der Ausführung der allgemeinen Begründung[161]) von der Voraussetzung aus, daß, wenn die Entscheidung über die Verfolgung eines Anspruchs der Gesellschaft gegen die Gründer, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths ausschließlich und endgültig in die Macht der Generalversammlung gelegt würde, leicht eine Kollusion zu Gunsten Einzelner und eine Schädigung der Gesellschaftsinteressen stattfinden könne. Dem müsse der Entwurf Rechnung tragen; demzufolge lasse er die Verfolgung der Ansprüche eintreten, nicht nur schon dann, wenn sie von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werde, sondern auch dann, wenn die Antheile der sich für die Verfolgung entscheidenden Minderheit den fünften Theil des Grundkapitals ausmachten. Die Vorschrift stehe im nothwendigen Zusammenhange mit dem in Art. 213d der einfachen Minderheit gewährten Widerspruchsrecht gegen den Beschluß von Vergleichen oder die Erklärung von Verzichten. Wie ohne jenes Widerspruchsrecht dem der Minorität hier zugesicherten Verfolgungsrecht der Boden entzogen wäre, so könne umgekehrt erwartet werden, daß die Minderheit den Widerspruch nur erhebe, um die Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft herbeizuführen. Das letztere Recht habe also in dem ersteren seine Voraus-

---

[160]) Delbrück, Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, Berlin 1883, S. 37.

[161]) Allg. Begründung bei Heymann S. 244 ff.

setzung. Sollte bereits der Vergleich oder Verzicht rechtsgültig ohne Widerspruch erklärt sein, so sei natürlich insoweit die Frage einer Verfolgung der Ansprüche erledigt, und es könne nachträglich so wenig, wie von der Mehrheit, etwa auf Grund des Art. 223 von der Minderheit eine Verfolgung verlangt werden. Die Verfolgung finde statt, sofern ein Vergleich ꝛc. überhaupt noch nicht zur Verhandlung gelangt, oder soweit er in einer früheren oder in derselben Generalversammlung durch die Mehrheit oder den Widerspruch der Minderheit verworfen sei. Ebenso selbstverständlich sei es, daß einer darnach stattgehabten Verfolgung durch eine spätere wirksame Beschlußfassung der Generalversammlung über den Vergleich oder Verzicht ein Ende gemacht werden könne; in der späteren Versammlung könne und möge gegen denselben eine gleiche Minderheit Widerspruch erheben und dadurch das Verfolgungsrecht für die Gesellschaft erhalten.

Bei der Ermittelung der fraglichen Minderheit sind nicht nur diejenigen Antheile, welche gemäß der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages Stimmrecht besitzen, sondern alle sich anschließenden Antheile, auch solche ohne Stimmrecht mitzuzählen.[162]) Das der bezeichneten Minderheit nach Art. 223 gestattete Recht muß dieselbe mittelst „Verlangens" in der Generalversammlung geltend machen, welches Verlangen in der Regel nur dann vorgebracht werden wird, wenn die einfache Mehrheit die Verfolgung für die Gesellschaft abgelehnt hat. Es entsteht aber die Frage, ob eine vorgängige Ankündigung dieses Gegenstandes der Beschlußfassung erforderlich ist. Wie der Beschluß der Mehrheit der Generalversammlung nothwendig eine Ankündigung voraussetzt (Art. 238 Abs. 2), so wird auch für das Verlangen der Minderheit eine solche vorherige Ankündigung als erforderlich erachtet werden müssen.[163]) Das fragliche Minderheitsrecht richtet sich übrigens gegen die Gesellschaft, da diese zur Verfolgung der Ansprüche gegen die verpflichteten Personen, event. zur Prozeßführung, veranlaßt werden soll. Der Minderheit selbst ist aber ein unmittelbares Verfolgungsrecht gegen diese Personen nicht eingeräumt.

Ist von der bezeichneten Minderheit die Erhebung des Anspruchs verlangt, so muß diesem Verlangen entsprechend die Erhebung des Anspruchs binnen drei Monaten seit der Generalversammlung erfolgen, damit, wie die Begründung[164]) bemerkt, einerseits durch das Recht

---

[162]) Esser II. a. a. O. S. 139.

[163]) Ring a. a. O. S. 482 Nr. 4. Esser II. a. a. O. S. 138 Note. 1.

[164]) Allg. Begründung bei Heymann S. 245.

der Minderheit die Möglichkeit einer Verfolgung der Ansprüche nicht fortdauernd und lähmend in der Schwebe bleibe, und um andrerseits die Minderheit gegen die der Verfolgung etwa widerstrebenden Organe der Gesellschaft zu sichern. Der unbenutzte Ablauf der dreimonatlichen Frist beseitigt das von der Minderheit gestellte Verlangen, schließt aber nach der Begründung des Entwurfs nicht aus, daß, falls von Neuem die Frage der Erhebung oder Beilegung des Anspruchs zur Verhandlung gelangt, die Verfolgung wieder von der Mehrheit beschlossen oder von der Minderheit verlangt werden kann.

Die Erhebung und Durchführung des Prozesses, welche stets für die Gesellschaft erfolgt, ist an sich Sache des Vorstandes, oder gegen diesen Sache des Aufsichtsraths. Auch steht es der Generalversammlung zu, bei der auf Verlangen der Minderheit stattfindenden Prozeßführung gegen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths besondere Bevollmächtigte zu ernennen (Art. 223 Abs. 3 u. 194, 195).

Da indessen nicht, oder wenigstens nicht stets anzunehmen ist, daß die Organe der Gesellschaft, beziehungsweise die von der Mehrheit der Generalversammlung gewählten Bevollmächtigten die Interessen der dissentirenden Minderheit wirksam vertreten, so ist der letzteren die Befugniß gesetzlich eingeräumt, Bevollmächtigte in der Generalversammlung zu bezeichnen, und deren Ernennung bei dem Handelsgerichte zu beantragen. Das Letztere hat nach freiem Ermessen zu prüfen, ob die Ernennung der Sachlage entsprechend erscheint. Im Falle der Ernennung durch das Handelsgericht, sind diese Bevollmächtigten gesetzliche Vertreter im Sinne des § 50 C.P.O., deren gesetzliche Bevollmächtigung eine unbeschränkte ist, dergestalt, daß auch die Gesellschaft diese Bevollmächtigten nicht mit Rechtswirkung nach innen beschränken kann, da ihr dieselben wider ihren Willen aufgestellt sind und die Klage selbst wider ihren Willen angestellt wird.

Der Klage ist das Protokoll der Generalversammlung, soweit dasselbe die Erhebung des Verlangens betrifft, in beglaubigter Abschrift beizufügen. Auch hat die Minderheit diejenigen Aktien, auf welche gestützt das Verlangen in der Generalversammlung geltend gemacht worden ist, und welche den fünften Theil des Grundkapitals darstellen müssen, während der Dauer des Prozesses gerichtlich zu hinterlegen, einerlei, ob die Aktien auf den Inhaber oder den Namen lauten. Im letzteren Falle muß aber selbstverständlich die hinterlegte Aktie mit dem Eintrage im Aktienbuch übereinstimmen, da lediglich dieser Eintrag den Eigenthümer der Aktie der Gesellschaft gegenüber

legitimirt. Außerdem hat die Minderheit den Besitz der Aktien während mindestens sechs Monaten vor der Generalversammlung glaubhaft zu machen (§ 266 C.P.O. bezüglich der Glaubhaftmachung), und auf Verlangen, welches als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen ist, für Kosten und Schaden an Stelle der Gesellschaft im Prozesse Sicherheit zu leisten. Ferner ist die Minderheit für verpflichtet erklärt, die Prozeßkosten, welche der Gesellschaft auferlegt werden, zu erstatten, gleichviel ob dieselben vermeidlich waren oder nicht (allgemeine Begründung S. 246). Im Falle den Beklagten durch eine unbegründete Klage Schaden entstanden ist, haften ihnen dafür diejenigen Aktionäre solidarisch, welchen bei Erhebung des Anspruchs eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

3. Ein weiteres Individualrecht steht nach der Vorschrift in Art. 239a einer Minderheit in der Generalversammlung, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in der Richtung zu, daß auf ihr Verlangen, auch wenn die einfache Mehrheit der Generalversammlung es nicht beschließen sollte, die Verhandlung derselben zur Prüfung der Bilanz zu vertagen ist, jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Dieses der Minderheit eingeräumte Recht, dessen bereits oben II. b. Z. 6 gedacht ist, ist als eine Härte des Gesetzes bezeichnet und insbesondere mit Rücksicht darauf, daß im Gesetze weder eine Maximalfrist für die Vertagung, noch auch bestimmt ist, daß der Minorität in der zweiten Generalversammlung das Vertagungsrecht nicht zustehen solle, die Befürchtung ausgesprochen, daß die Unterordnung der Majorität bei unlautern Absichten der Minderheit das Schicksal der Gesellschaft und der Aktionäre leicht gefährden könne.[165])

Allerdings hat das Gesetz durch diese der Minderheit eingeräumte Befugniß des Verlangens nach Vertagung ein nicht ungefährliches Sonderrecht geschaffen. Denn wenn auch in der Begründung zum Entwurf[166]) bemerkt ist, es sei zur Verhütung von Mißbräuchen die Vertagung davon abhängig gemacht, daß das Verlangen unter Bemängelung bestimmter Ansätze der Bilanz gestellt werde, so ist die Minderheit doch gesetzlich nicht gehalten, ihre Bemängelung zu

---

[165]) Vgl. Esser II. a. a. O. S. 172 Note 5 und Gutachten des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen, in Hirth's Annalen 1884 S. 187.

[166]) Allg. Begründung bei Heymann S. 359.

begründen, und sie ist nicht für irgend welche durch dieselbe verursachte Schädigung der Gesellschaft verantwortlich, auch wenn sich die Bemängelung als unbegründet herausstellen sollte, abgesehen von dem besonderen Falle des nachzuweisenden Dolus.

Was dagegen die Frage anbelangt, ob nur eine einmalige oder auch wiederholte Vertagung von der Minderheit verlangt werden könne, so bemerkt die Begründung ausdrücklich, der Entwurf lasse eine einmalige Vertagung zu. Allein einen Ausdruck hat diese Ansicht in bestimmter Weise im Gesetz selbst nicht gefunden. Indeß wird man, wie bereits oben bemerkt ist, nur eine einmalige Vertagung als zulässig erklären müssen,[167]) da die Generalversammlung schließlich zu einer Erklärung über die Bilanz verbunden und eine Verschleppung derselben durch wiederholte Vertagung der Nichtgenehmigung gleichstehen würde, welche sowohl der Vorstand, als jeder einzelne Aktionär in Gemäßheit der Art. 222, 190a mittelst Klage anzufechten und die Genehmigung der Bilanz herbeizuführen befugt ist. Was die Frist für die Anberaumung der vertagten Generalversammlung anlangt, so wird auch ohne Bestimmung im Gesetz ein der Sachlage im einzelnen Falle entsprechender Zeitpunkt einzuhalten sein. —

B. Die Verhandlungen der Generalversammlung. Formelle Voraussetzungen für die Fassung und bindende Kraft der Beschlüsse der Generalversammlung.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen erhellt, ist der Wirkungskreis der Generalversammlung ein sehr umfangreicher, und insbesondere ist durch das Reichsgesetz eine Erhöhung der Kompetenz derselben in verschiedenen Richtungen geschaffen. Die Begründung zum Entwurfe knüpft hieran die Schlußfolgerung, daß durch diese Kompetenzerhöhung eine größere und lebendigere Theilnahme an der Generalversammlung Seitens der Aktionäre erzielt werden würde. Dieselbe werde sich noch mehr steigern, wenn die Aktionäre darauf rechnen könnten, daß in der Generalversammlung der Beschluß so ausfalle, wie er dem thatsächlich vorhandenen Willen der Gesammtheit entspreche.

I. Mehrheitsbeschluß der in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre.

Als Wille der Gesellschaft muß der in Angelegenheiten derselben gefaßte Beschluß der Generalversammlung gelten. Die Beschlüsse

[167]) Ring a. a. O. S. 541.

derselben werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt. Dies folgt aus dem Charakter dieser Versammlung als des unmittelbarsten Organs der Gesellschaft, welche sich insofern als ein Majoritätsverband darstellt. Die erforderliche Stimmenmehrheit[168]) ist in der Regel die einfache, sofern aber Gesetz oder Statut dies vorsehen, eine qualifizirte, die erhöhte oder sonst geeigenschaftete Mehrheit der in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre. Durch die präzise Fassung des Art. 221 Abs. 1 ist im Reichsgesetz der Grundsatz zum Ausdruck gekommen, daß schon durch die in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre wirksame Beschlüsse in den Angelegenheiten der Gesellschaft gefaßt werden können. Auf die ausbleibenden Aktionäre kann, wenn die Generalversammlung ordnungsmäßig berufen war, keine Rücksicht genommen werden. Vielmehr ist von dem ausbleibenden Aktionär anzunehmen, daß er sich im Voraus den Beschlüssen der Mehrheit der erschienenen Aktionäre habe unterwerfen wollen.[169])

Zur Beschlußfassung ist, wie bemerkt, entweder eine einfache oder qualifizirte Stimmenmehrheit erforderlich, welche letztere sich auch bis zur Zustimmung der sämmtlichen erschienenen Aktionäre steigern kann. Was die qualifizirte besonders geeigenschaftete Mehrheit anbelangt, so hat das Gesetz, wie bereits an den betreffenden Orten hervorgehoben, in einer Reihe von Angelegenheiten dieselbe besonders vorgesehen.

Im Wesentlichen sind dies folgende Angelegenheiten:

1. In der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft im Falle der Successivgründung zu berufenden konstituirenden Generalversammluug muß die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit mindestens ein Viertheil sämmtlicher in dem von den Gründern unterschriebenen Verzeichniß (Art. 210 Abs. 2 Ziff. 2) aufgeführten oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen Aktionäre begreifen. Der Betrag ihrer Antheile muß sodann mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist

---

[168]) Vgl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 492.

[169]) Allg. Begründung bei Heymann S. 229, vgl. auch Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 460, welcher die Generalversammlung als eine Zusammenkunft von Aktionären bezeichnet, deren rechtliche Bedeutung durch das Ausbleiben Einzelner, die zur Theilnahme an derselben berechtigt, nicht gehindert ist.

aber erforderlich, wenn die in Art. 209 Ziff. 1—5[170]) und 209a[171]) bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags abgeändert oder die in Art. 209b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen. (Art. 210a Abs. 4.) Die Einstimmigkeit der erschienenen Aktionäre bindet aber den abwesenden Aktionär um so mehr, als er auf einen solchen Beschluß nach dem Gesetz sich gefaßt machen mußte.

Uebrigens hat der Beschlußfassung der Generalversammlung über die Errichtung der Gesellschaft die Prüfung des Gründungsherganges vorauszugehen. Zu diesem Zweck haben sich vorher Vorstand und Aufsichtsrath über die Ergebnisse der ihnen rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund der Berichte (Art. 209h) und deren urkundlichen Grundlagen zu erklären. Diese Erklärung ist unbedingt erforderlich. Die Generalversammlung kann nicht darauf verzichten. Es ist Sache des die Versammlung leitenden Richters, auf die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift zu achten. Jedes Mitglied des Vorstandes und Aufsichtsraths ist übrigens befugt, eine von der Mehrheit dieser Organe abweichende Ansicht in Betreff des Gründungshergangs zu äußern. Wird seine Ausstellung nicht erledigt, so ist das betreffende Mitglied berechtigt, und um der Verantwortlichkeit zu entgehen, auch verpflichtet, bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister zurückzuziehen. Geschieht Letzteres, so verliert die geschehene Anmeldung ihre Kraft und die Generalversammlung selbst, welcher nunmehr ihre gesetzliche Grundlage fehlt, wird gegenstandslos. Es bedarf einer neuen An=

---

170) Art. 209 Ziff. 1—5: Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft, 2. den Gegenstand des Unternehmens, 3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, 4. die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder Namen lauten und im Falle der Ausgabe beider Aktien, die Zahl der Aktien einer jeden Art, 5. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands.

171) Art. 209a. Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird, 2. Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden, 3. eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist, 4. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden, 5. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Aktionäre nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann.

meldung und einer neu zu berufenden konstituirenden Generalversammlung, wenn die Gründung fortgesetzt werden soll. (Art. 210a Abs. 3.)

Die Erörterung des Gründungshergangs kann es erforderlich machen, die Beschlußfassung zu vertagen. Die erschienenen Betheiligten haben hierüber zu entscheiden. Der die Verhandlung leitende Richter kann diese Beschlußfassung herbeiführen und hat die Vertagung auszusprechen, wenn es mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. (Art. 210a Abs. 5.)

Ist die Vertagung ausgesprochen, so muß der Richter für die Berufung einer neuen Generalversammlung nach Maßgabe des Gesetzes und Statuts Sorge tragen.

2. Der zu dem Erwerb von Nachgründungen vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister erforderliche Zustimmungsbeschluß der Generalversammlung muß in dem Falle, wenn der Erwerbsvertrag im ersten Jahre geschlossen wird, von einer Mehrheit gefaßt sein, deren Antheile mindestens ein Viertheil des Grundkapitals darstellen, andernfalls aber von einer Mehrheit, deren Antheile mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals darstellen (Art. 213 ff.).

3. Der Beschluß der Generalversammlung über Abänderung des Gesellschaftsvertrags erfolgt durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals, es sei denn, daß der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, andere (leichtere oder schwerere) Erfordernisse aufstellt (Art. 215 Abs. 2).

4. Für die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, sowie die Fusion muß der Beschluß von einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals gefaßt sein; im Gesellschaftsvertrag können außer dieser Mehrheit noch andere, d. h. schwerere Erfordernisse aufgestellt werden (Art. 215 Abs. 3 und 4).

5. Die Erhöhung des Grundkapitals hat die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertheilen des in derselben vertretenen Grundkapitals zu beschließen. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch auch andere Erfordernisse (leichtere oder schwerere) festsetzen (Art. 215a Abs. 2).

6. Der Beschluß der Generalversammlung, durch welchen die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen wird, bedarf mindestens einer

Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Der Gesellschaftvertrag kann außer dieser Mehrheit noch andere, aber keine geringeren Erfordernisse aufstellen (Art. 242 Z. 2).

7. Der Beschluß der Generalversammlung über theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder über Herabsetzung desselben muß mindestens durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erfolgen. Der Gesellschaftsvertrag kann übrigens auch schwerere Erfordernisse festsetzen (Art. 248).

Einfache Stimmenmehrheit genügt für Generalversammlungsbeschlüsse stets da, wo nicht das Gesetz oder auch das Statut eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorschreiben. Jedoch bedürfen Bestimmungen, nach welchen über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann, der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag (Art. 209a Z. 5). Nur durch diese Aufnahme erhalten solche Bestimmungen der Gesellschaft gegenüber Gültigkeit. In der angeführten Bestimmung des Art. 209a Z. 5 ist sodann auch der Grundsatz gesetzlich ausgesprochen, daß eine statutarische Festsetzung, nach welcher eine geringere Anzahl der in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre, als die einfache Mehrheit, rechtsgültige Beschlüsse fassen dürfe, unzulässig ist. Durch den Ausdruck: „nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit" ist bekundet, daß das Gesetz die einfache Stimmenmehrheit, abgesehen von den ausdrücklich einer Minorität anheimgegebenen Individualrechten, als das Mindestmaß für das Zustandekommen eines Beschlusses in der Generalversammlung erachtet. Unzulässig ist deshalb eine statutarische Bestimmung dahin, daß bei Stimmengleichheit ein Mehrheitsbeschluß angenommen werden, oder daß die Stimme des Vorsitzenden oder das Loos entscheiden solle. Liegt Stimmengleichheit vor, so muß nach dem Gesetz der Antrag als abgelehnt gelten, da eine einfache Stimmenmehrheit nicht erzielt ist. Andere Erfordernisse für die Beschlußfassung, von welchen der Art. 209a Z. 5 spricht, liegen z. B. dann vor, wenn statutarische Festsetzungen für die Beschlußfassung Abstimmung in einer zweiten Generalversammlung[172], die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl

[172]) Spezielle Begründung bei Heymann zu Art. 209a. S. 326.

von Aktionären in der Generalversammlung oder für die Beschlußfähigkeit die Vertretung einer Anzahl von Aktien gefordert werden, welche einen bestimmten Antheil am Grundkapital darstellen.

Es entsteht schließlich die Frage, was unter der einfachen Stimmenmehrheit, welche in der Regel für die Beschlußfassung der Generalversammlung genügt, zu verstehen ist. Dieselbe wird als gleichbedeutend mit: absoluter Stimmenmehrheit zu erachten sein, wie dies aus dem Wortsinn des Gesetzes zu schließen ist und mit den Festsetzungen in vielfachen Statuten übereinstimmt.[173]) Die Ansicht von Esser II.,[174]) daß zur einfachen Stimmenmehrheit die für eine Meinung abgegebene relativ größte Stimmenzahl ausreiche, wird von Ring[175]) eingehend widerlegt und wird auf dessen Ausführungen verwiesen. Insbesondere wird man auch bei Wahlen relative Stimmenmehrheit nicht für zulässig erachten können. Die statutarischen Festsetzungen, welche solche vorsehen, entsprechen nicht dem Gesetze. Ebensowenig wird auch bei Wahlen im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung durch das Loos oder durch den Vorsitzenden vorgesehen werden können. Im Falle der Stimmengleichheit ist eine Wahl nicht erzielt, da absolute Mehrheit vorliegen muß.

Darüber aber, in welcher Weise die Mehrheit zu berechnen ist, namentlich dann, wenn nicht alle in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre mitgestimmt, vielmehr in derselben anwesende stimmberechtigte Aktionäre oder ihre Vertreter sich der Abstimmung enthalten haben, trifft das Reichsgesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen. Die Frage kann insbesondere auch in dem Falle von praktischer Bedeutung werden, wenn Gesetz oder Statut für Entscheidungen der Generalversammlung in Betreff gewisser Gegenstände der Beschlußfassung eine besonders bestimmte Mehrheit des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erfordern. Es entsteht hier die Frage, ob das vertretene Grundkapital sich lediglich aus dem von den mitstimmenden Aktionären repräsentirten Aktienkapital zusammensetzt, oder ob dazu auch das von den anwesenden nicht stimmenden Aktionären repräsentirte Kapital zu zählen ist.

Im Allgemeinen ist, wenn die Ermittelung einer durch Ab-

---

[173]) Vgl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 492.

[174]) Esser II. a. a. O. S. 75 Note 3.

[175]) Ring a. a. O. S. 409/410; vgl. v. Völderndorff a. a. O. S. 310.

stimmung erzielten Mehrheit in Frage steht, davon auszugehen, daß bei Berechnung derselben nur die Stimmen derjenigen Stimmberechtigten in Betracht kommen, welche sich bei der Abstimmung betheiligt und dadurch ihren Willen kundgegeben haben, bei der Entscheidung mitzuwirken. Wer sich an der Abstimmung nicht betheiligt, obgleich er bei derselben anwesend, ihm also Gelegenheit geboten ist, seinen Willen kundzugeben, giebt dadurch zu erkennen, daß er von seinem Stimmrecht keinen Gebrauch machen, sondern die Entscheidung den übrigen Betheiligten, welche bei der Abstimmung mitwirken, überlassen will. Er nimmt an sich keine andere Stellung zur Sache ein, als derjenige, welcher sich vor der Abstimmung aus der Versammlung entfernt. Seiner Absicht wird hiernach nur dann entsprochen, wenn auf das ihm zustehende, aber von ihm nicht ausgeübte Stimmrecht keine Rücksicht genommen, sondern er in Ansehung der Mehrheitsberechnung ebenso behandelt wird, wie diejenigen Stimmberechtigten, welche sich bei der Versammlung gar nicht eingefunden oder vor derselben sich wieder entfernt haben. Es ist deshalb im Zweifel nicht anzunehmen, daß die Aktien derjenigen Aktionäre, welche an einer Abstimmung nicht theilgenommen haben, obgleich sie in der Generalversammlung anwesend waren, bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt werden sollen. Vielmehr ist, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Stimmenmehrheit nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu berechnen. Dafür spricht auch die Vorschrift des Art. 221 Abs. 1 des Reichsgesetzes, nach welcher die den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Aktionäre ausgeübt werden, diejenigen, welche sich an dieser Beschlußfassung nicht betheiligen, sonach, insoweit die Abstimmung in Frage steht, ebenso auf die Ausübung ihrer Rechte verzichten, wie die Aktionäre, welche gar nicht erschienen sind. Wenn sodann nach einer gesetzlichen oder statutarischen Vorschrift eine bestimmte Mehrheit „der in der Generalversammlung vertretenen Aktien" erforderlich ist, so können hiernach als „vertreten" im Sinne einer derartigen Bestimmung nur diejenigen Aktien gelten, deren Inhaber nicht bloß in der Generalversammlung anwesend waren, sondern sich auch an der in Frage stehenden Abstimmung betheiligten. Wird vorgeschrieben, daß außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen noch eine bestimmte Mehrheit des Aktienkapitals für einen Antrag vorhanden sein müsse, so hat dies offenbar darin seinen Grund, daß es nicht

bloß auf die Zahl der für den Antrag eintretenden Aktionäre und auf deren zu ihrem Aktienbesitz häufig im Mißverhältniß stehende Stimmberechtigung, sondern auch auf ihr Interesse an der Gesellschaft und den Umfang ihrer Betheiligung ankommt. Diesem Zwecke entspricht es, daß bei der vorgeschriebenen Mehrheit des vertretenen Grundkapitals nur diejenigen Aktien als vertreten geltend berücksichtigt werden, welche sich im Besitze der abstimmenden Aktionäre befinden.

Nur dasjenige Grundkapital, welches sich im Besitze der an der Abstimmung theilnehmenden Aktionäre befindet, und durch diese Aktionäre bei der entscheidenden Abstimmung zur Geltung gebracht und in gewissem Sinne repräsentirt wird, ist hiernach im Sinne des Gesetzes als „in der Generalversammlung vertreten" anzusehen. Die Aktionäre, welche sich der Abstimmung enthalten, kommen dagegen ebensowenig mit ihrem Aktienbesitz bei der Berechnung der Kapitalmehrheit in Betracht, als bei dem gewöhnlichen Stimmrecht auf deren Stimmen Rücksicht genommen werden kann.

Die vorstehenden Grundsätze hat das Reichsgericht in einer Entscheidung, betr. die Klage eines Aktionärs gegen die Rechtsgültigkeit eines von dem Preuß. Staate angenommenen Verkaufsanerbietens Seitens der Generalversammlung der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft, welche den Verkauf der Bahn mit der statutenmäßig erforderlichen $^{3}/_{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aktionäre wie der Vorrechtsaktionäre beschlossen hatte, ausgesprochen (vgl. Kölnische Zeitung Nr. 114, drittes Blatt vom 24. April 1888, unter der Rubrik: A. vom Aktienrecht).

II. Beschlußfähigkeit der Generalversammlung. Theilnahme der Aktionäre an den Generalversammlungen und Stimmrecht derselben.

1. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist der Regel nach weder durch die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Aktionären, noch auch dadurch bedingt, daß eine bestimmte Zahl von Aktienrechten vertreten ist. Jede ordnungsmäßig berufene Generalversammlung ist in der Regel auch nach dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 beschlußfähig, welches überhaupt Bestimmungen in dieser Richtung für die Regelfälle nicht trifft. Nur in einzelnen Fällen fordert dasselbe durch Spezialvorschriften über nothwendige Mehrheitsbeschlüsse die Anwesenheit einer gegebenen Anzahl von

Aktionären oder von bestimmten Antheilsrechten am Grundkapital (vgl. Art. 210a Abs. 4, 213 Abs. 3). Durch die Gesellschaftsstatuten kann und wird jedoch die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung nicht selten, auch abgesehen von den für die Fassung wichtiger Beschlüsse aufgestellten Erfordernissen, an besondere Voraussetzungen geknüpft; z. B. an die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Aktionären, an die Vertretung einer gewissen Anzahl von Aktienrechten.

Indeß wird auch da, wo Gesetz oder Statut keine Vorschriften geben, jedenfalls die Anwesenheit einer Mehrzahl von Aktionären, sei es in Person oder durch ordnungsmäßig legitimirte Bevollmächtigte vertreten, für erforderlich zu erachten sein, um eine beschlußfähige Versammlung von Gesellschaftstheilhabern annehmen zu können. Ohne solche Mehrzahl von stimmberechtigten Aktionären oder Vertretern von solchen würde die Generalversammlung überhaupt nicht in der Lage sein, durch Bestellung eines Vorstandes u. dgl. sich konstituiren und Beschlüsse fassen zu können.[176]

Selbstverständlich liegt es im Ermessen des Vorstandes oder anderer zur Berufung einer Generalversammlung ermächtigten Personen im Falle der Beschlußunfähigkeit derselben eine neue zu berufen. Sollte jedoch die Frage, ob eine beschlußfähige Versammlung erschienen ist oder nicht, zweifelhaft sein, so steht den Erschienenen die Entscheidung dieser Frage zu.

2. In Betreff der Rechte der Aktionäre ist zunächst die Befugniß derselben, an der Generalversammlung Theil zu nehmen, ins Auge zu fassen, und daran anschließend die Bedingungen des Stimmrechts und die Form seiner Ausübung darzulegen.

Das Recht, an der Generalversammlung Theil zu nehmen, gehört zu den prinzipiellen Befugnissen jedes Aktionärs, da er nur hierdurch in die Lage gesetzt ist, bei den Angelegenheiten der Gesellschaft mitwirkende Thätigkeit auszuüben. Dieses Recht der Theilnahme kann dem Einzelaktionär weder durch den Gesellschaftsvertrag, noch durch die Generalversammlung oder andere Organe des Aktienvereins entzogen werden. Derselbe ist berechtigt, seine Antheilnahme erforderlichen Falls mittelst Klage zu erzwingen.[177] Dieses Recht ist mit dem Besitz der Aktie verknüpft und darf solchen Besitzern nicht beschränkt werden, welche sich selbst zu vertreten befähigt

[176]) Vgl. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 489 ff.

[177]) Urtheil R.O.H.G. vom 17. Januar 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 297).

sind. Es wird deshalb die unter der Herrschaft des früheren Rechts in den Statuten vorgesehene Anordnung, daß Aktionären der Zutritt zu den Generalversammlungen untersagt sei (vgl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 460 und die Beispiele in Anm. 5 und 6 das.) nicht mehr zulässig sein. Die diesbezüglichen statutarischen Vorschriften müssen auch bei den älteren Gesellschaften ungeachtet der Vorschrift in § 4 des Reichsgesetzes als beseitigt erachtet werden. Dagegen werden allerdings diejenigen Aktienbesitzer, welchen Dispositionsfähigkeit über Vermögensrechte nicht zusteht, wie z. B. Minderjährige, Verschwender das Recht der Mitgliedschaft in der Generalversammlung nicht ausüben können. Dieselben müssen durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Dagegen wird es Frauen, welche Aktienbesitz haben, nicht vorenthalten werden können, obwohl allerdings die Statuten mancher Aktiengesellschaften dahin gehende Bestimmungen enthalten, welche den Zutritt von Frauen zur Generalversammlung untersagen,[178]) auch das Statut der Reichsbank in § 16 Abs. 1 und 4 (Reichsgesetzblatt 1875 S. 207) vorschreibt, daß nur männliche Antheilseigner zur Theilnahme berechtigt sind und Ehefrauen in der Generalversammlung durch ihre Ehemänner vertreten werden.

Dagegen wird es für zulässig zu erachten sein, daß die Theilnahme an den Generalversammlungen in dem Gesellschaftsvertrag an gewisse formelle Voraussetzungen geknüpft werden kann, z. B. an die rechtzeitige Hinterlegung der Aktien. Ebenso kann der Aktionär, welcher an der Generalversammlung Theil nehmen will, angehalten sein, spätestens eine fixirte Anzahl von Tagen vor derselben ein die fortlaufenden Nummern seiner Aktien (auf den Inhaber lautend) enthaltendes Verzeichniß mit der Erklärung einzureichen, daß er sich der angemeldeten Aktien vor der Abhaltung der Generalversammlung nicht entäußern werde. Nach Ueberreichung dieses von dem Aktionär zu unterzeichnenden Anmeldescheins kann alsdann eine persönliche Einladungskarte ausgestellt werden, welche Tag, Stunde und Ort der Generalversammlung angiebt, die Zahl der angemeldeten Aktien und die Stimmenzahl ausweist.[179]) So schreibt auch das Statut der Reichs-

---

[178]) Vgl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl. S. 460 und die in Note 5 angeführten Statuten, auch v. Völderndorff a. a. O. S. 549 und Note 14.

[179]) Vgl. Nr. 63 des Centralhandelsregisters vom 8. März 1888: Statuten-Aenderung der Frankfurter Aktiengesellschaft für Rhein- und Main-

bank (§ 16 Abs. 2 und 3) vor: „Zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder männliche und verfügungsberechtigte Antheilseigner berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archive der Reichsbank abzuhebende Bescheinigung nachweist, daß und mit wie vielen Antheilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist. — Eintragungen, welche nicht mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung geschehen sind, werden nicht berücksichtigt".

Bedenken erregt allerdings die in Vereinsstatuten nicht selten vorkommende Bestimmung, nach welcher nur diejenigen Aktionäre an der Generalversammlung und folgeweise auch an der Abstimmung Theil nehmen können, welche den Besitz von Aktien während eines längeren Zeitraums vor der Generalversammlung nachweisen. Eine solche Anordnung ist mit der Vorschrift des Art. 190 (Art. 221 letzter Abs.), wonach jeder Aktie das Stimmrecht zustehen soll, nicht vereinbar. Ring[180]) ist deshalb der Ansicht, daß eine solche statutarische Anordnung unzulässig sei und die Bestimmung nur in der Weise gültig getroffen werden könne, daß die Gesellschaft bei Namensaktien statutarisch jede Aktienübertragung bis nach Ablauf einer bestimmten Zeit als ihr gegenüber unverbindlich erklärt und demgemäß die Eintragung in das Aktienbuch während dieser Frist ablehnt. Jedoch müßte dann der Veräußerer für die Zwischenzeit berechtigt zur Theilnahme und Ausübung des Stimmrechts verbleiben. Allerdings macht jedoch auch das Gesetz selbst an verschiedenen Stellen (vgl. Art. 222a Abs. 1, 223, Abs. 2, Art. 244 Abs. 2) die Ausübung gewisser Aktienrechte von einem längeren Besitz der Aktien abhängig.

3. Stimmrecht, Bedingungen desselben und Form der Ausübung desselben in der Generalversammlung.

Dampfschiffahrt; vgl. dagegen v. Völderndorff a. a. O. S. 552 Anm. 23, welcher es für unzulässig erklärt, vorzuschreiben, daß die Aktionäre die Generalversammlung nur gegen Erhebung einer Eintrittskarte auf vorherige Deponirung der Aktien besuchen dürfen.

[180]) Ring a. a. O. S. 296/297 Note 5; Esser II. a. a. O. S. 168 Note 3 erachtet dagegen eine solche Anordnung für zulässig, weil den Aktionären im Allgemeinen die Berechtigung zugestanden werden müsse, im Gesellschaftsvertrage die Bedingungen festzustellen, unter denen in der Generalversammlung das Stimmrecht ausgeübt werden könne. Hierdurch würden die durch Art. 190, 221 aufgestellten Grundsätze nicht verletzt, umsomehr als der Art. 190 am Schlusse ausdrücklich bestimme, daß für die Bedingungen des Stimmrechts der Gesellschaftsvertrag maßgebend sei.

Wie die allgemeine Begründung (bei Heymann S. 229, 230) zum Reichsgesetz bemerkt, kann sich die Gesetzgebung der Aufgabe nicht entziehen, durch geeignete Kautelarvorschriften Sicherung zu treffen, daß der Mehrheitsbeschluß den wahren Willen der Gesellschaft unverfälscht zum Ausdruck bringt. Während das frühere Recht sich fast aller Vorschriften in dieser Richtung enthalten hat, trifft das Reichsgesetz eine Reihe eingehender Bestimmungen.

a) Stimmberechtigung jedes Aktionärs. Zulässigkeit von Beschränkungen des Stimmrechts im Uebrigen.

Das Handelsgesetzbuch bestimmte zwar in den Art. 224, 190, daß jede Aktie dem Inhaber eine Stimme gewähre, ließ indessen zu, daß im Gesellschaftsvertrage nicht nur ein Höchstbetrag festgesetzt werden konnte, über welchen hinaus von keinem Aktionär ein Stimmrecht ausgeübt werden durfte, sondern auch bestimmt werden konnte, daß nur der Besitz einer gewissen Anzahl von Aktien dem Aktionär ein Stimmrecht geben solle. Hier hat das Reichsgesetz die wesentliche Aenderung durch die Bestimmung getroffen, daß mit dem Besitze jeder Aktie das Stimmrecht gesetzlich und unentziehbar (auch nicht durch den Gesellschaftsvertrag entziehbar) verbunden ist. (Art. 221 Abs. 2 und 190.) Eine Beschränkung dieses Minimalstimmrechts ist also nicht weiter zulässig, da, wie die allgemeine Begründung (S. 230) hervorhebt, das Stimmrecht prinzipiell das vorzüglichste Recht des Aktionärs ist, weil es ihm allein eine Einwirkung auf die Angelegenheiten der Gesellschaft gewährt. Es soll hierdurch verhütet werden, daß Aktionäre, welchen man einen solchen legitimen Einfluß versagen wollte, zu unlauteren Mitteln gedrängt werden, um sich einen solchen auf die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verschaffen.. Auch das Statut der Reichsbank befolgt bereits in den §§ 16 und 17 dieses Prinzip.[181])

Nach der angeführten Vorschrift (Art. 190) soll indeß nicht jede Aktie nur eine Stimme gewähren, sondern der Grundsatz ist ausgesprochen: jede Aktie gewährt das Stimmrecht, welches nach Aktienbeträgen ausgeübt werden soll. Diese Norm ist ebenfalls unabänderlich, sodaß in dem Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen werden darf, daß für alle oder einzelne bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft anstatt nach Aktienbeträgen nach der Kopfzahl der Aktionäre

---

[181]) Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 § 16, 17 (R.G.Bl. S. 203).

abgestimmt werden soll. Wenn sodann auch im Reichsgesetze nicht eine ausdrückliche Vorschrift für den Fall getroffen ist, in welchem die Aktien der Gesellschaft auf verschiedene Beträge lauten, so wird gleichwohl mit Rücksicht darauf, daß der Grundsatz des früheren Rechts, wonach jede Aktie ohne Berücksichtigung der Höhe im Zweifel dem Inhaber eine Stimme gab, weggefallen ist, und, wie erwähnt, das Stimmrecht nach den Aktienbeträgen ausgeübt werden soll, anzunehmen sein, daß der höheren Aktie auch ein entsprechend höheres Stimmrecht beiwohnt. Es können deshalb einer Aktie auch mehrere Stimmen zustehen, z. B. der Aktie über 2000 M. zwei Stimmen, während derjenigen über 1000 M. nur eine Stimme zusteht. Dieser Grundsatz wird von erheblicher Bedeutung bei Erhöhung des Grundkapitals, namentlich in dem Falle, wenn z. B. bei einer Gesellschaft des früheren Rechts die Aktien über je 500 M. lauten, und jede Aktie eine Stimme gewährt, demnächst aber bei der Erhöhung des Grundkapitals unter der Herrschaft des neuen Rechts die neuen Aktien auf mindestens 1000 M. gestellt werden müssen. Da das Stimmrecht der alten Aktionäre nach Maßgabe der Uebergangsbestimmung in § 4 des Reichsgesetzes nicht nachträglich beschränkt werden darf, so bleibt, um die Inhaber der neuen Aktien nicht zu benachtheiligen, nur übrig, jeder neuen Aktie zwei Stimmen zu gewähren.[182]

Während allerdings das Minimalstimmrecht der einzelnen Aktie nicht beschränkt werden darf, gestattet dagegen das Gesetz in Uebereinstimmung mit dem älteren Rechte, durch den Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung des Stimmrechts bei einem größeren Aktienbesitze vorzusehen durch Bestimmung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen, sodaß sich das Stimmrecht bei steigendem Aktienbesitz nach einem bestimmten Verhältniß mindert, desgleichen eine Beschränkung nach den Gattungen der Aktien anzuordnen. Es wird hiernach zunächst eine statutarische Bestimmung für zuläßig zu erachten sein, daß Niemand mehr als eine Stimme führen dürfe, oder dahin, daß ein Aktionär nicht mehr als 5, 10, 20 ꝛc. Stimmen in seiner Person vereinigen könne,[183] oder bei der Ausübung des Stimmrechts nach Abstufungen in der Weise, daß z. B. 1000 bis 5000 M. eine Stimme, über 5000 bis 10000 M. zwei Stimmen, über 10000 bis

---

[182] Vgl. Esser II. a. a. O. S. 129 Note 3.

[183] Vgl. Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 § 17 (R.G.Bl. S. 207) wonach jeder Erschienene so viel Stimmen hat, als er Bankantheile vertritt, jedoch nicht mehr als 100 Stimmen.

30000 M. drei Stimmen geben. Was die Beschränkung des Stimmrechts nach Gattungen betrifft, so führt zunächst die Begründung[184]) in dieser Beziehung aus: Es soll fortan dem Gesellschaftsvertrage nicht überlassen sein, zu bestimmen, daß die Inhaber von Prioritätsaktien in der Generalversammlung kein Stimmrecht haben oder ein Stimmrecht erst durch den Besitz einer größeren Anzahl von Aktien erlangen, noch umgekehrt zu bestimmen, daß die Prioritätsaktien ein größeres Stimmrecht als die Stammaktien gewähren. Vielmehr soll die Aktie einer jeden Gattung ein Stimmrecht und zwar, abgesehen von der gerechtfertigten Maximalbeschränkung beim Besitze mehrerer gleichartiger Aktien, dasselbe Stimmrecht, wie die der anderen Gattungen verleihen. Die nothwendige Folge hiervon ist aber, zugleich solche statutarische Bestimmungen, nach welchen das Stimmrecht für einzelne Gattungen auf gewisse Gegenstände der Beschlußfassung beschränkt wird, für die Zukunft auszuschließen."

Diese Ausführungen erscheinen allerdings insofern zutreffend, als auch für die Prioritätsaktien, und zwar auch bezüglich der sämmtlichen Gegenstände der Beschlußfassung die Unzulässigkeit der Beschränkung des Minimalstimmrechts statuirt wird. Dagegen stimmt die Motivirung insofern nicht mit dem Gesetz (Art. 190 Abs. 1) überein, als dasselbe keineswegs nur die Zulässigkeit der Maximalbeschränkung bei dem Besitze mehrerer gleichartiger Aktien ausspricht. Nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes wird vielmehr, was die Begründung verneint, die Beschränkung nach Gattungen auch dann statthaft sein, wenn der Aktionär mehrere ungleichartige, verschieden berechtigte Aktien besitzt.[185]) In solchem Falle kann das Stimmrecht für die eine Aktiengattung in ein Verhältniß zu dem der anderen Gattung gesetzt werden. So würde eine statutarische Anordnung gestattet sein, wonach die Aktien Lit. A. zu 1000 M. je eine Stimme unbeschränkt, die Aktien Lit. B. zu 1000 M. je eine Stimme gewähren, letztere jedoch mit der Beschränkung, daß für die letztbezeichneten Aktien kein Aktionär mehr als drei Stimmen haben soll, auch wenn derselbe mehr als drei Aktien besitzt. Konsequenter Weise müßte es auch für zulässig zu erachten sein, daß dem Aktionär für die Aktien Lit. A. und die Aktien Lit. B. nur eine Stimme zugebilligt wird, da die bevorrechteten Aktien grundsätzlich den nicht be-

[184]) Allg. Begründung bei Heymann S. 113.
[185]) Vgl. Ring a. a. O. S. 293/294 u. Esser II. a. a. O. S. 50.

vorrechteten bei den Beschlußfassungen gleichstehen und das Minimalstimmrecht immerhin auch bei solcher Festsetzung gewahrt ist.

b) Stellvertretung von Aktionären bei der Ausübung des Stimmrechts. Schriftlichkeit der Vollmacht.

Es bedarf die Frage der Erörterung, ob und inwiefern die Mitglieder eines Aktienvereins ihr Stimmrecht durch Vertreter ausüben lassen können. Daß eine solche Vertretung zulässig sein muß, liegt in der Natur der Sache, indem juristische Personen und Personen, welche unter Vormundschaft stehen, nur durch ihre gesetzlichen Vertreter handeln und also durch diese nur das Stimmrecht ausüben lassen können. Diese gesetzliche Vertretung richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts. Juristische Personen (Korporationen) werden durch ihre Vorsteher und Beamten, Genossenschaften und Aktiengesellschaften durch ihre Vorstände, Handelsgesellschaften durch ihre Geschäftsführer, Minderjährige und gerichtlich entmündigte Verschwender durch ihre Vormünder, Gemeinschuldner, bezw. die Gläubigerschaft durch den Konkursverwalter auch ohne Vollmacht vertreten. Sie legitimiren sich zur Stimmenabgabe, wenn erforderlich, lediglich durch ihre Bestallungsurkunde.

Eine solche gesetzliche Repräsentation ist auch nicht der statutarischen Beschränkung oder Ausschließung unterworfen, da der gesetzliche Vertreter hier völlig an die Stelle des handlungsunfähigen Aktieninhabers tritt. Auch findet auf diese gesetzliche Vertretung nicht die in vielen Statuten vorkommende Beschränkung Anwendung, wonach kein Aktionär mehr, wie eine bestimmte Anzahl von Stimmen für sich und in Vertretung Anderer in der Generalversammlung zu führen berechtigt sein soll.[186])

Abgesehen von dieser gesetzlichen Stellvertretung ist indeß auch eine freiwillige Repräsentation bei Ausübung des Stimmrechts nach allgemeinen Grundsätzen und auch nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 für zulässig zu erachten, und zwar sowohl durch Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, als auch durch stimmberechtigte Mitglieder des Aktienvereins, oder auch durch Nichtmitglieder, wofern nicht etwa die Vereinsstatuten in dieser oder jener Richtung besondere Beschränkungen vorsehen. Zweifellos wird nämlich durch die Statuten eine Ausschließung der freiwilligen Stellvertretung festgesetzt werden, auch der Stellvertreter auf die Vertretung einer

186) Renaud, Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 466.

gewissen Stimmenzahl beschränkt, endlich auch die Vertretung nur durch stimmberechtigte Aktionäre oder durch Aktionäre, welche am Sitze der Gesellschaft wohnen, zugelassen werden können.

Wo eine Vollmacht erforderlich ist, bedarf dieselbe nach der Vorschrift in Art. 190 Abs. 2 zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form; die Vollmachten verbleiben in der Verwahrung der Gesellschaft. Eine Beglaubigung der Unterschrift ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Nach dem Kommissionsbericht (S. 17) ist der Antrag, nur beglaubigte Vollmachten zuzulassen, vielmehr abgelehnt worden, weil die Vollmachten in der Verwahrung der Gesellschaft bleiben und die in den meisten Bundesstaaten bestehende Stempelpflicht der Vollmachten ohnehin schon Kosten verursache. Dagegen kann allerdings das Erforderniß einer notariell beglaubigten, einer notariellen oder gerichtlichen Vollmacht statutarisch vorgeschrieben werden.[187])

Das Erforderniß der Schriftlichkeit der Vollmacht wird in der allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf (S. 232) damit motivirt, „daß die schriftliche Form nicht bloß dazu dienen solle, die Legitimation desjenigen, der als Bevollmächtigter das Stimmrecht eines Anderen ausüben wolle, zu prüfen, sondern auch zu verhüten, daß von einem Aktionär über den im Gesellschaftsvertrag hinaus bestimmten Höchstbetrag hinaus das Stimmrecht durch andere Personen ausgeübt werde." Uebrigens erkennt die Begründung selbst an, daß diese Bestimmung praktischen Werth allerdings nur für Namensaktien beanspruchen könne, da bei Inhaberaktien die Berechtigung zur Stimmabgabe durch den Besitz der Aktien dargethan werden könne, und die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung wegen Zulassung eines nicht durch schriftliche Vollmacht legitimirten Bevollmächtigten zum Mitstimmen selten von Erfolg sein werde. Ein in der Reichtagskommission gestellter Antrag, zu bestimmen, daß nur die Eigenthümer und die von diesen mit formeller Vollmacht versehenen Personen stimmen dürften, wurde abgelehnt, weil die leichte Art der Legitimationsbeschaffung als ein natürlicher Vorzug der Inhaberaktien festgehalten werden müsse.[188])

---

[187]) Vgl. Ring a. a. O. S. 294 Note 2 und Esser II. a. a. O. S. 130 Note 4. A. M. ist v. Völderndorff a. a. O. S. 553, welcher wegen der seiner Ansicht nach absoluten Natur der Gesetzesvorschrift die Unzulässigkeit einer solchen statutarischen Anordnung aufstellt.

[188]) Kommissionsbericht S. 39.

c) Ausschließung interessirter Aktionäre bei der Abstimmung.

Der Art. 190 Abs. 3, dessen Vorschriften nach Art. 221 Abs. 2 auch bei Aktiengesellschaften zur Anwendung kommen, bestimmt:

„Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für Andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft."

Die Begründung (S. 232) erklärt diese Ausschließung von dem Stimmrecht einer Rechtfertigung kaum bedürftig. Von einem selbst betheiligten Aktionär könne nicht erwartet werden, daß er das eigene Interesse dem Interesse der Gesellschaft nachstelle.

Es kann zunächst zu Zweifeln Veranlassung geben, was unter „der Eingehung eines Rechtsgeschäfts" zu verstehen ist. In dieser Hinsicht entsteht namentlich die Frage, ob derjenige Gesellschafter, welcher eine nicht in baarem Gelde bestehende Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, bei der Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft in der konstituirenden Generalversammlung ein Stimmrecht ausüben kann. Während allerdings die Art. 180 H.G.B. und 209 b des § 1 der Aktiennovelle von 1870 ausdrücklich in Abs. 2 bezw. Abs. 3 das Stimmrecht des betreffenden Gesellschafters in solchen Fällen ausgeschlossen haben, enthält das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 keine dahin gehende Bestimmung, und zwar weil, wie die Begründung (zu Art. 210 a und 210 b S. 239) annimmt, sich eine entsprechende Vorschrift wegen der in Art. 210 b getroffenen Festsetzung erübrige, wonach auf die Beschlußfassung der konstituirenden Generalversammlung die für die Gesellschaft nach deren Eintragung maßgebenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen entsprechende Anwendung zu finden hätten. Ungeachtet dieser Ausführungen in der Begründung wird man zunächst dem Gesellschafter, welcher eine Einlage (nicht in baarem Gelde) macht, bei der Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft ein Stimmrecht gewähren müssen. Denn diese Beschlußfassung betrifft nicht eine nach Art. 190 Abs. 3 zu beurtheilende Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit dem betreffenden Gesellschafter. Wie jedem andern Zeichner muß auch dem Inferenten ein Stimmrecht zugesprochen werden, weil nicht die erst noch zu errichtende Aktiengesellschaft es ist, welche das Einbringungsgeschäft mit dem Einbringenden abschließt, sondern die einzubringende

Sache von den anderen Gesellschaftern unter Zubilligung eines bestimmten Aktienbetrags angenommen wird. Die Personen, welche das gesammte Grundkapital sei es in baarem Gelde, sei es in Sacheneinlagen aufbringen und unter ein bestimmtes Verfassungsgesetz stellen, verbinden sich und vermöge dieser Verbindung entsteht mittelst der Beschlußfassung in der Errichtungsversammlung die Gesellschaft mit dem Rechte auf die Sacheinlagen.[189])

Wenn der Errichtungsbeschluß auch die Werthseinlagen umfaßt, indem mit demselben die gemachte Offerte des Einbringenden angenommen wird, so steht dies doch völlig gleich mit der Annahme jedes anderen mittelst der Zeichnung gemachten Anerbietens der übrigen Gesellschafter. Würde man den Einbringenden das Stimmrecht absprechen, so müßte dies auch den Zeichnern gegenüber geschehen, womit dann das Zustandekommen eines Beschlusses über die Errichtung der Gesellschaft ausgeschlossen sein würde.[190])

Bedenken kann es allerdings finden, ob die Zubilligung des Stimmrechts an Gesellschafter für den Fall statthaft ist, daß nach dem Gesellschaftsvertrag denselben besondere Vortheile bedungen, von ihnen Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen oder ihnen Entschädigungen und Belohnungen für die Gründung zugesprochen werden sollen. Indeß wird man auch in solchen Fällen den betreffenden Gesellschaftern ein Stimmrecht bei der Beschlußfassung der Errichtung der Gesellschaft gewähren müssen, da eine besondere Beschlußfassung über die einzelnen Rechtsgeschäfte mit den interessirten Gesellschaftern dem Errichtungsbeschluß nicht vorauszugehen hat, — bei einem etwaigen Sonderbeschluß solcher Art würde allerdings ein Stimmrecht den Betheiligten nicht zugestanden werden können —, jedem Gesellschafter aber in Ausübung seines prinzipalen Rechts, den Gesellschaftsvertrag selbst mit abzuschließen, der Anspruch gewahrt bleiben muß, seine Stimme bei der Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft abzugeben. Dieser Beschluß, bei welchem allerdings implicite auch über Abschlüsse von Rechtsgeschäften mit Gesell-

---

[189]) Urtheil I. Civilsenats Reichsgerichts vom 16. Oktober 1886, Entsch. Bd. 18 S. 66 ff.

[190]) Ring a. a. O. S. 109 ff., woselbst die Gründe für die Gewährung des Stimmrechts eingehend entwickelt sind. A. M. ist v. Völderndorff a. a. O. S. 399, welcher in der Konstituirung der Gesellschaft ein Rechtsgeschäft mit den Gründern annimmt.

schaftern entschieden werden kann, ist kein Rechtsgeschäft mit den einzelnen Gesellschaftern.

Es wird dem Gesellschafter das Stimmrecht nur da entzogen werden dürfen, wo er als Dritter der Gesellschaft gegenüber tritt, und als solcher, nicht in seiner Eigenschaft als Gesellschafter, mit ihr Rechtsgeschäfte abschließt. Demgemäß wird das Mitglied des Aufsichtsraths, auch wenn es Aktionär ist, nicht Stimmrecht haben, wenn über seine Remuneration Beschluß gefaßt oder über den Widerruf des ihm ertheilten Mandats entschieden werden soll.

Ebensowenig kann den betreffenden Aufsichtsraths- oder Vorstandsmitgliedern ein Stimmrecht für ihre Aktien zugebilligt werden, wenn es sich um die Beschlußfassung der Frage handelt, ob Schadensersatzansprüche gegen sie geltend gemacht werden sollen. —

Bei allen solchen Angelegenheiten indeß, welche sich nicht auf eine Entlastung, Befreiung von einer Verpflichtung oder den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit ihnen beziehen, sind weder die Gründer noch die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths in Betreff ihres Aktienbesitzes vom Stimmrecht ausgeschlossen und zwar dergestalt, daß ihnen dasselbe überhaupt durch den Gesellschaftsvertrag nicht entzogen werden kann.

Wie aus der Begründung[191]) erhellt, hat es das Gesetz auch nicht als angezeigt erachtet, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths von der Uebernahme der Vertretung von Aktionären und Ausübung des Stimmrechts in deren Namen in der Generalversammlung auszuschließen oder auf die Uebernahme einer bestimmten Anzahl von Vollmachten zu beschränken.

Die Verweisung im Schlußsatze des Art. 221 auf die Vorschriften in Art. 190 rücksichtlich der Bedingungen und der Ausübung des Stimmrechts ist jedenfalls insofern gegenstandslos, als der Abs. 4 des Art. 190 in Frage steht, wonach persönlich haftende Gesellschafter in Betreff ihrer Antheile am Gesammtkapital und sonstigen Aktienerwerb kein Stimmrecht haben sollen. Persönlich haftende Gesellschafter giebt es bei der Aktiengesellschaft nicht und auf die Vorstandsmitglieder ist, wie gezeigt, die Vorschrift unanwendbar.

Es entsteht sodann die Frage, ob und inwiefern Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder bei Beschlußfassungen über Angelegenheiten das Stimmrecht haben, bei welchen sie in ihrer Stellung als

---

[191]) Allg. Begründung bei Heymann S. 232.

Mitglieder der bezeichneten Gesellschaftsorgane betheiligt erscheinen. v. Völderndorff[192]) nimmt an, daß das den betreffenden Mitgliedern in Folge ihres Aktienbesitzes etwa zustehende Stimmrecht ruht, sobald es sich um Prüfung einer Angelegenheit in der Generalversammlung handele, in welcher Vorstand und Aufsichtsrath gehandelt hätten. Hierin geht v. Völderndorff allerdings zu weit, indem offenbar nicht jede Angelegenheit, bei welcher die gedachten Mitglieder als Organe der Gesellschaft gehandelt haben, nothwendig eine solche sein muß, in Folge deren eine Entlastung oder Befreiung einer Verpflichtung der Betreffenden durch die Beschlußfassung bewirkt wird. Es wird diese Frage vielmehr nur im einzelnen Falle zu entscheiden sein. Das Stimmrecht wird jedenfalls dann ruhen, wenn es sich um einen in der Generalversammlung zu fassenden Dechargebeschluß für die betreffenden Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglieder oder auch um die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung insofern handelt, als bezüglich der nicht bemängelten Posten eine Entlastung der betreffenden Mitglieder eintritt.[193]) Abgesehen hiervon wird ihnen die Ausübung des Stimmrechts auch bei Feststellung des Jahresgewinnes und Festsetzung der Dividende nicht vorenthalten werden dürfen.

Renaud[194]) geht unter Zugrundelegung des früheren Rechts allerdings von der Ansicht aus, daß wegen ihrer unmittelbaren Betheiligung bei dem zu fassenden Beschlusse die Aktionäre, welche Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsraths oder sonst Beamte der Gesellschaft seien, als von der Ausübung ihres Stimmrechts ausgeschlossen bei Beschlüssen zu betrachten seien, welche auf ihre Verwaltung, Aufsichts- oder Geschäftsführung Bezug hätten. Daher könnten insbesondere die Vorsteher der Gesellschaft, sowie andere bei der Geschäftsführung betheiligte Personen hinsichtlich der Decharge nicht mitstimmen.

d) Statutarische Anordnungen für die Ausübung und die Form des Stimmrechts.

---

[192]) v. Völderndorff a. a. O. S. 555/556.

[193]) Ring a. a. O. S. 295. A. M. Esser II. a. a. O. S. 130 Note 6 welcher auch bei der Genehmigung der Bilanz den Vorstands- und Aufsichtsrathsmitgliedern das Stimmrecht zugesteht, was indeß in dieser Allgemeinheit mit der Vorschrift in Art. 199 Abs. 3 nicht vereinbar ist.

[194]) Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 461 u. S. 503 und Urtheil des Reichsgerichts V. Civilsenats vom 27. April 1881, Bd. 4 S. 303/304.

Der Art. 190 Abs. 5 bestimmt: „Im Uebrigen ist für die Bedingungen des Stimmrechts und die Form, in welcher dasselbe auszuüben ist, der Gesellschaftsvertrag maßgebend".

Von der Voraussetzung ausgehend, daß weitergehende gesetzliche Beschränkungen der Ausübung des Stimmrechts als die getroffenen, theils unstatthaft erscheinen, theils ohne Erfolg bleiben würden, sowie daß Anordnungen, wonach für die Ausübung des Stimmrechts bei Namensaktien der Eintrag der besitzenden Aktionäre für eine bestimmte Zeit im Aktienbuche erfordert, oder die Hinterlegung der Aktien vor der Generalversammlung verlangt werde, Scheinabtretungen nicht zu verhindern vermöchten, hat das Gesetz die Anordnung solcher und anderer reglementarischer Bestimmungen, welche sich im Einzelfalle wohl bewähren könnten, den Statuten überlassen.

Eine der wichtigsten dieser Anordnungen ist die nicht selten in Vereinsstatuten vorkommende, welche die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien bis zu einem gewissen Zeitpunkte vor der Generalversammlung abhängig macht. Der Art. 238 setzt die Zulässigkeit einer solchen Hinterlegung als selbstverständlich voraus, bestimmt jedoch zum Schutze der Aktionäre gegen Ueberraschungen, daß bei der Berufung der Generalversammlung für die Hinterlegung der Aktien mindestens eine Frist von zwei Wochen frei bleiben muß.

Auch an anderweite Erfordernisse kann die Ausübung des Stimmrechts geknüpft werden, wofern nur das Stimmrecht als solches unberührt bleibt. Statutarische Bestimmungen z. B., wonach nur am Orte wohnhafte Aktionäre zum Stimmen zugelassen werden sollen, oder wonach Aktionäre nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte stimmen dürfen, würden unzulässig sein.

Was die Form der Ausübung des Stimmrechts anbelangt, so kann durch die Statuten mündliche oder schriftliche Abstimmung, oder auch Stimmen durch Aufstehen und Sitzenbleiben angeordnet werden.

e) Strafbestimmugen des Reichsgesetzes hinsichtlich der Abstimmung.

In Konsequenz des aufgestellten prinzipiellen Grundsatzes, durch geeignete Vorschriften zu bewirken, daß der Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung den wahren Willen der Gesellschaft möglichst unverfälscht zum Ausdruck bringe, trifft das Gesetz auch mehrfache

Strafbestimmungen zur Verhütung einer Fälschung des Mehrheitswillens in der Generalversammlung.

Im Wesentlichen sind in dieser Hinsicht drei Kategorieen zu unterscheiden:

1. Zunächst schreibt der Art. 249d Ziffer 3 vor:

„Mit Gefängniß bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer über die Hinterlegung von Aktien oder Interimsscheinen Bescheinigungen, welche zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht, oder von einer solchen Bescheinigung, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein".

Diese Strafbestimmung steht im Zusammenhang mit der Vorschrift in Art. 238 Abs. 1. Vorausgezt ist dabei, daß die Statuten die Ausübung des Stimmrechts von der vorgängigen Hinterlegung der Aktien bezw. Interimsscheine abhängig machen, und an die Beibringung einer Bescheinigung über die stattgehabte Hinterlegung knüpfen.

Die Aufstellung der Strafbestimmung für den bezeichneten Thatbestand, in welchem die Gefahr einer Fälschung des Mehrheitswillens liegt, wird nach der Begründung[195]) durch die Erwägung gerechtfertigt, daß in vielen Fällen der allgemeine Thatbestand der Urkundenfälschung und des Betrugs nicht vorliege. Allerdings könne darüber kein Zweifel bestehen, daß eine solche Bescheinigung eine Urkunde im Sinne des § 267 Str.G.B. sei. Dessenungeachtet werde vielfach die Anwendung der §§ 267, 270 ff. ausgeschlossen bleiben müssen, sofern die Personen, welche die Bescheinigung wahrheitswidrig ausgestellt hätten, zur Ausstellung derselben berufen gewesen seien, eine fälschliche Anfertigung sonach nicht vorliege, oder wenn die sämmtlichen Betheiligten gewußt hätten, daß die Bescheinigung wahrheitswidrig gewesen, oder wenn sonst nicht anzunehmen sei, daß der Gebrauch der Be-

---

[195]) Spezielle Begründung bei Heymann S. 390.

scheinigung eine Täuschung habe bezwecken sollen, oder überhaupt ein Gebrauch nicht erfolgt sei.

Zunächst ist mit Strafe bedroht die „falsche Ausstellung" der Bescheinigung. Darunter ist, wie die Begründung bemerkt, sowohl der Fall begriffen, daß die Bescheinigung von anderen Personen, als den zu ihrer Ausstellung berechtigten, unter dem Schein, als ob er von diesen herrühre, ausgestellt worden, als auch der Fall, daß die Ausstellung von den berechtigten Personen mit falschem Inhalt erfolgt ist.

Unter der „Verfälschung" der Bescheinigung ist jede unbefugte Veränderung der Urkunde, mag sie der Wahrheit entsprechen oder nicht, zu verstehen dergestalt, daß der ursprüngliche echte Inhalt derselben in seinem Verständniß beeinträchtigt wird.[196]) Die Strafe ist verwirkt, sobald die wissentlich falsche Ausstellung oder Verfälschung der zum Beweise des Stimmrechts bestimmten Bescheinigung über die Hinterlegung bewirkt ist, auch wenn von dem Fälscher oder Verfälscher kein Gebrauch von der Bescheinigung gemacht ist.

Sodann ist das Gebrauchmachen von der falschen oder verfälschten Bescheinigung unter Strafe gestellt, jedoch unter einer doppelten Voraussetzung.

Es muß Gebrauch gemacht sein mit der Kenntniß, nicht bloß daß die Bescheinigung objektiv falsch oder verfälscht sei, sondern daß „solche" Bescheinigung wissentlich falsch angefertigt oder verfälscht ist." — Sodann macht nicht schon jedes Gebahren mit der falschen oder verfälschten Urkunde, welches darauf gerichtet ist, einen Anderen in den Irrthum zu versetzen, daß die Urkunde unverfälscht sei, wie dies bei der Urkundenfälschung aus § 267 Str.G.B. genügt,[197]) strafbar, sondern es wird ein solches Gebrauchmachen erfordert, welches auf die „Ausübung des Stimmrechts" gerichtet ist.

Ein Gebrauchmachen im Sinne des Gesetzes liegt aber nicht nur dann vor, wenn die Bescheinigung ausgehändigt wird, sondern auch in dem Falle, wenn dieselbe zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung, oder vor derselben den zuständigen

---

[196]) Urtheil Reichsgerichts I. Straffenats vom 17. Januar 1881 Entsch. in Strafsachen Bd. 3 S. 324/325 u. Urtheil Reichsgerichts II. Strafsenat vom 8. April 1881 Entsch. in Strafsachen Bd. 4 S. 71 u. Urtheil III. Straffenats vom 14. Dezember 1881 Entsch. in Strafsachen Bd. 5 S. 261.

[197]) Urtheil des Reichsgerichts III. Straffenats vom 30. September 1882 Bd. 7 S. 53 Entsch. in Strafsachen.

Gesellschaftsorganen vorgelegt wird. Dagegen genügt zur Annahme des Gebrauchmachens zu dem bezeichneten Zwecke nicht die bloße Behauptung, eine Bescheinigung zu besitzen, auch wenn die falsch angefertigte oder verfälschte Urkunde in den Händen desjenigen sich befindet, welcher die Angabe macht.[198])

Vollendet ist die strafbare Handlung, sobald die Bescheinigung in der Generalversammlung oder den betr. Organen vorgelegt oder ausgehändigt ist, sollte auch das Stimmrecht nicht ausgeübt werden, wie es denn für den Thatbestand gleichgültig ist, ob durch die Fälschung 2c. eine Veränderung des wahren Mehrheitswillens herbeigeführt ist oder nicht.

Sollte übrigens zugleich der Thatbestand der Urkundenfälschung oder des Betrugs vorliegen, so müssen die schwereren Strafen der §§ 267 ff. und 263 ff. des Strafgesetzbuchs nach § 73 das. zur Anwendung kommen.

2. Im unmittelbaren Anschluß an die Strafvorschrift des Art. 249d Ziff. 3 bestimmt der Art. 249e:

> „Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung von Kommanditisten oder Aktionären in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft."

Jede Entscheidung der Generalversammlung beruht auf einem Mehrheitsbeschlusse der anwesenden Aktionäre und wirkt, soweit sie nicht mit Erfolg angefochten wird (Art. 222) zwingend sowohl gegen die in der Generalversammlung Ueberstimmten, als auch gegen die Nichterschienenen. Der fälschlich erzeugte Mehrheitsbeschluß greift deßhalb in die Rechtssphäre der übrigen Aktionäre ein und verletzt deren Rechte. Zum Schutze gegen solche Fälschungen des Mehrheitswillens statuirt das Gesetz die Strafbarkeit der in dem Art. 249e näher bezeichneten äußeren Vorgänge, welche sich als Stimmenkauf charakterisiren. Die Strafbarkeit liegt wesentlich darin, daß derjenige, welcher sich besondere Vortheile für das Stimmen in gewissem Sinne gewähren oder versprechen läßt, das Interesse der Gesellschaft, welches

---

[198]) Vgl. Urtheil Reichsgerichts I. Straffenats vom 11. Oktober 1880 Entsch. in Strafsachen Bd. 2 S. 320; Urtheil Reichsgerichts II. Straffenats vom 10. Februar 1882 Bd. 5 S. 440 ff.; Urtheil Reichsgerichts III. Straffenats vom 30. September 1882 Entsch. in Strafsachen Bd. 7 S. 53.

er zu wahren verpflichtet ist, dadurch verletzt, daß er den wahren Willen der Mehrheit zu fälschen beabsichtigt. Die Strafnorm ist im Wesentlichen der Vorschrift des § 213 der Reichskonkursordnung nachgebildet. Jede Person, welche als Aktionär oder auch als Bevollmächtigter und gesetzlicher Vertreter eines solchen stimmberechtigt ist, oder sein kann, unterliegt unter den angegebenen Voraussetzungen dieser Strafnorm. Dagegen ist derjenige, welcher die Stimme erkauft, nicht strafbar; der Stimmenkäufer kann auch nicht aus dem Gesichtspunkte der Anstiftung oder Theilnahme der Strafbarkeit unterliegen. Strafbarkeit tritt ein, sobald Vortheile oder Versprechungen von solchen für das Stimmen in gewissem Sinne angenommen sind, ohne Rücksicht darauf, wer die Vortheile gewährt oder die Versprechungen von solchen geleistet hat. Das Vergehen ist vollendet mit dem Empfang des Vortheils oder Versprechens, gleichgültig ob der Empfänger im Sinne des Leistenden oder etwa im entgegengesetzten Sinne gestimmt hat, oder auch ob es überhaupt zur Abstimmung gekommen ist. Auch ist ein Nachweis dafür nicht erforderlich, daß der Stimmende nur in Folge des gewährten Vortheils oder des geleisteten Versprechens in der Weise, wie er gethan, gestimmt hat. Was unter den gewährten oder versprochenen Vortheilen zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Jedenfalls müssen sie in irgend welcher Verbesserung der Vermögenslage des Empfängers bestehen, sie müssen einen vermögensrechtlichen Werth für denselben haben, sei es daß sie in Geld oder in anderen Zuwendungen irgend welcher Art bestehen.[199]) Ring ist dagegen der Ansicht, es sei aus dem Gesetz nicht zu entnehmen, daß der Vortheil ein vermögensrechtlicher sein müsse; auch Vortheile ideeller oder sinnlicher Natur kämen in Betracht (Wahl zum Mitglied des unbesoldeten Aufsichtsraths, das Versprechen oder Gewährung einer Fête.[200]) Indeß wird die Bezugnahme Ring's auf die Ausdrucksweise im Deutschen Strafgesetzbuch, welches z. B. in den §§ 263, 268 ausdrücklich von Vermögensvortheilen, an anderen Stellen davon unterscheidend lediglich von Vortheilen (§§ 257, 332) rede, ferner die Verweisung Ring's auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, welches in den letzteren Fällen den Begriff des Vortheils in einem weiteren, auf die Erzielung vermögensrechtlichen Gewinns nicht beschränkten Sinne auffaßt, für

---

[199]) Kayser a. a. O. S. 153 u. v. Völderndorff a. a. O. S. 779.

[200]) Ring a. a. O. S. 594.

die Auslegung des gesetzgeberischen Willens bezüglich der Fassung des Art. 249e nicht als durchschlagend erachtet werden können. Es erhellt zunächst nirgends aus dem Gesetze oder den Motiven zu demselben, daß der Gesetzgeber sich der dem Strafgesetzbuch genau entsprechenden Sprachweise hat bedienen wollen. Dagegen ergiebt das Reichsgesetz selbst, daß es an einzelnen Stellen den Ausdruck: „besondere Vortheile" in einem Sinne gebraucht hat, welcher nur auf Vortheile von vermögensrechtlichem Werth gedeutet werden kann (vgl. Art. 175b Abs. 1, Art. 209h und 209b: „Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden," und die Ausführungen in der allgemeinen Begründung S. 143 ff.). Unbedingt folgt auch daraus, daß es sich um einen Stimmenkauf handelt, daß es nur Vortheile von vermögensrechtlichem Werthe sein können, welche als Gegenleistung in Betracht kommen können. Auch die spezielle Begründung[201]) bemerkt in dieser Hinsicht: „Als unlauter und im Hinblick auf die Zwangsnatur des Mehrheitsbeschlusses als strafbar erscheint es schon, daß der Aktionär seine Stimme durch Geld oder sonstige Vortheile hat kaufen lassen."

3. Endlich hat in Folge eines Beschlusses der Reichstagskommission noch eine dritte Strafnorm Aufnahme gefunden. Es bestimmt nämlich Art. 249f:

„Wer in der Generalversammlung die Aktien eines Anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts benutzt, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark für jede der Aktien, jedoch nicht unter eintausend Mark bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Aktien eines Anderen gegen Entgelt leiht, und für diese das Stimmrecht ausübt, ferner denjenigen, welcher hierzu durch Verleihung der Aktien wissentlich mitgewirkt hat".

Der Artikel richtet sich, wie aus dem Kommissionsbericht (S. 39) hervorgeht, vorzugsweise gegen die in den letzten Jahren allerdings mehr und mehr beseitigte Praxis selbst angesehener Bankhäuser, Stimmrechte auf den Generalversammlungen nicht bloß für die eigenen, sondern ohne Zustimmung der Deponenten auf für die bei ihnen deponirten Aktien auszuüben, und gegen das Leihen von Aktien

---

[201]) Spezielle Begründung bei Heymann S. 392.

Zwecks Benutzung derselben in der Generalversammlung um Leihgeld. Erlaubt bleibt der Erwerb von Aktien zu dem beregten Zwecke, insbesondere im Wege des Reportgeschäfts. Solche Geschäfte qualifiziren sich rechtlich nicht als Leihe, mögen sie auch unter Umständen die ökonomische Wirkung derselben herbeiführen. Indessen unterliegen dem Reportgeschäft nur wenige in großen Massen vorhandene Papiere, die per ultimo gehandelt werden, und dazu erfordert das Reportgeschäft so große Mittel, daß eine erhebliche Gefahr von demselben in der bezeichneten Richtung nicht zu erwarten ist. Nicht getroffen wird die unentgeltliche Vertheilung von Aktien an mehrere Personen Zwecks Umgehung der Beschränkungen, welchen etwa statutenmäßig die Besitzer einer Mehrzahl von Aktien (Art. 190, 221) rücksichtlich der Ausübung des Stimmrechts für die mehreren Aktien unterliegen. Die Frage, ob die Aktien, welche zur Ausübung des Stimmrechts benutzt werden, diejenigen „eines Anderen" sind, ist nicht nach dem Inhalt des Aktienbuchs, sondern ausschließlich nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu entscheiden. Die Benutzung der Aktien des Anderen ist strafbar ohne dessen Einwilligung, welche sowohl schriftlich als mündlich ertheilt werden kann. Jedenfalls muß sie aber vor oder wenigstens gleichzeitig mit der Benutzung gegeben sein, da mit der Benutzung zur Ausübung des Stimmrechts die That vollendet wird. Eine nach der Benutzung ertheilte Einwilligung macht die Handlung nicht straflos. Ob die Generalversammlung ordnungsmäßig berufen war oder nicht, in welcher die Benutzung der Aktien ohne Einwilligung erfolgt, ist für die Beurtheilung der Strafbarkeit gleichgültig, da auch die nicht ordnungsmäßig berufene Generalversammlung Beschlüsse fassen kann, welche in Ermangelung einer allerdings zulässigen Anfechtung (Art. 222 u. 190a) Wirksamkeit als Beschlüsse einer Generalversammlung erlangen können.

Die unrechtmäßige Benutzung von Aktien eines Anderen ist aber stets nur mit Rücksicht auf die Ausübung des Stimmrechts mit Strafe bedroht. Es unterliegt deshalb nicht dieser Strafnorm ein Aktionär, welcher lediglich diese Benutzung vornimmt, um in Gemäßheit des Art. 237 die Berufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung eines Gegenstandes für die Tagesordnung einer Generalversammlung zu veranlassen. Auch derjenige Aktionär, welcher unter Benutzung der Aktien eines Anderen ohne dessen Einwilligung das in Art. 190a und 222 vorgesehene Anfechtungsrecht eines Ge-

neralversammlungsbeschlusses geltend macht, verfällt nicht der Strafe des Art. 249 f., da diese Benutzung nicht zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechts erfolgt und der anfechtende Aktionär das Stimmrecht nicht ausüben muß. v. Völderndorff[202]) ist a.M., weil sich diese Anfechtung stets auf einen in der Generalversammlung erfolgten Vorgang und eine in derselben vorgenommene Abstimmung beziehe, und derjenige, welcher sich fälschlich derartige Berechtigung anmaße, als Theilnehmer einer ungehörigen Ausnutzung des an sich nur Aktionären zustehenden Stimmrechts anzusehen sei. Allein abgesehen davon, daß wie bereits Esser II.[203]) bemerkt hat, dies mit der Ansicht v. Völderndorff's[204]) nicht übereinstimmt, daß die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs über die Theilnahme auf die Strafbestimmungen des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 nicht in Anwendung gebracht, andere Personen als die in den Art. 249 ff. bezeichneten also auch nicht als Theilnehmer bestraft werden könnten, läßt sich überhaupt eine Theilnahme des anfechtenden Aktionärs an einer strafbaren Handlung eines Anderen in der angegebenen Weise nicht konstruiren. Auch bei der Geltendmachung des Individualrechts von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, nach Maßgabe des Art. 222a wird die Benutzung von Aktien eines Anderen ohne dessen Einwilligung nicht der Strafe des Art. 249f. unterliegen, da auch hier die Benutzung nicht zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechts erfolgt und die Geltendmachung dieses Rechts außerhalb der Generalversammlung auch von solchen Aktionären ausgeübt werden kann, welche in der Generalversammlung zunächst nicht den Antrag auf Prüfung gestellt hatten, eine Theilnahme auch in solchem Falle nicht vorliegt.

Bedenklicher erscheint die Frage, ob die unrechtmäßige Benutzung von Aktien eines Anderen oder das Leihen von solchen gegen Entgelt zur Ausübung des Stimmrechts dann strafbar ist, wenn es sich um die Geltendmachung des nach Art. 223 zustehenden Individualrechts handelt.

Soweit dieses Recht von der Minorität, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, in der Generalversammlung geltend gemacht wird, wird die Strafbarkeit anzunehmen sein, da die Benutzung der Aktien 2c. zum Zwecke der Ausübung des

---

202) v. Völderndorff a. a. O. S. 780.
203) Esser II. a. a. O. S. 212.
204) v. Völderndorff a. a. O. S. 756.

Stimmrechts immerhin insofern erfolgt, als die Antheile der Minderheit den angegebenen Antheil vom Grundkapital darstellen müssen, und die Nachweise dafür erbracht werden muß.[205])

Was schließlich die Frage anbelangt, ob die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften wegen Versuchs und wegen der Theilnahme in Betreff der hervorgehobenen Vergehen des Reichsgesetzes Geltung haben, so erscheint zunächst der Versuch nicht strafbar, da im Reichsgesetz für diese Vergehen eine Strafbarkeit des Versuchs nicht ausdrücklich ausgesprochen ist (§ 43 Abs. 2 Str.G.B.).

Wegen der Theilnahme an der strafbaren That greifen dagegen die allgemeinen Grundsätze der §§ 47 ff. des Strafgesetzbuchs Platz, jedoch jedenfalls mit Ausnahme der Ausnahmevorschrift des § 50 Strafgesetzbuchs mit Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der mit der Strafe Bedrohten.

Für sämmtliche hier vorgesehene Vergehen ist die Strafkammer des betr. Landgerichts zuständig.

III. Vorsitz in der Generalversammlung.

Wer den Vorsitz in der Generalversammlung zu führen hat, bestimmt das Reichsgesetz, wie auch das frühere Recht, nicht. Auch enthält dasselbe keine Vorschrift darüber, daß der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen in dieser Hinsicht zu treffen habe. Die Vereinsstatuten enthalten indeß häufig Anordnungen in dieser Richtung, indem hiernach der Vorsitz dem Vorsitzenden des Vorstandes der Gesellschaft oder in dessen Behinderung dessen Stellvertreter, nach anderen Satzungen aber dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder einem von diesem beauftragten anderen Mitglied dieses Organs übertragen ist. Nach weiteren Vereinssatzungen ist bestimmt, daß die Generalversammlung den Vorsitzenden für das laufende Geschäftsjahr wählt, während nach anderen die Anordnung getroffen ist, daß jede Generalversammlung ihren Vorsitzenden selbst bestellt. Enthalten jedoch die Vereinsstatuten keine Bestimmungen in dieser Hinsicht, so wird die Regel zu gelten haben, daß jede Generalversammlung den Vorsitzenden selbst zu wählen hat.[206]) Daß der Richter (in Preußen der betr. mit der Führung der Handelsregister betraute Amtsrichter) in der Errichtungs-Generalversammlung den Vorsitz zu führen hat, bestimmt das Gesetz durch die Anordnung,

---

[205]) A. M. Esser II. a. a. O. S. 212.

[206]) Vgl. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 483/484 und die in der Anm. 1—4 angeführten Vereinssatzungen.

daß diese Versammlung unter der Leitung des Gerichts stattfindet (Art 210a Abs. 2).

Was die Befugnisse des Vorsitzenden in der Generalversammlung anbelangt, so trifft auch hierüber das Gesetz keine Anordnungen. Selbstverständlich steht ihm die Leitung der Verhandlungen zu, dieselbe ist jedoch rein formeller Natur, er hat die Reihenfolge der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zu bestimmen, wofern nicht etwa die Generalversammlung eine andere Reihenfolge beschließt, er hat das Wort zu ertheilen, die Aufrechterhaltung der Ordnung zu überwachen. Dagegen ist der Vorsitzende nicht berechtigt, die Verhandlung und Beschlußfassung zu verhindern, weil die Versammlung nicht beschlußfähig oder zur Erledigung der Angelegenheit nicht zuständig sei. Hierüber zu entscheiden, ist ausschließlich Sache der Generalversammlung selbst. Der Vorsitzende ist sodann zur Leitung der Abstimmung berufen. Ergeben sich dabei Anstände oder Widersprüche Seitens einzelner Erschienenen, so wird allerdings die Generalversammlung darüber schließlich zu entscheiden haben. Wie bereits oben erwähnt, wird dem Vorsitzenden bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme durch die Statuten nicht zugebilligt werden dürfen, da für die Beschlußfassung stets mindestens eine einfache (absolute) Stimmenmehrheit vorhanden sein muß, bei Stimmengleichheit aber Ablehnung angenommen werden muß.

Der Vorsitzende wird endlich selbständig eine Vertagung der Verhandlungen der Generalversammlung nicht anordnen dürfen. Das Vertagungsrecht steht ausschließlich der Versammlung selbst durch besondere Beschlußfassung zu, sowie sie denn auch die Vornahme der Abstimmung speziell auszusetzen und zu dem Zwecke eine weitere außerordentliche Generalversammlung zu berufen befugt erscheint.

IV. Formelle Vorschriften für die Beschlüsse der Generalversammlung. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung derselben. Einreichung zum Handelsregister.

Nach dem früheren Rechte war gerichtliche oder notarielle Beurkundung nur für einzelne wichtigere Angelegenheiten vorgesehen, namentlich für die Feststellung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals (Art. 209a Abs. 2) für die Genehmigung der Sondervortheile, Einlagen und Uebernahmen (Art. 209b Abs. 4) für die Beschlüsse über Fortsetzung der Gesellschaft und Aenderung der Statuten (Art. 214), und über die Auflösung der Gesellschaft (Art. 242 Ziff. 2). Es war indeß, um formell jede Ungewißheit

über einen von der Generalversammlung gefaßten Beschluß auszuschließen, nach der Praxis der Aktiengesellschaften bereits früher üblich, die gerichtliche oder notarielle Beurkundung bei allen Beschlüssen der Generalversammlung eintreten zu lassen. Bei der Wichtigkeit der Beschlüsse für die Aktionäre, die Verwaltungsorgane und die Gesellschaftsgläubiger schreibt das Reichsgesetz nunmehr der früher üblichen Praxis folgend in Art. 238a Abs. 1 das Erforderniß der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung für jeden Beschluß der Generalversammlung zu seiner Gültigkeit vor. Nach der Bemerkung in der Begründung[207]) wird die Anwesenheit eines Richters oder Notars in der Generalversammlung zugleich dazu beitragen, daß Gesetz und Statut bei den Beschlüssen sorgfältig beachtet werden. Damit ist die früher nicht selten angewendete Protokollirung der Verhandlungen und Beschlüsse durch Aufnahme von Privaturkunden[208]) beseitigt. Die Bestimmungen älterer Statuten sind in dieser Hinsicht durch die Bestimmung des Reichsgesetzes außer Wirksamkeit getreten.

Wenngleich der zit. Artikel vorschreibt, daß nur gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Beschlüsse erforderlich sei, so wird doch regelmäßig der gerichtliche oder notarielle Akt in Form eines Protokolles aufgenommen, worin die formelle Richtigkeit der Einberufung der Generalversammlung, die Zahl der anwesenden Aktionäre, die von ihnen repräsentirten Stimmrechte, die Bevollmächtigung anwesender Vertreter, die Konstituirung der Generalversammlung, Wahl des Büreaus, das Resultat der etwa vorgenommenen Wahlen, sowie das Ergebniß der gefaßten Beschlüsse, endlich auch die Erhebung etwaigen Widerspruchs Seitens anwesender Aktionäre oder Geltendmachung von Individualrechten von Minderheiten beurkundet wird.

Während sodann das Reichsgesetz in Art. 238a Abs. 1 nach dem Vorgang in der Preußischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 33 und in dem Preuß. Notariatsgesetz vom 8. März 1880 (G.S. S. 71) § 5 bestimmt, daß bei Aufnahme des Notariatsinstruments die Zuziehung von Zeugen nicht erforderlich ist, trifft es keine Anordnungen darüber, in welcher Weise hinsichtlich der Unterzeichnung der Notariatsakte durch die Betheiligten zu verfahren ist. Schwierigkeiten in dieser Hinsicht können allerdings wegen der

---

[207]) Spezielle Begründung zu Art. 238a bei Heymann (S. 354).

[208]) Vgl. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 485 ff., und die das. angeführten Statuten.

Vorschriften mancher Notariatsordnungen, wie z. B. der preußischen vom 11. Juli 1845 (Ges.S. S. 487) § 10 Ziff. 3, 13 und 41, eintreten, weil hiernach das Protokoll von den Betheiligten unterschrieben, bezw. mit Handzeichen derselben versehen sein muß, um die Eigenschaft einer notariellen Urkunde zu haben. Bei der Berathung des Handelsgesetzbuchs wurde bereits in den Nürnberger Konferenzen auf diese Schwierigkeiten hingewiesen. Es wurde dieser Umstand indeß sowohl bei der ersten als der zweiten Berathung für unerheblich erklärt, weil das Protokoll entweder von allen anwesenden Aktionären unterschrieben, oder im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden könne, daß die Urkunde nur von einer gewissen Anzahl von Aktionären unterzeichnet zu werden brauche (Nürnberger Protokolle S. 331 und S. 1040 zu Art. 184 Entw. d. H.G.B. (jetzt Art. 214 a. F.).

Auch die Begründung[209]) zum Entwurf des Reichsgesetzes theilt diese Ansicht, indem daselbst ausgeführt ist: „Schwierigkeiten, welche sich aus der Frage der Anwendbarkeit formaler Vorschriften einzelner Notariatsordnungen ergeben, können leicht durch entsprechende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beseitigt werden."

Diese Ansicht erscheint jedoch um deswillen bedenklich, weil es sich bei der Aufnahme solcher notariellen Protokolle um Grundsätze des öffentlichen Rechts handelt, welche der Parteidisposition an und für sich entzogen sind.[210]) Die Schwierigkeiten fallen indeß fort, wenn man der Ansicht Renaud's[211]) folgend, annimmt, daß es sich bei dem in Rede stehenden öffentlichen Instrumente nicht um die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, bei welchem die Aktionäre unmittelbar betheiligt wären, sondern um ein öffentliches schriftliches Zeugniß handelt, welches der Notar auf Grund eigener Sinneswahrnehmung darüber abzugeben hat, daß eine Generalversammlung der Aktionäre in der gedachten Art stattgefunden und daß dieselbe die betreffenden Beschlüsse gefaßt habe. Es würde hiernach durch das Reichsgesetz eine den Notaren zustehende Thätigkeit eingeführt sein, bei welcher auch ohne

---

[209]) Spezielle Begründung zu Art 238a S. 354, vgl. auch v. Hahn Kommentar z. H.G.B. Bd. II. Aufl. I. S. 619, Kayser a. a. O. S. 130.

[210]) Kayßner in Busch's Archiv für Wechsel- und Handelsrecht Bd. 29 S. 37. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 488.

[211]) Renaud a. a. O. S. 488, vgl. auch Ring a. a. O. S. 186, A. M. v. Völderndorff a. a. O. S. 666, welcher zunächst das Statut für entscheidend erklärt, im Uebrigen aber Unterschrift aller Anwesenden, jedenfalls Unterschrift desjenigen verlangt, welcher ein Minderheits- oder Sonderrecht geltend macht.

statutarische Vorschrift für die Rechtsgültigkeit des Aktes die Unterschrift des Notars allein genügen würde. Ausgeschlossen ist jedoch nicht, daß auch die Statuten weitere Unterschriften vorsehen können.

Das Reichsgesetz (Art. 238a Abs. 2) bestimmt weiter: „Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde (über die Beschlüsse der Generalversammlung) ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstande zu dem Handelsregister einzureichen." Mit dieser Vorschrift ist bezweckt, die Kenntnißnahme von der Lage der Gesellschaft für alle Betheiligte zu erleichtern und die Veränderungen, welche die Rechtslage der Gesellschaft erfahren hat, in den Registerakten ersichtlich zu machen. Die Einreichung, welche dem Vorstande obliegt, ist übrigens nur bei dem für die Hauptniederlassung der Gesellschaft zuständigen Handelsregister vorzunehmen, während es nicht erforderlich ist, eine beglaubigte Abschrift der Urkunde auch zu dem Handelsregister der Zweigniederlassung einzureichen. — Die Eintragung des Beschlusses der Generalversammlung findet nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statt, während sonst die beglaubigten Abschriften zu den Beilagen zu nehmen sind. Vorgesehen ist namentlich der Eintrag in das Handelsregister in folgenden Fällen: Beschlüsse, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande haben (Art. 214), sodann diejenigen Beschlüsse, welche die Erhöhung des Grundkapitals anordnen (Art. 215a), weiter solche, welche die Auflösung der Gesellschaft aussprechen (Art. 242 Ziffer 2, 243), die Auflösung mittels Fusion mit einer andern Aktiengesellschaft (Art. 247 Z. 4), endlich Beschlüsse, welche eine theilweise Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals anordnen (Art. 248). Nur insoweit die Generalversammlungsbeschlüsse in das Handelsregister einzutragen sind, ist auch deren Veröffentlichung gesetzlich geboten (Art. 13 H.H.B.).

Was die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen anbelangt, so sind auch diese als Beschlüsse im Sinne des Art. 238a anzusehen, es ist deshalb erforderlich, daß auch die Resultate der Wahlen zu dem Handelsregister einzureichen sind. Während die Vorstandsmitglieder einerlei, ob sie von der Generalversammlung oder auf andere Weise bestellt werden, sowohl bei der Gründung als auch später alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden müssen, die Veröffentlichung ihrer Namen also stets erfolgen muß (vgl. Art. 210c und Art. 228, 233), ist bezüglich der Aufsichtsrathsmitglieder gesetzlich nur deren Ver-

öffentlichung bei der Gründung (Art. 210c) vorgesehen. In betreff der Wahlen der späteren Aufsichtsrathsmitglieder überhaupt ist deren Ergebniß nur in beglaubigter Abschrift zu den Anlagen des Handelsregisters einzureichen (Art. 210 Abs. 2 Z. 3). Werden, wie dies häufig geschieht, auch die Namen der später gewählten Aufsichtsrathsmitglieder von den Gesellschaften veröffentlicht, so geschieht dies aus freiem Ermessen; ein gesetzliches Gebot dafür liegt nicht vor.[212]) Die in Art. 238a vorgeschriebene Einreichung der Beschlüsse der Generalversammlung in beglaubigter Abschrift zu dem Handelsregister ist durch Ordnungsstrafen von den Mitgliedern des Vorstandes zu erzwingen (Art. 249g Abs. 2).

V. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane für dieselbe.

Während bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Beschlüsse der Generalversammlung durch den Aufsichtsrath auszuführen sind, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist, (Art. 186 Abs. 2), liegt bei der Aktiengesellschaft die Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse grundsätzlich dem Vorstand als dem ausführenden Organ des Willens der Gesammtheit der Gesellschaft ob. Diesem Prinzip entsprechend schreibt der Art. 231 Abs. 1 insbesondere vor, daß der Vorstand der Gesellschaft gegenüber verpflichtet ist, die Beschränkungen einzuhalten, welche durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, gezogen sind. Während der Vorstand nach außenhin gegen Dritte völlig unbeschränkt und unbeschränkbar die Gesellschaft zu vertreten formell berechtigt ist, erscheint nach innen der Gesellschaft gegenüber der Vorstand der Omnipotenz der Generalversammlung unterworfen. Dem entgegenstehenden Willen der Generalversammlung gegenüber, wie er sich durch ihre Beschlüsse kundgiebt, ist der Vorstand nicht mit eigenem Willen begabt. Wie der Vorstand die Ausführung von Geschäften zu unterlassen hat, deren Unterlassung

---

[212]) Vgl. Ring a. a. O. S. 535 u. Esser II. a. a. O. S. 92 Note 3; A. M. v. Völderndorff a. a. O. S. 666 Anm. 21, welcher aus dem Zitate des Art. 210c in Art. 214 die Nothwendigkeit der Eintragung und Veröffentlichung späterer Aufsichtsrathsmitglieder folgert. Dies widerspricht aber dem Art. 214, welcher das Erforderniß der Veröffentlichung nur für diejenigen Beschlüsse anordnet, welche eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstand haben, die Wahlen von Aufsichtsrathsmitgliedern aber darunter nicht zu begreifen sind.

die Generalversammlung beschlossen hat, so ist derselbe verpflichtet, die durch Generalversammlungsbeschlüsse anbefohlenen Handlungen und Geschäfte auszuführen.

Hat jedoch die Generalversammlung gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse gefaßt, so wird durch den Beschluß das Verfahren des Vorstands, welcher solche Beschlüsse ausführt, nicht gedeckt. Zwar der Gesellschaft gegenüber wird derselbe durch den Beschluß entlastet; dagegen macht sich der Vorstand durch die Ausführung solcher Beschlüsse den Gläubigern gegenüber für den Ersatz des Schadens verantwortlich (Art. 241 Abs. 4). Will der Vorstand dieser Verantwortlichkeit entgehen, so muß er sich der Ausführung enthalten, oder schlimmsten Falls seine Stelle niederlegen. — Handelt der Vorstand gesetzwidrig, so kann der Aufsichtsrath ungeachtet eines Beschlusses der Generalversammlung gegen die Mitglieder des Vorstandes eine Klage dahin richten, daß dieselben sich der Ausführung des Beschlusses enthalten (Art. 223 Abs. 3, Art. 194 Abs. 2). Auch steht dem Vorstand selbst nach Art. 222, 190a, 190b das Recht auf Anfechtung eines ungültigen Beschlusses der Generalversammlung zu. Hat der Vorstand einen von ihm für ungültig erachteten Beschluß der Generalversammlung vergeblich, wenngleich mit aller Diligenz, d. h. also durch alle richterlichen Instanzen angefochten, so darf er ihn auch den Gläubigern gegenüber ausführen, und es fällt alsdann seine Verantwortlichkeit selbst aus Art. 241 letzter Abs. weg. Diese Ansicht ist von der Mehrheit der Kommission des Reichstags, nachdem sie von einem Mitglied bestritten war, ausdrücklich als richtig anerkannt (Kommissionsbericht S. 18).[213])

---

[213]) A. M. ist Mackower a. a. O. S. 73 welcher in Bezug auf die in Art. 241 Abs. 4 gedachten Fälle ausführt, daß, da die Anfechtung der Beschlüsse der Generalversammlung nicht den Gläubigern, sondern nur den Aktionären eingeräumt sei, die Gültigkeits- und Ungültigkeitserklärung eines Beschlusses nur unter diesen, nicht aber gegenüber den Gläubigern wirke. Auf den Beschluß der Generalversammlung, gleichviel ob er überhaupt nicht angefochten oder auf Antrag eines Betheiligten, und wäre es auch des Vorstandes, für rechtsgültig erklärt sei, könne sich der Vorstand gegenüber den Gläubigern nach der gedachten Gesetzesstelle überhaupt nicht berufen. Vgl. auch v. Völderndorff a. a. O. S. 515, welcher indeß die Ansicht der Kommissionsmehrheit insoweit für richtig hält, als die Anfechtung des Beschlusses den Vorstand persönlich sicher stelle, wenn die Gläubiger daraus Rechte ableiteten, daß der Beschluß der Generalversammlung gegen Gesetz und Statut verstoßen sei. Dagegen Esser II. a. a. O. S. 134 u. Kayser a. a. O. S. 120.

Was die Mitglieder des Aufsichtsraths anbelangt, so haben diese zwar die Beschlüsse der Generalversammlung nicht auszuführen, jedoch nach Maßgabe des Art. 225, 226 den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und bei Erfüllung der ihnen nach Gesetz (Art. 225) oder Gesellschaftsvertrag obliegenden Verpflichtungen die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Dieselben machen sich insbesondere neben dem Vorstand persönlich und solidarisch in den im Art. 226 näher angeführten Fällen ersatzpflichtig und können sich namentlich den Gläubigern gegenüber, im Falle sie die Ausführung eines ungültigen Beschlusses nicht zu beseitigen suchen, nicht mit dem Einwande exkulpiren, daß die Handlung, wegen deren sie in Anspruch genommen werden, auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruhe (Art. 226 Abs. 3). Sie sind weder berechtigt noch verpflichtet, die Durchführung eines ungesetzlichen Beschlusses der Generalversammlung zuzulassen. Sie haben vielmehr das Erforderliche anzuordnen, um die Ausführung zu hintertreiben. Insbesondere werden sie, wie bemerkt, zu diesem Zwecke auch erforderlichen Falls gegen die Mitglieder des Vorstandes auf Unterlassung der Ausführung des Beschlusses Klage zu richten haben, oder, insofern sie Aktionäre sind, auf Ungültigkeitserklärung des Beschlusses klagen können. Daß es aber für solche Mitglieder des Aufsichtsraths, welche nicht Aktionäre sind, also als solche nicht klagen können, erforderlich sei, sofort nach einem solchen Generalversammlungsbeschlusse ihre Stelle niederzulegen, um sich von ihrer Ersatzpflicht den Gläubigern gegenüber zu befreien, wie v. Völderndorff[214]) ausführt, kann doch wohl nicht angenommen werden.

Haben die Aufsichtsrathsmitglieder zur Verhinderung der Ausführung des ungültigen Beschlusses die erforderliche Diligenz beobachtet, welche auch die Befugniß und Verpflichtung zur Klageerhebung gegen den Vorstand auf Unterlassung der Ausführung in sich schließt, so sind sie auch von ihrer Haftung gegen die Gläubiger der Gesellschaft als befreit zu erachten.[215]) Ring[216]) ist dagegen anderer Ansicht. Da nach ausdrücklicher Vorschrift das Gesetz (Art. 204, bezw. Art. 226) den Aufsichtsrath nicht gegen Ansprüche der Gläubiger schütze, so sei es unerheblich, ob der Beschluß für gültig erklärt

---

[214]) v. Völderndorff a. a. O. S. 622.

[215]) Kommissionsbericht S. 18; vgl. auch Kayser a. a. O. S. 120.

[216]) Ring a. a. O. S. 301. So auch Mackower a. a. O. S. 73.

sei oder nicht, der in dieser Richtung angestrengte Prozeß bewirke nur Recht zwischen den Gesellschaftern. Für einen Prozeß zwischen Gläubigern und Aufsichtsrath sei jener Rechtsspruch nicht bindend.

C. Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung.

Mit den bereits erörterten Bestimmungen, welche den Zweck verfolgen, daß der Wille der Gesellschaft durch das Organ der Generalversammlung im Interesse der Gesammtheit der Aktionäre richtig zur Erscheinung komme, steht die weitere Frage im Zusammenhang, ob und inwieweit auch die einzelnen Aktionäre befugt sind, auch selbständig die Rechte der Gesellschaft als dem wahren Willen der letzteren entsprechend geltend zu machen.

Neben den sogenannten Mitgliedschaftsrechten der Aktionäre, welche denselben in Gemeinschaft mit den übrigen Aktionären durch Ausübung der Befugniß in Bezug auf die Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere die Geschäftsführung gesetzlich oder statutenmäßig in der Generalversammlung zustehen, sind es zwei von einander wesentlich zu unterscheidende Kategorieen von Rechten, welche von den Aktionären unabhängig von dem Willen anderer Gesellschafter ausgeübt und welche ihnen auch durch einen Beschluß der Generalversammlung nicht entzogen werden können, nämlich die eigentlichen Sonderrechte und die sog. Individualrechte.

Die allgemeine Begründung[217]) charakterisirt dieselben in ihrer Unterscheidung in folgender Weise:

Sonderrechte sind vermögensrechtlichen Inhalts, bei denen die Gesellschaft dem berechtigten Aktionär als Verpflichtete gegenübersteht. Sie können einerseits dem Aktionär unabhängig von der Mitgliedschaft vertraglich eingeräumt sein, wie beispielsweise sog. Gründerrechte (Art. 209b), andrerseits sich aus der Mitgliedschaft ableiten, indem sie nur dem Aktionär als solchem zustehen, aber Eigenberechtigungen desselben nicht Rechte der Gesellschaft bilden. Zu den Sonderrechten der letzteren Art gehören: Das Recht des Aktionärs auf die im Gesellschaftsvertrage zugesicherten Bauzinsen (Art. 217 Abs. 2), das Recht desselben auf einen verhältnißmäßigen Antheil am Reingewinn (Art. 217 Abs. 1), der Anspruch desselben auf Zahlung der durch die Generalversammlung festgesetzten Dividende (Art. 217 Abs. 1 u. 239b), das bei der Auflösung der Gesellschaft sich verwirklichende

---

[217]) Allg. Begründung bei Heymann S. 234 ff.

Recht des Aktionärs auf einen verhältnißmäßigen Anspruch am Gesellschaftsvermögen (Art. 216 Abs. 1, 245 Abs. 1).

Im Gegensatze zu den Sonderrechten soll der einzelne Aktionär, wie bereits oben hervorgehoben, bei Geltendmachung der Individualrechte analog wie bei den Mitgliedschaftsrechten Träger und Vertreter des Gesammtwillens der Aktionäre sein und nicht vermögensrechtliche Ansprüche zu eigenem Vortheile gegen die Gesellschaft, sondern Rechte der Gesellschaft Namens und im Interesse derselben verfolgen. Während aber deren Geltendmachung bei normaler Leitung und Verwaltung den Organen der Gesellschaft obliegt, und die Mitgliedschaftsrechte den Aktionär auf eine antheilige Mitwirkung verweisen, soll er durch die Individualrechte im Gegensatze zu den Mitgliedschaftsrechten Willen und Recht der Gesellschaft selbständig und unabhängig von der Generalversammlung geltend machen können.

Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 läßt dreierlei Individualrechte in gewisser Beschränkung zu:

1. Das Recht, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten (Art. 222, 190a u. b).
2. Das Recht auf Untersuchung von Gesellschaftshergängen (Art. 222a).
3. Das Recht auf Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und Geschäftsführung (Art. 223).

Das unter 3 bemerkte Individualrecht ist, insbesondere insoweit es auf das Verlangen einer Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, zurückzuführen ist, bereits oben unter A. IV näher erörtert werden.

Hier handelt es sich noch um das unter Pos. 1 bezeichnete Individualrecht, gesetz- oder statutenwidrige Generalversammlungsbeschlüsse anzufechten.

I. Voraussetzungen dieses Anfechtungsrechtes.

Von dem Gedanken ausgehend, daß die Generalversammlung ihre Berechtigung, als Organ der Gesellschaft zu fungiren, lediglich durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag erhält, und daß daher die Unterstellung des einzelnen Aktionärs unter die Willensäußerung der Generalversammlung sich mit den durch das Gesetz und das Statut der letzteren eingeräumten Befugnissen deckt, erachtet das Gesetz diese Unterordnung des einzelnen Aktionärs unter die Generalversammlung dann als wegfallend, wenn die Mehrheit derselben bei

der Fassung der Beschlüsse Gesetz oder Statut übertritt, oder Beschlüsse von einer Generalversammlung gefaßt sind, welche nicht ordnungsmäßig berufen oder deren Tagesordnung nicht gehörig angekündigt war.

Daß die einzelnen Aktionäre solche Generalversammlungsbeschlüsse, welche die Grenzen der Zuständigkeit dieses Organs der Gesellschaft überschreiten, auf die Unterlassung von etwas Gebotenen oder die Vornahme von Verbotenen gerichtet sind, oder von einer nicht gehörig berufenen Versammlung gefaßt sind, dann nicht als einen sie verbindenden Willen der Gesellschaft gelten zu lassen brauchen, wenn sie sich diesen Beschlüssen nicht unterworfen haben, war bereits unter der Herrschaft des früheren Rechts auch ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift in der Rechtsprechung anerkannt. In zahlreichen Entscheidungen hat sowohl das Reichsoberhandelsgericht, als das Reichsgericht die Befugniß des Einzelaktionärs ausgesprochen, solche gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten. [218])

Indeß war nach früherem Rechte und auch nach der Rechtsprechung für die Zulässigkeit der Anfechtung neben der Gesetz- oder Statutenwidrigkeit des Beschlusses auch die Voraussetzung maßgebend, daß durch den gefaßten Beschluß ein vermögensrechtliches Interesse des Aktionärs beeinträchtigt werde. [219])

Nach dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 (vgl. Art. 222 und 190a) steht nunmehr unzweifelhaft neben dem Vorstand jedem Einzelaktionär die Anfechtungsklage wegen Gesetz- oder Statutenwidrigkeiten schlechthin zu, ohne daß eine Verletzung irgend eines besonderen Interesses des Aktionärs erforderlich ist. Ob der Beschluß für den Einzelaktionär schädlich oder unschädlich ist, erscheint für die Anfechtungsklage völlig unerheblich. Ebensowenig, wie das Interesse des Aktionärs kann auch das Interesse der Gesellschaft bei der Frage nach der Zulässigkeit der Anfechtung nach Art. 190a in Betracht

---

[218]) Urtheile des R.O.H.G. vom 22. April 1873 (Bd. 9 S. 273), vom 13. September 1873 (Bd. 11 S. 125), vom 26. Oktober 1874 (Bd. 14 S. 357 ff.), vom 17. Januar 1876 (Bd. 19 S. 302 ff.), vom 20. Oktober 1877 (Bd. 23 S. 275), vom 9. September 1879 (Bd. 25 S. 310 ff.).

Urtheil des Reichsgerichts I. Civilsenats v. 19. Februar 1881 (Entsch. in Civilsachen Bd. 3 S. 125 ff.); Urtheil des Reichsgerichts II. Civilsenats vom 17. Februar 1882 (Entsch. in Civilsachen Bd. 7 S. 34).

[219]) Vgl. Renaud, der Entwurf eines Reichsgesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften in Busch's Archiv Bd. 45 S. 49 ff.; Urtheil R.O.H.G. vom 20. Oktober 1877 (Bd. 23 S. 275 ff.).

kommen. Wie einerseits bei gesetzmäßigem Verhalten der Organe der Gesellschaft der einzelne Aktionär nicht geltend machen kann, daß der gefaßte Beschluß den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufe, so kann andrerseits bei rechtswidrigem Vorgehen der Gesellschaftsorgane dem Anfechtungsrecht des einzelnen Aktionärs der Einwand nicht wirksam entgegengesetzt werden, daß der rechtswidrig gefaßte Beschluß den Interessen der Gesellschaft förderlich gewesen sei.[220])

Der Beschluß ist anfechtbar ausschließlich wegen Gesetz- oder Statutenwidrigkeiten, aus formellen oder materiellen Gründen. Die Anfechtung kann erfolgen einmal um deswillen, weil der Beschluß nicht in der gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Form gefaßt ist (mit der erforderlichen Mehrheit, mit Einstimmigkeit,[221]) in den nach Aktiengattungen gesonderten Abstimmungen, wegen Zulassung von Vertretern bei der Abstimmung, welche nicht mit schriftlicher Vollmacht versehen waren ꝛc.), sodann aber auch deßhalb, weil der Inhalt des Beschlusses gegen Gesetz oder Statut verstößt.

Indem aber das Gesetz, wie die Begründung[222]) ausführt, die in der Praxis früher bestandene Unbeschränktheit des Anfechtungsrechts als höchst bedenklich beseitigen wollte, hat es sich zur Aufgabe gesetzt, das Anfechtungsrecht auf einen festen Boden zu stellen und in einer den allgemeinen Interessen entsprechenden Weise zu begrenzen. Man wird hiernach annehmen müssen, daß die in Art. 222, 190a angeordnete Anfechtungsklage als ein andere Klagen ausschließender Rechtsbefehl für die Anfechtung gesetz- oder statutenwidriger Generalversammlungsbeschlüsse gegeben sei. Dies gilt auch für die Anfechtung Seitens solcher Aktionäre, welche wegen Verletzung von Sonderrechten gegen solche Beschlüsse klagend auftreten wollen; eine weitere Klage außer der bezeichneten Anfechtungsklage des Art. 190a steht ihnen auch wegen Beeinträchtigung ihres Sonderrechts nicht zu.

II. Verfahren bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen.

1. Anfechtungsberechtigt sind nach Maßgabe des Art. 190a und Art. 222:

---

[220]) Vgl. Urtheil Reichsgerichts I. Civilsenats v. 19. Februar 1881 (Bd. 3 S. 126).

[221]) Vgl. Urtheil R.O.H.G. vom 26. Oktober 1874 Bd. 14 S. 357.

[222]) Allg. Begründung bei Heymann S. 237/38.

a) Der Vorstand der Aktiengesellschaft, weil dieser in erster Linie zur Wahrung des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrags berufen ist und bei Ausführung eines ungültigen Beschlusses sich selbst verantwortlich macht. Obwohl nun allerdings insbesondere nach Maßgabe des Art. 241 die den Verstand repräsentirenden einzelnen Mitglieder desselben sich haftbar machen, so ist gleichwohl nach dem Gesetz nicht den einzelnen Mitgliedern als solchen das Anfechtungsrecht verliehen, sondern dem Vorstand in seiner Gesammtheit als Organ der Gesellschaft. Das einzelne Mitglied des Vorstandes kann nur in seiner Eigenschaft als Aktionär die Anfechtungsklage geltend machen.[223])

b) Jeder Aktionär, der in der Generalversammlung erschienen ist, und Widerspruch gegen den Beschluß zu Protokoll erklärt hat. Der Widerspruch muß ausdrücklich erklärt sein; es genügt insbesondere nicht, daß der Aktionär gegen den Beschluß gestimmt hat. Hat aber der Aktionär dem Beschlusse zugestimmt oder bei der Abstimmung geschwiegen, so wird sein Widerspruch, den er erklärt, wegen des inneren Widerspruchs als unzulässig zu erachten sein.[224]) Der Widerspruch muß jedenfalls erklärt sein, bevor der Beschluß gefaßt ist. Das Schweigen des Aktionärs muß, wie die Begründung bemerkt (S. 238) als eine Billigung des Beschlusses gelten und das Anfechtungsrecht würde damit verwirkt sein. Der Widerspruch muß sodann zum Protokoll erklärt sein. Verweigern die betr. Gesellschaftsorgane die Aufnahme des Widerspruchs zum Protokoll oder wird dieselbe auf andere Weise verhindert, namentlich auch dadurch, daß dem Aktionär, auch solchem, welchem nach älteren Statuten kein Stimmrecht zusteht, der Zutritt zu der Generalversammlung unrechtmäßig verweigert und also die Erklärung des Widerspruchs verhindert wird, so wird der betr. Aktionär sein Recht zur Anfechtungsklage auf den durch jedes Beweismittel zu führenden Nachweis stützen können, daß ihm entweder der Zutritt zur Versammlung unrechtmäßig verweigert oder daß unterlassen sei, den von ihm erhobenen Widerspruch zum Protokoll zu vermerken.[225])

---

[223]) A. M. Mackower a. a. O. S. 73, welcher jedem Vorstandsmitglied das Anfechtungsrecht zugesteht, weil er sich bei Ausführung eines ungültigen Beschlusses den Gläubigern gegenüber verantwortlich mache. Ebenso v. Völderndorff a. a. O. S. 564; vgl. dagegen Ring a. a. O. S. 471.

[224]) v. Völderndorff a. a. O. S. 211 Note 1.

[225]) Begründung zum zweiten Entwurf S. 157; v. Völderndorff

c) Jeder Aktionär der nicht erschienen ist, und seine Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung (Art. 238 Abs. 2) nicht gehörig erfolgt war. Während angenommen wird, daß ein nicht in der Versammlung erschienener Aktionär sich im Voraus den Beschlüssen derselben unterworfen hat und damit auf ein Anfechtungsrecht verzichtet hat, muß diese Regel für die vorbemerkte Ausnahme wegfallen. Insoweit ist dem nicht erschienenen Aktionär nach dem Gesetz das Anfechtungsrecht gestattet; es ist übrigens unerheblich, ob der nicht erschienene oder nicht ordnungsmäßig geladene Aktionär von der abgehaltenen Versammlung oder dem darin gefaßten Beschluß irgend welche Kenntniß erhalten hat.

Auch eine formlos zusammenberufene Versammlung von Aktionären kann Beschlüsse fassen. Eine solche Zusammenkunft von Aktionären gilt in Ermangelung der binnen Monatsfrist zu bewirkenden Geltendmachung des Anfechtungsrechtes wegen nicht ordnungsmäßiger Berufung oder Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung immerhin als Generalversammlung, und ihre gefaßten Beschlüsse stellen sich alsdann als Generalversammlungsbeschlüsse dar.[226]) Das Anfechtungsrecht steht jedem Aktionär zu, bei welchem die erwähnten Voraussetzungen vorliegen, auch solche Aktionäre, welche (auf Grund älterer Statuten) kein Stimmrecht haben, sind zur Geltendmachung des Anfechtungsrechts befugt. Handelt es sich um Beschlüsse, welche von Sonderversammlungen einzelner Aktiengattungen gefaßt sind, so haben selbstverständlich nur diejenigen Aktionäre das Anfechtungsrecht, welche Aktien der betreffenden Aktiengattung besitzen.

Dem Aufsichtsrath ist ein Klagrecht auf Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses nicht bewilligt, obwohl auch ihn die Verantwortlichkeit für die Ausführung gesetz- oder statutenwidriger Beschlüsse (Art. 226) trifft. Nur insoweit Aufsichtsrathsmitglieder

---

a. a. O. S. 565 Note 20 u. 21; Kayser a. a. O. S. 36; A. M. Ring a. a. O. S. 303, welcher dem Aktionär eine Anfechtungsbefugniß wegen Nichtzulassung zur Versammlung nicht zugesteht; das Recht des nicht erschienenen Aktionärs werde vielmehr durch das Gesetz selbst begrenzt.

[226]) Esser II. a. a. O. S. 48, Ring a. a. O. S. 290. A. M. v. Völderndorff a. a. O. S. 202 ff., welcher in einer solchen Versammlung überhaupt keine Generalversammlung im Sinne des Gesetzes erblickt. Dieser Ansicht steht jedoch entgegen, daß gerade wegen der fraglichen Mängel der Berufung das Anfechtungsrecht gegeben und dasselbe verwirkt ist, sobald innerhalb der gesetzlichen Frist von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht ist.

Aktionäre sind, können sie als solche das Anfechtungsrecht geltend machen.

2. Das Anfechtungsrecht kann sowohl mittels Klage als durch Widerklage geltend gemacht werden;[227]) dagegen ist die Geltendmachung der Ungültigkeit mittelst Einrede ausgeschlossen. Auch eine Klage gegen den Widersprechenden dahin, daß der Widerspruch gegen den Beschluß ungerechtfertigt gewesen sei, muß für zulässig erachtet werden.[228])

Verklagt wird bei Erhebung des Anfechtungsanspruchs die Gesellschaft und es sind also passiv legitimirt deren Vertreter, der Vorstand und Aufsichtsrath. Erhebt der Vorstand die Klage, so ist dieselbe gegen den Aufsichtsrath allein zu richten. Die Mitglieder des Vorstandes sind ebenso wie diejenigen des ersten Aufsichtsraths aus dem Handelsregister ersichtlich. Für die späteren Aufsichtsrathsmitglieder besteht jedoch, wie bereits ausgeführt, eine Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister nicht und es sind auch ihre Namen nicht zu veröffentlichen. Dagegen ist das Wahlprotokoll in Betreff der gewählten späteren Aufsichtsrathsmitglieder in beglaubigter Abschrift zu dem Handelsregister einzureichen. Es kann daher wohl mit Schwierigkeiten verbunden sein, die Namen der gerade fungirenden Aufsichtsrathsmitglieder in Erfahrung zu bringen, was jedenfalls innerhalb des für die Erhebung der Anfechtungsklage vorgeschriebenen Frist geschehen muß.

3. Für die Anfechtung des Beschlusses ist nämlich gesetzlich die Frist von einem Monat vorgesehen, welche vom Tage der Generalversammlung an zu berechnen ist. Diese Frist gilt auch für den Vorstand, wenn er klagen will. Diese Befristung ist, wie die Begründung (S. 239) ausführt, unabweislich geboten, um die Ungewißheit über die Gültigkeit oder Anfechtbarkeit des Beschlusses zu beseitigen und den Vorstand in die Lage zu setzen, den Umständen entsprechend über die Ausführung oder Sistirung des Beschlusses zu befinden. Mit dem fruchtlosen Ablauf der Frist tritt folgeweise auch der Verlust des Anfechtungsrechts ein. Damit hat sich insbesondere auch der Vorstand dem Beschlusse unterworfen, und übernimmt mit der Ausführung des Beschlusses auch die Verantwortlichkeit für denselben. Auch für den nicht erschienenen Aktionär, welcher die Anfechtung

---

[227]) Allg. Begründung bei Heymann S. 239.

[228]) Ring a. a. O. S. 100. A. M. Mackower a. a. O. S. 73.

geltend machen will, läuft die monatliche Frist von dem Tage der Generalversammlung an, auch wenn er keine Kenntniß von der Abhaltung derselben erlangt haben sollte. Da übrigens das Anfechtungsrecht im öffentlichen Interesse zeitlich beschränkt ist, auch im Falle der Nichtausübung über die unmittelbar am Rechtsstreite Betheiligten hinaus Wirkung äußert, so muß der Fristablauf von Amtswegen berücksichtigt werden.[229])

4. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, und zwar die Kammer für Handelssachen (Art. 190a des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 und § 101 Ziff. 3a G.V.G.), in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Jede sonstige Vereinbarung über die Zuständigkeit erscheint ausgeschlossen (§ 240 Abs. 2 C.P.O.). Die Wichtigkeit eines solchen Rechtsstreits für die Gesellschaft rechtfertigt, wie die Begründung bemerkt, die kollegialische Berathung, sowie den durch diese Vorschrift bedingten Instanzenzug.

Die Revision findet, weil das Landgericht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig ist, auch ohne Rücksicht auf diesen Werth statt (§ 509 C.P.O.).

5. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Während sonst dem Gerichte die Verbindung mehrerer Prozesse nach freiem Ermessen überlassen ist (§ 138 C.P.O.), ist hier die Verbindung obligatorisch vorgeschrieben; und es liegt sowohl in dem Falle, wenn mehrere Anfechtungsberechtigte die Klage erheben, als auch bei der gesetzlich erforderten gerichtlichen Verbindung der mehreren Anfechtungsprozesse, da das streitige Rechtsverhältniß allen Aktionären gegenüber nur gleichheitlich festgestellt werden kann, der Fall einer nothwendigen Streitgenossenschaft vor (§ 59 C.P.O.).[230])

Ob die Klagen auf dem gleichen Grunde beruhen, ist hier unerheblich, was schon daraus sich ergiebt, daß nach Art. 190 Abs. 5 die rechtskräftige Ungültigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses auch gegenüber den nicht als Partei aufgetretenen Aktionären wirkt, mithin jedenfalls dasselbe in Betreff der Parteigenossen, mögen dieselben die Anfechtung auch aus verschiedenen Gründen erheben, gelten muß. — In dem Prozesse oder den verbundenen Prozessen können

---

[229]) Vgl. Ring a. a. O. S. 300.

[230]) Vgl. Kommissionsbericht S. 18 und Urtheil Reichsgerichts II. Civilsenats vom 5. Juli 1881 (Bd. 5 S. 354 ff.) und Urtheil des Reichsgerichts I. Civilsenats vom 11. Februar 1882 (Bd. 6 S. 416 ff.)

auch diejenigen anfechtungsberechtigten Aktionäre, welche noch nicht geklagt haben, ihren Widerspruch als Nebenintervenienten nach Maßgabe des § 63 C.P.O. verfolgen. Auch andere nicht anfechtungsberechtigte Aktionäre können sich in dem Prozesse den Anfechtenden oder den Beklagten als Nebenintervenienten anschließen.[231])

6. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der für die Erhebung der Anfechtungsklage festgesetzten Monatsfrist seit Abhaltung der Generalversammlung (Art 190 Abs. 2). Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf die gesetzlich gebotene nothwendige Verbindung aller Anfechtungsprozesse getroffen. Denn erst mit Ablauf der bezeichneten Frist von einem Monat steht fest, welche Anfechtungsklagen überhaupt erhoben werden. Alsdann kann erst verhandelt und die etwa nothwendige Verbindung angeordnet werden.

7. Die klagenden Aktionäre haben ihre Aktien zu hinterlegen, d. h. die in der Generalversammlung erschienenen und widersprechenden Aktionäre diejenigen Aktien, für welche sie das Stimmrecht ausgeübt, bezw. den Widerspruch erhoben haben; die bei nicht gehöriger Berufung der Generalversammlung oder nicht ordnungsmäßiger Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht erschienenen Aktionäre aber diejenigen Aktien, durch welche legitimirt sie in der Generalversammlung erschienen sein würden, und auf welche sie ihre Legitimation zur Klage stützen. Die Hinterlegung hat zu erfolgen, einerlei, ob die Aktien auf Namen oder Inhaber lauten. Bei Inhaberaktien wird dem Kläger gegenüber geltend gemacht werden können, daß er zur Zeit der Generalversammlung beziehungsweise des Ablaufs der Hinterlegungsfrist keine Aktien besessen habe, also selbst bei ordnungsmäßiger Berufung nicht hätte erscheinen dürfen. Bei Namensaktien und Interimsscheinen entscheidet der Eintrag im Aktienbuche. Wer zur Zeit der Generalversammlung, beziehungsweise des Ablaufs der statutarisch festgesetzten Hinterlegungsfrist nicht eingetragen war, kann das Anfechtungsrecht nicht geltend machen. Die Hinterlegung soll eine gerichtliche sein. Das Reichsgesetz bestimmt über das Verfahren in betreff derselben nichts. Es werden deshalb die Landesgesetze darüber maßgebend sein. In Preußen hat die Hinterlegung daher in der für die Rechtsstreitig-

---

[231]) Allg. Begründung bei Heymann S. 240/241.

keiten bestimmten Art, also in Gemäßheit der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 stattzufinden.[232])

Die Bestimmung wegen der Aktienhinterlegung bezweckt nach der Begründung (S. 238), daß dadurch jeder Zweifel hinsichtlich der Legitimation zur Klage, namentlich wenn letztere auf den Besitz von Inhaberaktien gestützt wird, beseitigt und für die ganze Dauer des Prozesses das Interesse des Klägers als Aktionär dargethan werden soll.

Auf die Beobachtung dieser im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschrift hat das Gericht von Amtswegen zu achten. Der Vorsitzende darf erst den Termin zur Verhandlung ansetzen, wenn ihm die Hinterlegung der Aktien nachgewiesen ist. Da der Vorstand die Erhebung der Klage und den anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den betreffenden Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen hat (Art. 190 Abs. 4), so kann die Terminsansetzung bereits die erheblichsten Folgen für den Kredit der Gesellschaft haben.

Die Hinlerlegung dauert bis zur Beendigung des Rechtsstreits fort; eine Zurücknahme der hinterlegten Aktien ist deßhalb bis zu diesem Zeitpunkte unstatthaft. Verträge kann der Aktionär über sein Aktienrecht während der Hinterlegung zwar schließen, jedoch hat insbesondere die Veräußerung seiner Aktien während der Hinterlegung der Gesellschaft gegenüber keine Rechtswirksamkeit und jedenfalls kann die Uebertragung des Aktienbesitzes an den neuen Erwerber erst nach Beendigung der Hinterlegung erfolgen.

8. Auf Verlangen der beklagten Gesellschaft hat der Kläger wegen der jener drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bemessende Sicherheit zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen. Wird die Sicherheit binnen der vom Gericht gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrag für zurückgenommen zu erklären (Art. 190a Abs. 3).

Das Verlangen der Sicherheitsleistung seitens der beklagten Gesellschaft kann nur vor der Verhandlung zur Hauptsache als prozeßhindernde Einrede vorgebracht werden (§ 247 Abs. 1 C.P.O.). Ist dies nicht geschehen, so ist diese Einrede verwirkt, da auf dieselbe

[232]) Vgl. Kayser a. a. O. S. 107 Note 5. Dagegen Ring a. a. O. S. 305, nach dessen Ansicht in Preußen weder eine Hinterlegung bei den Hinterlegungsstellen (§ 1 der Hinterlegungsordnung) noch eine vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten (§ 70 Hinterlegungsordnung) in Frage kommen.

wirksam verzichtet werden kann und die weitere Ausnahme des § 247 Abs. 2 C.P.O., wonach dieselbe noch nach Beginn der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden kann, wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht im Stande gewesen sei, die Einrede vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen, hier nicht wirksam erscheint. Daß das Gericht dem Verlangen stets stattgeben muß, ist nicht zweifelhaft; seinem freien Ermessen steht lediglich die Festsetzung der Höhe der zu leistenden Sicherheit zu, wobei die drohenden Nachtheile der Gesellschaft, worin jedenfalls die von der Beklagten aufzuwendenden Prozeßkosten einbegriffen sind, in Anschlag gebracht werden müssen. Eine Erhöhung der Sicherheitsleistung wird in der Berufungsinstanz analog der Vorschrift in § 104 Abs. 3 C.P.O. zulässig sein. Daß das Gericht die hinterlegten Aktien des Klägers als zu bestellende Sicherheit annehmen können, wie v. Völderndoff[233]) meint, wird nicht statthaft sein, da das Gesetz angeordnet hat, daß neben der Deposition der Aktien Sicherheit von dem Kläger zu leisten sei.

Das Gericht spricht die Festsetzung der Sicherheit nach mündlicher Verhandlung durch Zwischenurtheil, welches nicht mit der Berufung selbständig anfechtbar ist, aus; und bestimmt darin gleichzeitig die Frist, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit nicht binnen der vom Gerichte bestimmten Frist geleistet, so ist die Entscheidung auf Antrag dahin vom Gericht zu erlassen, daß die Klage als zurückgenommen erklärt wird, wonach die Klage als nicht anhängig geworden anzusehen ist und der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen hat (§ 243 Abs. 3 C.P.O.). Dies hat zur Folge, daß eine für zurückgenommen erklärte Klage nicht wieder angestellt werden kann, da die Klage auf Anfechtung nur innerhalb eines Monats seit der Beschlußfassung durch die Generalversammlung angestellt werden und die mündliche Verhandlung auf dieselbe erst nach diesem Monat stattfinden kann.

9. Der Vorstand hat die Erhebung einer jeden Anfechtungsklage, sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen (Art. 190a Abs. 4).

---

[233]) v. Völderndorff a. a. O. S. 569, vgl. dagegen Esser II. a. a. O. S. 134 und Ring a. a. O. S. 305 Nr. 7.

Durch diese Veröffentlichung soll den Aktionären überhaupt die Möglichkeit des Anschlusses, insbesondere aber durch Bekanntmachung des ersten Termins zur Verhandlung die rechtzeitige Wahrung ihrer Interessen gewährt werden, da der erste Termin sehr wohl bereits zur Erledigung des Rechtsstreits führen kann. Nach der Ansicht v. Völderndorff's[234]) soll nicht nur die Veröffentlichung des ersten, sondern diejenige der etwa durch Vertagung der Verhandlung herbeigeführten späteren Verhandlungstermine erforderlich sein. Es wird indeß die Bekanntmachung des ersten anberaumten Verhandlungstermins nach dem Wortlaut der Vorschrift, sowie nach dem hervorgehobenen Zweck derselben genügen. Zur Befolgung dieser Vorschrift ist der Vorstand von dem Handelsgericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten (Art. 249g Abs. 2).

Dagegen ist ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag, den klagenden Aktionär zu verpflichten, im Voraus die Kosten der Bekanntmachung zu entrichten, als wegen der Verpflichtung des Aktionärs zur Sicherheitsleistung unnöthig abgelehnt (Kommissionsbericht zu Art. 190a S. 18).

III. Wirkung des Urtheils.

Hierüber äußert sich die Begründung (S. 239) zunächst in folgender Weise:

Sofern mehrere Aktionäre Widerspruch erheben und demnach mehrere Anfechtungsberechtigte vorhanden sind, so besteht die Möglichkeit der Aufhebung des Beschlusses solange, als noch ein nicht formell oder materiell beseitigter Widerspruch vorhanden ist. Deshalb kann auch die Beseitigung einzelner Widersprüche durch Vergleich, Verzicht oder Urtheil für die übrigen noch unerledigten Widersprüche nicht präjudizirlich sein. Jeder der übrigen Aktionäre macht den wahren Willen der Gesellschaft kraft eigenen Individualitätsrechts geltend. Andernfalls bleibt bis zur Ungültigkeitserklärung des Beschlusses dieser als der richtige Wille der Gesellschaft fortbestehen; die Beseitigung der ersten Widersprüche bekräftigt den Fortbestand nicht. Sobald dagegen in einem Anfechtungsprozeß ein Aktionär obsiegt, und der Beschluß der Generalversammlung rechtskräftig für ungültig erklärt ist, steht fest, daß der Beschluß nicht der Wille der Gesellschaft war. Das Urtheil gilt nicht bloß gegenüber dem ob-

---

[234]) v. Völderndorff a. a. O. S. 569.

siegenden Aktionär, sondern gegenüber der Gesellschaft und damit gegenüber allen Aktionären, auch denen, welche zugestimmt oder ihren Widerspruch aufgegeben hatten oder mit demselben etwa zurückgewiesen waren. Denn es giebt nur Einen Willen der Gesellschaft und der obsiegende Aktionär hat ihn Namens und in Vertretung der Gesellschaft geltend gemacht. Die präjudizielle Wirkung einer solchen Entscheidung ergiebt sich auch ohne gesetzlichen Ausspruch als nothwendige Folge der entwickelten Natur des Anfechtungsrechts.

Zugleich trifft deshalb das Gesetz Anordnung dahin, daß die rechtskräftige Ungültigkeitserklärung des Beschlusses, da sich dieser beim Handelsregister befindet (Art. 238a Abs. 2) ebenfalls zu letzterem gelangt und der Beschluß für den Fall, daß er in dasselbe eingetragen war (vgl. Art. 214 Abs. 1, 215a Abs. 3, 215b Abs. 2, 243 Abs. 1, 247 Ziff. 4, 248) dort wieder gelöscht und die Löschung von dem Handelsgerichte veröffentlicht wird (Art. 190a Abs. 3). Zu diesem Zwecke ist das rechtskräftige Urtheil durch den Vorstand zum Handelsregister einzureichen. Der Vorstand kann im Falle der Säumigkeit zur Erfüllung dieser Pflicht durch Ordnungsstrafen angehalten werden (Art. 249g Abs. 2). Die Eintragung des Urtheils selbst, d. h. des materiellen Urtheilstenors, hat zu erfolgen, soweit der Beschluß eingetragen war und zwar sowohl im Handelsregister der Hauptniederlassung, als event. auch in demjenigen der Zweigniederlassung. Mit dieser Beseitigung der Eintragung des angefochtenen ungültigen Beschlusses werden auch die Rechte erlöschen, welche kraft des öffentlichen Glaubens des Handelsregisters Dritten gegen die Gesellschaft und die Gesellschafter gewährt sind. Es ist mithin die Anfechtungsklage des Art. 190a keineswegs eine bloße Feststellungsklage im Sinne des § 231 C.P.O., welche lediglich den Ausspruch einer Ungültigkeit des gefaßten Beschlusses zu erzielen bezweckt.

In Bezug auf die sonstige Wirkung des Urtheils auf Ungültigkeitserklärung, namentlich insoweit es sich um etwa schon in Folge des Beschlusses zur Ausführung gelangte Verhandlungen handelt, führen die Motive (S. 241, 242) aus: Weitere Schutzmaßregeln erscheinen entbehrlich und sonstige Bestimmungen unthunlich. Insbesondere läßt sich nicht eine allgemeine Bestimmung darüber aufstellen, welche Wirkungen die Ungültigkeitserklärung des Beschlusses auf die in Folge desselben zur Ausführung gebrachten Rechtshandlungen habe, ob sie auch die letzteren ungültig mache und ob deren Ungültigkeit

als von Anfang an eingetreten zu behandeln sei.[235]) Die Maßregeln, welche auf Grund eines Beschlusses von den Gesellschaftsorganen ergriffen werden können, sind zu verschieden. Man könnte zwar im Allgemeinen davon ausgehen, daß, wie der Beschluß als nicht gefaßt, so auch die auf ihm beruhende Maßregel als von Anfang an hinfällig zu betrachten sei. Aber, wie bereits hervorgehoben, darf die Gesellschaft gegen ihre Organe einen Schadensanspruch wegen Ausführung eines Generalversammlungsbeschlusses auf dessen Ungültigkeit nicht stützen. Ferner werden dritte Personen, mit welchen der Vorstand eine Rechtshandlung, wenn auch auf Grund des ungültigen Beschlusses der Generalversammlung vorgenommen hat, zumeist durch die Vorschriften der Art. 227 Abs. 1, 230, 231 Abs. 2 geschützt sein; ebenso im Falle unstatthaft gewesener Auszahlung von Dividenden die Aktionäre, welche sie in gutem Glauben empfangen haben, durch die Vorschrift des Art. 218. Die Entscheidung ist nur im einzelnen Falle nach Maßgabe des in Betracht kommenden Verhältnisses richtig zu finden.

IV. Anfechtung des Beschlusses der konstituirenden Generalversammlung über die Errichtung der Gesellschaft.

Fraglich ist, ob auch eine Anfechtung des über die Errichtung der Gesellschaft ergangenen Beschlusses der konstituirenden Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschrift in Art. 190a zuläßig erscheint. Die Formalvorschriften derselben für die Klage der Aktionäre insbesondere in Betreff der erforderlichen Hinterlegung der Aktien passen nicht auf das Stadium der Errichtung der Gesellschaft vor deren Eintragung im Handelsregister, da der Aktionär zu dieser Zeit Aktien oder Interimsscheine weder erhalten noch verlangen kann und also auch zur Hinterlegung derselben nicht im Stande ist. Ring[236]) bemerkt deßhalb zutreffend, daß die Gesellschaftsorgane es jederzeit in ihrer Gewalt hätten, durch die Verschiebung der Eintragung bis

---

[235]) Vgl. auch Urtheil R.O.H.G. vom 20. Oktober 1877 (Bd. 23 S. 273ff.), woselbst ausgeführt ist, daß aus dem Rechte des Aktionärs auf Beseitigung eines gesetz- oder statutenwidrigen Zustandes nicht ein Klagbegehren desselben gegen die Gesellschaft dahin sich rechtfertige, daß der in Folge des Generalversammlungsbeschlusses eingetretene thatsächliche Zustand für den anfechtenden Aktionär als nicht vorhanden zu erachten sei.

[236]) Vgl. Ring a. a. O. S. 115/116, auch Kayser a. a. O. S. 79 läßt die Anfechtung des Beschlusses über Errichtung der Gesellschaft aus Art. 190a zu.

nach Ablauf der Monatsfrist (Art. 190a Abs. 1) wenigstens die Klage eines Aktionärs (Kommanditisten) zu hindern. Es liegt kein Grund vor, dem Aktionär die Anfechtung des prinzipiell wichtigsten Generalversammlungsbeschlusses zu versagen, weil er gewissen formellen Voraussetzungen des Gesetzes nach Lage des Errichtungsstadiums nicht entsprechen kann. Nach Absicht des Gesetzes muß vielmehr diese Befugniß des Aktionärs als gegeben erachtet werden, einerlei ob die Gesellschaft bereits zur Eintragung gelangt ist oder nicht. Hat der klagende Aktionär bereits nach der Eintragung Aktien oder Interimsscheine erhalten, so muß er diese hinterlegen. Sind dagegen Aktien oder Interimsscheine noch nicht ausgegeben, so wird es genügen, wenn der Kläger den Nachweis liefert, daß er gezeichnet hat und seine Zeichnung angenommen ist. Sollten im Verlaufe des Rechtsstreits Aktien oder Interimsscheine ausgegeben werden, so sind diese nachträglich zu hinterlegen. Wird durch rechtskräftiges Urtheil der Errichtungsbeschluß für ungültig erklärt, weil er das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag verletzt, so hat der Registerrichter die etwa noch nicht bewirkte Eintragung der Gesellschaft abzulehnen. Ist dagegen die Gesellschaft bereits eingetragen, so ist auch das Urtheil einzutragen und zu veröffentlichen. Durch dasselbe wird die Existenz der Gesellschaft wieder beseitigt, und zwar mit der Wirkung, daß nunmehr entsprechend der Vorschriften über Auflösung und Liquidation zu verfahren ist.[237]) Kayser, (a. a. O. S. 79 Note 18) läßt in solchem Falle nach Erlassung eines rechtskräftigen Urtheils die Beschlußfassung durch eine neue konstituirende Generalversammlung zu, sofern nicht etwa wegen des in dem Zeichnungsschein getroffenen Zeitvorbehalts (Art. 209e Ziff. 4, 175c Ziff. 3) auch die Zeichnungen hinfällig werden. Nur im letzterwähnten Falle sei die Gründung auf's Neue vorzunehmen. Allein auch abgesehen von diesem Falle wird die Beschlußfassung durch eine neue Generalversammlung überhaupt als unzulässig zu erachten sein, weil die Gesellschaft, welche nicht gesetzmäßig erichtet und deren Errichtung als gesetzlich ungültig vechtskräftig festgestellt ist, überhaupt nicht errichtet und als nicht zu Stande gekommen zu erachten ist.

---

[237]) Wiener, in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht von Goldschmidt: die Errichtung der Aktiengesellschaften Bd. 24 S. 489.

V. Verantwortlichkeit der Kläger für den durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Gesellschaft entstandenen Schaden.

Nach der Vorschrift in Art. 190b (Art. 222) ist bestimmt:

„Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses (Art. 190a) der Gesellschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Diese Festsetzung der civilrechtlichen Folgen eines Mißbrauchs des Anfechtungsrechts ist, wie die Begründung zum II. Entwurf hervorhebt (S. 159), — (der erste Entwurf hatte eine solche Bestimmung nicht), insbesondere im Hinblick auf die verschiedenartigsten Vorschriften erfolgt, welche die Landesgesetze rücksichtlich des Ersatzes eines außerkontraktlichen Schadens enthalten. Es soll damit ausreichender Schutz gegen bösliche, den Kredit der Gesellschaft gefährdende Anfechtungsklagen gewährt werden. Wesentliche Voraussetzung ist demnach zunächst, daß die Anfechtung „unbegründet" gewesen ist. Ist die erhobene Anfechtungsklage aus formalen Gründen zurückgewiesen worden, so kann deshalb die Haftbarkeit der Kläger nicht in Anspruch genommen werden. Schadensersatzpflichtig und zwar solidarisch sind alle diejenigen, welche die unbegründete Klage erhoben haben, also nicht nur die betreffenden Aktionäre, sondern auch die Vorstandsmitglieder, welche bei Erhebung einer unbegründeten Klage der Vorwurf einer böslichen Handlungsweise trifft. (Begründung zum II. Entwurf S. 160). Nebenintervenienten können nach der Fassung des Gesetzes nicht in Betracht kommen. Die Haftung ist eine solidarische, es kommt weder auf die Motive der einzelnen Kläger noch auf den Grad ihrer Thätigkeit an. Die Haftbarkeit tritt jedoch nur bei denjenigen Klägern ein, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt. Der Begriff der böslichen Handlungsweise ist, wie die allgemeine Begründung (S. 189) bemerkt, dem Handelsgesetzbuch bekannt (Art. 396, 427, vgl. auch 610 H.G.B.) und es hat dieser Begriff auch bereits in der Rechtsprechung[238]) seine

[238]) Urtheile des R.O.H.G. vom 15. Dezember 1870 (Bd. 1 S. 158), vom 12. September 1871 (Bd. 3 S. 109), vom 21. Juni 1872 (Bd. 6 S. 430 ff.), vom 3. Januar 1873 (Bd. 8. S. 326), vom 22. Januar 1873 (Bd. 8 S. 429), vom 30. April 1873 (Bd. 9 S. 302), vom 30. Mai 1873 (Bd. 10 S. 218), vom 18. Februar 1874 (Bd. 12 S. 282, 430), vom 17. März 1874 (Bd. 13 S. 319), vom 25. Mai 1875 (Bd. 17 S. 301). Urtheil Reichsgerichts vom

Feststellung gefunden. Hiernach schließt dieser Begriff nicht nur den Dolus im eigentlichen Sinne, die unmittelbar auf Schädigung abzielende Willensrichtung in sich, sondern auch die sog. luxuria, ein solcher Grad von Fahrlässigkeit (frevelhafter Leichtsinn und Muthwille), daß der Handelnde zwar nicht direkt zu schaden beabsichtigt, aber sich der Unvermeidlichkeit oder doch Möglichkeit der schädlichen Folgen seiner Handlungsweise bewußt ist (vgl. auch Kommissionsbericht S. 12). Eine solche Handlungsweise kann von Jedermann vermieden werden.

Unter Umständen kann auch in den Behauptungen einer unbegründeten Anfechtungsklage eine verläumderische Beleidigung (§ 187 St.G.B.) und zwar mit Rücksicht auf die Natur der gerichtlichen Geltendmachung eine öffentliche gefunden werden. Ob und inwiefern dies der Fall ist, kann jedoch nur im einzelnen Falle beurtheilt werden. Ist durch die Beleidigung eine Schädigung des Vermögens oder Erwerbes der Gesellschaft herbeigeführt (§ 188 St.G.B.), so wurde eine etwa aus § 188 St.G.B. zuerkannte Buße die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus § 190a ausschließen.

D. Stellung des Registerrichters zu den Generalversammlungsbeschlüssen. Recht und Pflicht des Registerrichters zur Prüfung der Gültigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse und Beschlußfassung wegen der Eintragung in das Handelsregister.

Bei Beurtheilung dieses Gegenstandes ist zunächst die Bedeutung und der Zweck des Handelsregisters überhaupt zu erwägen. Das Handelsregister hat lediglich den Zweck, die für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse einer Handelsniederlassung wichtigen Thatsachen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Insbesondere ist dies von Bedeutung bei den Aktiengesellschaften, bei welchen, weil ihre ganze Rechtsfähigkeit durch ihre Organisation bedingt ist, wie nach Art. 211 H.G.B. ihre Existenz, so auch die rechtliche ihre Persönlichkeit beeinflussende Wirksamkeit der auf ihre Organisation, das Grundkapital oder wesentliche Theile ihres Gesellschaftsvertrages sich beziehenden

---

5. Dezember 1879 (Bd. 1 S. 22) und vom 10. Januar 1880 (Bd. 1 der Entsch. in Civilsachen S. 38 ff.), sowie vom 30. September 1882 (Bd. 7 Entsch. in Civilsachen S. 125 ff.).

Generalversammlungsbeschlüsse von der Eintragung in das Handelsregister abhängt, allerdings nicht in dem Sinne, daß Alles, was eingetragen worden ist, darum auch unumstößlich wirksam ist, jedoch so, daß Alles für die Gesellschaft Wesentliche eingetragen werden muß, aber nur dann eingetragen werden kann, wenn es rechtlich gültig ist. Es ist die Beobachtung dieses Grundsatzes umsomehr geboten, als wenn auch die Eintragung eines Generalversammlungsbeschlusses oder einer auf demselben beruhenden Thatsache im Handelsregister etwaige Mängel bei dem Zustandekommen jenes Beschlusses nicht heilen kann, immerhin die Thatsache der Eintragung bewirkt, daß Dritten gegenüber, solange eine Aenderung im Handelsregister in Folge Anfechtung des Beschlusses nicht zur Eintragung gelangt ist, dem eingetragenen Beschlusse rechtliche Existenz beizulegen ist. Diese Auffassung ist insbesondere in Betreff der Frage, ob der Namens der Gesellschaft als Kläger aufgetretene Vorstand, trotz der vom Gegner behaupteten Ungültigkeit der Vorstandswahl, mit Rücksicht auf den Eintrag im Register als legitimirt zur Vertretung der Gesellschaft zu erachten sei, von dem R.O.H.G. in seinem Urtheil vom 21. Januar 1876 (Entsch. Bd. 20 S. 210) vertreten. Die Befugniß und Verpflichtung des das Handelsregister führenden Richters, die Rechtsverbindlichkeit der einzutragenden Beschlüsse der Generalversammlung zu prüfen und wenn er sie gesetzlichen Bestimmungen widersprechend findet, die Eintragung zu versagen, kann einem Zweifel hiernach nicht unterliegen.

Es entsteht indeß die Frage, worauf sich die materielle Prüfung des Registerrichters in Betreff der Generalversammlungsbeschlüsse zu erstrecken hat, ob lediglich der Prüfung die Frage zu unterziehen ist, ob der Beschluß nicht das Gesetz verletzt oder ob auch zu prüfen ist, inwieweit etwa der Beschluß der Generalversammlung lediglich gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages verstößt. Es wird anzunehmen sein, daß der Registerrichter seine Prüfung bei Beschlüssen von Generalversammlungen nur in der erstbezeichneten Richtung vorzunehmen und die Eintragung nur insoweit zu beanstanden hat, als direkte Gesetzwidrigkeiten dem Beschlusse materielle Gültigkeit entziehen. Er hat deshalb insbesondere auch solchen auf Statutenänderung sich beziehenden Generalversammlungsbeschlüssen, welche in wesentlichen Bestimmungen gesetzwidrige Festsetzungen enthalten, die Eintragung zu versagen, so z. B. dann, wenn durch solche Beschlüsse Statutenänderungen dahin vorgenommen werden, daß die Befugniß des Vor-

standes zur Vertretung der Gesellschaft in unzulässiger Weise beschränkt werden solle.[239])

Aenderungen des Statuts einer Aktiengesellschaft, welche von einer Generalversammlung beschlossen werden, schließen, im Falle sie der bestehenden Gesetzgebung widersprechen, die Aufnahme in das Handelsregister stets aus, ohne daß es darauf ankommt, ob es sich um eine materielle Aenderung oder um eine neue Redaktion einer seitherigen in das Handelsregister bereits aufgenommenen Bestimmung handelt. Darnach ist die Eintragung einer solchen Bestimmung zu versagen, in welcher die Absicht, ein durch zwingende gesetzliche Vorschriften geregeltes Rechtsverhältniß in abweichender Weise zu regeln, positiven Ausdruck gefunden hat. Dagegen kann diese Absicht nicht daraus allein gefolgert werden, daß es unterlassen worden, solchen Vorschriften des Gesetzes neben verwandten statutarischen Vorschriften Geltung ausdrücklich vorzubehalten. Es kann deshalb die Eintragung nicht deshalb namentlich abgelehnt werden, weil unterlassen ist, ausdrücklich die Zulässigkeit der Anfechtung aus Art 190a gegen Generalversammlungsbeschlüsse in das Statut aufzunehmen.[240]) Der Registerrichter ist aber nicht dazu berufen, schlechte Formulirung einzelner Bestimmungen, Mißverständnissen ausgesetzte Bestimmungen, welche die Essentialien des Gesetzes nicht berühren, oder auch Mängel der Redaktion zu moniren und damit in die Autonomie der Gesellschaft einzugreifen, welche sich vielmehr mit den daraus erwachsenden Schwierigkeiten abzufinden hat.

Weiter geht der Beschluß des Kammergerichts vom 24. Oktober 1881[241]) bezüglich der Prüfung der Generalversammlungsbeschlüsse durch den Registerrichter, wonach derselbe die Eintragung stets dann zu versagen haben soll, wenn nach seiner Ansicht die allgemeine Verbindlichkeit des Beschlusses der Generalversammlung nicht anerkannt werden kann. Eintragung in das Handelsregister könnten nur solche Beschlüsse beanspruchen, deren allgemeine Gültigkeit keinem Bedenken

---

239) Beschluß Kammergerichts vom 10. Juli 1882 in: Johow und Küntzel, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 3 S. 13/15 und Urtheil Kammergerichts vom 19. November 1883 ebendas. Bd. 4 S. 32 ff.

240) Beschluß Kammergerichts vom 24. Januar 1885 (ebendas. Bd. 5 S. 31 ff.).

241) Beschluß des Kammergerichts vom 24. Oktober 1881 (ebendas. Bd. 2 S. 24 ff. und Urtheil R.O.H.G. vom 19. Mai 1876 (Entsch. Bd. 20 S. 96 ff.).

unterliege. Stehe dagegen fest, daß sie Sonderrechte einzelner Gesellschafter verletzen, daß sie Ausführungen solcher Beschlüsse seien, die in letzter gerichtlicher Instanz als für die nicht zustimmenden Gesellschafter unverbindlich erachtet worden, so stehe es mit dem Zwecke der Sicherung des Verkehrs durch Eintragung nicht im Einklange, sie einzutragen und den Betheiligten zu überlassen, ihre Rechte dagegen auszuführen.

Es wird jedenfalls von der Voraussetzung auszugehen sein, daß das Verfahren des Registerrichters ein Offizial- und kein Parteiverfahren ist, daß die Registerbehörde von Amtswegen zu verfahren und das öffentliche Interesse aus dem Gesichtspunkte zu vertreten hat, das Handelsregister thunlichst in Uebereinstimmung mit den wirklich obwaltenden Verhältnissen zu halten.

Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz ist es nicht unbedenklich, wenn bei der Berathung über die Tragweite des Art. 190a in der Reichstagskommission (vgl. Bericht S. 18) „allseitig" anerkannt ist, „daß, falls die Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister erforderlich sei, der Registerrichter die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung als eines ungültigen so lange noch ablehnen könne, als die Anfechtung des Beschlusses noch für irgend einen Aktionär zulässig sei."

Ungeachtet dieses allseitigen Anerkenntnisses kann jedenfalls der Registerrichter auch nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Anfechtung (Art. 190a) die Eintragung des Generalversammlungsbeschlusses ablehnen, wenn derselbe nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwider gefaßt ist, und andererseits ist der Registerrichter nicht befugt, vor Ablauf der Frist die Eintragung jedes Generalversammlungsbeschlusses, weil er möglicherweise noch von Aktionären angefochten werden kann, zurückzuweisen.[242])

Das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht des Registerrichters hat sich, wie bereits ausgeführt, nur insoweit zu erstrecken, als er berufen ist, darüber zu wachen, daß die Rechtsnormen, welche der Parteidisposition entzogen sind, beobachtet werden und daß Beschlüsse, welche dieselben verletzen, im öffentlichen Interesse von der Eintragung ausgeschlossen werden. Dagegen steht ihm nicht von Amtswegen die Ablehnung der Eintragung zu, wenn Bestimmungen des Gesellschafts-

---

[242]) Vgl. Ring a. a. O. S. 301. A. M. Esser II. a. a. O. S. 134 Note 8, v. Völderndorff a. a. O. S. 562, Kayser a. a. O. S. 37.

vertrages, welche nicht zu den Essentialien des Gesetzes gehören, angeblich verletzt sind. Wegen solcher ist den Aktionären das Anfechtungsrecht gegeben und für die Austragung diesbezüglicher Streitigkeiten ist im Zweifel nicht der Register-, sondern der Prozeßrichter zuständig. Häufig ist der Registerrichter überhaupt nicht in der Lage, zu beurtheilen, ob eine Anfechtung aus diesem Gesichtspunkte überhaupt möglich ist. Ist in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt, daß die Zusammenberufung der Generalversammlung durch Absendung besonderer Einladungsschreiben an die einzelnen Aktionäre zu erfolgen habe, so wird der Registerrichter aus dem vorgelegten Protokolle die den Statuten entsprechende Berufung und Ankündigung der Tagesordnung der Generalversammlung nicht entnehmen können. In eine Ermittelung darüber einzutreten, ist der Registerrichter weder berechtigt noch verpflichtet. Ueberdieß wird der Beweis der nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Voraussetzungen für die Gültigkeit des Beschlusses der Generalversammlung nicht leicht als geführt erachtet werden können.

Der Registerrichter hat sich auf Grund eines äußerlich fehlerfreien Protokolls davon zunächst zu unterrichten, ob eine Generalversammlung stattgefunden hat, er hat aber nicht zu prüfen, von wem die Berufung erfolgt, und ob dieselbe den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gemäß geschehen ist. Was die Ausübung des Stimmrechts bei der Beschlußfassung anbelangt, so hat allerdings der Registerrichter die Beobachtung der zwingenden Vorschriften des Art. 190 zu prüfen. Sind Aktionäre nicht zugelassen, Nichtaktionäre zum Stimmen zugelassen, nicht schriftlich Bevollmächtigten oder den in Art. 190 Abs. 3 und 4 Bezeichneten das Stimmrecht gestattet, so kann allerdings wegen Ungültigkeit des Beschlusses die Eintragung abgelehnt werden. Immerhin hat der Registerrichter aber selbständig die Prüfung des Beschlusses auf seine Gültigkeit hin vorzunehmen. Lediglich der Umstand allein, daß ein Widerspruch im Protokolle der Generalversammlung gegen den Beschluß beurkundet ist, giebt dem Registerrichter kein Recht, die Eintragung zu versagen. Ebensowenig kann er die Eintragung etwa deßhalb vertagen, weil eine Anfechtung mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit in Aussicht steht.[243])

---

[243]) Ring a. a. O. S. 302; Makower a. a. O. S. 75 Note 7; A. M. Esser II. a. a. O. S. 134, welcher bemerkt, daß der Registerrichter in den meisten Fällen die Eintragung des Beschlusses, gegen welchen Widerspruch zu Pro-

Der Registerrichter ist jedenfalls verpflichtet, gültig gefaßte Generalversammlungsbeschlüsse einzutragen und er ist zur Versagung des Eintrags nicht befugt, lediglich um deswillen, weil in Folge des Beschlusses weitere Maßregeln, insbesondere etwaige Sicherungsmaßregeln geboten aber nicht nachgewiesen sind. Dies ist namentlich der Fall bezüglich der gültig gefaßten Generalversammlungsbeschlüsse auf Herabsetzung des Grundkapitals, deren Eintrag der Registerrichter nicht deshalb ablehnen darf, weil die zur Ausführung des Beschlusses nothwendigen Sicherungsmaßregeln nicht getroffen seien. [244])

Dagegen hat der Registerrichter Eintragungen abzulehnen, insoweit solche nicht zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft erforderlich sind.

Es fragt sich deßhalb, ob der Registerrichter Anträgen von Liquidatoren einer Aktiengesellschaft auf Eintragung der Liquidationsbeendigung sowie auf Löschung der Firma im Handelsregister zu entsprechen hat, selbst wenn die Anträge auf einen Beschluß der Generalversammlung zurückzuführen sind. Die Frage wird zu verneinen sein. Nach der Vorschrift in Art. 245 Abs. 4 ist nach gelegter Schlußrechnung zwar die Beendigung der Liquidation von den Liquidatoren in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Die Anmeldung der Beendigung zum Handelsregister und also auch deren Eintragung ist aber nicht vorgesehen. Das Handelsregister wird lediglich zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft geführt; es hat demgemäß nur legale Kundgebungen der Organe der Gesellschaft über Rechtsverhältnisse auf Grund entsprechender Anmeldungen dazu legitimirter Personen aufzunehmen. Demgemäß hat, wie die Begründung der Gesellschaft, so auch die Auflösung der Gesellschaft im Register Ausdruck zu finden. Mit einer Kognition darüber, ob die Liquidation beendet sei, befaßt aber das Gesetz den Registerrichter nicht; es giebt ihm demgemäß auch kein Mittel, sich eine Ansicht über den Thatbestand zu bilden, zureichende Grundlagen für eine derartige rein thatsächliche Feststellung zu beschaffen. Die Ansicht der Generalversammlung, welche die Liquidation als beendet annimmt, ergiebt nicht eine anderweite Regelung des Rechtsverhältnisses, wie sie z. B. in dem

---

tokoll erklärt sei, erst nach einem Ablauf von einem Monat nach der Generalversammlung vornehmen werde, falls inzwischen die Klage nicht erhoben sei.

[244]) Vgl. Beschluß des Kammergerichts vom 20. November 1878, Johow u. Küntzel Bd. I. S. 14.

Widerrufe der Vollmacht des Liquidators liegen würde, sondern nur eine Auffassung rein thatsächlicher Verhältnisse, welcher Dritten gegenüber keine maßgebende Bedeutung beizulegen ist und solche auch nicht durch die beantragte Eintragung zu verleihen wäre. Nach dem Standpunkte des Handelsgesetzbuchs kann der Registerrichter nicht mit Eintragungen der fraglichen Art befaßt werden.[245]) Es ist deßhalb unrichtig, wenn Seitens des Registerrichters derartigen Anträgen, wie dies öfters geschieht, stattgegeben wird.[246])

E. Stellung des Registerrichters zu Verfügungen des Prozeßrichters.

Das Handelsregister wird nicht lediglich im Interesse der bei den Eintragungen unmittelbar betheiligten Personen geführt, deren wechselseitige Beziehungen nur nach den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen, nicht nach den Vermerken des Registers beurtheilt werden können, sondern im öffentlichen Verkehrsinteresse, um dritten Personen zu ermöglichen, für ihre Geschäftsbeziehungen zu Firmen und Handelsgesellschaften zuverlässige Grundlagen zu gewinnen. Demgemäß haben die Registerbehörden von Amtswegen, ohne an die Anträge der Betheiligten schlechthin gebunden zu sein, darauf zu halten, daß die vom Gesetze geforderten Eintragungen ohne Verzug und der wahren Sachlage entsprechend erfolgen. Und unter der gleichen Voraussetzung haben die Gesellschafter keinen Anspruch darauf, daß die auf ihren Anmeldungen beruhenden Eintragungen unverändert aufrecht erhalten bleiben; über dieselben kann in Differenzfällen aber nur im Beschwerdewege in dem gesetzlich zulässigen Instanzenzug (Beschwerde nach § 40 der Ausf.Gesetzes zum D. G.V.G. an das Landgericht, nach § 51 ff. daselbst an das Kammergericht) entschieden werden. In dieses Verfahren können die Prozeßgerichte, welche auf Anrufen einer Partei Recht zwischen dieser und ihrem Gegner zu sprechen haben, nach Maßgabe der an sie gebrachten Anträge schon deßhalb nie unmittelbar eingreifen, weil die Parteien nicht Herren

---

[245]) Vgl. Beschlüsse des Kammergerichts vom 3. Juli 1882 und 29. Januar 1883, Johow u. Küntzel Bd. III. S. 23/28.

[246]) Vgl. z. B. Eintrag im Centralhandelsregister Nr. 94B vom 10. April 1888, woselbst Seitens des Amtsgerichts zu Meiningen das Erlöschen der Firma nach beendeter Liquidation der Ziegelei-Aktiengesellschaft Rentwarshausen in Gemäßheit des Beschlusses der Generalversammlung vom 10. Dezember 1887 veröffentlicht ist.

der Registerführung sind, einen rein privatrechtlichen Anspruch auf bestimmte Eintragungen nicht haben. Im Prozeßwege kann höchstens zwischen den Parteien festgestellt werden, daß diese einander gegenüber verpflichtet seien, gewisse Anmeldungen zu bewirken und daß sie im Falle der Unterlassung schadensersatzpflichtig seien, nicht aber ist die Berichtigung des Handelsregisters Gegenstand der Zwangsvollstreckung. Neben der Entscheidung im Prozeßwege bestehen Recht und Pflicht des Registerrichters, von Amtswegen im bezeichneten Instanzenzuge die gesetzlich gebotene Berichtigung des Registers herbeizuführen. Von solcher der Registerbehörde gegenüber bestehenden Verpflichtung kann der Prozeßrichter keine Partei im vermeintlichen Interesse der andern entbinden, weil das Register nicht für diese, sondern im Verkehrsinteresse geführt wird und der Zweck der Einrichtung des Handelsregisters gefährdet würde, wenn dem Publikum darin mit dem wahren Sachverhalt im Widerspruch stehende Angaben amtlich kundgegeben würden. Es kann deshalb die von dem Prozeßgerichte auf Antrag einer Partei erlassene einstweilige Verfügung für den Registerrichter nicht für bindend erachtet werden. Insbesondere kann nicht auf Grund des § 717 C.P.O., welche dem Gericht die Befugniß giebt, nach freiem Ermessen zu bestimmen, welche Anordnungen einer Partei gegenüber zur Erreichung des Zweckes der einstweiligen Verfügung erforderlich sind, ein bereits anhängiges Offizialverfahren gewissermaßen mit rückwirkender Kraft inhibirt werden.[247])

[247]) Beschluß Kammergerichts vom 28. Januar 1884 (Johow-Küntzel, Jahrbücher Bd. IV. S. 36 ff.).

Sachregister.

A.

B.

D.

E.

W.

Z.

Gesetzes-Register.

I. Allgemeines deutsches Handels-Gesetzbuch und Reichsgesetz vom 18. Juli 1884.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei in Berlin.

Strützki u. Genzmer. — Leitfaden zum Studium des Preußischen Rechts für Kandidaten des Justiz- und Verwaltungsdienstes, insbesondere für Anwärter des Gerichtsschreiberamtes bearbeitet von Ed. Strützki, Königl. Kammergerichtsrat u. richterl. Mitglied des Reichs-Versicherungsamtes, und St. Genzmer, Königl. Landrat. Zweite umgearbeitete Auflage. 1888. Lief. 1—5 (Bog. 1—46). gr. 8°. Geh. M. 11,20.
(Lief. 1 M. 1,20. Lief. 2—5 à M. 2,50.)
Der Subscriptionspreis für das vollständige Werk, dessen Umfang auf ca. 60—65 Druckbogen geschätzt wird, ist M. 15,—.

Ueber Proberelationen. Eine Mittheilung aus der Justizprüfungskommission. 1888. 60 S. gr. 8°. Geheftet M. 1,—.

Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, nebst: I. Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Vom 12. Juli 1875. II. Hinterlegungsordnung. Vom 14. März 1879. Textausgabe mit erläuterndem Vorwort und vollständigem Sachregister. (Vom Geh. Ober-Justizrath ꝛc. Karl Kurlbaum.) 1888. 28. Aufl. 87 S. 16°. Cart. M. —,50.

Weißler. — Das preußische Notariat im Geltungsgebiete der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Unter Benutzung der gesetzgeberischen Vorarbeiten zu den beiden Gesetzen vom 11. Juli 1845 dargestellt von Adolf Weißler, Rechtsanwalt und Notar. 1888. X u. 588 S. gr. 8° u. 1 Tabelle. Geh. M. 10,—. Geb. M. 12,—.

G. v. Wilmowski und M. Levy. — Civilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen. Mit Kommentar in Anmerkungen herausgegeben von Geh. Justizrath G. v. Wilmowski u. Justizrath M. Levy, Rechtsanwälten beim Kammergericht zu Berlin. 1888. Fünfte verbesserte Auflage. Lief. 1 (Bog. 1—5). Geheftet M. 1,50.
Die weiteren Lieferungen erscheinen in rascher Aufeinanderfolge, und wird das Werk im Herbst d. J. vollständig vorliegen.

Früher erschienen:

Bernhardi. — Anleitung des Referendars beim Eintritt in die preußische Gerichtspraxis. Mit Anhang: Regulativ vom 1. Mai 1883, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst. Von H. Bernhardi, Staatsanwalt. 1887. 48 S. Cartonnirt M. —,80.

Daubenspeck. — Leitfaden für die Revision der Geschäfte bei den preußischen Amts- und Landgerichten von Daubenspeck, Oberlandesgerichtsrath. 1884. XII u. 303 S. gr. 8°. Geheftet M. 6,—.

Eichhorn. — Das Testament. Musterbuch für letztwillige Verfügungen nach dem Allgem. Landrecht sowie nach Märkischem Recht von G. Eichhorn, Landrichter. 1885. V und 280 S. 8°. Geh. M. 4,—. Geb. M. 5,—.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen. Bearbeitet und herausgegeben von Wohlers, Geh. Ober-Regierungsrath und Mitglied des Bundesamtes f. d. Heimathwesen. Heft XIX. Mit einem die 19 Hefte umfassenden alphabetischen Sachregister. 1887. Cartonnirt M. 2,—.

Fuld. — Reichsgesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 11. Juli 1887. Erläutert von Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz. 1887. VIII u. 149 S. 8°. Geheftet M. 2,—.
Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz zu Darmstadt hat mittels Erlasses vom 12. October 1887 auf diese Schrift aufmerksam gemacht.

Halle. — Die Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879. Darstellung des schiedsamtlichen Verfahrens mit Berücksichtigung der ergangenen Ausführungsbestimmungen und Ministerial-Reskripte nebst Mustern zu Verhandlungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch von Halle, Amtsrichter. 1887. VIII u. 68 S. Cartonnirt M. 1,—.

Hetzer. — Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Herausgegeben von G. Hetzer, Landgerichtsdirektor. 1884. VIII u. 264 S. 8°. Geh. M. 3,—. Geb. M. 4,—.

Jäckel. — Die Zwangsvollstreckungsordnung in Immobilien. (Gesetz vom 13. Juli 1883.) **Textausgabe** mit Einleitung, Parallelstellen, Kostengesetz, nebst Ministerialverfügungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch von Dr. Paul Jäckel, Landrichter. 1886. Achter Abdruck. V u. 125 S. Cart. M. 1,—.

—— Ausgabe mit einem ausführlichen Kommentar in Anmerkungen von Dr. Paul Jäckel, Richter am Kgl. Landgericht I. zu Berlin. 1885. Zweite neu bearbeitete Auflage 38 1/8 Bog. 8°. Geh. M. 11,—. Geb. M. 13,—.

Marsson. — Die Außerkurssetzung der Inhaberpapiere nach preußischem Recht. Unter Berücksichtigung des übrigen partikularen und des gemeinen deutschen Rechts ꝛc. Von Dr. Richard Marsson, Gerichtsassessor. 1887. XVI u. 152 S. 8°. Geheftet M. 3,—

Mathis. — Die Preußischen Grundbuchgesetze. Handausgabe mit Anmerkungen zum praktischen Gebrauch. Von C. Mathis, Amtsrichter. 1884. VIII u. 310 S. 8°. Cartonnirt mit Leinenrücken M. 5,—.

Alex. Meyer. — Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 18. Juli 1884. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister von Dr. Alex. Meyer, Mitglied der Reichstags-Kommission. 1884. Zweite Auflage. Cartonnirt M. 1,20.

Herm. Meyer. — Protokoll und Urtheil im Civil- und Strafprozeß. Von Herm. Meyer. Oberlandesgerichtsrath. 1885. IV u. 104 S. 8°. Geh. M. 2,—.

Olshausen. — Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von Dr. Justus Olshausen, Landgerichtsdirektor (jetzt Kammergerichtsrath). 1886. Zweite umgearbeitete Auflage. 85 Bogen. Lex.-8°. 2 Bände. Geheftet M. 25,—. In 2 Bände gebunden M. 30,—.

Philler. — Die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nebst den mit derselben in Verbindung stehenden Gesetzen. Mit einem Kommentar herausgegeben von O. Philler, Landgerichts-Präsident. 1885. Zweite vermehrte Auflage. VIII u. 252 S. 8°. Cartonnirt M. 4,—.

Schuster. — Die bürgerliche Rechtspflege in England Mit einem Vorwort von Dr. Rudolf Gneist. 1887. XXXII u. 332 S. gr. 8°. Geheftet M. 7,—. Gebunden M. 8,25.

Siegel. — Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch von Dr. Heinrich Siegel, k. k. Hofrath und Professor an der Wiener Universität. 1886. XII u. 474 S. gr. 8°. Geheftet M. 9,—. Gebunden M. 11,—.

Späing. — Französisches und Englisches Handelsrecht im Anschluß an das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch. Von W. Späing, Amtsrichter in Berlin. 1888. VIII u. 538 S. 8°. Geheftet M. 8,—. Gebunden M. 9,—.

Stölzel. — Carl Gottlieb Svarez. Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Von Dr. Adolf Stölzel, Geheimem Oberjustizrathe und vortragendem Rathe im Königl. Preuß. Justizministerium. (Mit drei Abbildungen und einer Stammtafel.) 1885. XX u. 452 S. 8°. Geh. M. 10,—. Geb. M. 12,—.

G. v. Wilmowski. — Deutsche Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877, erläutert von G. v. Wilmowski, Geh. Justizrath. — Im Anhang: Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 nebst Erläuterungen. 1885. Dritte verbesserte Auflage. VIII und 572 S. gr. 8°. Geheftet M. 10,—. Gebunden M. 12,—.

—— Handausgabe der Konkursordnung für das Deutsche Reich auf der Grundlage seines Kommentars nebst einem Anhang, enthaltend das Anfechtungsgesetz ꝛc., bearbeitet. 1886. VI u. 136 S. 8°. Geh. M. 2,50. Geb. M. 3,25.

—— Das Konkursverfahren nach der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877, an einem Rechtsfalle dargestellt. 1880. Vierter, vermehrter Abdruck. Geheftet M. 1,20.

G. v. Wilmowski und M. Levy. — Handausgabe der Civilprozeßordnung und des Gerichtsfassungsgesetzes für das Deutsche Reich auf der Grundlage ihres Kommentars nebst einem Anhang, enthaltend die Kostengesetze, bearbeitet von Geh. Justizrath G. v. Wilmowski u. Justizrath M. Levy, Rechtsanwälten beim Kammergericht zu Berlin. 1884. 498 S. 8°. Geh. M. 5,—. Geb. M. 6,—.

Wohlers. — Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen von Wohlers, Geh. Ober-Regierungsrath, Mitglied des Bundesamtes f. d. Heimathwesen. 1887. Vierte vermehrte Auflage. IV u. 196 S. 8°. Cartonnirt M. 3,50.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern haben auf diese Schrift (1. Auflage) mittels Reskriptes vom 14. April 1876 aufmerksam gemacht.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin

W. Mohrenstraße 13/14.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei in Berlin.

Hänsler

Hergenhahn, Theodor,

Berufung und Thätigkeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaften nach dem Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884

Berlin 1888